ad relat: v: 11: Janj 1794.

Nachtrag

zur

weiteren Belehrung des Publikums

in Sachen

der mehresten Kirchspiele der niederen Grafschaft Wied

wider

Herrn Fürsten zu Neuwied

sodann

Herrn Fürsten zu Wied-Runkel

und

Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, Intervenienten;

Decis. Citat. ad videndum se manuteneri etc. nunc Commissionis etc.

Haußvertrags- und Reverswidrige Vergleiche mit den Unterthanen, auch die Verstandskräfte, und die Regierungsfähigkeit des Herrn Fürsten Friedrich Carl zu Neuwied betreffend.

1793.

4 Ded. 353 s

Nachricht.

Im öffentlichen Drucke ist bereits erschienen:

1.) Abdruck eines Promemoria, welches der regierende Herr Fürst zu Wied-Neuwied selbst verfasset, und im Junius 1792. gerichtlich übergeben lassen.

2.) Beleuchtung dieses Promemoria. 1792.

3.) Kurze Nachricht von der Verfolgung die gegen den Herrn Fürsten zu Neuwied zeither gewesen. Neuwied im Dec. 1792.
worgegen der Reichsfiskal excitirt worden; siehe Urtheil vom 22. Febr. 1793.

4.) Commissarischer Bericht mit Beylagen vom 17. Aug. 1792. die Verstandeskräfte und die Regierungsfähigkeit des Herrn Fürsten Friedrich Carl zu Wied-Neuwied betr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorbericht.

Der bey dem höchstpreislichen Kaiserlichen und Reichskammergerichte entschiedene Rechtsstreit der mehresten Kirchspiele der niederen Grafschaft Wied, Klägern eines-, wider den Herrn Fürsten zu Neuwied, Beklagten andern- sodann Herrn Fürsten zu Wiedrunkel, und Herrn Fürsten zu Wittgenstein-Berlenburg, Intervenienten dritten Theils, praet. Citationis ad videndum se manuteneri etc. nunc executionis etc. hat wegen verschiedener im Drucke erschienenen Streitschriften und denselben einverleibten wahrheitswidrigen Aeusserungen, die Aufmerksamkeit des deutschen Publikums erregt.

Die demselben schuldige Achtung, und die Liebe zur Wahrheit, machen es zur Pflicht, nachstehende Aktenstücke, ebenfalls durch den Druck mitzutheilen:

1.) Protestations- und Verwahrungs-Anzeige, mit Bitte, der Herren Fürsten zu Wiedrunkel und Wittgenstein-Berlenburg, Haußvertrags- und Reverswidrigen Vergleich mit den Neuwiedischen Unterthanen betreffend, vom 9. Jänner 1792.

2.) Derselben Supplication, Vorstellung und Bitte, pro Mandato de non contraveniendo pactis domus et reversalibus iuratis, restituendo omnia in statum quo etc. ut et pro constitutione curatelae, vom 19. Jänner 1792.

3.) Kaiserlich Reichskammergerichtliches geheimes Commissorium auf den Herrn Prinzen von Oranien-Nassau, als Fürsten zu Nassau-Dillenburg, vom 22. Februar 1792.

4.) Vorläufiger unterthänigster commissarischer Bericht, vom 25. Jun. 1792.

5.) Nachtrag zu diesem Bericht, vom 29. Jun. 1792.

6.) Zweiter Nachtrag zu vorgenanntem Bericht, vom 1. Jul. 1792.

7.) Dritter Nachtrag darzu, vom 13. Jul. 1792.

8.) Des höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts erfolgte Urtheile und Decrete,

a) vom 10. Febr. 1792.

b) vom 12. May d. J.

c) vom 13. Jul. d. J.

d) vom 7. Nov. d. J.

e) vom 29. Nov. d. J.

f) vom 22. Februar 1793.

g) vom 12. Jun. d. J.

Hieraus und aus der vorhin im Druck erschienenen Beleuchtung des Herrn Fürsten von Neuwied Promemoria, und dem gleichfalls schon abgedruckten unterthänigsten kommissarischen Bericht vom 17. August 1792, die Verstandskräfte und die Regierungsfähigkeit des Herrn Fürsten Friedrich Carl zu Wied-Neuwied betreffend, wird ein biederes deutsche Publikum, die unzählige Leiden der Fürstlich Neuwiedischen Familie und Dienerschaft, den bevorstehenden Umsturz dieses Fürstlichen Haußes sowohl, als des ganzen Landes, die edle und eifrige agnatische und cognatische Bemühung zur Rettung der Familie, Aufrechthaltung des Haußes, und Wohlstand des Landes, und die zweckdienlichsten gerechtesten Reichsgerichtliche Hülfsverfügungen, ohnverkennbar ersehen, mithin sich durch falsche Vorspiegelungen nicht täuschen lassen.

Höchst-

Höchstgemüßigte

unterthänigste Protestations- und Verwahrungs-Anzeige,

mit Bitte, ut intus;

Anwalts

des regierenden Herrn Fürsten zu Wiedrunkel und des regierenden Herrn Grafen zu Sayn Wittgenstein Berlenburg.

Einen Hausvertrags- und Reverswidrigen Vergleich mit den Neuwiedischen Unterthanen betr.

ad causam

der mehresten Kirchspiele der niederen Grafschaft Wied,

contra

weil. Herrn Friedrich Wilhelm Grafen, modo Herrn Johann Friederich Alexander regierenden Fürsten zu Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 1. 2. 3.
Exhib. d. 9. Jan. 1792.

Citationis ad videndum se manuteneri etc.

Dr. Hert.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch Kaiserlicher Majestät Kammerrichter,
Gnädigster Graf und Herr!

Nach den fürstlich Wiedischen Hausverträgen, die ein jeder Herr des Hauses nach erreichtem 18ten Jahr beschwören muß, ohne dieses nicht zur Landesregierung gelangen kann, und welche von des jetzo regierenden Herrn Fürsten zu Neuwied, Hochfürstl. Durchl., mittelst leiblichen Eides, ebenfalls beschworen worden sind, darf kein regierender Herr,

etwas von Land und Leuten veräusseren, würde aber der Ein- oder Andere von Höfen, Zehnten, oder anderen Renten, etwas so über 1000 Rthlr. wert, in fremde Hände zu verwenden gesinnet seyn, so soll derselbe solches dem andern Theil, sechs Monat vorher anbiethen, und dessen Verweigeren oder Nichtbegehren abwarten, widrigenfalls aber die Veräusserung null und nichtig seyn, der andere Theil das veräusserte Stück entweder durch eigene Gewalt alsbald einzunehmen, oder am hochpreißl. Kais. und Reichskammerge-

richte sogleich um Executoriales, als über eine abgeurtheilte und in rem judicatam ergangene Sache, anzuhalten, und darauf, wie in Executionssachen gebräuchlich, zu verfahren, Fug und Macht haben;

Num. 1. wie aus dem unter Ziffer 1. anliegenden beglaubten Auszuge des mehreren gnädigst zu ersehen ist.

Ausserdem haben des jetzo regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Neuwied Hochfürstl. Durchl. bey Gelegenheit, da ausserordentliche Ehestreitigkeiten zwischen Ihnen und Ihro Hochfürstl. Frauen Gemahlin entstanden, auch Ihro hochseel. Herr Vater Sie, vermöge der Hausverträge Befugnis, durch ein Testament für unfähig, in Land und Leuten zu succediren, erklärt hatten, durch den

Num. 2. unter Ziffer 2. hier angefügten eidlichen Revers, sich unter andern verbunden:

„die Waldungen im Lande nicht auszurotten, sondern forstmäsig „hauen und behandlen zu lassen, keine Schulden zu contrahiren, „noch die Gelder, welche in dem jährlich gefertigten Kameral-Etat „zu Bestreitung der erforderlichen Kammerausgaben bestimmt sind, „zu einem anderen Behuf zu verwenden, es wäre dann solches von „den votirenden Mitgliedern der Regierung oder Rentkammer per „unanimia für nöthig oder nützlich erkannt, welchenfalls sie doch „ohne Fehl in künftigen Jahren zu tilgen; dessen Garantie Anwalds „gnädigste Herrn Principalen, des regierenden Herrn Fürsten zu „Wiedrunkel Hochfürstl. Durchl. und des regierenden Herrn Gra„fen zu Sayn Wittgenstein Berlenburg Hochgräfl. Gnaden, über„nommen, und als Executoren im Contraventionsfall zu vollziehen, „versprochen haben.

Nachdem nun hochersagter Herr Fürst zu Neuwied, ohne agnatischen und cognatischen Beirath, und ohne Zuziehung seiner Regierung, mit seinen Unterthanen, theils über streitige und vor diesem höchstpreisl. Kaiserl. und Reichskammergerichte rechtshängig gewesene, theils über unstreitige Gegenstände, einen Vergleich eingegangen, der jenen beschwornen Hausverträgen und Reversalen gerade zuwiderlauft, wie denn öffentlich bekannt, daß zum unersetzlichen Verlust der Landesherrschaft, sowohl die Forsthoheit, als über zwey Drittheil aller Waldungen, nebst vielen Zehnten, Renten und Gefällen, an die Unterthanen veräussert, und durch diese, ohne Forstanweisung, und ohne Forstverständiger Aufsicht, viele tausend Klafter Holz schon wirklich verkaufen und fällen lassen; und denn, dem weiteren Vernehmen nach, dieser Hausvertrags- und Reverswidrige Vergleich, diesem höchsten Reichsgerichte nächstens zur Confirmation vorgelegt werden solle;

So sehen sich Anwalts gnädigste Herrn Principalen, als Agnaten, Cognaten und besondere Garants, vermüßiget, und in die ohnumgängliche Nothwendigkeit versetzet, vorerst und vor allen Dingen Ihre Haus- Familien- und Garantie-Rechte dagegen aufrecht zu erhalten, und weiteren verderblichen Fürschritten vorzubeugen;

Es gelanget dahero an Eurer Hochgräfl. Excellenz, Anwalts (der sich wegen des regierenden Herrn Grafens zu Sayn Wittgenstein Berlenburg durch die Generalvollmacht sub Num. 3. legitimiret) Namens Höchstderselben unterthänigste Bitte, den befragten nichtigen Vergleich, wenn um dessen Confirmation supplicirt werden sollte, nicht zu confirmiren, sondern Anwalts gnädigste Herrn Principalen vorerst darüber gnädigst zu hören, und immittelst den Vollzug dieses Vergleichs, bis auf erfolgtes höchstreichsgerichtliches Erkänntnis, gerechtest zu inhibiren, auch hierüber das Dekret, ob morae periculum, in hohen Gnaden zu maturiren. Num. 3.

Hierüber ꝛc.

Eurer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster

J. G. Hert Dr.

Anlagen.

Num. 1.

S. Fürstlich Neuwiedisches Promemoria d. a. 1792. num. 15 b.

Num. 2.

S. Geh. Commissions-Bericht Lit. E.

Num. 3.

Ist die General-Vollmacht des regierenden Herrn Grafen zu Sayn Wittgenstein Berlenburg auf Dr. Hert.

Ob summum quod adest in mora periculum et ad evitandum ulterius damnum.

Weiter höchstgemüßigte unterthänigste Supplication, Vorstellung und Bitte

pro

Clementissime impertiendo Mandato de non contraveniendo Pactis Domus et Reversalibus juratis, restituendo omnia in statum, qui fuit tempore mortis pie defuncti patris antecessoris, abstinendo ab incoeptis innovationibus et Deteriorationibus in ruinam domus Wedanae, aeque ac territorii et subditorum vergentibus, procedendo in rebus magni momenti non nisi cum consensu Dnorum Reversalium Sponsorum, et praevio Consilio et relatione regiminis et Camerae rationariae, cum expensis S. C. ann. citat. solita, ut et

pro

Constitutione Curatelae.

In

In Sachen

des regierenden Herrn Fürsten zu Wiedrunkel und des regierenden Herrn Grafen zu Sayn Wittgenstein Berlenburg,

contra

den regierenden Herrn Fürsten zu Neuwied;

ad causam

der mehresten Kirchspiele der niederen Grafschaft Wied,

contra

weil. Herrn Grafen Friedrich Wilhelm, modo Herrn Johann Friedrich Alexander Fürsten zu Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 4—22. incl.

Citat. ad vid. se manuteneri etc.

Exhib. d. 19. Jan. 1792.

Dr. Hert.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch Kaiserl. Majestät Kammerrichter,
Gnädigster Graf und Herr!

Des jetzigen Herrn Fürsten Friedrich Carl zu Neuwied Hochfürstl. Durchl. lieferten schon als Erbprinz unzählige Beweiße Ihrer Geistesschwäche und zeigten bereits damals, daß Sie gänzlich unfähig seyen, die Ihnen als Regenten und als Vater obliegende Pflichten zu erfüllen.

Es kamen darzu Mishandlungen und Grausamkeiten gegen Ihro Gemalin, deren auch die roheste Menschenklasse unfähig ist.

Um dem Unglück vorzubeugen, welches nothwendig entstehen muste, wann Ihnen das Wohl des Landes und der Familie anvertrauet würde, benutzte der verstorbene Herr Vater weil. Fürst Johann Friedrich Alexander zu Neuwied im Jahr 1788. das Ihm, vermög der Hausverträge, zustehende Recht und erklärte durch ein Testament, davon ein Auszug unter Ziffer 4. anlieget, seinen Num. 4. Sohn, den nunmehrigen Herrn Fürsten, damaligen Herrn Erbprinzen zu Wied-Neuwied, für unfähig, die Regierung zu verwalten; ernannte zugleich seinen Enkel, Herrn Prinzen Christian zu Wied-Neuwied, zum Erben und regierenden Nachfolger in den Wiedischen Graf- und Herrschaften; wobey Er auch demselben und dessen Geschwistern, im Fall der Minderjährigkeit, seine Gemahlin, der jetzo verwittibten Frauen Fürstin zu Neuwied Hochfürstl. Durchl., seine Frau Schwiegertochter, der nun regierenden Frau Fürstin zu Neuwied Hochfürstl. Durchl., des regierenden Herrn Fürsten zu Wiedrunkel Durchl. und des regierenden Herrn Grafen zu Sayn Wittgenstein Berlenburg Hochgräfl. Gnaden, zu Vormündern ersuchte und verordnete.

Durch

Durch das Bemühen und Bitten mehrerer Freunde des jetzigen Herrn Fürsten zu Neuwied, wurde dieses Testament bedingweiße durch den= in diesseitiger unterthänigsten Protestations= und Verwahrungs=Anzeige vom 9ten dieses, unter Ziffer 2. beigelegten eidlichen Revers hochgenannten dermaligen Herrn Fürstens zu Neuwied, suspendirt; welcher Revers die fürstliche Frau Wittwe, die fürstliche Frau Gemalin, die fürstliche Kinder bey standesmäsiger Behandlung, Land und Leute aber gegen schädliche Unternehmungen sichern sollte.

Leider hat dieser Revers dem Wunsch und der Absicht nicht entsprochen, der äusserste Blödsinn des Herrn Fürsten zu Neuwied, davon sein= unter Ziffer 5. angefügtes tägliches Gebeth, sein aufgeschriebener Scrupel über die Dünste unter Ziffer 6. noch ein= von Ihm aufgezeichneter Scrupel wegen Ankauf des Kleesaamens unter Ziffer 7., weiter die Recensionen einiger von Ihm im Druck erschienenen Finanzbrochüren unter Ziffer 8., unter zahllosen anderen Dingen, Beweiße darlegen, continuirt noch in allen Handlungen, wie aus dessen unter Ziffer 9. hier ersichtlichen Bedenklichkeiten, und Anmerkungen über die Privilegia der Stadt Neuwied, so Er unter den Regierungsmitgliedern circuliren lassen, des mehreren erhellet. Der von diesen eingeschickten Vorstellungen ungeachtet liesen der Herr Fürst der Stadt Neuwied anbiethen, Ihr alle Abgaben zu erlassen, wann sie Ihm die unzählige Strafen von 10 Mark löthigen Goldes schenkte, und Ihme erlaubte, sich seine eigene Handwerker zu halten. Num. 5. Num. 6. Num. 7. Num. 8. Num. 9.

Seine erste Handlungen nach dem Regierungsantritt, setzten schon die hochfürstliche Familie, Stadt und Land in Erstaunen und Furcht. 1.) Die verdientesten Männer der Regierung, Regierungsdirektor v. Habicht, Regierungsrath Danz, Rath v. Porbeck wurden entlassen; 2.) eine Legion französischer Aristokraten in die Stadt Neuwied aufgenommen, Ihnen Kriegsgeräthschaften verkauft, Kriegsübungen und Waffenplätze gestattet, denselben sogar die Policeiaufsicht in der Stadt übertragen; 3.) Bettungen aus dem Schloß an Sie überlassen; 4.) der berühmte Schloßgarten durch Kleebau und Accacienbaum=Pflanzen verunstaltet; 5.) der Jagdschiffer entlassen, und das theure herrschaftliche Jagdschiff einem Taglöhner, der nie einen Nachen gefahren hat, anvertrauet; 6.) die raresten, ausgesuchtesten und nüzlichsten Obstbäume im herrschaftlichen Garten, zu Brandholz abgehauen, und um ein Spottgeld verkauft; 7.) das Kraiskontingent bis auf 21 Mann reducirt, die Schloßwache zur Spinnstube gemacht, worinnen die abgelößte Soldaten spinnen sollten; 8.) der Huldigungseid in ein bloßes Ja verwandelt; 9.) Justizsachen vor das Kabinet gezogen, und eine Kabinetsinstanz errichtet; 10.) die Kutschenpferde bis auf vier Rappen verkauft; 11.) herrschaftliche Höfe in eigenen Bau und Benutzung genommen; 12.) von den Gemeinden die Versprechung zu erhalten gesucht, daß Sie Ihre Pfarrer und Schulmeister nicht absetzen sollten; 13.) weiter 42 Spinnmaschinen, jede zu 21 Rthlr. bestellt, und Spinnhäusger in den Schloßhof erbauet; 14.) ist der Befehl, laut Ziffer 10. publicirt worden, daß ohne specielle Erlaubnis des Fürsten, keine schriftliche Handlung, weder Num. 10.

von der Regierung, noch von den Aemtern in Proceßsachen, und sonst, solle angenommen werden.

Reverswidrig wird die Gemahlin und übrige hochfürstl. Familie behandelt.

a.) Wenn die regierende Fürstin mit den noch übrigen Kutschpferden, in die Kirche, in die Stadt oder spatzieren fahren will, so heißt es: die Madame, eine Person aus der niedrigsten Klasse des Volks, die sich der Herr Fürst seit einigen Jahren als Beischläferin gewählt hat, seye damit ausgefahren, oder die Pferde wären im Acker.

b.) Daher geschahe es, daß als die regierende Fürstin mit ihren fürstlichen Kindern nach dem Lustschlosse Montrepos zu Fuß gegangen, genannte Beischläferin Ihr in einem Hofwagen begegnet, und gloriirend vorbeigefahren.

c.) Den fürstlichen Kindern mangelt es an Kleidung und Bettvorhängen, Sie gehen ohne Bestimmung, schlecht gekleidet und nicht geachtet einher.

d.) Ohne die Vorstellungen der Gemahlin zu hören, werden die vorhandene 6 Prinzen sich gleichsam selbst überlassen. Es wird sich nicht um Ihr Etablissement und Anstellung bekümmert, Ihre Reitpferde sind verkauft, und der Herr Fürst hat sich mehrmals verlauten lassen, daß Er Sie auf den Höfen zur Baurenökonomie anführen wollte.

e.) Als dem Herrn Fürsten vorgeschlagen worden, daß es hohe Zeit seye, den 16jährigen Prinzen Christian in Kriegsdienste anzustellen, erfolgte zwar die Antwort Ja, aber mit dem Beding, daß Er bei entstehendem Kriege sogleich quittire.

f.) Der verwittibten Frau Fürstin wurde ein noch warmer Ofen aus dem Zimmer gebrochen, und weggetragen.

Reverswidrig sind des jetzigen Herrn Fürsten zu Neuwied Finanzanstalten mit Umschaffung des Schloßgarten, Spinnhäußer Anlage, Verkauf der Obstbäume und mehrerer anderer Sachen, und sein Inbehalten der aus solchen Händeln erlößten Gelder, von welchen NB. nichts in die Rentkammer-Cassa kommt, sondern alles in der Chatoulle bleibt; Wobey man natürlicher Weise, besonders, da auf fürstliche Ordre, die Regierung in Ostfriesland anfragen muste: ob daselbst keine Güther zu kaufen seyen? nicht anderst denken kann, als daß es auf ein, das fürstliche Haus drückendes Etablissement, des mit der oberwehnten Beischläferin erzeugten unehelichen Sohnes, oder dessen Mutter, abgesehen sey.

Bey Lebzeiten des verstorbenen regierenden Herrn Fürsten zu Neuwied, war bereits eine Commission aus der Regierung niedergesezt worden, um die unglücklichen Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen, nachdem für diese, am höchstpreisl. Kais. und Reichs Kammergerichte ein- zum Theil günstiges Urteil gefället worden, durch einen Vergleich zu endigen. Bald nach dem Ableben des verstorbenen Herrn Fürsten erklärten die Unterthanen, welche die Schwäche ihres Herrn kannten, daß sie nicht mehr mit der Vergleichs-

gleichskommission traktiren, sondern mit dem Fürsten selbst, der Vergleiche wegen, unterhandlen wollten. Einem so wichtiben Geschäfte, wie dies war, würde sich schwerlich ein Rath, und wäre er auch noch so erfahren gewesen, allein unterzogen haben; und man konnte mit Gewisheit davon die traurigsten Folgen vorausſehen, daß der Herr Fürst, der von den Rechten des Haußes nicht die mindeste Kenntniß hatte, dem alle Regierungsgeschäfte fremd waren, seiner Verstandesschwäche ohngeachtet, solches thate, und weder einen seiner Räthe, noch seine Gemahlin, weniger seine, in ganz Deutschland als eine erhaben denkende und erleuchte Fürstin bekannte Frau Mutter, zu Rathe zog.

Daraus entstand dann das Unding von Vergleichen, so hier unter Ziffer 11. beigehet. Num. 11.

Zum Bewundern ist, daß darinnen der agnatische Consens vorbehalten worden; nach langem Verzuge sandte endlich am 15ten Dec. jüngsthin, der Herr Fürst zu Neuwied, seine Herrn Räthe Hachenberg und v. Brunner, denn den Baurenadvokaten Helfrich, mit den Vergleichen, an Anwalts Herrn Principalen, des regierenden Herrn Fürsten zu Wiedrunkel Durchl., nach Dierdorf ab, um den agnatischen Consens darzu zu erhalten. Sie lasen die Vergleiche vor; als aber der hochfürstliche Agnat, unter Anführung verschiedener wichtiger Bedenklichkeiten, eine Abschrift der Vergleiche und eine 8tägige Bedenkzeit verlangte, so wandten sie vor, daß Sie nicht darauf instruiret seyn, und zogen damit ohnverrichteter Dinge ab. Der hochfürstl. Wiedrunkelische Agnat gabe Ihnen jedoch das unter Ziffer 12. anliegende Schreiben an den Herrn Fürsten zu Neuwied mit, und bathe darinnen, um Abschrift der Vergleiche und Zeit, zur reifen Ueberlegung. Es wurde geantwortet, daß man suchen wolle, die Landesdeputirte zu Abänderung des Vergleichs in den Punkten, die offenbar gegen die beschworne Hausverträge stritten, zu bewegen. Num. 12.

Da nun inzwischen die Neuwiedischen Unterthanen den Vergleich schon durch Holzhauen und Verkaufen, ingleichen Ausübung der Jagd und der Forsthoheit vollzogen, so sandte der hochfürstl. Wiedrunkelische Agnat seinen Regierungsrath Weissenbruch mit dem Schreiben unter Ziffer 13. nach Neuwied, Num. 13.
worauf das Rückschreiben unter Ziffer 14. erfolgte, und um Nachsicht, bis die Num. 14.
Landesdeputirten ihre Unterhandlungen geendiget, angehalten, auch der voreilige Vollzug des Vergleichs inhibirt worden. Inzwischen erschollen die traurigen Nachrichten von Neuwied nach Berlenburg. Des dasigen regierenden Herrn Grafen zu Sayn Wittgenstein Hochgräfl. Gnaden, als Bruder der regierenden Fürstin zu Neuwied und als Garant des eidlichen Reverses unter Ziffer 2. scheueten nicht, mit großer Beschwerlichkeit und theils mit Lebensgefahr, nach Dierdorf zu reisen, um mit dasigem regierenden Herrn Fürsten, als Agnaten und gleichmäsigen Garant des benannten Reverses, über das Wohl des fürstl. Hauses Neuwied zu rathschlagen, und dessen bedroheten Ruin abzuwenden. Tages nach dessen Ankunft in Dierdorf, den 2ten dieses, fanden sich nach der Registratur unter Ziffer 15. die beiden Neuwiedischen Räthe Hachenberg und v. Num. 15.

Brunner

Brunner daselbst ein, überreichten den vorhingedachten Vergleich fast unverändert, es wurde dessen Verlesung verbethen, Ihnen nochmals die wichtigsten Handlungen ihres Fürsten, welche den Familienverträgen und dem eidlichen Revers zuwiderlaufen, vorgezählet und nach deren Entlassung beschlossen, den 6ten curr. den Herrn Fürsten zu Neuwied persönlich zu besuchen, und Ihm die Monita gegen die Vergleiche einzureichen. Indem nun die beeden hohen Herrn Garants über die Aufrechthaltung des hochfürstl. Neuwiedischen Hauses sorgfältigst deliberirten und Ihre Notamina gegen die Handlungen des Herrn Fürsten zu Neuwied prüften, und zu Papier bringen ließen, sandte der Herr Fürst zu Neuwied, Tags vor der beschlossenen Reise dahin, einen Expressen nach Dierdorf, mit dem unerwarteten Schreiben unter Ziffer 16. an den regierenden Herrn Fürsten zu Wiedrunkel, darinnen es heißt:

Num. 16.

> Ich declarire hiermit Ew. Liebden sowohl, als dem Herrn Grafen von Berlenburg, daß ich, wenn dieselben dieser Sache wegen hieherkommen sollten, entweder nicht zu Hause seyn, oder mich wegen Unpäslichkeit entschuldigen, und meine Thüre so besetzen lassen werde, daß Ew. Liebden beiderseits der gedrohete Zugang schwer seyn mögte. Zugleich declarire Ew. Liebden und obgemeltem Grafen von Berlenburg, daß ich von nun an von Ew. Liebden und dem obgemeldten Grafen von Berlenburg, weder irgend einen Brief, noch mündliche Bothschaft annehmen werde, sondern die Briefe unerbrochen zurückschicken werde, und zwar so lange es mir belieben wird.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge hat hierauf der Herr Fürst zu Neuwied den Baurendeputirten den ganzen Briefwechsel mit den Herrn Agnaten und Garants vorgelesen, seine sämtlichen Soldaten bey sich in der Fasanerie, wo Er wohnet, Wache halten lassen, eiserne Stäbe vor die Fenster bestellet, die Vergleiche selbst unterschrieben und den Verboth derselben Vollziehung laut

Num. 16½.

> Num. 16½. wieder aufgehoben, auch die Vergleiche von sämtlichen Unterthanen, Kopf vor Kopf, unterschreiben lassen, sogar in die Druckerey gegeben, und resolvirt, gedruckte Exemplare an die Unterthanen auszutheilen.

> Obwohlen nun die hohen Herrn Agnaten und Garants, Anwalts gnädigste Herrn Principalen, nach den beschwornen Hausverträgen und noch dem beschwornen Revers, als Agnaten und Executoren zur Selbsthülfe berechtigt sind; so halten Sie doch die obristreichsrichterliche Hülfe, der Rettung und dem Wohl des seinem Abgrunde so nahen Reichsfürstlichen Hauses Neuwied, angemessener, und haben zu diesem höchsten Reichsgerichte das unbegrenzte Vertrauen, daß Höchstsolches die Erhaltung eines uralten = Kaiserl. Majestät und dem Reiche von jeher treu ergebenen Reichsständischen Hauses und dessen höchstbetrübter Wittwen und Gemahlin, auch verlassenen unmündigen Kindern, sich von hohen Obervormundschaftswegen angelegen seyn lassen werde.

In dieser Zuversicht geruhen Euere Hochgräfl. Excellenz Sich auch noch unterthänigst vortragen zu lassen, was die hohen Herrn Agnaten und Garants

bey

bey der ersten Uebersicht der obangeführten Vergleiche, vorbehältlich weiterer An- und Ausführung, als den beschwornen Hausverträgen und dem beschwornen Revers zuwider, befunden haben.

Erstens, gehöret die den Unterthanen überlassene Forsthoheit und Forststrafgerechtigkeit, so wie die dem Kirchspiel Selters verliehene Gerichtsbarkeit zu Land und Leuten, zu der ex pacto et providentia majorum vorhandenen Staatsnachlassenschaft, deren Veräusserung und Vegebung nach denen am 9ten dieses unter Ziffer 1. beigebrachten Wiedischen Hausverträgen im voraus für nichtig und kraftlos erkannt, und dargegen sogleich, als über eine abgeurtheilte und *in rem judicatam* ergangene Sache, wie in Executionssachen gebräuchlich, verfahren werden sollte.

Zweitens, war die zur Zeit der Hausverträgen bestandene Jagdgerechtigkeit und Leibeigenschaft, eben sowohl zu Land und Leuten gehörig, derselben respective Ueberlassung an die Unterthanen, und Abschaffung, eben so nichtig und kraftlos, wie jene Veräusserung der Forsthoheit und Gerichtsbarkeit ist; zumahl bey der Veräusserung der Jagd, noch dieser höchstbedenkliche Umstand eintritt, daß dadurch die Bauern zu Müßiggängern und Bösewichtern verleitet werden, Familien zu Grunde gehen, und zulezt der Ruin von Land und Leuten erfolget.

Drittens, hängt das Hauptlandes-Commercium von dem Gebrauche des innländischen Holzes ab, da in den benachbarten Kurtrierischen und Kurköllnischen Landen, die Ausfuhr des Holzes in das Neuwiedische Land durchaus verbothen ist. Dörfen nun nach dem Vergleiche die Unterthanen ihr Holz ausser Landes nach Wohlgefallen verkaufen, so wird es von den Ausländern entweder so übertheuret, oder so stark ausgeführt, daß die Neuwiedische Fabriquen und das Hauptlandes-Commercium der Kupfer- Eisen- Blech- und anderer- Holz nöthig habender Werker, zu Grunde gehen müssen. Das Brandholz war vorhin schon in der Stadt Neuwied äusserst theuer, und wird künftig, zum grösten Nothstande der Bürgerschaft und Einwohner, gar nicht mehr zu haben seyn, wenn, wie angefangen, alles Holz im Lande niedergehauen wird, und die Holzausfuhr continuirt.

Viertens, von nachfolgenden an die Unterthanen geschehenen Abtrettungen, als a.) durch Veränderung des Mühlenbanns, b.) der Dienste und des Dienstgeldes, c.) der Kartoffel- Sommer- Saamen- Bohnen- und Holzzehnten, d.) der herrschaftlichen Schaafhutsgerechtigkeit, e.) der herrschaftlichen Höfe und Mühlen-Holzgerechtigkeit, ist jede weit über 1000 Rthlr. werth, mithin hätte jede, 6 Monat vorher, dem hochfürstlichen Herrn Agnaten, nach den beschwornen Hausverträgen, angebothen werden sollen.

Fünftens, die Veräusserung des Eigenthums der- zwar von den Unterthanen bestrittenen, allein noch nicht denenselben zugesprochenen Waldungen aber, übertrift alle Vorstellung. Nach der Anlage Ziffer 17. enthalten die- Num. 17.
von den Unterthanen angesprochene Waldungen 12,789 Morgen.

Von diesen wollte sich der Herr Fürst zu Neuwied nur den Drittentheil mit 4263. Morgen ausbehalten, hat aber nur in natura davon genommen 2314. Morgen, und für Geld auf Termine zu 10. — 12. — und 15. Jahren, ohne davon Interessen zu bezahlen, an die Unterthanen von dem Drittel zurückgegeben, 1949. Morgen, darzu noch einen unstrittigen Wald von 377. Morgen für 500. Rthlr. verkauft, ohngeachtet darinnen für 6000. Rthlr. gesunde Eichen stehen. Es erhellet der Landesherrschaftliche Schaden dieser Waldver-
Num. 18. äusserung, aus denen unter Ziffer 18. befindlichen Erläuterungen zu dem Waldvergleiche, bis zum Erstaunen. Nach dem Vergleiche sollen die Unterthanen in 10. — 12. — 15. Jahren, für die überlassene Waldungen und Forsthoheit, in
Num. 19. Summa 15,100. Rthlr. bezahlen, und nach der Uebersicht unter Ziffer 19. erlösen sie schon im ersten Jahr von dem im nächstabgewichenen Herbst angeschlagenen und verkauften Holz, 23,397. Rthlr.

Sechstens, die von den Unterthanen, vermöge Anlage Ziffer 19., aus den befragten Waldungen verkaufte 501. Flotzen Eichen oder Holländer Stämme,
Num. 20. und die von Herrschaftswegen, laut der Nachricht unter Ziffer 20., feil gebotene 1000. Stück Flotzen Eichen, verursachen einen unersetzlichen Verlust und Landesschaden, wann man erwäget, daß nicht viel über 1500. Flotzen Eichen in allen herrschaftlichen Waldungen sich befinden.

Siebentens, das den Unterthanen in dem Vergleiche verstattete Waldausrotten geht gegen den deutlichen Buchstaben des eidlichen Reverses unter Ziffer 2., und die ganz ungeheure Deterioration des Landes, und Vergebung aller herrschaftlichen Rechte werden das fürstliche Haus und die fürstliche Agnaten mit den Lehnhöfen in der Folge in die gefährlichste Weitläuftigkeit verwickeln, dergleichen das Haus Wied ehehin schon, zu seinem empfindlichsten Nachtheile, von Kurpfalz auszustehen gehabt.

Achtens, wird der- in dem beschwornen Revers sorgfältig gesicherte Kameral Einnahme und Ausgabe-Status, durch die im Vergleiche geschehene Er-
Num. 21. lassungen sowohl, als durch die in Ziffer 18. bemerkte, hier unter Ziffer 21. beiliegende Verordnung, daß die Rentkammer von allen ausstehenden Activschulden, keine Intressen mehr nehmen, die rückständige erlassen, und den Debitoren 10jährige Termine zu Ablegung der Kapitalien ohne Interessen verstatten solle, von Grundaus zerrüttet, und übern Haufen geworfen, so daß die Reichs- und Krais-Obliegenheiten, Kammerzieler und alle andere, pro dignitate des fürstlichen Hauses, vorkommende öffentliche Praestanda, künftig nicht mehr berichtigt werden können.

Num. 22. Krafft des unter Ziffer 22. gnädigst ersichtlichen weiteren Auszugs der fürstlich Wiedischen beschwornen Hausverträgen, ist der regierende Herr Fürst zu Neuwied als Senior Domus schuldig, die activ- und passiv-Lehen des fürstlichen Hauses Wied respective zu ertheilen und zu empfangen. Er hat aber einen Scrupel gegen Ausschwörung des Lehneides gefaßt, will daher die Lehnsempfängnis unterlassen, wodurch nicht nur seine fürstliche Linie, sondern auch

die

die mitbelehnte Herrn Agnaten, der grösten Gefahr ausgesezt werden, Ihre Lehen zu verliehren.

So traurig hieraus nun die Lage des hochfürstlichen Hauses Neuwied erscheinet, und so unersetzlich der bereits durch die Handlungen des Herrn Fürsten entstandene Schaden ist; so sichtbarlich wird, durch das fortsetzende Holzhauen, und übrige neue tägliche Verfahrungsart, der Abgrund des hochfürstlichen Hauses, dessen unschuldiger unmündiger Descendenz Noth und Verfall befördert, der hochfürstlichen Frauen Wittib und der Gemahlin standesmäßige Unterhaltung und Sicherheit aber stündlich in die furchtbarste Situation gesezt, womit im ganzen Zusammenhang das summum in mora periculum sich schaudernd darstellet.

Da nun, gnädigster Graf und Herr! hier von Verletzung und Hintansetzung öffentlicher-, vim rei judicatae et paratissimae Executionis habender Verträgen und Reversalen, von Aufrechthaltung eines fürstlich hohen Reichsständischen Hauses, und selbst eines ganzen Landes, von der Erhaltung einer regierenden Fürstin und einer fürstlichen Descendenz, die Rede ist, auch die Jurisdiction dieses höchstpreißl. Kais. und Reichs Kammergerichts, sowohl ex continentia causae, als auch wegen notorischer Immedietät des Herrn Beklagten und zu Bevormundenden, nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, und neben allem diesem hier noch der Fall eintritt, wo mit dem größten Fuge Rechtens von der höchsten- diesem preiswürdigsten Gerichte zustehenden Obervormundschaft schleunige und ungesäumte Hülfe zu erwarten stehet, als höchstwelchem die Gesetze confirmationem et ordinationem der Vormünder nicht allein ohne Einschränkung beilegen,

Moser persönl. St. R. derer deutschen Reichsstände II. B. II. Cap. §. 70. pag. 472.

sondern Höchstwelches auch dieses Recht schon öfters, zum Heil und zum Wohl ganzer Länder, ausgeübt hat;

„denn es geschiehet ausserordentlicher Weiße auch bey Lebzeiten des „Vaters, daß respective ihme selbst und seinen unmündigen Kin„dern, oder auch nur diesen allein, Vormündere gesezt werden, „nemlich 1.) wann der Vater in Blödigkeit geräth, und sich und „den Seinigen nicht mehr vorstehen kann;

Moser St. R. Part. 18. pag. 149. §. 2. et Part. 12. pag. 341. §. 9. et 10.

„oder ein übler Regent ist;

Moser l. c. pag. 151. §. 4.

wie solches denn auch mehrere praejudicia bewahrheiten:

1698. wurde dem Grafen Gustav von Wittgenstein, Henrich, Fürst zu Nassau-Dillenburg zum Vormund verordnet,

Moser St. R. P. 18. pag. 133. §. 96.

der

der blöden Verstandes gewordene Graf Hermann Friedrich zu Bentheim-Bentheim erhielte 1723. eine Administration,

Moser persönl. St. R. P. 1. Buch 2. Cap. 2. pag. 383. §. 22. c.

und wem sind die preißwürdigsten Verfügungen unbekannt, die dieses höchste Reichsgericht in Ansehung des kranken Fürsten von Lippe-Detmold ergehen lassen.

An Eure Hochgräfl. Excellenz gelanget dahero Anwalts Namens seiner hohen Principalschaft höchstgemüßigte und angelegentlichste unterthänigste Bitte, vorerst, und um dem Greuel und Unwesen vor der Hand zu steuern, gegen den Herrn Fürsten von Neuwied ein Mandatum de non contraveniendo Pactis Domus et Reversalibus juratis, restituendo omnia in statum, qui fuit tempore mortis pie defuncti Patris antecessoris, abstinendo ab incoeptis innovationibus et deteriorationibus in ruinam Domus principalis Wedanae, aeque ac territorii et subditorum vergentibus, procedendo in rebus magni momenti non nisi cum consensu Dominorum Reversalium sponsorum et praevio Consilio et relatione Regiminis et Camerae rationariae, Innhalts dessen Hochdemselben alles Ernstes und bey namhafter Strafe anbefohlen wird, den Hausverträgen und beschwornen Reversalen nicht zu contraveniren, alles in denjenigen Stand, worinnen sich solches zur Zeit des Absterbens des hochseeligen Fürstens befunden, herzustellen, aller angefangenen Neuerungen und Deteriorationen, die zum Verderb des Wiedischen Haußes sowohl, als des Landes und der Unterthanen gereichen, sich zu enthalten, in wichtigen Sachen ohne Einwilligung der Herrn Garants und ohne vorgängigen Rath und Bericht der Regierung und Rentkammer nichts zu unternehmen, auch alle Schäden und Kösten zu ersetzen, S. C. ann. citat. solita, gnädigst zu erkennen, und mitzutheilen, und so selbst das hochfürstliche Haus Neuwied gegen die tägliche Verheerungen sicher zu stellen; demnächst aber nach höchsterleuchtester eigenen Erkänntnis und obrist-vormundschaftlicher Vorsorge, eine Curatel über den Herrn Fürsten zu Neuwied und dessen fürstliche Descendenz mildest anzuordnen, oder doch wenigstens die Reversalmäßige hohen Herrn Garants und respective Agnaten, zur Assistenz der regierenden Frau Fürstin, und der fürstlichen Descendenz, auch deren respective standesmäßigen Unterhalt und Erziehung, auctoritate caesarea, nachdrücklichst und ergiebigst durch Verordnung an die fürstliche Rentkammer, und wo es sonst vonnöthen, verfügen zu können, zu auctorisiren; auch von der fürstlichen Regierung und Rentkammer einen umständlich pflichtmäsigen Bericht, über die demselben zu accludirende Vergleiche mit den Unterthanen, und ob dabey das fürstliche Haus, in seinem Stande und Wesen erhalten werden könne, solche auch mit dem wahren Wohl der Unterthanen selbst vereinbarlich seyen, gerechtest zu erfordern, weniger nicht über alles dieses das Dekret, ob summum in mora periculum et ad evitandum ulterius damnum, in hohen Gnaden zu maturiren.

Hierüber ꝛc.

Eurer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster

J. G. Hert Dr.

Anlagen.

Anlagen.

Num. 4.

S. Geh. Commissions-Bericht Lit. LLL. fol. 9. und 34.

Num. 5.

Gebät des R. F. zu Wied Neuwied.

Unser-Vater der du bist in den Himmeln; dein Name, nemlich du selbsten, werde geheiliget. Das ist aber auf keine Art zu verstehen, die mir jetzo, nach meiner jetzigen Gedenkungsart, falls ich mir sie jetzo vorstellete, unangenehm wäre.

Dein Reich zukomme; nemlich die Seeligkeit zukomme dereinstens allen Menschen, doch ohne Präjudiz dem gegenwärtigen Leben; Das Reich des Christenthums zukomme; Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel, auch nicht wie im Himmel, beides mit Ausnahmen, wie gros oder klein sie seyen nach verschiedenen Sinnen, nicht als wäre mir gleichviel, wie gros oder klein die Ausnahmen wären. Gib uns deinen Kindern, heute von Tag zu Tag unser tägliches Brod. Und vergib uns unsere Schulden, denn auch wir vergeben unsern Schuldigern, zum Theil wie ich hoffe. Und führe uns nicht in Versuchung, durch denjenigen Theil der Verdorbenheit, der demjenigen Theile deines Erforderns, welcher Theil unumstößlich unüberwindlich ist, unumstößlich unüberwindlich zuwider ist. Sondern erlöse uns vom Teufel, vom Uebel; darunter meyne ich in dieser Connexion keine Sünde von denjenigen Sünden, die demjenigen Theile deines Erforderns ꝛc. ꝛc. (wie oben) — Denn dein ist das Reich, die Krafft und die Herrlichkeit, das Wort Herrlichkeit ist in dieser Connexion nicht in allen möglichen Sinnen gemeinet, in Ewigkeit;

Was ich dir heute habe vorgebracht ist und werde, Amen, Wahrheit; jedoch nicht alle darinn enthaltene Sinne; Gedanken sind Wahrheit, nicht alle sollen Wahrheit werden. O, dreyeiniger Gott, seegne meine Eltern, Kinder, Pathen und Obrigkeiten, mich selbsten, alle Menschen, alle Heiligen. O, dreyeiniger Gott, vortreflich sind deine Eigenschaften, ich lobe dich hierdurch. O dr. Gott. Ich bringe dir vor, ich danksage dir, ich benedeye dich durch diese Worte vor viele Gaben, nicht vor alle, die du uns Mann, Kindern auch allen Menschen gegeben hast vor die viele Gaben die du mir gegeben hast, auch vor deine große Gnade, nicht als dank-sagete ich dir dadurch vor alle deine Gaben, vor alle Ausflüsse deiner Gnaden, nicht vor alle; ich danksage dir hiermit vor das gnädige Erlösungswerk, vor alles was du uns, Mann, Kindern in denen vielleicht zunächst künftigen 2mal 24. Stunden vielleicht wirst zu genießen verschaffen, welches du, in soferne wir es vielleicht zu uns nehmen werden, an unsrer Gesundheit seegnen wollest. Unser aller Menschen Gott! auch entweder unser vieler, oder unser aller Menschen Vater, Erretter auch

o heil. Geist durch unsern Herrn Jesum Christ, nemlich seinetwegen erdreistet, auch im Namen unsers Herrn J. C. vermöge seiner damaligen Erlaubnis (ut non esset obligalis non esset promissio) jedoch die den 1. Jul. des Jahrs 1784. von mir dir vorgebrachte Erläuterungen auch Verwahrung, die sollen auch bey in meinem gestrigen auch heutigen bisherigen Vorbringen zu dir auch gelten, in sofern, wie ich es jetzo gern haben würde, nach meiner jetzigen Gedenkungsart, falls ich mir jetzo die Fälle quaestionis einzeln vorstellete, auch ich mich jetzo einzeln darüber explicirte, wie ich mich alsdenn jetzo darüber expliciren würde, nach meiner jetzigen Gedenkungsart; das ist nach dem Artickel zu verstehen.

O dr. Gott, falls mir etwa gestern, heute Zwischengedanken, Nebengedanken, Privatgedanken eingekommen wären, welche ich, falls ich mir sie jetzo vorstellete, auch ich mich jetzo einzeln darüber explicirte, ich jetzo, nach meiner jetzigen Denkungsart dir damals nicht würde vorgebracht haben wollen, die habe ich dir damals nicht vorgebracht.

O dr. Gott von meinem gestrigen auch heutigen bisherigen Vorbringen zu dir davon soll mir nichts präjudiciren auf Art die mir jetzo nach meiner jetzigen Denkungsart, falls ich mir sie jetzo vorstellete, unangenehm wäre; jedoch so, daß durch das, was ich dir habe vorgebracht gestern, heute nicht begangen sey dadurch damals, die unvergebliche Sünde wider den heil. Geist; auch so, daß durch das, was ich dir habe vorgebracht gestern, heute nicht unumstößlich nicht unüberwindlich widerstrebt sey dadurch damals, demjenigen Theile deines Erforderns, welcher Theil unumstößlich unüberwindlich ist; einigermaßen auch nicht durch Theile davon, nicht, als wäre dabey solche Zweiflung, nemlich solche der ich schuldig wäre, mich zu unterwerfen, auf Art die mir jetzo nach meiner jetzigen Gedenkungsart unangenehm wäre, falls ich mir die Art jetzo vorstellete.

Num. 6.

Als ein Liebhaber des Ehestands und der Landwirtschaft ist es mir ein trauriger Scrupel, wenn sich behaupten ließe: man darf keine Kinder oder so wenig wie möglich zeugen, man darf kein oder nur wenig Vieh halten, man darf das Land nicht oft ackern und gut bauen; denn wenn man dieses thut, so wird man ein Mörder. Ist das nicht ein wunderbarer Scrupel, und doch ängstigt er mich sehr. Wie wird man aber dadurch ein Mörder?

Wenn man eine hölzerne Röhre nimmt, die voller Löcher ist, füllet sie mit Erde, feuchtet sie mit Urin an, so soll Salpeter zu den Löchern herauswachsen.

Wenn man Erde mit Urin begieset, soll Salpeter darinnen entstehen.

Mist und Urin sollen vermuthlich Salpeter erzeugen. Zeugen die Menschen viele Kinder, so gibt es viel Mist und Urin, wird viel Vieh gehalten, so gibt es viel Mist und Urin, wird das Land oft geackert, so entstehet daraus vielleicht viel Salpeter, dieser Salpeter wird vielleicht durch die Ausdünstung in die Wolken gezogen,

zogen, formirt dorten Gewitter, diese Gewitter ziehen umher und erschlagen oft Menschen, vermehre ich also durch mein Kinderzeugen, durch mein Viehhalten, durch mein Landbauen, vermehre ich dadurch die Quantität des Salpeters, welche in der Welt ist, und vermehre ich dadurch die Zahl der Donnerschläge und die Zahl dererjenigen die dadurch sterben, so bin ich an deren Tod schuldig, ein Mörder, welcher fürchterliche Gedanke. Wie ist dieses zu widerlegen?

Num. 7.

N. 10. Jan. 1781.

Der ewige Klee ist ein vortheilhaftes Gewächs zum Viehfutter, dadurch kann man mit wenig Land viel Vieh erhalten, und mit dieses Viehes vieler Dunge ander Feld reichlich düngen, viel davon erziehen, folglich ein Land sehr fruchtbar machen und vielen Menschen dadurch reichliches Auskommen verschaffen. Ist also eine sehr erwünschte Sache.

Aber seit langer Zeit erscheint zuweilen ein Scrupel.

Der ewige Klee heißt lateinisch: *Medica*, wird derivirt von Meden, weil in Meden dieser Klee in alten Zeiten soll gezogen worden seyn. Man sagt, Xerxes, oder ich glaube Darius, derjenige so nach Griechenland gezogen, um solches zu erobern, der aber nicht reussiret, habe des ewigen Kleesaamens mitgenommen nach Griechenland, um solchen zum Futter seiner Pferde und Cavallerie dorten säen zu lassen. Meden war ich glaube ein eigen Reich, fiel hernach nach Persien, wurde von Alexander erobert, fiel dessen Generals ich glaube zu, wer weiß wie viel Revolutionen hernach noch damit vorgegangen, bis endlich die Türken es ich glaube in Besitz genommen und noch haben.

Ein Volk, ein Regent, kann die Ausfuhr eines Saamen verbiethen, und wer davon dennoch kauft, verleitet einen Unterthanen zur Sünde und begehet einen Diebstahl, indem er dem Regenten etwas nimmt, das ihm gehöret.

Wie kann man nun wissen ob in Meden die Ausfuhr des ewigen Kleesaamens von den ersten Zeiten her erlaubt oder verbothen gewesen. Ich glaube gewis, daß die Türken, als jetzige Besitzer die Ausfuhr dieses Saamens nicht verbiethen, weil ich Nachrichten habe, daß die Türken die Ausfuhr des Crappsamens nicht verbiethen, welcher nur zum Färben dienliche Wurzel hervorbringt, womit ein starker Handel getrieben werden kann.

Aber wenn schon die Türken die Ausfuhr dieses Saamens nicht verbiethen, so sind sie vermuthlich nicht rechtmäßige Besitzer des Landes, sondern Räuber, und Räubern abkaufen ist fast Theil nehmen am Diebstahl. Wer ist denn rechtmäsiger Besitzer gewesen? derjenige, den die Türken vertrieben haben? Schwerlich. Durch wie viele Revolutionen, Absetzungen und Usurpationen ist nicht dieses Reich gegangen, und wo ist die rechtmäsige Familie der es eigentlich gehörte? Gesezt aber, und

dieser

Fall wäre möglich, daß die Nachkommen desjenigen, dem der Medische Thron als dem rechtmäsigen Besitzer genommen worden, noch lebten, und die Ausfuhr des ewigen Kleesaamens nicht billigen würden, wenn sie wieder auf den Thron kämen, so hätte ich mit Erlaubnis ihrer Usurpateurs und unrechtmäßigen Verfolger den ewigen Kleesaamen genommen, und sie vielleicht gewissermaßen bestohlen.

Es läßt sich nun wohl verschiedenes dagegen sagen, als daß gar nicht zu vermuthen ist, daß weder die Türken noch irgend ein Medischer Regent jemals die Ausfuhr des ewigen Kleesaamens verbothen, weil es kein Handlungsgewächs, sondern ein Viehfutter ist (wiewohl ein Medischer Regent könnte gedacht haben, durch den ewigen Klee würden die andern Völker ihren Ackerbau verbessern, mehr Producte ziehen, und allerhand Medische Producte alsdann nicht mehr zu kaufen nöthig haben) daß man doch würde mit guten Worten und vor Geld etwas dieses Saamens von dem Regenten selbst vermuthlich bekommen haben; daß vermuthlich in Meden nicht allein dieses Gewächs wird zu finden gewesen seyn, sondern in der Nachbarschaft in andern Ländern wird wild wachsend zu finden gewesen seyn; daß Darius, wenn er es in Griechenland seyn lassen, nicht sehr vermuthlich wird gefürchtet haben, daß dieses Gewächs in andere Länder komme, daß keine Wahrscheinlichkeit ist, daß die Ausfuhr verbothen gewesen, daß wahrscheinlich die Anziehung desselben allhier Meden nichts schaden würde, und daß dessen großer Nutzen die Bedenklichkeit überwiegt.

Was ist davon zu halten.

W.

Noch ein Gedanken. Misgünstig, unrecht wäre es, wenn Meden die Ausfuhr hätte versagen wollen, man muß von seinem Nächsten das Gute glauben, also nicht glauben, daß sie es verbothen.

Inscriptio:

A Monsieur
Monsieur Kroeber.
(L. S.)

Num. 8.

Siehe Geh. Commissions-Bericht Lit. RR. num. 1. seqq.

Num. 9.

Siehe Beleuchtung des P. M. Lit. G.

Num. 10.

Siehe Geh. Commissions-Bericht Lit. ZZ.

Num. 11.

Num. 11.

Copia Vergleichs.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Carl, regierender Fürst zu Wied, Herr zu Runckel und Isenburg ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zwischen Unsern Vorfahren an der Regierung und Unsern Unterthanen der Ortschaften Heddesdorf, Niederbieber, Oberbieber, Segendorf, Wollendorf, Fahr, Rotenbach, Gunnersdorf, Hüllenberg, Rockenfeld, Melsbach, Dazeroth, Rengsdorf, Bonnefeld, Ehlscheid, Hardert, Jahrsfeld, Ober- und Niederhonnefeld, Girend, Oberraden, Niederraden, Ellingen, Ober- und Niederhümrich, Anhausen, Meienborn, Dahlhausen, Ruscheid, Rückeroth, Steinen, Stahlhofen, Langenbaum, Schmidhahn, Linden, Steinebach, Dreifelden, Nordhofen, Mogendorf, Quirnbach, Vilbach, Alsbach, Hundsdorf, Hilgert und Grenzhausen, seit langen Jahren mancherlei Irrungen vorgewaltet haben, und dadurch mehrere Unserm fürstl. Haus und denen Uuterthanen kostspielige an den Reichsgerichten bisher anhängige Strittigkeiten erwachsen sind, Wir aber bei der nun angetrettenen Landesregierung den Weg einer gütlichen Uebereinkunft dem Weg Rechtens vorgezogen haben; Als ist zwischen Uns und denen Eingesessenen und Unterthanen vorbemeldter Ortschaften, nachstehende Vereinbahrung und Ausgleichung getroffen worden, welche vor Uns und Unsere Erblandes Nachfolger auch vor sämmtliche und jetzige und künftige Unterthanen in obbemeldten Ortschaften und deren Nachkommen gültig seyn soll.

1) Verzeihen Wir Unsern Unterthanen das Vergangene.

2) Versprechen die Unterthanen erwehnter Ortschaften mit Zuziehung bisheriger Kontribuenten die Reichs- Kreiß- und Markgesandtschaften, Kammerzieler, gräflicher Kollegialausgaben, kurz alle Reichs- und Kreißerfodernisse, nach vorgelegter Bescheinigung, insbesondere vor das Kontingent in Friedenszeiten 1500 Rthlr. kourrant, in Kriegszeiten aber die zu bescheinigende Summe zu zahlen. Jedoch behalten sich die Unterthanen hierbei bevor, diejenige begüterte im Lande, welche bisher eine Exemtion in Ansehung der Reichs- und Kreißprästanda vorgeschüzt, zu Aufnehmung gleicher Lasten im Wege Rechtens, jedoch ohne herrschaftlichen Nachtheil, zu belangen, einstweilen aber wollen sie vorbestimmte Abgabe ohne Abzug entrichten.

3) Entsagen die Unterthanen auf die in der Kammeralurtel vom 28. Jan. d. J. erkannte Liquidation und Vergütung der bisher zur Landkassa etwa zuviel bezahlten Gelder, wie die Namen haben mögen.

4) Sie entsagen ferner auf die von der Stadt Neuwied und dem Flecken Altenwied gezahlte Mehlfuhrgelder.

5) Sie entsagen auch auf die noch an Frankreich ausstehende Forderungen der wegen Fourage zu fordern habenden Gelder, welche sie Uns cediren und abtretten.

6) Sie renunciiren und verzeihen überhaupt auf den Ersaz alles desjenigen, was sie mit Unrecht oder zuviel gezahlt oder geleistet zu haben glauben, unter welchem

chem Namen es auch seye, auf den Ersaz des etwaigen Wildschadens und alle sonstige Forderungen und Schadensersatze die sie zu haben vermeinen, nichts ausgenommen.

7) Die Unterthanen Eingangs bemeldter Ortschaften versprechen die doppelte Herrnmonate jeden Monat zu 100 Rthlr und die Wachtgelder zu 1. Rthlr. jährlich vor jeden Unterthanen, der seine eigene Haushaltung führet, und ½ Thlr jährlich von jeder Wittwe, die ihre eigene Haushaltung führet, künftig ohne Widerrede zu zahlen, es sollen auch diese Abgaben nicht zur Landkasse, sondern zur fürstl. Rentkammer als Kammeralrenten gezahlt werden.

8) Der Monat wird auf 100. Rthlr. festgesezt mit Inbegriff der neuwiedischen Stadtbegüterten, Flecken Altenwied, Selters und Goddert, da aber bisher ohngefehr 1. oder 2. Rthlr. mehr davor erhoben worden, so wollen sie, wenn es zu den Kassen gekommen, darauf Verzicht thun, wenn es aber nicht zu den Kassen gekommen, so behalten sie sich vor, solches von den Kassirern oder Einnehmern wieder zu fordern.

9) Die bisher bei Verehelichung von den Unterthanen gezahlte Militairdispensationsgelder werden ganz aufgehoben, dahingegen von den Verlobten die gewöhnliche, Jura, für die Unterthanenverpflichtung, mit 18. Alb. zur Regierung, und für den Aufruf- und Kopulationsschein, mit 18 Alb. zum Consistorio, auch 9 Alb. den Beamten, für den in solchen Fällen zu erstattenden Amtsbericht, gezahlt werden sollen.

10) Die Urlaubsgelder von denen in die Fremde gehenden Unterthanen werden von nun an ganz aufgehoben und die Pässe sollen in diesen Fällen von den Beamten gegen 18. Alb. Gebühren ausgestellet werden.

11) Die Executionsgelder werden für den Tag auf 12. Alb. vor jeden Executanten bestimmt, welche dem Executanten von dem oder denjenigen Unterthanen gereicht werden sollen, gegen welche die Execution in vorkommenden Fällen erkannt wird.

12) Die Unterthanen Eingangs genannter Ortschaften sollen von aller Bekösstigung der Herrschaftlichen Reuter und Soldaten bei deren Abschickungen auf das Land befreiet seyn.

13) Sie sollen auch nicht schuldig seyn, ohne Dienst Vergüthung Hussaren Reiser zu fahren.

14) Verbleibt es, soviel die eigentliche Gemeindswaldungen der Unterthanen betrift, bei der gnädigster Landesherrschaft darüber zustehenden Hoheit, Forsteilicher auch anderer Jurisdiction, Jagd, allen sonstigen Hoheits Gerechtsamen, wie solche nur Namen haben mögen, ausserwo dieser Vergleich und andere Vergleiche, auch Privilegia, die Forstaufsicht betreffend, Abänderungen machen.

Es sind von Herrschaftlicher Forstaufsicht befreiet alle Erbenhecken, Rähmhecken, Theilbüsche und Geräusche der Unterthanen Eingangs genannter Ortschaften, der Feldkircher Märkerwald, die den Obenbieberer Wald Oerter, das Niederbieberer Turney Wäldgen, die Waldungen der Dörfer Rothenbach, Segendorf, Dazert,

Rocken-

Rockenfeld, Melsbach, Rückeroth Dreifelden, Linden, Steinen und Stahlhofen, der Kirchspiele Anhaussen, Rengsdorf, Honnefeld und Nordhofen, so daß die Eigenthümer derselben mit Beholzigung, Viehweiden, Krauten, grün auch dürr Streuselholen ꝛc. haben sollen, und damit nach ihrem Gefallen verfahren können. Dagegen verbleibt unter Forst Aufsicht die Waldungen der Märkerschaft, Buchlöhe ferner der Kirchspiele Heddesdorf, Grenzhausen, Alsbach und der Dörfer Langenbaum, Schmidthahn, Steinebach, der Remser Hofwald, die Pfarreiwaldung der Feldkircher und Altenwieder. Zur Beschützung ihrer Wälder dörfen Eingangs benannte Unterthanen Waldschützen anstellen, es dörfen aber dieselbe mit keinem Schießgewehr in den Wäldern oder Hecken gehen, noch auch die Frevler mit Schießen verfolgen. Wenn Klage entstehet über Unrecht bei Austheilungen oder sonstiges Unrecht, soll es von dem Beamten oder der Regierung entschieden werden können.

Auch soll es denjenigen Eingangsbenannten Ortschaften, die das Recht haben zu hüten, und zu krauten in den Rahmhecken, Theilbüschen, Erbenhecken, und Geräuschen der Auswärtigen, sie seyen außer Lands oder außer der Gemeinde, erlaubt seyn, diese Rechte ohne Forstaufsicht auszuüben.

15) Die Unterthanen Eingangs erwehnter Ortschaften, die nicht durch Vergleich oder Privilegium ausdrüklich davon ausgenommen sind, erkennen sich schuldig, den Holzzehnten von demjenigen Kohlholz, Brandholz, Bauholz, Flootsenholz, Geschirr- und Nuzholz, das außer dem Gemeindsbezirk gebracht wird, oder auf den Handel, es sey in oder aus den Gemeinden, verkauft wird, zu entrichten; desgleichen von Häusern die aus der Märkerschaft oder dem Kirchspiel auf den Abbruch veräußert werden. Der herrschaftliche Jäger oder ein sonstiger Beamte kann auch acht haben, daß der Zehnte ordentlich gegeben wird, deshalb kann derselbe auch bei der Abmessung und dem Verkauf des Holzes seyn. Dasjenige Kohl- Brand- Bau- Geschirr- und Nuzholz, was die Gemeinde an sich selbst, oder auch an einzelne Glieder derselben, zum Gebrauch und nicht auf den Handel unentgeldlich oder käuflich überläßet, u. was nicht in der Gemeinde auf den Handel oder aus der Gemeinde kommt, ist zehntfrei. Vom Holzzehnten sind befreiet, der Feldkircher Märkerwald, der Alsbacher Wald, alle Rahmhecken, Geräusche u. Theilbüsche, das Niederbieberer Turneywäldchen und das Oberbieberer Lohwäldchen und der daran stoßende Hahn. Auch brauchen Eingangs bemeldte Unterthanen von ihrem ersparten Brandholz, wenn ihnen jährlich nicht über 3. Klafter ohne den Abfall zugetheilt ist, das sie verkaufen, verkohlen oder aus den Gemeinden oder aus dem Kirchspiel ausführen, keinen Zehnten zu geben. Wann aber jährlich einem Unterthan mehr als 3. Klafter zugetheilt werden wird, und davon verkaufen würde, so bleibt der Herrschaft, von dem Verkauften, der Zehnten.

16) Auch hat der Landesherr in keinen Waldungen und Büschen vorbemerkter Ortschaften den Eckerzehnten, außer wenn sie ihr Ecker verpachten, wenn aber eine Gemeinde auf ihre eigene einzutreibende Schweine eine Geldabgabe setzen würde, wird kein Zehnten gegeben.

Was Vortrieb und Mittrieb der Schweine betrift, so hat der Landesherr denselben an keinem Ort Eingangs genannter Ortschaften, als wie folgt:

1) im Märker Wald Buchlöh den Mittrieb und 2. Tag Vortrieb.

2) Haben den Mittrieb, der Friedrichsthaler Hof — der Hof zu Melsbach — der Hof Rödhausen, der forderst und Mittele Hahnhof, die Mühle zu Niederbieber in den ganzen Buchlöh, Märker Wald, und zwar ein Schwein mehr als sonst ein anderer Märker.

3) Der Friedrichsthaler Hof immer das 10te Stück in dem Altenwieder Wald von der Zahl, so die Gemeinde eintreibt.

4) Der Hahnhof hat den Mittrieb im Segendorfer Hinterwald mit 18. Stük Schwein.

5) Desgleichen hat die Herrschaft das Mitauftriebsrecht im Feldkircher Märkerwald, soviel sie selbst ziehet.

6.) Der Schonerler Hof hat die Mittrift der Schweinen in den Langenbäumer und Steiner Waldungen soviel auf dem Trog gezogen werden, doch wenn nur halbes Ecker ist, soll er nur die Hälfte davon, bei vollem Ecker aber alle, folgender Gestalt eintreiben, nemlich:

Einen Tag in den Steiner Wald, den andern nach Dreyfelden und Linden, den dritten nach Laugenbaum, Schmidhahn, und Steinebach und endlich den 4ten in den Schönerler Wald.

17) Wird vestgesezt, daß die Waldgeheege in denjenigen eigenthümlichen Gemeindswaldungen, die von Forstaufsicht nicht ausdrüklich befreiet sind, alle 6. 7. und höchstens 8. Jahr nach geschehenem Holzhau im harten Holz und alle 3. Jahr im weichen Holz, zum Viehhüten und Krauten aufgethan, und zu dem Ende jedes Frühjahr eine Besichtigung von dem Vorstand jeder Gemeinde, mit Zuziehung des Herrschaftlichen Jägers oder anderer Forstbedienten, vorgenommen und die Plätze zur Weide für jedes Jahr bestimmt und angewiesen werden sollen.

18) Was dasjenige von den herrschaftlichen Waldungen betrift, worinn die Unterthanen oder andere Weidgerechtigkeit haben, mit Vieh, welcher Art es seye, so soll dem Landesherrn das Recht verbleiben, das Behängen derselben nach Erkänntnis des Forstamts forstmäßig einzurichten. Jedoch soll in den herrschaftlichen Rahmhecken, wo bisher Unterthanen Weidgang hatten, der Weidgang ohne Einschränkung und Aufsicht ganz frei seyn.

19) Wegen der Setz- oder Brunftzeit des Wilds soll der Wald nicht verbothen werden.

20) Die Anweis- und Meßgebühren aus den eigenthumlichen Gemeindswaldungen und Büschen der Unterthanen vorbemeldter Ortschaften werden fürs künftige also vestgesetzt, daß

a) das Brand- Bau- und Geschirr-Holz von dieser Abgabe ganz frei seyn.

b) Von dem binnen den Gemeinden auf dem Handel, oder ausser denselben binnen dem Lande, oder ausserhalb des Landes verkauften Klafter oder Kohlholz soll 3. Alb. Meßgeld von der Klafter gegeben werden.

c) Von

c) Von demjenigen Bauholz, welches ausserhalb den Gemeinden verkauft wird, soll per Thaler 1. Kreutzer Meßgeld an Fürstliches Forstamt entrichtet werden, dasjenige Bauholz, welches in der Gemeinde bleibt, ist von der Abgabe dieses Meßgeldes frei;

d) Von Anweis- und Meßgebühren sind jedoch befreiet alle diejenige Waldungen der Unterthanen, die von Forstaufsicht befreiet sind, auch alle Rahmhecken, Geräusche und Theilbüsche der Unterthanen.

Ueber den Feldkircher Märkerwald ist ein besonders Privilegium und ein Vergleich vorhanden, welche über Anweisgebühren Auskunft geben.

21) Die Unterthanen Eingangs bemerkter Ortschaften sollen u. dörfen ihr Holz verkohlen, auch Holz und Kohlen sowohl im Lande, als ausser Landes verkaufen und zwar leztern Falls ohne Ausfuhrgeld, doch sollen die Einheimische das Näherrecht haben, wann sie soviel geben als ein Auswärtiger.

22) Die Windfälle gehören den Unterthanen innen bemeldter Ortschaften in ihren eigenthümlichen Waldungen und Büschen; auch das Kohlgrubenholz, Köhler und Schärcher Hütten Holz, soll den Wald Eigenthümern gehören. Das Feldkircher Märkprivilegium hat hierinn zum Theil eine eigene Bestimmung.

23) Das grün und dürr Streuselhohlen in denen eigenen Waldungen und Büschen der Unterthanen dieser Ortschaften wird bloß der Bestimmung eines jeden Gemeindsvorstands überlassen, auch in welchen Waldgegenden und wieviel sie hohlen wollen, doch kann in denjenigen Waldungen, die nicht ausdrüklich von der Forstaufsicht befreiet sind, der Herrschaftl. Jäger auf die etwa dabei vorgehende Frevel mit schädlichem Abhauen der jungen Erdstämme zum grünen Streusel oder andere unerlaubte Frevel achten, und solche zur Strafe anzeigen.

24) Im Fall Pflanzungen vorgenommen würden, in obbemeldter Ortschaften Waldungen und Büsche, die nicht ausdrüklich von der Forstaufsicht befreiet sind, so sollen sie unter der Aufsicht des Jägers, jedoch ohne einige diesem zu verabreichende Gebühren, Taggelder oder Zehrung, geschehen.

25) Die Unterthanen Eingangs ermeldter Ortschaften erkennen sich schuldig, Jagddienste zu thun, jedoch nicht ausserhalb ihres Kirchspiels, es wäre denn, daß mehrere Kirchspiele zugleich dazu beordert würden. Die Jagddienste sind unentgeldlich, davor werden keine Dienste vergütet, jedoch ist unter Jagddiensten nur allein das Jagen des Wildes verstanden, folglich soll, Bäumen oder Dörner Ausgraben oder Setzen, Grabenmachen, Reiserfahren, Waldörter graben, Salz Lacken machen ꝛc. nicht darunter begriffen seyn, auch nicht als unentgeldliche Dienste gefordert werden. Was das Bringen des Wildes, das die Herrschaftliche Jäger schießen, betrift, so sollen, wenn zum Bringen des grosen Wildes Dienstfuhren bestellt werden, diese Dienste nicht unentgeldlich, sondern davor die gewöhnliche Dienstvergütung der Dienstfuhren geschehen, ist es aber kleines Wild, das getragen wird, so soll vor das Stük nur 1. Alb. bezalt werden, was aber die Landesdeputirte und Wildschützen Eingangs gemeldter Ortschaften schießen, sollen sie ganz unentgeldlich zur Schloßküche einliefern.

26) In Ansehung der eigenthümlichen Waldungen des Landesherrn stehet demselben frei, die bisherige Straf und Rügenordnung beizubehalten, zu erhöhen, zu mindern oder andere zu machen. In Ansehung der Unterthanen Waldungen, die nicht von Herrschaftlicher Forstaufsicht befreiet sind, soll es mit den Rügen so gehalten werden, daß diejenige Rügen, die von den Herrschaftlichen Jägern beim Forstamt angegeben werden, zur Herrschaftlichen Rentkammer gehören, diejenige die von den Gemeindsschützen angegeben werden, von den Gemeinden gezogen werden sollen.

Auch soll in diesen von Herrschaftl. Forstaufsicht nicht befreiten Waldungen der Unterthanen, vom Forstamt oder von den Jägern keinen Gemeindsgliedern Holz angewiesen werden, ohne Bescheinigung vom Gemeindsvorstand. In Ansehung der Unterthanen Waldungen so nicht von Forstaufsicht befreiet sind, wird nachstehende Rügenordnung vestgesezt.

	Rügen		Pfandgeld	
	Rthlr	Alb.	Alb.	H.
1) Vom Stük Pferd oder Hornvieh, welche vorsezlich im Holzbehang gehütet werden — — —	1	—	6	—
2) Von einer Ziege — — — — —	—	27	3	—
3) Von dem Stük Schaaf — — — —	—	1	—	1
4) Ist es Ueberlauf, so wird nur das Pfandgeld zahlt.				
5) Wer mit der Krumme im Behang krautet, von der Burd — — — — — —	—	36	6	—
6) Das Krasen mit der Hand nur Pfandgeld —	—	—	6	—
7) Wer eine Eiche haut so unter einem viertel Schu ist	—	13	3	—
8) Von einem viertel Schu — — —	—	36	3	—
9) Vom halben Schu — — — —	1	—	6	—
10) Vom ganzen Schu — — — —	2	—	6	—
11) Von 2 Schu — — — — —	4	—	6	—
12) Wer eine Buche haut Latten dik — —	—	6	3	—
13) Leiterbalken dik — — — — —	—	12	3	—
14) Felgenheister dik — — — — —	1	—	6	—
15) Axenheister dik — — — — —	1	—	6	—
16) Ein Karre voll Buchenholz — — —	1	—	6	—
17) Eine Last Buchen Brandholz — — —	—	18	3	—
18) Das weiche Holz thut die Hälfte der Strafe und Pfandgeld wie Buchen — — — —				
19) Wer eine Buche stümmelt über Deichselheister. —	1	—	6	—
Bei Deichselheister dik und drunter — —	—	18	3	—
20) Wer eine Eiche stümmelt über Schu dik —	2	—	6	—
Ein Schu dik und drunter — — —	1	—	6	—
21) Wer gefällt Holz stiehlt, wird wie ein ordentlicher Dieb von der Obrigkeit nach Willkühr bestraft —				
22) Wer Feuer an eine Buche legt, ohne den Schadensersaz — — — — — —	2	—	6	—
23) Wer Feuer an eine Eiche macht — —	3	—	6	—
24) Wer nach dem Monat März bis zum November Feuer in den Wald macht — — —	—	36	6	—
Es seye dann, daß sich die Holzhauer ihr Mittagsessen wärmen, sind sie Straf frei.				
25) Wenn ein einzelner Mann heimlich Holz ausser Land verkauft — — — — —	1	—	6	—

Bei Fällen, so hier nicht bestimmt sind, wird sich nach der Aehnlichkeit dieser Taxordnung gerichtet.

In

In Ansehung der Unterthanenwaldungen aber, die von Forstaufsicht befreiet sind, stehet den Gemeinden frei, die Rügen oder Strafen nach ihrem Gefallen einzurichten und vor sich zu behalten, geschiehet jemand Unrecht, so stehet ihm die Klage bei Amt und Regierung offen.

27) Jeder Gemeinde ist erlaubt, einen oder 2. Schützen zu erwählen, welche Schützen und die Landesdeputirten roth Wild, Schweine, Rehe und Haasen auf vorgedachter Unterthanenfeldern, Wiesen, Gärten, Pungerten, Drieschen, Weidgängen, Weinbergen, und Dorfplatzungen, kurz auf allem ihrem Land, welches ausser den Waldungen, Rahmhecken, Theilbüschen und Geräuschen liegt, schießen, auch von dem Geschossenen das Jägerrecht behalten dörfen, das durch obgenannte geschossene müssen die Unterthanen nach der Herrschaftlichen Hofhaltung ganz unendgeldlich ohne Dienstvergütung liefern. Die Haasen müssen sie ohne Jägerrecht oder Schußgeld einliefern, oder mit 15. Stüber bezahlen. Dächse und Füchse hingegen werden den Schützen überlassen, auch können sie die Vögel in den Weinbergen, welcher Art sie seyen, jedoch keine Feldhühner und Schnepfen schiesen und behalten.

Eingangs erwehnte Ortschaften müssen sich übrigends alles Schiesens in den Waldungen enthalten, dörfen auch das angeschossene Wild in die Waldungen nicht verfolgen, sondern müssen davon dem Jäger die Anzeige thun.

Keinem Unterthan, als denen in jeder Gemeinde angestellten Schützen, und neben diesen denen Landesdeputirten, ist das Schiesen erlaubt, es wäre denn, daß der Landesherr Erlaubniß darzu ertheilte. Die Deputirten und jeder Gemeindsvorstand versprechen diese Verordnung mit zu unterstützen, und die Uebertretter zur Strafe anzuzeigen.

28) Die bisherige Abgabe des Hundsbrods wird ganz aufgehoben.

29) Es wird die Leibeigenschaft aufgehoben, jedoch darf ohne Herrschaftliche Erlaubniß kein Unterthan Eingangs bemerkter Ortschaften ausser Landes, noch nach Neuwied oder Altenwied ziehen. Wenn ihnen erlaubt wird, ausser Landes zu ziehen, so sollen sie von ihrem ausser Landes exportirenden Vermögen den Zehnten Pfenning, sonsten aber weiter nichts vor die Erlaubnis dazu oder vor den Abzug zahlen. Jedoch soll derjenige Unterthan, welcher nach erhaltener Landesherrschaftlicher Erlaubnis mit einer ganzen Familie ausser Landes ziehet, ausser dem Zehnten Pfennig noch ein Procent von seinem Vermögen an gnädigste Herrschaft entrichten. Wer mit Herrschaftlicher Erlaubnis in die Stadt Neuwied oder nach Altenwied ziehet, hat weder 10ten Pfenning noch ein Procent zu zahlen.

Derjenige Unterthan mehrberührter Ortschaften aber, welcher ohne vorher bewürkte Landesherrschaftliche Erlaubnis ausser Landes ziehet, soll mit 5. bis 10. Rthlr. Strafe belegt werden.

30) Der Mühlenbann wird dergestalt aufgehoben, daß den Unterthanen die Erlaubniß ertheilt wird, auf herrschaftl. und Privatmühlen binnen dem Land mahlen zu lassen. Den Müllern soll nicht verwehrt seyn, unter dem bisher gewöhnlichen Molter Satz zu mahlen.

31) Von allen Arten Dienſten, Dienſtgeld, Wachtgeld, auch Hühnergeld ſollen folgende befreiet ſeyn:

a) Alte, die ihre Haushaltung übergeben haben.

b) Junge Eheleute, die keine eigene Haushaltung führen.

c) Junge Eheleute im erſten Jahr ihres Eheſtandes.

d) Die Viehhirten und Schäfer.

e) Auch ſollen, wenn mehrere Familien eine Haushaltung zuſammen führen, ſie zuſammen nur vor eine Haushaltung Dienſte thun, Dienſtgeld, Wachtgeld auch Hühnergeld zahlen.

f) Ueberhaupt diejenige, denen ſolches der Landesherr erlaſſen hat oder künftig erläßt.

Ausgenommen: daß ſich Eingangs benannte Ortſchaften vorbehalten, daß von Leiſtung der Naturaldienſte, wenn ſolche der Landesherr erfordert, kein Unterthan, es wäre denn Krankheits oder Unvermögens halber, künftig ausgenommen werden ſolle, auſſer diejenige, die jezt die Befreiung davon ſchon erhalten haben.

Es ſollen alſo künftig Schultheiſen und Schöffen, Kirchenknechte, Waldknechte nicht mehr davon ausgenommen ſeyn.

32) Die Zahlungen der Herrſchaftlichen Gelder ſollen geſchehen in zweidrittel Conventions- und ein Drittel Cöllniſcher courrenten Währung, ausgenommen alle Strafgelder, Zinſen, Beet, ſtehender Satz, Banngelder (welche Banngelder mit dem Bann Selters und Goddert keine Gemeinſchaft haben) die Sportuln und der §. 39. beſtimmte Kartoffelzehnten, welche in courrenter Cöllniſcher Währung, der Thlr. mit 58½ Stüber, erhoben werden ſollen.

Kammerzieler und andere Reichs- und Kraispräſtanda, die in höherem Kours zu zahlen ſind, verſprechen ſie auch in dem höheren Kours zu zahlen, wie es erforderlich iſt.

33) Wird das Dienſtgeld Eingangs bemelter Ortſchaften auf einen gleichen Fuß dergeſtalt geſezt, daß jeder Geführthaltender Unterthan vom einfachen Geſpann 2. Rthl. von dem zweiten Geführt 1. Rhlr. weiter, und eben ſoviel vom dritten und weitern Geführt, wenn nemlich die Ochſen und Pferde zum Dienſt tauglich und 4. Jahr alt ſind, entrichten, der Heppemann hingegen 1. Rthlr., die Wittwen aber die Hälfte dieſes alſo beſtimmten Dienſtgeldes jährlich zahlen ſollen.

34) Die Unterthanen Eingangs gemeldter Ortſchaften verſprechen fürs künftige dem Landesherrn die Geführt haltende mit ihrem Geführt, und die Heppenleute mit der Hand 9. Tage, die Wittwen aber halb ſoviel zu dienen, wenn Er es verlangt, wofür denenſelben alsdann, nemlich für jeden Spanndienſt es ſeye einfaches oder doppeltes Geſpann 12. Alb. und für den Handdienſt 6. Alb. an dem oben veſtgeſezten Dienſtgeld vergütet werden ſollen.

Jedoch ſtehet dem Landesherrn immer frei, ob er keine, oder eigene, oder alle von dieſen verſprochenen Dienſten gethan haben will oder nicht?

35) Es

35) Es bleibet aber hierbei dem Landesherrn, nebst Beibehaltung aller landesherrlichen Rechte und Befugnissen, ausdrüklich vorbehalten, die Unterthanen erwehnter Ortschaften zur Landesbeschützung, zum Streifen, zum Weegmachen, zu Aufzügen zur Jagd, zum Wildpretsliefern zur Hofhaltung, Bottengehen, Ordonanzen und zu andern dergleichen Dienstleistungen, ohne ihnen davor einige Dienstvergütung oder Zahlung zu geben, zu fordern und zu beordern, außerdem aber zum Soldatendienst nur freiwillige nicht aber gezwungene zu nehmen, jedoch soll jeder nur in seinem Kirchspiel die Wege zu machen schuldig seyn. Die Kirchspiele Rückeroth, Nordhofen und Selters haben die Poststrase, die bei Steinen passirt, gemeinschaftlich zu unterhalten, auch ist §. 25. und 27. bestimmt, ob und was vor das Bringen des erlegten Wilds vergütet werden soll.

36) Erklären sich die Unterthanen dieser Ortschaften und zwar jeder Geführt haltender schuldig und bereit, ausser den sub Num. 34. und 35. erwehnten Dienstleistungen, jährlich in den Herrschaftlichen Waldungen eine halbe Klafter Hofhaltungsholz, die Klafter zu 12. Schu weit, $2\frac{1}{2}$ Schu hoch, das Scheid zu $3\frac{1}{2}$ Schuhlang und 3. — 4 Zoll dik im Monat März zu hauen, und im Monat Mai und Junius zur Hofhaltung ohne einige Vergüthung am Dienstgeld beizufahren; Die Gemeinde Segendorf ist künftig nicht schuldig, das Hofhaltungsholz aus ihrer Gemeindswaldung abzugeben, und hat jeder Geführthaltender darinn, gleich andern Unterthanen, nur eine halbe Klafter, wie oben bestimmt, in der herrschaftliche Waldung zu machen und beizufahren.

Jeder Gefürthaltender in den Kirchspielen Rückeroth, Dreyfelden und Nordhofen zahlt, anstatt der Hofhaltungs Holzebeifuhr, wie bisher, also auch fernerhin 42. Alb. jährlich, Grenzhausen und Alsbach aber zahlt vor jede halbe Klafter 48. Alb. Witwen werden in Ansehung des Hofhaltungsholzes wie die anderen gehalten. Die aber aus Armuth mit Kühen fahren sind von Hofhaltungsholz Lieferung und Zahlung befreiet.

37) Den Unterthanen Eingangs bemerkter Ortschaften, wird an den Orten, wo die Herrschaft den Zehnten für sich erheben lassen, und ihn durch die Unterthanen einen ganzen oder halben Tag beifahren lassen will, die Vergütung an den Diensten zugesichert. Bei Zehendverpachtungen sind die Unterthanen den Pächtern keine Dienste zu leisten schuldig.

38) Die Unterthanen Eingangs erwehnter Ortschaften sollen nicht schuldig seyn, bei herrschaftlichen Zehntecker- und andern Verpachtungen, Kosten zu zahlen, ausser wann sie Pachter sind, noch auch Dienstberechnungskosten, Weinbergsbesichtigungskosten, Kirchen- auch Schulvisitationskosten, Bauvisitationskosten, Grenzbegängekosten, zu zahlen, noch Speis, Trank oder sonst etwas davor zu geben, jedoch sind sie schuldig, bei Dienstberechnungen, Kirchen und Schulvisitationen und Grenzbegängen auf Erfordern unentgeltlich zu erscheinen.

39) In Ansehung des sogenannten kleinen Zehntens Eingangs erwehnter Ortschaften ist folgendes bedungen worden:

a) Obst und Nüße, wo solche auch stehen, sollen ganz Zehndfrei seye.

b) Der Zehnten von Gemüß, Futter-Kräuter, Rüben, Sommersaamen, auch Gewürk und Klee im Brachfluhr, soll aufgehoben seyn.

c) Der Bohnen Zehnten in den Weinbergen soll aufgehoben seyn.

d) für den Zehnten von Kartoffeln soll für den Morgen 36. Alb. courrent, wo sie stehen, erhoben werden.

e) Die Gärten und Hofraithen sollen bei der bisherigen Zehendfreiheit belassen werden.

40) Diejenige Kirchspiele, welche die Jägerhaber zu entrichten schuldig sind, müssen diese Abgabe auch führohin entrichten, jedoch wird die Jägerhaber vom Kirchspiel Anhausen auf 3. Malter vom ganzen Kirchspiel, die Jägerhaber vom Kirchspiel Rengsdorf auch auf 3. Malter vom ganzen Kirchspiel vor jedes Jahr hiermit bestimmt, jedoch hat das Kirchspiel Nordhofen fürs künftige nur von jedem Gemeindsmann in diesem Kirchspiel jährlich an Jägerhaber eine Meste, die Wittwen aber die Helfte an Unsere Kellerei abzuliefern.

41) Das alte Jägerhaus zu Mogendorf ist dem Kichspiel unendgeldlich überlassen und das neue Jägerhaus zu Mogendorf wird dem Kirchspiel Nordhofen vor 700. Rthlr. verkauft. Die zu diesen Jägerhäusern gehörige Plätze und Gärten werden dem Kirchspiel unentgeldlich überlassen.

42) Die Geißen Eingangs genannter Ortschaften betreffend, sollen von dem Geißengeld fürs künftige diejenige, die nur eine Geiße und keine Kuh halten, völlig frei seyn; Diejenigen aber, welche neben einer Kuh noch eine Geiße halten, müssen von jeder Ziege jährlich 8. Alb. abgeben. Keiner dieser Unterthanen darf mehr als eine Geiße halten, ausser mit Genehmigung des Gemeindsvorstands.

43) Das Brandweinkesselgeld in Eingangs gemeldten Ortschaften wird dahin vestgesezt, daß von jeder Ohm, welche der Kessel hält 4. fl. jährlich nebst 1. Alb. Accis per Maas Brandwein zur fürstlichen Rentkammer entrichtet, auch soll von jeder Ohm Bier, die gebrauet wird, 3. Alb. Kesselgeld gezahlt werden, nebst Accis 12. Alb. p. Ohm vom Ausländer und 6. Alb. p. Ohm vom Inländer beim Verzapfen, indem im §. 47. die Accis vorbehalten ist.

44) Vom Handthirungs- und Nahrungsgeld sind diejenige Unterthanen obbemeldter Ortschaften frei, die ohnehin in Dienst- und Wachtgeld stehen, jedoch müssen sie von Krämerwaaren Nahrungsgeld bezahlen.

45) Das Stempelgeld wird ganz aufgehoben.

46) Die Verordnung vom 20ten Aug. 1784. des Vermachens an Schulen auch Abgabe an Schulen vom Vermögen ohne Kinderverstorbener sind aufgehoben.

47) Das Hausiergeld und der bisher hergebrachte Accis Eingangs ermeldter Ortschaften soll bleiben, jedoch wird der Accis von eigenem Wachsthum der Getränke der Unterthanen dieser Ortschaften, wann sie solche im ganzen verkaufen, aufgehoben.

48) Das Wachholderkörnersammlen in den Unterthanenwaldungen und Hecken soll von der Herrschaft nicht verpachtet, sondern den Unterthanen frei überlassen seye.

49) Dem

49) Dem Landesherrn soll es ferner frei stehen, das Lumpensammlen und Handlen zu verpachten.

50) Den Unterthanen Eingangs ermeldter Ortschaften wird erlaubt Katolische Hirten annehmen zu dörfen.

51) Eingangs bemeldte Ortschaften sollen, zur erlaubten Ergözlichkeit, Musik halten dürfen, ohne deswegen Erlaubniß einzuholen oder etwas für die Erlaubniß zu zahlen.

52) Die Tax des Schornsteinfegers wird auf 1½ Stüber bestimmt.

53) In Ansehung des Wasenmeisters wird vestgesezt, daß derselbe statt der dem Eigenthümer eines gefallenen Stük Viehes abzugebenden Haut, von einem Ochsen oder Pferd, 27 Alb. an Geld, von einer Kuh 18 Alb. und von einem Rind oder Kalb 12 Alb. erhalten solle. Geißen und Schweine sind dem Rasen verfallen.

54) Die Lieferung der Spatzenköpfe wird fürs künftige ganz aufgehoben, und ist den Unterthanen Eingangs gemeldter Ortschaften erlaubt, das Ihrige durch Schiessen oder Fangen der Spatzen auch anderer dergleichen kleinen Vögel zu schützen, auch diese Vögel vor sich zu behalten.

55) Die Landespolizeiordnung vom 10ten Febr. 1783 wird hiermit, jedoch unbeschadet des der Landesherrschaft zustehenden Rechts, Polizei- und andere Verordnungen zu machen, aufgehoben.

56) Das Lagerbuch jeden Orts soll in der Gemeindskiste aufbewahrt werden.

57) Es darf jeder Ortsgerichtsschöffe oder der Gemeindsvorstand die Gesundheitsscheine vom Vieh ausstellen.

58) Die umgehende Kost der Dorfschulmeister soll, wo es die Unterthanen verlangen, wieder eingeführt werden, jedoch so, daß diejenige Schulmeister, welche nicht auf die umgehende Kost stehen, lebenslang bei dem dafür bestimmten Gehalt verbleiben, oder daß die Gemeinden sich in der Güte mit ihnen abfinden sollen. Uebrigens verbleibt dem Landesherrn das Recht, Pfarrer und Schulmeister anzusetzen und abzusetzen, welches Recht sich die Unterthanen nicht anmaßen dörfen.

59) Die Bauvisitationen sollen allein durch den Schultheis und Gemeindsvorstand ohne Zuziehung des Jägers vorgenommen werden.

60) Die Unterthanen Eingangs benannter Ortschaften sind fürs künftige nicht verbunden, Zeitungen zu halten und zu zahlen.

61) Die wöchentlichen Ordonanzen, welche Samstags Abends ankommen, sollen des Sonntags Morgends abgefertigt werden.

62) Sie sollen nicht schuldig seyn, Ordonanzpferde bei herrschaftlichen Abschickungen aufs Land zu stellen.

63) Die Vermögensvertheilungen der Eltern unter ihren volljährigen Kindern und die Erbschaftstheilungen der volljährigen Erben unter sich können künftig ausser- gerichtlich ohne Beisein und Konfirmationen des Beamten, auch ohne Beiseyn des Schultheis oder der Gerichtsschöffen vorgenommen werden, jedoch sollen die Looszettel dem Gericht vorgezeigt werden, um es ins Lagerbuch einzutragen.

64) Bei

me

64) Bei Vaterlosen, Unmündigen und auswärtigen Verwandten, auch da, wo Strittigkeit vorwaltet, müssen die Theilungen gerichtlich geschehen.

65) Alle gerichtliche Inventaria Eingangs genannter Ortschaften sollen vom Beamten bestättigt, für die Bestättigung eines Inventarii soll dem Beamten 12. Alb. gezalt werden, bei Unvermögenden aber und wo das Vermögens Verzeichnis keine 50. Rthlr. ohne Abzug der Schulden beträgt, soll die Aufstellung und Bestättigung des Inventarii umsonst geschehen.

66) Für gerichtliche Bestättigung von Kauf, Tausch und Pfandkontracten über liegende Güther soll von dem Thaler des Werts $\frac{1}{2}$ Alb., davon der Beamte die eine Helfte und das Gericht die andere Helfte beziehet, von den kontrahirenden Theilen bezalt, für den Aufruffschein bei Privatverkaufen dem Beamten aber besonders 6. Alb. entrichtet, dahingegen die im Amt der obern Kirchspiele bei Versteigerungen bisher üblich gewesene Dispensationsgebühren von 1. Rthlr. 18. Alb. aufgehoben werden. Beträgt der Handel keine 20. Rthlr. so müssen dennoch für den Kaufbrief 12. Alb. an Bestättigungsgebühren gezalt werden. Der Schultheis zieht bei Konfirmationen nur noch einmal soviel wie ein Gerichtsschöffe, nicht aber die Hälfte der Gerichtsportuln.

67) Die von dem Assessor Caesar gezogene 3 Alb. von jeder Exhibition werden für's künftige ganz aufgehoben.

68) Bei Untersuchung und Ansetzung der Forstrügen soll von den Straffälligen nicht mehr, wie vorhin 3 Alb. Verhörgeld gezahlt werden, sondern soll vor die Zukunft ohne Sportuln geschehen.

69) Die Besiegelung der von der Regierung in Proceßsachen ausgehenden Dekreten soll, wenn sie geschiehet, unentgeldlich geschehen.

70) Auf der Rentkammer und Forstamt sollen keine Sportuln genommen werden vor Abschlags- und Nachlaß- auch Holzanweis-Decrete.

71) Den Schultheißen auf dem Lande soll aufgegeben werden, daß sie die aus hochfürstlichem Kabinet, von der Regierung, Rentkammer und übrigen Behörden an sie ergehende Rescripta, Resolutionen und Decreta, denen solche betreffenden Kirchspielen, Gemeinden oder einzelnen Unterthanen ohnentgeldlich behändigen und zustellen sollen.

72) Die Gemeindsrechnungen können zwar von dem Gemeindsvorstand bei versammleter Gemeinde abgenommen, sobald aber eine Klage darüber von einem oder mehrern Gemeindsgliedern, oder sonsten entstehet, kann die Rechnung und Klage von dem Beamten untersucht werden.

73) Die Unterthanen Eingangs bemeldter Ortschaften übernehmen die Hälfte des bisherigen jährlichen Gehalts der Schultheißen à 12. Rthlr. mit 6. Rthlr. dagegen dieselben gleich andern Gemeindseingesessenen die Lasten, Dienste und Abgaben, zu tragen und zu leisten schuldig sind, Melsbach und Dazeroth zahlen aber ihrem Schultheiß nur 3. Rthlr. Gehalt.

74) Die Diäten der Schultheißen werden, wie diejenige eines Gerichtsschöffen, für den Tag auf 18. Alb. und die Zählgelder der Schultheißen für die in vorkommen-

den

den Fällen einzunehmenden und zu berechnende Gelder vom Thaler auf ½ Alb. bestimmt. Bei Verfertigung des Steuermatrikuls sollen sich die Schultheißen und Gerichtsschöffen mit der Zehrung statt der Diäten begnügen.

Die Kirchspiele Dreyfelden, Rückeroth und Nordhofen sollen in Ansehung des Steuermatrikuls ganz von einander, auch von dem Bann Selters abgetheilt und jedem Kirchspiel ein besonderer Matrikul gestellt werden.

75) Die Schafhutgerechtigkeit des herrschaftlichen Hofs zu Bonefeld in der Terminei Kirchspiels Honnefeld, des herrschaftlichen Hofs zu Melsbach in der Rengsdorfer Terminei, des herrschaftlichen Hofs Gommerscheid in der Dazerother und Kirchspiels Rengsdorfer Terminei, des herrschaftlichen Hofs Braunsberg in der Anhäuser Terminei, des Hofs Rheinau in der Heddesdorfer Gemarkung werden hiermit aufgehoben. Ueberhaupt wird aller herrschaftliche Weidgang mit Reidvieh, Schafen und Schweinen auf allem Feld, Wald und andern Güthern der Eingangs genannten Ortschaften hiermit aufgehoben, es wäre denn, daß solches mit Vergünstigung des Eigenthümers geschehe. Jedoch soll die herrschaftliche Schweinhuth in denjenigen Waldungen Eingangs gemeldter Ortschaften bestehen, worinnen durch diesen Vergleich dieses Recht ausdrüklich bestättiget ist.

76) Den Eingesessenen des Kirchspiels Honnefeld soll ein Drittel an dem bei Absterben eines Höfers an Uns zu entrichtenden Besthaupt nachgelassen werden.

77) Das Kupferwiesgen bei der Honnefelder Eisenhütte soll den Höfern zu Jahrsfeld und Niederraden eigenthümlich zugehören.

78) Was die 8. Hümmericher Höfer betrift, so bezalt jeder Höfer von jedem Gespann Inhalts bisheriger Observanz 27. Alb. und 13½. Alb. Kopfgeld, dagegen fahren sie das Hofhaltungsholz wie andere Unterthanen. Andre Freiheiten und Verbindlichkeiten derselben aber Innhalts der Höfer Ordnung vorbehältlich.

79) Der Gemeinde Anhausen wird das dortige herrschaftliche Jägerhaus, mit Zubehör nebst dem dabei liegenden Garten, nebst dem Plaz vor dem Jägerhaus, wo die Pappeln gestanden, eigenthümlich und unentgeldlich überlassen.

80) Der herrschaftliche Hof zu Memborn soll Steuer frei seyn.

81) Der Gemeinde Dazeroth sollen die befragte 8. Morgen Bergland, nemlich der sogenannte Kleeberg, worauf dieselbe Anspruch gemacht hat, nach der mit dem Jahr 1794. zu Ende gehenden Pachtzeit, bis wohin Unsere Rentkammer den bisherigen Pacht zu ziehen hat, eigenthümlich überlassen werden.

82) Der herrschaftliche Hof Seeburg soll jährlich 4. Klafter Brandholz, die Klafter zu 12. Schu weit, 4. Schu hoch, das Scheid 4. Schu lang, aber kein Abgefäll aus den Gemeindswaldungen der Dörfer Dreyfelden und Linden zu hohlen berechtigt seyn, wann aber kein Hofmann auf dem Hof Seeburg wohnt, so sind diese Gemeinden auch dahin kein Holz abzugeben schuldig.

83) Die Beholzigung des Hofs Schönerlen in den eigenthümlichen Waldungen der Gemeinden Steinen und Langenbaum und der Schmidthauer Mühle in der Dreifelder und Lindener Waldung wird ganz aufgehoben.

84) Die Beholzigung der herrschaftlichen Kauteumühle in eben genannter Waldung wird aufgehoben.

85) In Ansehung der Beschwerden der Gemeinden Dreyfelden, Langenbaum, Linden, Schmidhahn, Steinen und Rückeroth, verschiedene Weiher und Behälter betreffend, ist mit denenselben folgende Vereinbahrung getroffen worden.

A) Die alte und neue Beschwerden der Gemeinden Dreyfelden, Linden und Langenbaum in Ansehung des grosen Seeburger Weihers wegen überschwemmten Gemeinds- und privat-Eigenthums ist also abgeglichen worden:

a) Es soll eine grade Linie von dem vordersten Ekposten des Joh. Wilh. Rüben Haus zu Dreyfelden an, bis auf den Posten des Thors am Kirschrhein Flohr, woran der Schlagbaum hängt, gezogen, dann

b) in dieser Linie 2. Steine dies und jenseits der Bach und zwar zwei Ruthen davon gesezt werden, über welches Mahl der Weiher nie zu treiben.

c) Dann soll die Viehtrieft am Dorf Dreyfelden langs dem Kirschrheins Flor bis an die Scheckel so bestimmt werden, daß solche vorn bei dem Dorf von dem am Wiesenrhein und hinten nächst der Scheckel von diesem Flohrgraben an, 10. Ruthen in der Breite ausgesteint werden sollte.

d) In Ansehung der übrigen überschwemmten Plätzen um den Weiher soll von jezt vorhandenem Ufer zum Weiher hinein 3. Ruthen breit überall abgemessen, und dadurch das vom Wasser entrissene vergütet werden.

e) Die Steine und Kommissionskosten bezalt die Herrschaft, dagegen führen Langenbaum, Linden und Dreyfelden die Steine umsonst bei, und helfen sie setzen.

B) Unter dem grosen Weiher befinden sich 4. Behälter, wovon einer auf herrschaftliches, die andere drey aber auf das Langenbäumer Guth ohne Vergütung sollen angelegt seyn, darüber wurde der Vergleich geschlossen.

a) So lange der grose Weiher nicht zu Fischerei gebraucht wird, bleiben diese zur Gemeindsviehweide troken liegen.

b) Wann aber der große Weiher wieder mit Fischen besezt werden sollte, so tritt diese Weide die Gemeinde Langenbaum wieder ab, und erhält dafür eben soviel Ruthenmaas, von den herrschaftlichen zwei Oertern am Herrnberg.

c) Soll das Fischhaus entweder abgerissen oder unbewohnt gelassen werden.

d) hält sich Langenbaum die Viehweide langs dem Weierdamm aus, jedoch ohne Beschädigung des Damms selbsten.

C) Vor den der Gemeinde Dreyfelden und Linden entzogenen Grund zu den zwei kleinen Weiern ober Dreyfelden wird das Ort auf dem Wildenhahn adcirca $2\frac{1}{2}$ Morgen von der Herrschaft eigenthümlich abgetreten.

D) Betreffend die Weihere in der Rückerother Terminei, so wird

a) der Weiher von dem Derberhahn ausgetroknet und der Gemeinde wieder zum Eigenthum zurükgegeben; ausgenommen die Kendel und Rechen so gnädigste Herrschaft bezieht; Dagegen

b) verzeihen sie Rückerother auf allen Anspruch wegen des vorgeblich entzogenen Eigenthums an den Godderter Weiher hinter der Reilhecken gelegen.

E) Betreffend nun die herrschaftliche Weiher in der Steiner Gerechtigkeit, wozu das Gemeindseigenthum auch hin und wieder überschwemmt seyn soll, so wurde verabredet und verglichen:

a) Daß der Gemeinde Steinen zur Entschädigung die 2. Schüzheegen Weihere samt einem übrig gebliebenen Stük Wiesgen, von der Herrschaft abgetretten, dann

b) bekommt selbige auch den herrschaftlichen Thiergarten ad circa 25. Morgen zur Entschädigung und zu einem Gemeindseigenthum von Forstaufsicht befreiet, nach ihrem Gefallen zu gebrauchen.

c) Wogegen alle übrige Weihere in der Steiner Gemarkung in dem jetzigen Zustand und Ufern sammt den 2. Behältern unterm Hof Schönerlen, so auf Gemeindsgrund angelegt worden, gnädigster Herrschaft eigenthümlich verbleiben.

d) Giebt darneben die Steiner Gemeinde noch wegen des Thiergartens in Jahres Frist an die Herrschaft an Geld 200. Rthlr. schreibe zweihundert Rthlr. zwei Theil Konventionsmünz und ein Theil current.

e) soll bei den Tagkennel am Brinken Weiher zu Bestimmung der ordentlichen Höhe des Wassers ein Stein und an die 2. Behälter unter Schönerlen vier Stein gesezt werden, damit diese Weiher ihr gehöriges Mahl haben und der Tagkennel nicht verlegt werden könne.

86) Das Kirmuth der Gemeinden Rückeroth, Steinen auch Hundsdorf wird also bestimmt, daß von demjenigen der 2. Alb. zum einfachen Monat giebt, 4. Rthlr. von dem der 4. Alb. zum einfachen Monat giebt, 6. Rthlr. und von dem der 6. Alb. giebt 8. Rthlr. vor Kirmuth gezalt werden sollen.

87.) Wird den Gemeinden Langenbaum, Schmidhahn und Steinebach die Versetzung des dem Käs auf der Seburg zugehörigen Hauses gegen die von ihnen zu übernehmende Entschädigung und Abfindung des Eigenthümers wegen des Abbruchs und Wiederaufschlagens dieses Gebäudes zugestanden.

88) Den Eingangs genannten Rückerother, Dreyfelder, Nordhöfer, Alsbacher und Grenzhäuser Ortschaften wird die Zehntfreiheit von denjenigen Wiesen, die nur auf ein oder 2. Jahre zu Verbesserung des Grunds und Bodens umgeackert und besaamt werden, zugestanden, und soll von diesen Wiesen ein weiteres nicht als der darauf stehende Schaz erhoben werden. Würden diese Wiesen aber ganz zu Feld angerodet, so muß auch davon der Zehnten entrichtet werden.

89) Ju

89) Im Kirchspiel Rückeroth und zu Hundsdorf und Faulbach sollen künftig die Zehndferkel nicht in natura, sondern an deren statt 36. Alb. an Geld von den Zehndpflichtigen erhoben werden. Diejenige, welche keine Hühner halten, geben auch keinen Hahnenzehnten.

90) Eingangs gemeldete Ortschaften sollen vom Butterhandel keine Abgaben geben.

91.) Die Kirchspiele Rückeroth, Dreyfelden, und Nordhofen sollen wegen des beschwerlichen Fischfahrens zusammen jährlich 24. Zentner Fische zur Hofhaltung Dienstweise liefern.

92) Die vom Kirchspiel Nordhofen verlangte unbeschränkte dortige Erdausfuhr soll erlaubt seyn, es wäre dann, daß der Landesherr künftig vor rathsam fände, ein Verbott darauf zu legen.

93) Den Gemeinden des Kirchspiels Nordhofen wird so wie allen Gemeinden Eingangs genannter Ortschaften zu gestanden, daß sie die Burgermeister und Schützen jedes Orts jährlich wählen, und die gewählte Subjecte dem Amt zur Anstellung und Verpflichtung vorschlagen.

94) Der herrschaftliche Knopäische Hof im Kirchspiel Nordhofen soll Steuerfrei seyn.

95) Dem Kirchspiel Nordhofen, und überhaupt auch andern Gemeinden stehet frei, die von dem herrschaftlichen Kontrolleur Raab einigen Kirchspielseingesessenen angeblich entzogene Plätze, zur Untersuchung anzugeben. Auch wird zugleich der von dem Kontrolleur Raab zugemuthete Zehnten vom Bieberer Kirchenfeld hiermit aufgehoben.

96) Das von den Dazerother bestrittene jährliche ein Malter Futterhaber wird vors künftige den Dazerother erlassen, und sie von dieser Abgabe frei gesprochen.

97) Die Kirchspiele Rückeroth und Dreyfelden sollen künftig von denjenigen Plätzen, worauf Häuser gestanden und abgebrochen sind, einige Rauchhaber abzugeben nicht schuldig seye. Auch sind die Hirtenhäuser von dieser Rauchhaber frei.

98) Bei der von den Kirchspielen Grenzhausen und Alsbach Uns vorgestellten Unvermögenheit zu Abführung des seit langen Jahren aufgelaufenen von einem hohen Erzstift Trier Unserm fünstlichen Haus im Vergleich abgetrettenen Rükstandes an Hoffrucht haben Wir gedachten Gemeinden den gebettenen Nachlaß dieses Rükstandes zu bewilligen, Uns nicht entgegen seyn lassen, zugleich aber vorbehalten, daß beregte Kirchspiele die laufende Abgabe dieser Hoffrucht à 24. Malter, wozu Grenzhausen das eine Jahr 16. Malter Korn, das andere Jahr 16. Malter Haber, die Gemeinde Hilgert aber, alle Jahr 8. Malter Haber alljährlich fürs künftige zur bestimmten Zeit an Unsere Kellerei richtig abliefern sollen.

99) Von der bisherigen Abgabe des sogenannten Stoppelhuhns und Hahns, sollen die Kirchspiele Grenzhausen und Alsbach frei stehen.

100) Die

100) Die Kirchspiele Grenzhausen und Alsbach sollen nur die Herkommliche zwei Wild und Stephanshühner entrichten; andere Unterthanen auch jährlich zwei Fasnachtshühner; ausgenommen das Kirchspiel Rengsdorf, Nordhofen, und die Gemeinde Rückeroth, welche nur ein Fasnachtshuhn liefern.

101) Die Unterthanen in den Kirchspielen Grenzhausen und Alsbach sollen, wie die übrigen Eingangs gemeldten Ortschaften, zu mehr nicht als zu 9. Frohnden jährlich jeder verbunden seyn; ferner sind sie auch, wie die übrige, Eingangs genannte Ortschaften, zu denen in diesem Vergleich §. 34. und 35. benannter Dienstleistungen verbunden, wie sich von selbst nach Innhalt dieses Vergleichs verstehet.

102) Die nach der Cession von Kurtrier Unserm Haus von den Kirchspielen Grenzhausen und Alsbach zu leistenden 5. Isenburgische Dienste oder Frohnden werden ganz aufgehoben.

103) Wogegen diese Kirchspiele Grenzhausen und Alsbach auf ihre Forderungen und Ansprüche, den Isenburger gleich gehalten zu werden, gleichergestalt auf immer und allezeit für sich und ihre Nachkommen entsagen und Verzicht leisten.

104) Die Abgabe des Euler oder Ofengelds ad zwei Kopfstük von dem zum Besten der Armen und sonstiger gemeinen Zunfterfordernissen jährlich versteigerten Eulerwerk wird aufgehoben.

105) Das Handwerksgeld der Pfeifenbecker wird von 36. Alb auf 27. Alb. gemindert.

106) Das Eulergeld wird von 2. fl. auf 1. Rthlr. herunter gesezt, jedoch zahlen die Euler das Dienstgeld und leisten die Dienste wie mit den andern Unterthanen verabredet worden.

107) Das Erbieten der Gemeinde Grenzhausen, statt des von ihrem Rott- und übrigen an hiesige gnädigste Herrschaft Zehndpflichtigen Land in natura zu entrichtenden kleinen Zehntens, diesen in einem Geldanschlag von 36. Alb. p. Morgen mit zum kleinen Zehnten gehörigen Gewächsen besäeten oder bepflanzten Landes, abgeben zu wollen, wird angenommen.

108) Der Gemeinde Grenzhausen wird auch die Freiheit vom Rottzehnten von den sogenannten Grummets und Ausser Wiesen zugestanden.

109) Da die Waldung der Alsbacher Zehndfrei ist, so sollen sie nicht schuldig seyn, wenn sie Holz verkaufen sonst ein Geschenk oder Dongratuit dem Landesherrn zu geben.

110) Die Gemeinde Heddesdorf soll künftig zur herrschaftlichen Rasselsteiner Mühle kein Holz noch Reiser zu geben, noch in ihrem Wald hohlen zu lassen, schuldig seyn.

111) Der Lämmerzehnten soll künftig nicht in natura, sondern an Geld mit 40. Stüber p. Stück erhoben werden, wobei zugleich vestgesezt worden, daß künftig nicht mehr der 50te Hammel gegeben werden, sondern von allen Hämmeln $1\frac{1}{2}$ Alb. p. Stük Weidgeld bezalt werden solle. Schaf und Lämmer sind von diesem Weidgeld frei.

112) Die Gemeinde Niederbieber bekömmt vor das, was von der Viehweide beim Rasselstein zum Bleichplaz und Weiher gezogen worden, die Steine, Wiesen mit den Bäumen die darauf stehen, und die Weiden an der Bach, solang ihre Viehweide geht, auf der Seite der Viehweide zur Entschädigung.

113) Den Gemeinden Heddesdorf, Niederbieber und Segendorf wird das Sammlen der Wackenstein, ausser dem Flußbett der Wiedbach, auf ihrer der Gemeinden Gemarkung, was keine herrschaftliche Felder sind, zugestanden.

114) Die bis zur Ausfertigung dieses Vergleichs angesezte und nicht gezalte Strafen, welche Bezug auf die Landesunruhen haben, sind erlassen.

115) Wir haben jemand bestellt, der Unsern Unterthanen ihre Suppliquen unentgeldlich schreiben soll, wenn es nicht Proceßsachen sind.

116) Alle Unsere hergebrachte Landesherrliche Gerechtsamen und alle Abgaben, Prästationen und Schuldigkeiten Unserer Unterthanen, die in diesem Vergleich etwa nicht besonders benannt seyn mögen, aber auch in demselben nicht aufgehoben und erlassen sind, versprechen Unsere sämmtliche Unterthanen Eingangs erwehnter Ortschaften dem Landesherrn nicht zu versagen, sondern ferner unweigerlich gehorsamlich zu leisten, überhaupt auch gegen ihren Landesherrn schuldigen Gehorsam und Respect zu beobachten.

117) Es stehet den Unterthanen frei, ein Gemeindsglied zur gebührenden Rüge zu ziehen, doch ist dem, der sich über die Gemeinde zu beklagen hat, freigelassen, die Abstellung der Beschwerde bei der Obrigkeit nach Urtel und Recht zu suchen. Es soll auch forthin niemand mehr ohne herrschaftliche Erlaubnis aus der Gemeinde verstossen werden.

118) Es stehet dem Landesherrn frei, Unterthanen und Beisassen aufzunehmen, jedoch das den Gemeinden zustehende Burger und Beisaß Geld vorbehältlich.

119) Unsere Unterthanen Eingangs bemerkter Ortschaften versprechen Eintausend Rthlr. gleich nach dem Abschluß dieses Vergleichs an Unsere Renthkammer zu entrichten.

120) Die auf der Unterthanen Beschwerden unter dem 24. Dec. 1789. und vorher von Unsers Herrn Vaters Gnaden und dessen Regierung gethane Vergünstigungen und Versprechen werden hiermit zurükgenommen, insofern sie nicht in diesem Vergleich erneuert sind.

Die Vergleiche zwischen Unsers Herrn Vaters Gnaden und einigen Dorfschaften namentlich Selters, Goddert, Rückeroth, Mogendorf, Steinen, Dreyfelden, Linden und Langenbaum vom 19. Jun. 1741. zu Seeburg, sodann Nordhofen, Vilbach und Quirnbach vom 23. Jun. 1741. zu Bell, und der Feldkircher vom 21. Jun. 1740. werden hiermit aufgehoben, insofern sie durch gegenwärtigen Vergleich nicht erneuert oder wiederholt sind. Jedoch sollen die in dem Feldkircher Vergleich Num. 6. gegen einander aufgehobene Forderungen und Gegenforderungen aufgehoben bleiben, auch sollen die in dem Beller Vergleich §. 9. und 10. und die in dem Seeburger Vergleich §. 9. und 10. geschehene reciproque Nachlässe und Schenkungen,

kungen, Bachovischer Schuldforderungen und Dahnischer Etappen und Servicegel-
der gültig bleiben.

121) Auch thun hiermit sämmtliche Unterthanen vor sich uhd ihre Nachkommen auch vor alle künftige Unterthanen in Unserer Grafschaft förmlich und ungezwungen völligen Verzicht, renunciiren mit freiem Willen auf alle Forderungen und Processe die sie gegen Uns und Unsere Vorfahren gehabt oder die noch bisher obschwebend und unausgemacht waren, entsagen auch allen Nachforderungen oder Ersaz von Forderungen, so sie noch zu haben vermeinen mögten, aus dem Grund, als wenn zuviel oder ohne rechtmäsige Ursache erhoben oder geleistet worden. Z. E. als wenn sie zur Landcassa oder sonst zuviel Steuern, Abgaben und Prästationen gezalt oder gethan hätten, sie mögen Namen haben wie sie immerhin wollen, Unsere sämmtliche Unterthanen mehrerwähnter Ortschaften versprechen hiermit in Betracht dieses Vergleichs und derer ihnen dadurch zugehenden Vortheile, daß weder sie noch ihre Nachkommen wegen obiger und aller Abgaben, Prästationen, Arbeiten oder Leistungen, welcher Art sie seyen, die sie und ihre Vorfahren geleistet und gethan haben, sie seyen rechtmäsig oder unrechtmäsig gefordert und geleistet worden, jemahlen an Uns oder Unsere Regierungsnachfolger, die geringste Forderung machen wollen.

122) Denen Deputirten der Eingangs benannter Ortschaften soll es erlaubt seyn, auf die Vesthaltung dieses Vergleichs obacht zu nehmen.

123) Gegen diesen Vergleich soll von dem einen oder dem andern beider Theile, niemals einige Verjährung vorgebracht werden, können noch gelten.

124) Dieser Vergleich soll, nach etwaigem Abgang des ganzen Wiedischen Hauses lehensfähiger Personen, denen Gerechtsamen derer nicht präjudiciren, die Wir als Lehensherrn zu erkennen haben.

125) Auch wird des Herrn Fürsten zu Wied-Runckel Consens und Unterschrift dieses Vergleichs vorbehalten. Nach erfolgtem solchem Consens

126) soll von diesem Vergleich dem Kaiserl. Reichskammergericht von beiden Theilen die Anzeige geschehen und solcher demselben zur Konfirmation präsentirt werden, und solche Konfirmation auf Kosten der Unterthanen erfolgen.

Schlüßlich soll dieser Vergleich in duplo ausgefertigt und von Uns, und Unsern sämmtlichen Unterthanen unterschrieben werden. Signatum Neuwied.

Lit. B.

Copia Vergleichs.

1) Was jedes Kirchspiel dem Landesherrn überläßt.

1) Anhausen 600 Morgen, zahlt 6000 Rthlr. in 12. Jahren ohne Interessen. Sodann 300. Rthlr. nächsten May.

2) Rengsdorf und Ehlscheid 500. Morgen jedoch macht der Melsbacher Vergleich hier eine Abänderung.

3) Hardert

3) Hardert 289. Morgen, jedoch soll zu diesem $\frac{1}{3}$ gerechnet werden, was bei der Honnefelder Hütte, Hammer und Mühl aus dem Wald angerodtet seyn soll.

4) Bonefeld 5000. Rthlr. in 15. Jahren ohne Interessen. Sodann Kirchspiel Rengsdorf 250. Rthlr. bis nächsten Mai.

5) Honnefeld den 3ten Theil Wald. Sodann 300. Rthlr. bis nächsten Mai.

6) Dazeroth und Rockenfeld 425. Morgen Wald, sodann 150. Rthlr. bis nächsten Mai.

7) Nordhofen 2000 Rthlr. in 10. Jahren und 300. Rthlr. bis nächsten Mai ohne Interessen.

8) Rückeroth 500. Rthlr. in 10. Jahren. Alle obige Zahlungen ohne Interessen.

9) Mit Melsbach ist auch ein Waldvergleich mit Geld gemacht worden.

Rückeroth, Dreyfelden, Linden, Steinen und Stahlhofen geben 200. Rthlr. den nächsten Mai vor die Befreiung von Forstaufsicht.

Rothenbach hat ein alt Privilegium, zahlt vor die Befreiung von der Forstaufsicht — — — — 50. Rthlr.

Segendorf zahlt dafür — — — — 60. —

Oberbieber zahlt davon in Ansehung Scheid, Geiß, Jungholz und Bromberg — — — — 25. —

2) Was die Unterthanen vor Waldantheile bekommen.

Nordhofen bekommt den von der Herrschaft gekauften Hermeshahn gegen Rükzahlung des Kaufschillings.

Anhausen bekommt das auf dem Ochsenstük so vom Wald angerodt seyn soll.

Bonefeld bekommt die 5 Morgen im Geisberg.

Honnefeld bekommt ꝛc.

3) Die Waldantheile, welche die Unterthanen bekommen durch diesen Vergleich, bekommen sie frei von aller herrschaftlichen Forstaufsicht, jedoch behält darinn der Landesherr die Hoheit Civil- und Criminaljurisdiktion und die Jagd.

4) Der Landesherr soll darinnen keinen Holzzehnten ziehen, außer vom Kohlholz, Bauholz, Flotsenholz, Geschirr- und Nuzholz und Brennholz das aus dem Gemeindsbezirk oder auf dem Handel gebraucht wird.

5) Die Jäger dörfen Acht haben, daß der herrschaftliche Zehnten gehörig gegeben werde.

6) Sie sollen keinen Eckerzehnten von ihrem Antheil Wald geben, außer wenn sie es außer dem Kirchspiel verpachten.

7) Die

7) Die Unterthanen sollen den Pastoren, Schulmeistern ihr Brandholz geben, aber den herrschaftlichen Hofleuten, Müllern sollen sie kein Brandholz geben, wann sie nicht in der Gemeinde sind.

8) Von diesen Waldungen dörfen die Unterthanen ausroten, was sie wollen, ohne deswegen um Erlaubniß bitten zu müssen.

9) In denen sub Nro. 1. benannten herrschaftlichen Antheilen Wald sollen die Unterthanen nicht den geringsten Weidgang, mit welcher Art Vieh es sey, ausüben. Auch sollen die Unterthanen in den, der Herrschaft durch diesen Vergleich abgetrettenen Antheilen Wald weder krauten, noch grün oder dürr Streusel holen, noch Holz oder Reiser, oder Raff- und Leesholz, noch sonst etwas holen. Die Unterthanen versprechen auch, daß sie nimmermehr solches thun oder darum ansuchen wollen, außer 11. Mann in Oberbieber die Raff- und Leesholz holen im Tauscheid.

Der Pfarrei Bieber Ansprüche auf das Tauscheid aber versprechen die Anhäuser auf sich zu nehmen, und wann dies Recht erwiesen wird, zu entschädigen.

10) Die anjetzo schon gehauene und noch in der Unterthanen Antheil Wälder liegende Eichen, kann die Herrschaft holen lassen.

11) Die Anhäuser versprechen sich in Ansehung des Abtswalds nach dem Vergleich von Anno 1598. zu richten.

12) Die Anhäuser wollen garantiren die Holzabgaben an Wied-Runckel von dem Steimel.

Extract Märker-Buchs und der Märker-Gerechtigkeit de Anno 1494.

Beschreibung der Märkerschaft Fahr, Ginnersdorf und Wolfendorf.

Wie dann auch ihres allgemeinen Markerbusch seinen Bezirk, Recht und Gerechtigkeit, alt Herkommen, Freiheiten und Gebräuche, so durch die Bürgermeister, Geschworne, angesezte und Vereidete, Achter, Holzknecht, Förster und sämmtliche Märker anno 1407. den 1ten Tag Januari zu Wolfendorf unter der Eichen erneuert und einhellig entschlossen und bekräftiget, auch bei Eidspflicht offenbaret.

Und sollen solche auf den neuen Jahrstag alle und jedes Jahr der ganzen Märkerschaft und sonderlich den neuen angesezten Förster und andern vorgelesen werden, damit sie sich wegen Ihrer geleisteter Eid aufrichtig und redlich darnach zu halten wissen, und sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Wir Burgermeister, Geschworne, Achter, Holzknecht, Förster und sämmtliche Märkerschaft deren Dörfer Fahr, Ginnersdorf und Wolfendorf, bekennen hiermit öffentlich, daß nachdem Wir von Alters hero, wir noch wegen Unsers allgemeinen Busch eine Gemeinschaft haben und tragen, und dahero uns Märker nennen und genannt werden. Und dieweil sich unter Uns und sonderlich unter den jungen Märker, welche nicht um die alte Gerechtigkeit Wissenschaft haben mögen, bisweilen allerhand Misverstand erhebet, solchen abzuschaffen, und die alte übliche und wohlhergebrachte Bräuche, Ordnung und Gesetze, welche Wir von unsern Voreltern

bis auf Uns ererbet, dieselbe zu handhaben, und also fort auf Unsere Nachkömmlinge zu bringen und fortzupflanzen, das Wir auf heut dato diese Unsere uralte Markerschaft-Ordnung erneuert, und durch die älteste eröfnet, bestettiget und bekräftiget haben, und soll also von Uns und den Unsrigen gehalten und gehandhabet werden bey Strafe, als hernach folgen soll, und sollen die Vereydete Holzknecht, Förster, Achter nach laut ihrer gethaner Eide, fleisige Inspection und Achtung darauf haben, und da nöthig mit Hülfe des Holzgrafen und der sämmtlichen Märkerschaft die Handhabung darzuthun alles ohne Gefehrde und Argelist.

Folget nun die Ordnung.

1) Zum ersten haben wir von alters hero den Gebrauch gehabt, daß wir mit Hülfe und Zuthun des Holzgrafen oder wen derselbe an Seine Stat dazu erwehlet, in Beisein der sämmtlicher Markerschaft auf den Samstag vor dem Christag neue Holzknecht, neue Förster, auch da nöthig neue Achter, neue Schröder aus den Gemeinden erwählen.

2) Zum zweyten haben Wir von alters auf den neuen Jahrstag nach vollendeter Predigt den Brauch, daß alle sämmtliche Märker zu Wolfendorf unter der Eichen wieder erscheinen und nachdem ein Schultheis zu Feldkirchen, welcher dann, anstatt Unserer gnädigen Herrn, Unser Holzgraf genannt wird, das Märker Recht oder Gedinge, wie vor alters gebräuchlich, beheget, so sind die alte Förster schuldig ihre Busch-Rügen bei dem Eid anzubringen und zu eröfnen schuldig, und bester Behölz willen, sie alle Monten, bey seins des Holzknechts verzeichnen lassen, wie dann auch ein jeder Märker Macht hat seine Nothdurft an tag zu geben, und soll der Holzknecht die Rügen in notam nehmen, und durch den Holzknecht erheben und intreiben lassen, aus welchen dem Holzgrafen die beste Rüg gebühret, auch soll er die neue Förster, Holzknecht, Schröder, Achter und angesezte Märkerschafts-Diener ihres Amts erinnern und in Angesicht der Märkerschaft der Gebühr vereiden und soll ein jeder, den der Förster anbringt, alsdann da er sich vertheidigen will, dagegen Macht haben zu thedigen.

3) Zum Dritten haben Wir den Gebrauch, daß Wir im Sommer auf St. Johannestag allhier zu Wolfendorf wieder zusammen kommen, und was in der Märkerschaft nöthig, verrichten, und sind die Förster alsdann schuldig, ihre Rügen vorzubringen, und an Tag zu geben und soll der Holzknecht solche eintreiben und verrechnen und dem Holzgrafen die beste Rüg geben.

4) Zum Förster sollen die Holzknechte mit sammt dem neuen Holzknecht und Förster den andern Tag nach dem neuen Jahrstag in den Busch gehen, sie die Lächer und Grenzstein und Rein und des Busch Gelegenheit weißen, und da die Lächer veralt oder in Abgang kommen wären, selbe erneuern, auch da nöthig mit Hülfe des Holzgrafen und der ganzen Märkerschaft handhaben, und ist dies der Bezirk des Busch: Erstlich gehet er an auf der Arzholen langs unserer gnädigen Herrn Busch bis auf die Steinrausche im Erscheld genannt, davon dann bis auf Pastors Busch zu Feldkirchen, davon dann langs die Leudesdorfer Gerechtigkeit, über die Grenze bis auf den Pull, von den Pullen bis an des Pastors Babenhart, und dann den

Babenharts Weg hinauf bis an die Heyten, und an der Dazerother Gerechtigkeit, davon dann dem Lager nach bis in die Biernebach, und bis an die Jungfer Treinen Wiese, bis auf den Rein, davon dann bis auf den Stein obig der Rehhecke ist ein weißer Stein, davon dann bis bei das Roth auf den Stein an Pietersbronnen, davon dann die Bach herab bis an den Diechelsweg, davon dem Diechelsweg der Bach nach, bis ins Wehrhulzen an die aufgeworfene Graben, dann den Graben nach herauf bis an Buschfeld langs die Hocken.

5) Zum fünften erkennen Wir einen Graf zu Wiedt unsern gnädigen Herrn vor den höchsten Märcker doch dieser Gestalt, daß was Ihro Gnaden durchs Jahr an Schweinen selber ziehen, dieselbe mögen Ihro Gnaden mit durchtreiben lassen, und mehr nicht, aber durchaus kein fremde Eckerschwein, zu dem wann Ihro Gnaden aufs Haus Wied Brennholz vonnöthen haben, megen dieselbe solches hauen lassen gleichs andern Märcker dem geringsten Schaden nach.

6) Zum Sechsten, erkennen Wir jederzeit einen Schultheisen zu Feldkirchen anstatt unsers gnädigen Herrn vor unsern Holzgrafen, welcher jederzeit, wanns vonnöthen thut, unserer gnädigen Herrn und der Marcker Gebrauch und Recht soll handhaben, und die Mängel, so jederzeit vorfallen, soll beilegen, strecken und strafen, dargegen und vor solchen seinen Dienst und Mühe erkennen Wir, daß er auch Macht hat, so viel Schwein aufzutreiben als der höchste Märcker einer, zu dem hat er auch Macht so viel Holtz als er durchs Jahr vonnöthen hat, in unserm Busch gleichs andern Märcker zu hauen, zu dem erkennen Wir ihm alle Windfälle, was der Wind mit Gewalt umwirft, zu, doch dieser Gestalt, daß er dieselbe, nach dem Wind in dreyer Tagen abschaffen, oder mag selbige einem andern überlassen, wo nicht, als mag sich ein jeder Märcker derselbigen annehmen und gebrauchen, die Theil Busch belangend, mit den Windfällen derselben hat sich der Holtzgraf nicht zu gebrauchen. So gebühret dem Holtzgrafen, wann die Förster rügen, die höchste Rüg.

Item der Holtzknecht giebt auf neue Jahr 10. ß.

7) Zum Siebenten, Unsern Pastoren zu Feldkirchen betreffend, den erkennen Wir, daß er Macht hat, so viel Schwein mit in Unsere Märcker Busch zu treiben, als er auf seinem Trog erziehen thut, auch erkennen Wir ihme, so viel Brennholtz zu, als er durchs Jahr vonnöthen hat, in unserm Busch, wie auch ein ander Märcker zu hauen, dargegen ist ein Pastor zu Feldkirchen auf Neujahrstag schuldig dem Holtzgrafen, dem Holtzknecht und den vier Förster ein frey Essen zu thun, und auf Begehren der Förster ein Bier oder Eber zu halten.

8) Zum Achten, was des Herrn Abten Hof auf Hüllenberg betrift, erkennen wir, daß er oder sein Hofmann zuvorderst, schuldig ist, unsern gnädigen Herrn von Wiedt jederzeit, wann Ihro Gnaden Jäger mit den Hunden kommt, einen freyen Hundsstall zu halten; zu dem ist er schuldig, des Jägers Pferd zu herbergen und mit der Strau und rauhen Futter zu versorgen, und dies also gewiß, daß auch der Jäger Macht hat, dem Hofmann sein Pferd oder Kühe, da nöthig, aus dem Stall zu treiben und den seinigen auf den Platz zu stellen, und soll des Jägers Jungen die Kost und Speiß mit geben, so gut als des Hofmanns Gesind selber hat, zu dem

erkennen

erkennen Wir, daß der Abt oder sein Hofmann schuldig ist, jedes Jahr dem Holtzgrafen, dem Holtzknecht und den vier Förster ein frey Essen zu thun, und sollte solches die tag oder zweyen durch den Holtzknecht dem Holtzgrafen anzeigen, ob es ihm gelegen sey, auch die Förster dazu bescheiden lassen, und auf den Tag, waun das Essen seyn soll, so soll der Holzgrafen finden ein Feuer sonder Rauch, das Weib oder Koch sonder Zorn, weis und grob Brod, Rothen und weisen Wein, gebraten und gesotten, in Summa, daß alles genug seye; Es soll sich auch ohne Erlaubniß des Holtzgrafen niemands an den Tisch setzen, oder auch davon aufstehen, und soll jederzeit der Holtzknecht vorn, am Tisch und in der Küchen auftragen und aufwarten, bis solang der Holtzgraf ihn heist sitzen, und obs Sache wäre, daß zuvor der Hofman oder sein Fraue diesem, wie oben vermelt, nich nachleben würde, als erkennen wir, daß ers aufs neue zu thun schuldig seye, so lang bis ers Recht gemacht hat, auch da Sache wäre, das doch nicht seyn soll, daß der Holtzknecht oder die Förster sich nicht der Gebühr und wie seyn soll verhalten und hergegen in einem oder andern sich vergreifen thäten, hat der Holzgraf mit samt den andern die Strafe jederzeit nach Gelegenheit und Befindung der Sache zu thun und darauf zu sehen, auch erkennen Wir daß der Abt oder sein Hofman Macht habe, daß er so viel Schweine als er Jahrs auf seinem Hof und Rogen erziehen thut, mit auf unsern Märcker-Busch zu treiben, darneben daß er auch Macht hat, so viel Brennholz zu hauen als er durchs Jahr vonnöthen hat, wie auch ein anderer Märcker.

9) Zum neunten erkennen Wir, so ein Märcker Bauens nöthig und dazu Holtz begierig wäre, der oder dieselbe sollen zuvor bei dem Holtzgrafen ansuchen, derselbe soll den Mangel und die Nothdurft durch die Holtzknechte besichtigen lassen, oder mag es auch selber thun, und nach Erfindung der Sache Hülfe beweisen, und soll der oder dieselbe dem Holtzgrafen und dem Holtzknecht von jedem Stamm ein halb Viertel Wein zu geben schuldig seyn, mit den auswendigen hat es eine andere Beschaffenheit, welche um Bauholtz oder Brennholtz anhalten.

10) Zum Zehnten erkennen Wir, daß wir Märcker jederzeit die Freiheit gehabt und noch haben daß wo der Schultheis oder Schöffen Macht haben, einige Einrichtungen oder Abschätzung auf unsere fette Schweine zu thun, ehe und zuvor sie todt und die Wurst mit einander gessen haben, und welcher Mitmärcker sich auch gelüsten läßt, einig lebig fett Schwein aus der Märckerschaft zu verkaufen oder auf andere Wege zu verbringen, ohne Noth, den soll man Macht haben, zu strafen.

11) Zum eilften erkennen Wir, daß Wir uns wegen dieses Märcker Brauchs oder Bunds dergestalt vereiniget haben, da Sache wäre, daß jemands sich in unserer Märckerschaft gelüsten ließe, der einen seiner Mitmärckern, er wäre auch gleich wer er wolle mit Lust, Practik oder anderen verätherlich bei seinem Lehnherrn nach seiner Lehnung thätlich stünde, und also um seine Lehnung zu bringen gedächte, es wäre denn Sach, daß einer seine Lehnung gegen den Lehnherrn verwürckt hätte, denselben, haben die Märcker Macht aus der Märkerschaft auszuschließen, vor keinen Märckern mehr zu erkennen, auch da er Eidpflichtig seines Eydes entsetzen, und vor ein halb Ohm zu strafen und hat ihn der Holtzgraf vor ein Wett wegen unsers gnädigen Herrn anzugreifen.

12) Zum zwölften, was dann der Achter, der Holtzknecht und der Förster Amt und Eid betrift, ist dies, daß sie ihren gethanen Eid und Amt fleißig bedenken sollen, und dem getreulich nachersetzen, Niemand durch groß Ansehen oder Gunst verschweigen und durch die Finger sehen, auch Niemand aus Haß und Neid anbringen, rügen oder strafen sollen, sondern aufrichtig und redlich ihr Amt thun, und die Rüge anbringen, wie er sie findet, auf hörensagen rügen, und soll je einer auf den andern Aufsicht haben, damit daß ein jeder die Gebühr thue, und mit Fleiß zusehen, was sie einem andern zu thun verbieten, daß sie in demselben nicht brüchtig erfunden werden, früh und spät, und zu was Zeit sie bedüncken, daß Schaden geschehen solle, ihr Gänge thun, und da sie den Thäter nicht auf dem Wahlplatz finden, welcher etwan schädliche Stämme abgehauen hätte, sollen sie soviel immer möglich nachforschen, es sey inländig oder ausländig, und die Gebühr darin thun, da aber über verhoften Fall je einer oder sie alle hierin säumig und brüchtig erfunden würden, sollen sie nach Gelegenheit von dem Holtzgrafen und den Märcker gestraft werden, auch da nöthig, ihrer Eid entsetzt.

13) Zum dreyzehnten, gebieten Wir, wie dann auch einhellig entschloßen ist, daß niemand einen andern auswendigen oder Märker in seinem Theilbusch soll zuhauen, oder etwas anders zu hohlen vergünnen soll bei Strafe — 4. Gulden.

14) Zum vierzehnten, wird ein Eckerbaum sowohl im hinter als auch vorder Buch abzuhauen verboten, bei Strafe — — — 4. G. Gulden.

15) Zum funfzehnten, wird ein Erdstamm es sey im vorder oder hinter Busch welcher kürzer oder niedriger abgehauen werden, als ein Mann mit einer Kappe reichen kann, anbracht und gestraft vor — — 4. Guld. Cöllnisch.

16) Zum sechszehnten, da jemand befunden würde, der den andern in seinem Theilbusch oder in den weißen Hegen das Seine aushiebe, der oder dieselbe sollen gestraft werden vor — — — — — — 4. Gulden.

17) Zum siebenzehnten, da jemand erfunden würde, der mit Abhauen oder Behültzen den geringsten Schaden an den Rahmhecken thäte, der oder dieselbe sollen gestraft werden vor — — — — — 4. Gold Gulden.

18) Zum achtzehnten, wird ein Pferds Karren Holtz, welche der Förster schädlich befind, und errathen kann, es sey im Busch oder auf dem Weg, wird gerogt und gestraft vor — — — — — — — 1. Gulden.

19) Zum neunzehnten, wird eine Dießkarr wie dann auch ein Schlitte, es sey im gemeinen Busche oder auf der Wege, welche der Förster schädlich errachtet, der mehr als Neun Paar Rahm in sich inhat, wird gerogt vor — 1. Gulden

20) Zum zwanzigsten, da auch der Förster einen antreffen würde, der einen Strauch mit Rahmenholtz oder Laub ganz und zumal kahl scheeren und abhauen würde, soll auch gerogt werden vor — — — — 1. Gulden.

21) Zum ein und zwanzigsten, wird auf ein schädliche Bürt Meyes, oder Stückreißer, es sey im vorder oder hinter Busch, oder auf dem Weg gerogt vor — — — — — 1. Alb.

22) Zum

22) Zum zwei und zwanzigsten wird ein Heister auf dem Weg und im Busch gerogt vor — — — — — — — — 12. Alb.

23) Zum drey und zwanzigsten wird ein Bürt Rahm verboten und gerogt vor 6. Alb.

24) Zum vier und zwanzigsten wird ein schädlicher Bürt Holtz, da mehr als drey Paar Rahm in sind, auf dem Weg und sonst gerogt vor — 3. Alb.

25) Zum fünf und zwanzigsten was sonst andere Sache des Busches betrift, denselben vornen oder hinten, auf oder zuzuthun, zusetzen und pflantzen, May oder anders darin zu hohlen, oder nicht, wollen Wir uns jederzeit nach des Jahrs und Busch Gelegenheit, wie dann auch die Strafe darauf zu setzen, vorbehalten haben.

26) Zum 26ten soll auch kein Märker einigen Auswendigen seine Güter vor Lehen auf den Herbst bauen, dann da er sie nicht will einem Märker verlehnen, mag er sie selbst machen.

27) Zum 27ten ist auch einhellig durch die Märckerschaft entschlossen, daß Niemands ein Weingardt soll lehnen, das halbe Theil daraus zu geben, es wäre denn Sache, daß ihme soviel Vortheile dazu gelehnt würde, daß man erkennen könnte, daß billig wäre.

Schröder Amt.

28) Zum acht und zwanzigsten, soviel die Schröder betreffen thut, mag ein jeder das Amt so lang behalten, als er will, und gut genug darzu ist, doch soll und muß ers zwey Jahr behalten, ehe und zuvor er abdancken kann, wanns darnach einem oder andern nicht gefällt, mag er zu gebührlicher Zeit abdancken, und soll alsdann ein anderer an dessen Statt erwählt und angesezt werden.

Soviel ihr Amt betrift, nach dem ein jeder Märker sie in ihre Keller, Hof und Gebäu inlassen muß, da der Hausman allerley zu verleisten hat, so will ihnen vor allen Dingen gebühren, nach laut gethanem Eid aufrichtig zu handeln und fromm zu seyn, auch also daß keiner so zu sagen ein Apfel oder das geringste ohne Erlaubniß angreifen und hinwegnehmen soll, auch sollen sie vor ihren gesezten und gebührlichen Lohn den Kaufleuten treu seyn, und nicht diebischer Weise in Abwesen der Kaufleute ihnen ihren Wein versauffen, und etwa Wasser in die Platz füllen, da aber hingegen Sach wäre, daß sie darüber untreulich befunden würden, sollen sie der Eyd entsezt, von den Märcker und den Holtzgrafen an statt Unserer gnädigen Herrn in ansehnliche Strafe genommen werden, auch da Sach wäre, daß sie aus Fahrläsigkeit und Versäumniß oder durch ihr Vollsauffen Ein Faß Wein verschütten, sollen sie, dem der Wein gewesen ist, den Schaden erstatten, und aufrichten.

29) Zum 29ten, so viel die Märckerstrafen betreffen, deren werden etliche hiervor ernannt, aber da Sache wäre, daß jemands in unserer Märckerschaft befunden würde, der muthwillig gegen diese unsere Gesetze und Ordnung sündigen würde, der oder dieselbe, sofern er kein Märckereyd bedient, soll er gestraft werden vor ein Ban Eimer Weins, ist eine halbe Ohm, trägt er aber ein Märckereid, soll er noch so hoch gestraft werden, und des Eyds entsezt und der Obrigkeit zu strafen verwiesen werden.

30) Zum

30) Zum 30ten haben sich die sämtlichen Märcker verglichen, daß keiner im stehenden Schatz den andern höher schätzen soll, als nemlich, daß Viertel Weingarts 4. Alb. Cöllnisch vorbehalten, am Fahr in der Holeyen und Langenberg, soll das Viertel 3. Alb. Cöllnisch geben, und den Morgen Land vor 2. Alb. Cöllnisch. Das Fuder Rahmwax 1. Alb. Cöllnisch.

Zinns so in der Märckerbusch jährlichs fällig.

Ludwig Neuß hat nun niemand gibt Peter Schneid nunmehr der Schornsteinfeger	Eich Ludwig gibt Jahrs von einem Theil Busch in der Salchenbach	—	—	—		6 Alb.
	Jt. Jungfer Pietergen	—	—	—	—	2 Alb.
gibt Schellen	Jt. Johann Buß	—	—	—	—	½ Alb.
Andreßen Tönnes	Jt. Ludwig Kemmer in der Luzels modo Ludwig Ecker	—	—	—	—	15 Hel.
Kemmer	Jt. Tunges Leiff daselbst	—	—	—	—	15 Hel.
Niemand	Jt. Christ Locher daselbst	—	—	—		3½ Alb.

nunmehr des Kreckels Bette Fr.

Johannes Buß hat ein Wieß in Buchbach nunmehr die Gemein am Fahr hat, und Johannes Drömers Kinder, welche den Zinns entrichten müssen.

1.

Wir bestätigen hierdurch die Märckerschaft Feldkirchen in dem Genuß vorstehenden Extracts Märckerbuchs oder Privilegii und der Märcker Gerechtigkeit vom Jahr 1494. vor Uns und Unserm Descendenten mit Vorbehalt dessen, was in diesem Vergleich enthalten ist.

Wir erklären auch zugleich, daß die in der Märckerbuchs Confirmation vom 3. Dec. 1762. vorkommende Ausdrücke von Laudemium, Poenfall, nova gratia hiermit aufgehoben seyn, und der Märckerschaft zu keinem Nachtheil gereichen sollen, ferner daß sie ihren Märckerwald nicht als ein Lehen, sondern als ein Eigenthum besitzen, daß sie auch zu keiner Zeit weder bei dem Regierungsantritt eines Landesherrn noch sonst in keinem Fall Laudemium oder Zinns zu zahlen, Confirmation zu suchen, noch etwas davor zu zahlen verbunden seyn.

2.

Es soll führohin einem zeitlichen Schultheis, Kirchspiels Feldkirchen, wann er zugleich ein Märcker ist, die Stelle eines Holtzgrafen übertragen werden, weil aber der jetzige Schultheis Hieronimus Reyter zu Rodenbach kein Märcker ist, so behalten Wir uns bevor, ein anderes Glied aus der Märckerschaft, womit die meisten Glieder der Märckerschaft zufrieden sind, zum Holtzgrafen zu ernennen.

3.

Diesem Holtzgrafen und denen Achtern gebühret die Anweisung und allenfallsige Abmessung des Holtzes. Das Auf- und Zuthun des Waldes, Setzen und Pflanzen, grün und dürr Streusel oder anders holen oder nicht holen, hat die Märckerschaft

schaft vor sich anzuordnen, auch ist die Märckerschaft in ihrem Wald frey von aller forstlichen Aufsicht auch von aller Abgabe an Anweisungs- und Meßgebühren, an Unsern Forst oder andern Diener, außer was sie dem Holtzgrafen zu geben hat.

4.

Was die Rügen betrift die bei der Märckerschaft angesetzt werden, die bekommt die Märckerschaft, die höchste Rüge davon bekommt der Holzgraf, besondere Strafe aber nach dem Marckerbusch hat der Holtzgraf dem Landesherrn einzuliefern. Bey Anweisung des Bauholtzes bekommt der Holtzgraf den Stam Wein zur einen- und zur andern Hälfte der Holtzknecht.

5.

Der Holtzgraf ist Einnehmer der Märckergelder, und thut die Rechnung nur vor Achtern und Bürgermeistern ab, wann aber über das Rechnungswesen Streit entsteht, kommt die Sache an das Amt.

6.

Die Märckerschaft muß jährlich so viel Holtz als ein anderer Märcker bekommen, doch ohne den Abfall dem Landesherrn aus ihrer Märckerwaldung ganz unentgeldlich urd ohne Dienstvergütung hierhin bringen.

7.

Die Märckerschaft gestehet dem Landesherrn in ihrem Wald die Hoheit und Jagd, und ob sie zwar frei ist von Ecker und Holtzzehnten, so gestehet sie es Uns dennoch als höchsten Märcker das Auftriebsrecht in die Märcker Waldung mit so viel Schwein als auf dem herrschaftlichen Trog gezogen werden.

8.

Die Märckerschaft stehet von ihrem Anspruch auf den Ort Waldes, die Babenhard genannt, und an der Dazerother Gerechtigkeit gelegen, ganz ab, entsaget darauf vor immer und allezeit und übergibt solches gnädigster Herrschaft, behält sich jedoch die Schweinstrift in diesem Ort Waldes vor.

9.

Die Märckerschaft stehet ferner von dem bey Kaiserl. Reichskammergericht wegen vorgeschützter Verletzung der Märckerfreiheiten erhobenen Rechtsstreit von nun an gänzlich ab, und entsaget darauf ebenmäsig für immer und allezeit, so wie auch auf alle Nachforderungen, Kosten- und Schadenersatz, ihr Märckerbuch, ihre Waldung, Zehnten, Holtzgeld und das Wild betreffend. Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

Neuwied den 5ten September 1791.

(L.S.) Friedrich Carl,
Fürst zu Wied.

Actum Wollendorf bey der Eiche am 9ten Sept. 1791.

Georg

Georg Wilhelm Meeß, als Holtzgraf am Fahr.
Johann Wilhelm Rockenfeller, vom Fahr als Achter.
Johann Wilhelm Wagener, als Achter zu Gonnersdorf.
Nicolaus Kromscheidt, als Achter zu Gonnersdorf.
Johann Peter Becker, als Achter zu Hüllenberg.
Heinrich Henn, als Achter von Hüllenberg.
Matthias Voß, als Achter von Wallendorf.
Paulus Dierdorf, von Wallendorf, Achter.
Johann Wilhelm Hohnrath, als Holtzknecht.
Joh. Wilh. Kromscheid, Kirchspiels Deputirter von Gonnersdorf.

Nota. Dieses ist ferner von den sämmtlichen Märkergliedern am Fahr, Gonnersdorf, Hüllenberg und Wallendorf mit ihrer Namens Unterschrift, unterzeichnet worden.

Auf geschehene Requisition verfügten sich beide Endes benannte Kaiserl. geschworne Notarii in's Kirchspiel Feldkirchen, um zu sehen und zu hören, daß die Märkerschaft Feldkirchen vorstehenden mit gnädigster Herrschaft abgeschlossenen Vergleich völlig genehmige, und nachdeme sämmtliche Märkerglieder durch den Glocken-Schall zusammen berufen worden und erschienen sind, sodann ein Exemplar dieses Vergleichs sammt dem ganzen Inhalt, des ganzen Märcker-Weisthums mit dem Zusammenhalt des andern, von Wort zu Wort ihnen vorgelesen wurde, und sie Märcker dies alles vor gut und genehm hielten, so haben die erschienene Märcker, wie vorstehet, in Unserer Gegenwart zum Zeichen der Zufriedenheit ihre Namen unterzeichnet. Urkundlich beigedruckten Insiegels und hinzugefügter Unterschrift. Geschehen au Ort und Tag, wie vorgemeldt.

In fidem praemissorum

ego
(L.S.) Joh. Carolus Christianus Helfrich,
Not. Caes. publ. juratusque ad hunc actum specialiter requisitus.

ego
(L.S.) Joh. Jac. Alsdorf,
Not. Caes. publ. et juratus ad hunc actum specialiter requisitus.

Mit dem Original gleichlautend
In fidem
Alsdorf.

Lit. D.

Copia Vergleichs.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Carl, regierender Fürst zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Nachdem zwischen Unsers Herr Vaters Gnaden, dem weiland durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich Alexander, Fürsten zu Wied, Herrn zu Runkel und Isenburg, des hohen Niedersächsich-Westphälischen Grafen

Collegii Director, und Unsern Unterthanen des Banns Selters und Goddert, seit einigen Jahren sowohl wegen der Steuern und Geldanlagen, als wegen anderer Gegenstände ein Rechtsstreit an dem Kaiserl. und Reichskammergericht erwachsen ist, Wir aber bei der nun angetrettenen Landesregierung den Weeg einer gütlichen Uebereinkunft dem Weeg eines Uns- und Unsern Unterthanen kostspieligen Processes vorgezogen haben; als ist zwischen Uns und denen Eingesessenen und Unterthanen vorbemeldten Bannes Selters und Goddert über jene proceßualische Streitigkeit nachstehende Vereinbahrung und Ausgleichung getroffen worden.

1.

Ist die Befreiung der Alten, welche ihre Haushaltung übergeben haben, von allen Personallasten, Dienst, Wachthünergeld, Jägerhaber, Ehebeet und Voigtrecht zugestanden, und eben so sollen die Eidamer gehalten werden, die noch keine eigene Haushaltung für sich führen.

2.

Das Dienstgeld wird bezahlt, wie bisher, nemlich, ein Rthlr. vom Einfachen, und ein Rthlr. vom zweiten Gespann, wann nemlich die Ochsen, oder das Pferd vier Jahr alt, und zur Arbeit tauglich sind, der Heppeman und die Wittwen zahlen die Hälfte mit einem halben Rthlr.

3.

Die Banns Eingesessene sind von allen Naturalfrohnden frei, ausgenommen in den Haberlieferungen aus dem Bannsbezirk, welche daselbst jährlich von den Unterthanen zu thun sind, welche sie fernerhin, wie bishero leisten müssen.

Dagegen aber von Fischfahrten, und überhaupt von allen Naturalfrohnden befreiet bleiben. Im übrigen bleibt es aber auch dabei, daß der Landesherr das Recht hat, die Banns Eingesessene ohne Dienstvergütung zur Landesbeschützung, zum Streifen, zum Weegmachen, zu Aufzügen, zur Jagd, zum Feuerlöschen in Oertern und Wäldern, zum Transportiren des Wildprets, welches binnen dem Bannsbezirk geschossen oder gefangen wird, zum Botengehen auf die dem Bann angränzende nächste Ortschaften, zu Ordonanzen zwischen dem Bann und Neuwied, zu beordern und endlich die Junge ohnverheirathete Mannschaft, nach Proportion des übrigen Landes, zum Soldatendienst zu fordern.

4.

Sollen die Bannseingesessene (Ausschlüßlich Gerichts- u. Sinodschöffen, welche hierin frei sind) künftig nur ein Bann Huhn liefern, von der Abgabe des Fastnachtshuhns aber auch frei seyn.

5.

Ist der unentgeldliche Ueberzug aus dem Bann Selters und Goddert in den Bann Marsain vom Zehnten Pfenning, und allen sonstigen Abgaben freigestattet.

6.

Soll das Voigtrecht nur von den Häusern gegeben werden, wo Feuerstätte ist, und Rauch durchgehet, mithin derjenige, der binnen dem Bann wohnet, und

kein

kein wohnbares Hauß hat, so wie die Eidamer bey den Aeltern, von dieser Abgabe frei seyn.

7.

Wird in Betref des Bannes eigenthümlicher Waldung folgendes vestgesetzt:

a) Die Gemeinde Selters und Goddert wird von aller herrschaftlichen Forsteilichen Aufsicht und Verordnung befreiet, und wird dem Vorstand der Gemeinden des Bannes Selters und Goddert die eigene Aufsicht über ihre Bannswaldung, die Anweisung, und das Hauen alles Holzes, das Rügen, Behängen und Streuselhohlen allein überlassen.

b) Von Ecker und Holzzehnten, desgleichen,

c) Bei Brand, Bau- und Geschirrholz von aller Abgabe an Meß- und Anweisgeld wird ihnen die Freiheit zugestanden.

d) Geben sie nur von verkauftem Holz ausser Lands den Zehnten.

e) Verkaufen Wir hiermit dem Banne Selters und Goddert vor 33. Rthlr. current das ehedem von Mutzelius zu Grobbach acquirirte Auftrieftsrecht mit den Schweinen in die Bannswaldung gleich einem Nachbar.

f) Wird die Waldbeete mit 6. Kopfstük jährlich fortbezahlt, und

g) das Hofhaltungsholz auf 24. Alb. von jedem Gefährt haltenden Gemeindsmann vestgesetzet.

8.

Ist das Jäger Hundsbrod ganz aufgehoben, und

9.

Der Wasserlauf der Mahlmühle zu Selters auf zehen Rthlr. gemindert, dergestalten, daß künftig, wenn auch die Mühle von der jetzigen auf eine andere Stelle versezt würde, nicht mehr bezahlt wird.

10.

Bleibet die alte Accise, das Hausiergeld hingegen ist aufgehoben.

11.

Ist der Gemeinde Selters die Zehentfreiheit von den sogenannten Urlos Wiesen und von dem Ort Landes, der Mühlenberg genannt, wie auch von dem darzu gehörigen Wasem gestattet, und so sind die für die Gemeinde Goddert bezahlte zwei Rthlr. an Zehnten von Driescher, wie ingl. und

12.

Der Zehnten von Jungen Hünern für beide Gemeinde aufgehoben.

13.

Sind die Küh, Schaaf und Schweinhirten binnen dem Bann frei von aller Abgabe, wann sie aber Güter haben, sollen sie die Lasten davon tragen.

14.

Wird in zweien Fluhren, nemlich in Korn und Haberfluhr der Zehnte von allem, was darinnen gezogen wird, gegeben. Der Brachfluhr hingegen ist von allem Zehnten ganz frei.

15.

Bleibet das Wachtgeld, und soll nicht zur Landcassa, sondern zur fürstlichen Rentkammer gezahlt werden.

16.

Ist das Kurmuth für diejenige, welche nicht über 2. Alb. in der Schatzung geben, auf — — — — — — — — 2. Rthlr.

und für die, welche nicht über 4. Alb. zahlen, auf — — 4. Rthlr.

für die aber, welche mehr als 4. Alb. im einfachen Monat bezahlen, auf 6. Rthlr. gemindert.

17.

Sind die 4. Alb. Ehebeet, welche ein Verheiratheter zahlt hat, aufgehoben.

18.

An Konfirmationsgebühren bey Tausch, Kauf- und Pfandbriefen sollen vom Rthlr. ein Kreutzer entrichtet, und diese Gebühren allein denen Gerichtschöffen überlassen seyn.

19.

Der Stempel soll ganz aufgehoben seyn.

20.

An Ordinairen Herrn Monaten Reichs- und Kreisprästandis soll der Bann den Matricularmäsigen Beitrag zu vier und vierzig Steuern übernehmen, auch zu den ausserordentlichen Reichs und Kreiskosten mit dem übrigen Land ihren matricularmäsigen Beitrag thun.

21.

Die Zeit des Rükgangs des mit rükgängigen Fehlern behafteten Viehes wird hiermit im Bann Selters und Goddert auf 6. Wochen und 3. Tage bestimmt.

22.

Ist die Aufhebung des Handthierungsgelds von denen binnen dem Bann wohnenden Krämern und Professionisten, die zugleich Ackerbau treiben, zugestanden, die aber keinen Ackerbau treiben haben zu zahlen.

Von jedem Brandweinkessel soll jährlich 6. Rthlr. und von jedem Gebrau Bier ein Kopfstück gezahlt werden, welche Abgabe vom Brandweinbrennen und Bierbrauen zu gleichen Theilen zwischen der Herrschaft und den Gemeinden Selters und Goddert getheilet werden soll. Auch soll diese Abgabe der Bierbrauer und Brandweinbrenner gezahlt werden, sie mögen Ackerbau treiben oder nicht.

23.

Die Dispensationsgelder bei Verheirathungen sollen ganz aufgehoben seyn; so daß die Verlobte in solchen Fällen ein mehreres nicht, als achtzehn Albus für die abzulegenden Unterthanen Pflichten auf die Regierung, und 18. Alb. für den Proclamations- und Kopulationsschein, überhaupt also dreißig sechs Alb. zu zahlen haben.

24.

Das Musikhalten und Tanzen bei Hochzeiten soll ihnen unentgeldlich erlaubet seyn.

25.

Ohne herrschaftliche Erlaubniß darf kein Bannseingesessener ausser Landes ziehen. Wenn aber die Erlaubniß erfolgt, so müßen die Bannseingesessene, welche ausser Lands ziehen, (der unentgeldliche Ueberzug in den Bann Marsain vorbehältlich) den Zehnten Pfenning von ihrem Vermögen geben und so muß ein Haußvater, der mit seiner ganzen Familie abziehet, noch besonders ein Procent von seinem Vermögen ausser dem Zehnten Pfenning an die Landesherrschaft entrichten. Derjenige, welcher aber ohne vorher bewürkte Landesherrliche Erlaubniß zu seinem Abzug ausser Landes gehet, hat die Confiscation seines Vermögens zu gewärtigen.

26.

Sind die Bannseingesessene von Abgab des Zolls zu Selters und Goddert, sie mögen Vieh auf dem Mark verhandlen, oder im Stall verkaufen, frey, auch sollen sie im ganzen Lande von Verzollung solcher Waaren, die sie ins Land bringen, oder die sie nicht ausser Landes fahren, frei seyn.

27.

Werden die Zehentferkel künftig nicht in natura, sondern an deren Statt dreißig sechs Alb. an Geld von den Zehentpflichtigen Bannseingesessenen erhoben.

28.

Können die Theilungen der Aeltern und volljährigen Geschwistern aussergerichtlich ohne Beiseyn des Beamten oder einer Gerichtsperson vorgenommen werden. Bei Unmündigen und auswärtigen Erben aber, und wo Streitigkeiten vorwalten, muß die Theilung gerichtlich geschehen.

29.

Die Gericht und Sinodschöffen sollen ihre Aemter sowohl in Gerichts- als in geistlichen Sachen gemeinschaftlich führen, sich einer dem andern beistehen, und einander gleich gehalten werden.

30.

Werden die Arme, welche keine Kuh halten, von der Abgabe des Geisen Gelds ganz frei gelassen, keinem Bannseinsassen aber, der eine Kuh hat, ist es erlaubt, eine Geise darneben zu halten, es wäre dann, daß wegen Kränklichkeit die Geisen Milch erforderlich, oder angerathen wäre.

31.

Wird denen Bannseingesessenen die eigene Erhebung und Ablieferung der herrschaftlichen Gelder an die hochfürstl. Rentkammer und Landcassa zugestanden.

32.

Vom Gehalt des Schultheißen sollen sie gänzlich befreiet seyn.

33.

Werden die Steinkautenpachter im Bann Selters und Goddert künftig angewiesen, den allenfalsigen Schaden, der aus dem Steinbruch der Gemeinde Selters und Goddert zuwächst, zu ersetzen.

34.

Werden die Ordonnanzen zwischen Selters und Neuwied beibehalten, sollen aber früher als bisher, nemlich des Sontags Morgens abgefertiget werden, so daß sie nemlichen Tags wieder zu Hauße eintreffen können.

35.

Hat die Aufhebung des Weidgelds nicht statt, es soll aber nur von fünfzig Stük Hammel der funfzigste Hammel, und wo deren keine funfzig an der Zahl sind, von jedem Stük 3. Kreutzer erhoben werden. Schaaf und Lämmer hingegen sind vom Viehgeld frei. Der Lämmerzehnten aber bleibt wie sonsten.

36.

Dem Bann Selters und Goddert soll es erlaubt seyn, Schützen zu wählen, die sie dem Revierjäger anzeigen sollen, welche Schützen roth Wild, Schweine, Rehe auf ihren Bannsfeldern, Wiesen, Gärten, Bungerten, Drieschen, Weidgängen, Dorfplatzungen, kurz auf allem ihrem Land, das auser den Waldungen liegt, schiesen dürfen, solche nach Neuwied zur Schloßküche liefern sollen, auch von dem Geschossenen das Jägerrecht behalten dürfen, Haasen sollen sie auch darauf schiesen dürfen, können sie behalten, aber sollen 15. Stüber vom Stük der Herrschaft bezahlen, jedoch sollen die Bannseingesessenen sich alles Schiesens in den Waldungen enthalten, auch das angeschossene Wild in die Waldungen nicht verfolgen, sondern davon dem Jäger die Anzeige thun.

37.

Die Jägerhaber soll bleiben und von den Bannseingesessenen, wie sonst, geliefert werden.

38.

Wird die Zahlung der herrschaftl. Gelder in bisherigem Fuß zu zweidrittel Conventions- und ein Drittel current Geld geleistet.

39.

Wird der Gemeinde Selters die Versicherung ertheilt, daß, wenn dieselbe noch eine Oehlmühle zu der Mahlmühlen bauen will, der Wasserlauf dannoch nicht erhöhet, sondern es bei der vestgesezten Abgabe von zehn Rthl. verbleiben solle.

40.

Wenn die Bannische Unterthanen nach Neuwied ihre Haberabgaben liefern, so soll auf jede $1\frac{1}{2}$ Malter 1. Wek und $\frac{1}{2}$ Maas Bier von Herrschafts wegen gegeben werden, und sollen die Gerichts- und Sinodschöffen bei der Haberlieferung 6. Tage frei Essen und überhaupt eine Ohm Wein bekommen.

41.

Soll der alte Banns Weisthum vom Jahr 1511. denen Bannseingesessenen

Unter-

Unterthanen, in Ansehung der Gränzen sowohl, als anderer besondern Gerechtsamen, immer als ein richtiges Document verbleiben, insofern derselbe durch die Observanz und den gegenwärtigen Vergleich nicht abgeändert ist.

42.

Uebrigens haben Wir, der Fürst, Uns ausdrüklich bedungen, bedingen Uns auch hierdurch nebst allen Uns zustehenden Gerechtsamen, daß die Unterthanen vorbemeldten Banns Selters und Goddert, alle in gegenwärtigem Vergleich etwa nicht ausgedrükte, gleichwohl von unserm fürstlichen Hause wohlhergebrachte und bis jezt notorisch erhobene Abgaben und Prästationen, namentlich den stehenden Schaz, den Mertenszinns, dann die Abgaben an Vogtrechtshaber, Reifenberger Güldhaber, und wenn sonst noch Abgaben seyn sollten, die nicht hier ausgedrükt sind, und welche in diesem Vergleich nicht aufgehoben worden, nicht nur fort entrichten, sondern auf die in vorstehendem Vergleich bemeldte Abgaben in der Maße, wie solche jezt bestimmt und vestgesezt worden, fürohin ohnweigerlich leisten, überhaupt auch gegen Uns als ihren Landesherrn schuldigen Gehorsam jederzeit beobachten sollen.

43.

Die auf der Unterthanen Beschwerden unter dem 24ten Dec. 1789. und vorher von Unsers Herrn Vaters Gnaden und dessen Regierung gethane Vergünstigungen und Versprechen werden hiermit zurükgenommen, insofern sie nicht in diesem Vergleich erneuert sind. Der Vergleich zwischen Unsers Herrn Vaters Gnaden und dem Bann Selters und Goddert vom 19ten Junii 1741. zu Seeburg, auch alle etwaige vorhergleich vom 19ten Junii 1741. §. 9. und 10. geschehene Reciproque Nachlässe und tige Vergleiche werden hiermit aufgehoben, insofern sie durch gegenwärtigen Vergleich nicht erneuert oder wiederhohlt sind, jedoch sollen die in dem Seeburger Ver-Schenkungen Bachovischer Schuldforderungen und Dähnischer Etappen und Servicegelder gültig bleiben.

44.

Es werden dem Bann Selters und Goddert die etwa noch rückständige Strafgelder erlassen.

45.

Der Bann Selters und Goddert thut Verzicht auf alle Nachforderungen wegen der Stadt Mehlfuhrgelder vom letzten 7jährigen Krieg, cedirt Uns, dem Fürsten, auch die von dem 7jährigen Krieg herrührende Forderungen an Frankreich wegen Fourage und andern Lieferungen und Fuhren.

46.

Es heben hiermit beide Theile allen Proceß auf, verziehen zugleich auch auf alle Nachforderungen.

47.

Wird der Wiedrunkelische Consens vorbehalten, nach dessen Einholung dieser Vergleich dem Kaiserl. Reichskammergericht zur Confirmation präsentirt werden soll.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag in duplo ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Kabinets-Siegel besiegelt, auch von sämtlichen Unterthanen des Banns Selters und Goddert unterschrieben worden.

So geschehen Neuwied den 24ten Sept. 1791.

(L.S.) Friedrich Carl Fürst zu Wied.

Actum

Actum Selters im Gemeinde Hauß den 25ten Sept. 1791.

Gemeinde Selters und Goddert.

Michel Scholtes, Gerichtschöffen.
Johann Peter Stoodt, Gerichtschöffen.
Gottfried Schung, Gerichtschöffen.
Johannes Arnold Froneberg, Gerichtschöffen.
Johannes Peter Schmid, Gerichtschöffen.
Johannes Böhmer, Synodschöffen und Deputirter.
Johann Thiel Badenheimer, Synodschöffen und Deputirter.

Nota. Hier folgen die Unterschriften sämtlicher Banns-Eingesessenen von Selters und Goddert nach der Reihe.

Nachdem beide Banns-Gemeinden Selters und Goddert ordentlich sich dahier durch Läutung der Gemeindsglocken versammlet, und ihnen sämtliche Punkten des gegenwärtigen Vertrags, wovon beide Exemplare gegeneinander abgelesen, und gleichlautend befunden worden, denen versammleten Banns-Eingesessenen von Wort zu Wort deutlich abgelesen, und erklärt worden, haben dieselbe den Inhalt durchaus genehmiget, eigenhändig unterschrieben, und andere, so Schreibens ohnerfahren, oder wegen Geschäften abwesend seyn müssen, auf abgegebene Handtreue durch andere in ihren Namen in Gegenwart uns unterschriebenen Notarien haben unterschreiben lassen. Solches wird auf geziemende Requisition hierdurch pflichtmäßig beurkundet.

Actum ut supra.

ego
Johann Jacob Alsdorff,
Notar. Caes. publ. jurat. et ad hunc actum special. requisitus.
(L.S.)

in fidem
Joan Nicolaus Loehr,
Notar. Caes. publ. jurat. et in Cancell. Trevirensi immatr.
(L.S.)

Da in dem Vergleich nicht deutlich genug enthalten ist, wie es mit den Amtssportuln gehalten werden solle, so wird hierdurch noch erläutert, daß Selters und Goddert von allen Amtssportuln, ausser in Prozeßsachen befreyet seyn sollen, auch soll das Gericht zu Selters, welches aus den Gerichts- und Synodschöffen, mit Ausschliesung des Schultheisen, bestehen soll, die gerichtliche Handlungen, die sonst vor das Amt gehören, ohne Amt verrichten, auch statt des Amts die Heyraths-Attestata ausstellen. Ferner soll die Abnahme vormundschaftlicher Rechnungen zwar vor der Regierung oder dem Amt geschehen, jedoch sollen keine Sportuln oder Gebühren davor genommen werden.

Bei der Haberlieferung soll das Amt keine Sportuln oder Zehrung bekommen, auch nicht dabei seyn.

Signatum Neuwied den 2ten Dec. 1791.

unter dem Vorbehalt in No. 47.

(L.S.) Friedrich Carl Fürst zu Wied.

Johann Peter Stoodt, Gerichtschöffen und Deputirter.
Synodschöffen Böhmer, als Deputirter und Nahmens des Gerichts.

Mit dem Original gleichlautend
in fidem
Alsdorf.

Lit. E.

Lit. E.

Copia Vergleichs.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Carl ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem Wir uns beflissen haben, die zwischen Unsern Vorfahren und den Unterthanen bisher obgewaltete Irrungen durch gütliche Mittel zu beendigen, die Burgerschaft des Fleckens Altenwied Uns demnach auch einige Beschwerden zur Abstellung unterthänigst vorgebracht, dabey gebeten hat, ihnen die nämliche allgemein im Vergleich enthaltene Vortheile und Freyheiten, insoweit sie mit ihren bisherigen Privilegiis vereinbarlich sind, geniesen zu lassen; Als ist zwischen Uns und denen Eingesessenen des Fleckens Altenwied nachstehende Vereinbarung und Ausgleichung getroffen worden, die vor Uns, unsern Erb-Nachfolgern, auch vor jetzige und künftige Unterthanen des Fleckens Altenwied gültig seyn soll; Als

1.) entsagen die Altenwieder denen von ihnen gezahlten Mehlfuhr-Geldern, und denen noch an der Krone Frankreich stehenden Fourage-Geldern in der Herrschaft, cediren Uns auch überhaupt allen Schadens-Ersaz, den sie zu haben glauben, er habe Namen wie er wolle.

2.) Versprechen sie, Altenwieder, die bisherige herrschaftliche Abgaben, in wie fern durch gegenwärtigen Vergleich keine Abänderung damit gemacht worden, Inhalts ihres Privilegii und Herkommens, jedoch mit Ausschluß bisher bezahlter bewilligten Gelder, fort zu zahlen.

3.) Bezahlen die Altenwieder für die Unterthanen-Verpflichtung bey Verheurathungen 18. Alb. zur Regierung, und für den Aufruf- und Copulations-Schein 18. Alb. zum Consistorio.

4.) Die Executions-Gelder werden für den Tag auf 12. Alb. für jeden Executanten bestimmt, welche dem Executanten von dem oder denjenigen Unterthanen gereicht werden sollen, gegen welche die Execution in vorkommenden Fällen erkannt wird.

4.) Verbleibt es, so viel die eigenthümliche Gemeinds-Waldung der Altenwieder betrift, bey der gnädigster Herrschaft darüber zustehenden Hoheit, Jagd, und sonstigen Gerechtsamen, doch soll die Aufsicht über den Wald dem herrschaftlichen Schultheiß und Gemeinds-Vorstand allein überlassen bleiben, welchen sie versprechen nicht zu ruiniren, sondern mit Pflanzen zu unterhalten. Jedoch dürfen die Aufseher ohne Erlaubniß nicht mit Schiesgewehr in die Waldung gehen, noch die Frevler mit Schiesen verfolgen.

Es kann aber der Forstjäger nachsehen, ob die Altenwieder ihren Wald nicht ruiniren, sondern mit Pflanzen unterhalten.

Wenn Klage entstehet über Unrecht bey Austheilungen oder sonst, soll solche von dem Beamten oder der Regierung entschieden werden können.

Da, wo die Gemeinde in Erbenhecken der Auswärtigen in ihrer Terminey das Recht der Huthe und des Krautens hat, mögen sie, Altenwieder, dieses Recht auch forthin ohne Forst-Aufsicht ausüben.

5.) Alles Holz und Kohlen, so ausser der Gemeinde oder auf den Handel verkauft wird, giebt gnädigster Herrschaft den Zehnten, dasjenige was aber in der Gemeinde bleibt, auch nicht auf den Handel verkauft wird, ist zehntenfrey.

Der Schultheiß muß auch aufsehen, daß der Zehnte ordentlich entrichtet werde. Wer vom ersparten Brandholz verkauft, ist zehntenfrey, es wäre

ihm dann im Jahr über 3. Klafter zugetheilt, so muß er vom Verkauften den Zehnten geben.

6.) Statt des Ecker-Zehntens treibt der Hof Friedrichsthal das 10te Stück Schwein von der Zahl, welche die Gemeinde in den Wald treibt, mit.

7.) Thut die Gemeinde Altenwied auf die bisher ausgeübte, und laut Decret vom Herrn Graf Friedrich Wilhelm gestattete Trift in dem Herrn-Berg Verzicht.

8.) Wegen der Sez- oder Brunft-Zeit des Wildes, soll der Wald nicht verbothen werden.

9.) Der Holz- und Kohlen-Verkauf ist den Altenwiedern ohne Ausfuhr-Geld gegen den Zehnten erlaubt, doch sollen die Einheimische das Näher-Recht genieſen.

10.) Die Windfälle, Kohlgruben, Köhler- und Schurcherhütten-Holz gehört in der Gemeinds-Waldung den Altenwiedern.

11.) Die Rügen in den Gemeinds-Waldungen sezt Schultheiß und der Vorstand an, diese werden von dem Schultheiß verzeichnet und erhoben, dann zwischen der Herrschaft und der Gemeinde zu gleichen Theilen getheilt.

12.) Der Gemeinde Altenwied ist erlaubt, einen oder zwey Schützen zu erwählen, welche beyde mit dem Schultheiß Rothwild, Schweine, Rehe und Haasen auf der Unterthanen Feldern, Wiesen, Gärten, Pungerten, Drieschen, Weidplätzen, kurz auf all-ihrem Land, welches außer den Waldungen, Rahmhecken, Theilbüschen und Geräuschen liegt, schiesen, auch von dem Geschossenen das Jägerrecht behalten dürfen. Das durch Obgenannte Geschossene müssen die Unterthanen nach der herrschaftlichen Hofhaltung ganz unentgeldlich liefern; die Haasen müssen sie ohne Jägerrecht oder Schußgeld einliefern, oder mit 15. Stüber bezahlen; Dächse und Füchse hingegen werden den Schüzzen überlassen, die Altenwieder Schützen müssen sich übrigens alles Schiesens in den Waldungen enthalten, dörfen auch das angeschossene Wild in die Waldungen nicht verfolgen, sondern müssen davon dem Jäger die Anzeige thun.

Keinem Unterthan, als beyden angestellten Schützen und dem Schultheiß, ist das Schiesen erlaubt, es habe dann Jemand besondere Landesherrliche Erlaubniß dazu ausgewürkt. Der Schultheiß und Gemeinds-Vorstand verspricht diese Verordnung mit zu unterstützen, und die Uebertreter zur Strafe anzuzeigen.

13.) Der Mühlenbann wird dergestalt aufgehoben, daß den Unterthanen die Erlaubniß ertheilet wird, auf herrschaftlichen und privat-Mühlen binnen dem Land mahlen zu lassen, wo sie wollen, aber außer dem Lande dürfen sie nicht mahlen lassen.

14.) Die Zahlung der herrschaftlichen Gelder soll in zwey Theil Convenrions-Geld, und ein Theil Cöllnisch courant geschehen, ausgenommen alle Straf-Gelder, Zinsen, Bürger-Geld, Handthierungs-Geld, Sporteln, dann den Carroffel-Zehnden, welche p. Rthlr. mit 50 ½. Stüber bezahlt werden.

15.) Die Altenwieder sollen nicht schuldig seyn, bey herrschaftlichen Zehnt-Verpfachtungen, außer wenn sie Pfächter seyn, noch bey Grenz-Kirchen-Schul- und Bau-Visitationen, Kosten an die Beamte, oder Speise und Trank zu geben.

16.) In Ansehung des kleinen Zehntens, so ist folgendes bestimmt worden:

Daß Obst, Nüsse, Gemüs, Futter-Kräuter, Rüben-Saamen, dann Gewürk, und Klee aber im Brachfluhr zehntfrey seyn sollen, die Gärten und Hofraithen sollen auch bey bisheriger Zehnt-Freyheit belassen, und von den Cartoffeln, wo sie auch nur stehen, per. Morgen 36. alb. courrant bezahlt werden.

17.) Wird jedem Burger zu Altenwied erlaubt, drey Geisen umsonst zu halten.

18.) Das Brandweinkessel-Geld wird also vestgesezt: daß von jeder Ohm, welche

che der Kessel hält, 4. fl. jährlich, nebst 1. alb. Accis per Maas Brandwein zur fürstlichen Rentkammer entrichtet, auch soll von jeder Ohm Bier, die gebraut wird, 3. alb. Kesselgeld gezahlt werden, nebst Accis 12. alb. p. Ohm vom Ausländer und 6. alb. p. Ohm vom Innländer.

19.) Das Handthierungs- und Nahrungs-Geld wird also vestgesezt: daß der herrschaftliche Schultheiß jährlich alle Handwerks-Leute in eine Liste und in drey Classen, nach dem Austrag des Gewerbs, bringen, und jedem aus der

ersten Classe	—	—	—	15 alb.
aus der zweyten Classe	—	—	—	12 alb.
aus der dritten Classe	—	—	—	6 alb.

ansetzen, und zur fürstlichen Rentkammer einliefern soll.

20.) Das Stempel-Papier wird aufgehoben.

21.) Die Verordnung vom 15ten Aug. 1784. wegen des Vermächtnisses an Schulen, auch Abgabe an Schulen vom Vermögen ohne Kinder Verstorbener, sind aufgehoben, desgleichen

22.) die Verordnung des von eigenem Wachsthum der Getränke der Unterthanen, wenn sie solches im Ganzen verkaufen, zu zahlenden Accise, ist aufgehoben.

23.) Es ist auch den Altenwiedern erlaubt, catholische Hirten zu halten.

24.) Desgleichen können die Altenwieder ohne herrschaftliche Erlaubniß und ohne Dispensations-Gelder Musik bey Fest- und Ehren-Tagen halten.

25.) Die Taxe des Schornsteinfegers wird auf $1\frac{1}{2}$ Stüber gesezt.

26.) Dem Landesherrn soll es ferner frey stehen, das Lumpensammlen zu verpfachten.

27.) In Ansehung des Wasenmeisters wird vestgesezt, daß derselbe, statt der dem Eigenthümer eines gefallenen Stück Viehes abzugebenden Haut, von einem Ochsen oder Pferd 27. alb. an Geld, von einer Kuh 18. alb. und von einem Rind oder Kalb 12. alb. erhalten solle. Geisen und Schweine sind dem Wasen verfallen.

28.) Die Landespolicey-Ordnung vom 10ten Februar 1783. wird hiermit, jedoch unbeschadet des- der Landes-Herrschaft zustehenden Rechts, Policey- und andere Landes-Verordnungen zu machen, aufgehoben; jedoch der Altenwieder Bürger-Ordnung unnachtheilig.

29.) Das Lagerbuch zu Altenwied kann in der Gemeinds-Kiste aufbewahret werden.

30.) Es darf jeden Orts Gerichts-Schöffen oder der Gemeinds-Vorstand die Gesundheits-Scheine vom Vieh ausstellen.

31.) Die Bau-Visitationen sollen allein durch den Schultheiß und Gemeinds-Vorstand, ohne Zuziehung des Jägers, vorgenommen werden.

32.) Die Vermögens-Vertheilungen der Eltern unter ihre volljährigen Kinder, und die Erbschafts-Theilungen der volljährigen Erben unter sich, können künftig außergerichtlich, ohne Beyseyn und Confirmation des Schultheißen und Gerichts, vorgenommen werden, jedoch sollen die Looszettel dem Gericht vorgezeigt werden, um es ins Lagerbuch einzutragen.

33.) Bey vaterlosen, unmündigen und auswärtigen Verwandten, auch da, wo Streitigkeiten vorwalten, müssen die Theilungen gerichtlich geschehen.

34.) Von allen Inventarien sollen dem Schultheiß 12. alb. Schreib-Gebühr noch besonders ausgesezt werden, die Amts-Confirmation aber wegfallen.

35.) Die gerichtliche Bestättigung von Kauf- Tausch- und Pfand-Contracten über liegende Güther soll vom Thaler des Werts auf $\frac{1}{2}$ alb. gesezt werden, forthin der Schultheiß das Gerichts-Siegel besitzen, und damit alle obige

Ver-

Verträge ohne Zuziehung des Amts besiegelen. Es kann auch forthin ein zeitlicher Schultheiß zu Altenwied Heurathe-Attestate, Päße und Güteraufrufs-Zettel ausfertigen.

Von obbestimmten ½ alb. Bestättigungs-Gebühr vom Thaler ziehet der Schultheiß 2. Theil und jeder der 4. Schöffen 1. Theil, doch müssen die Contrahenten noch besonders vor das Eintragen ins Protocoll, vor Siegel, Papier und Schreibgebühren dem Schultheiß 9. alb. entrichten. Beträgt der Handel keine 20. Rthlr., so muß dem ohngeachtet 12. alb. Bestättigungs-Gebühren ohne die Schreib-Gebühr bezahlt werden.

36.) Die von dem Assessor Cäsar gezogene 3. alb. von jeder Exhibition, werden für's künftige ganz aufgehoben.

37.) Bey Untersuchung und Ansetzung der Forst-Rügen soll von den Straffälligen nicht mehr wie vorhin 3. alb. Verhör-Geld gezahlt werden, sondern solche vor die Zukunft ohne Sporteln geschehen.

38.) Die Besiegelung der von der Regierung in Prozeß-Sachen ausgehenden Decreten, soll, wenn sie geschieht, unentgeldlich geschehen.

39.) Die Gemeinds-Rechnungen können zwar von dem Gemeinds-Vorstand bey versammleter Gemeinde abgenommen, so bald aber eine Klage darüber von einem oder mehrern Gemeinds-Gliedern, oder sonst entsteht, kann die Rechnung und Klage von dem Beamten untersucher werden.

40.) Die Diäten des Schultheißen werden, wie die eines Gerichts-Schöffen, für den Tag auf 18. alb., und die Zählgelder für die in vorkommenden Fällen einzunehmen und zu berechnende Gelder vom Thaler auf ½ alb. bestimmt. Von Verfertigung des Steuer-Matriculs bekommt der Schultheiß 36. alb.

41.) Die bisher von dem herrschaftlichen Hahnhof und des Hofes Gommerscheid, auch des Mehlbacher Hofs begehrte Schaafweide in die Altenwieder Terminey, wird hiermit aufgehoben.

42.) Es soll forthin immer ein Schultheiß zu Altenwied seyn; jedoch steht dessen Ansetzen dem Landesherrn allein zu.

43.) Die Altenwieder haben die Hurhgerechtigkeit auf der herrschaftlichen Dürnbachs- und Fräulein-Wiese nach geendigter Grummet-Schaar.

44.) Den Altenwiedern wird fort die Befugniß zugestanden, neben den Pächtern bey trübem Wasser in der Wiedbach, in so weit ihre Terminey geht, zu fischen.

45.) Die Altenwieder werden bey der Freyheit, dem herrschaftlichen Hofs-Pachter zu Altenwied aus ihren Gemeinds-Waldungen kein Holz geben zu dürfen, geschüzt.

46.) Derjenige Bürger, welcher eine zeitlang aus Altenwied zieht, und sein Bürgerrecht indessen aufhält, hat vor diesen Aufhalt keine jährliche Abgabe an gnädigste Herrschaft zu zahlen.

47.) Die von der Rentkammer eine zeitlang gezogene 9. alb. von der Annahme eines Bürgerssohns oder Tochter, als Gemeinds-Glied, werden hiermit aufgehoben, und deren Einzug von aller Abgabe in Ansehung der Herrschaft frey erklärt.

48.) Die bey Ansetzung des Schultheiß Moritz, zur Rentkammer bezahlte 200. Rthlr., sollen forthin ein herrschaftliches Eigenthum bleiben, ohne davon die Zinsen an die Altenwieder Schule fort abzureichen.

49.) Das bisherige Burgergeld der Fremden, so nach Altenwied ziehen, nämlich von der Person 20. Rthlr., wird fort beibehalten, und zwischen gnädigster Herrschaft und der Burgerschaft zu gleichen Theilen getheilt.

50.) Zahlen die Altenwieder dieses Vergleichs halber an Fürstl. Rentkammer noch 50. Rthlr. courant.

Num. 12.

Schreiben des regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel an den regierenden Herrn Fürsten zu Neuwied, d. d. Dierdorf den 15. Dec. 1791.

Nomine Sereniſſimi
an den Herrn Fürſten zu Neuwied.

P. P.

Ich danke Ew. Liebden für die Vergleichs-Entwürfe, welche mir von Deroſelben Räthe vorgeleſen und wohl erkläret worden. Ich bin ſehr gewiſſenhaft beſorgt für Ew. ꝛc. Hauſes Flor und Wohlſtand; eben ſo intereßirt mich Menſchen-Wohl und das beſondere der Neuwiediſchen Unterthanen; aber eben deswegen, weil er über Hauſes Wohlſtand oder Ruin, über Menſchen-Glück entſcheiden ſoll, erfordert die Sache reifere Ueberlegung, und erbitte ich mir zu dem Behuf eine vidimirte Kopie vom general- und denen ſpecial-Vergleichen.

Zur Sicherheit des Vergleichs ſoll der agnatiſche Conſens nicht nöthig ſeyn, bemerkten Ew. Liebden. Ich bin aus vielen Gründen nicht der nemlichen Meinung; Wenn mein Vater in hieſigen Vergleichen die agnatiſche Obliegenheit verfehlte, ſo kann das ohnmöglich künftig- und jetziges agnatiſches Verhältniß aufheben, um ſo mehr, da ich überdem noch der Garant eines von Ew. Liebden beſchwornen, beſiegelten und unterzeichneten Reverſes bin, wie Sie ſich wohl erinnern werden.

Was den Chriſtbrand betrift, ſo muß ich zwar das angezeigte Forſtamt (Anhauſer Gemeinde) erkennen, kann aber das Holz nur cum proteſtatione coram Notario von der Gemeinde annehmen, weilen nach meinem beſchwornen Hauß-Vertrag ich Hoheits-Veräuſſerungen mit verhüten ſoll. Ich bin überzeugt, daß Ew. Liebden nur das Wohl der Unterthanen, ungetrennt jedoch von dem Flor und dem Glanze unſers Hauſes wünſchen, und dazu werde und wünſche ich beyde Hände zu bieten.

Dierdorf den 15ten Dec. 1791.

P. P.

Vidimirt.

Num. 13.

Der regierende Fürſt zu Wied-Runkel an den regierenden Fürſten zu Neuwied.

Durchlauchtiger Fürſt,
freundlich- vielgeliebt- und hochgeehrter Herr Vetter!

Ew. Liebden Schreiben vom 18ten huj. habe ich zu erhalten, die Ehre gehabt.

Ich billige ganz und gar Dero Vorhaben, die Landes-Deputirte zu Abänderungen im Vergleich zu bewegen, dann diejenige Puncte, welche offenbar gegen

gen das Interesse des Haußes, gegen die Hauß-Pacta, wie auch gegen den eigentlichen Sinn des Reverses streiten, und in specie die Waldungen betreffen, würden denen Unterthanen von keiner Obrigkeit zugestanden und bestättigt werden, und da ehedem im Proceß die Wald-Strittigkeit von allem übrigen getrennt wurde, so würden Ew. Liebden keineswegs in diesem Puncte risquirt haben.

Ew. Liebden mir gezeigtes Zutrauen, welches ich immer schätzen und nie misbrauchen werde, macht mir es zur Pflicht, ganz freymüthig über einen sehr wichtigen Punct zu reden, und Ew. Liebden für bevorstehenden Verdrieslichkeiten zu warnen. Da weder der Vergleich unterschrieben, noch förmlich vom Agnat, Garants, oder Kammergerichte bestättigt ist, so wünschte ich, daß dem jezt zu fällenden Holländer-Holz sowohl Einhalt gethan, als auch das schon gefällte, bis zu gänzlich ausgemachter Sache mit Arrest belegt würde; wenn etwa hierinn und der geschwinden Erledigung dieses Puncts Anstand sollte genommen werden, so muß ich eben so aufrichtig gestehen, daß ich mich genöthigt fände, diesen in allen Rechten erlaubten Einhalt sogleich durch obrigkeitliche Macht zu bewirken.

Ich bin überzeugt, daß Ew. Liebden durch diesen Schritt nur dasjenige Interesse erkennen, was mich durch natürliche Banden an Dero Hauß und Unterthanen knüpft, allein um sonstiges Unglück abzuwenden, und besonders die Unterthanen Lehnsherrlichem Zwang zu entreißen.

So angelegen mir dieser Punct ist, eben so beruhigend wird es mir seyn, wenn ich ohne Rücksicht auf neue Unterhandlungen mit den Unterthanen vidimirte Copie der Vergleiche gleich erhielte; ich wiederhole auch hierdurch meine Bitte, wie auch mir von denjenigen Pieçen Copie zuzustellen, welche, kurz vor dem Ende Dero seeligen Herrn Vaters Liebden, zwischen denen am Revers Theilhabenden, wie Ew. Liebden selbst sagen, errichtet wurden.

Was mir Ew. Liebden über die Haus-Pacta, Land und Leute Veräußerung, auch Umänderung einiger Vergleiche mit Kurtrier sagen, muß ich der Weitläuftigkeit halber jezt mit Stillschweigen übergehen, um die Hauptsache nicht zu verwirren. Solte aber in lezterer alles erledigt seyn, so gereicht es mir alsdenn zur besonderen Genugthuung, wenn ich zur Beförderung des allgemeinen Wohls und Dero eigenen Beruhigung nach meinen Pflichten aufs werkthätigste beitragen kann.

Was die Irrlicher Zehnten-Sache betrift, so erlauben mir Ew. Liebden vors erste, meiner Regierung Meinung darüber zu hören, hernach aber leztere, mit der Meinigen verbunden, Ew. Liebden mitzutheilen.

Ich habe meinen Regierungsrath Weissenbruch besonders beauftragt, Ew. Liebden dieses selbst einzuhändigen, auch wenn es möglich wäre, theils genugthuende Erklärung über die baldigste Einstellung des Holzfällens und Verkaufens, theils die erbethene Copien mir einzuhändigen.

Ich bitte von der wahren Hochachtung versichert zu seyn, womit ich zu verharren die Ehre habe

Ew. Liebden ꝛc.

Expeditum Dierdorf den 19ten Dec. 1791.

Num.

Num. 14.

Schreiben des regierenden Herrn Fürsten zu Neuwied an den regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel.

Durchlauchtiger Fürst,

Freundlich-, viel geliebt-, und hochgeehrter Herr Vetter!

Ew. Liebden haben wohl recht, daß es sich gebührt hätte, daß die Unterthanen mit Hauen und Verkaufen noch gewartet hätten. Ich hätte es auch schon längst befohlen, wenn ich nicht so zu sagen von Tag zu Tag dem Schluß des Vergleichs entgegen gesehen hätte, dabey ungerne meine Autorität aufs Spiel gesezt und die Unterthanen mißvergnügt gemacht hätte. Nun aber habe ich sogleich das Verboth gegeben, wovon der Herr Rath Weissenbruch die Abschrift bekommen. Ich habe ihm auch die Vergleiche mitgegeben, und das meinen Revers betreffende Papier kommt hierbey, ob ich es schon ungerne hergebe, nemlich dieses leztere, weil es meiner Seits vielleicht gar zu grosse Bedenklichkeit verräth, indessen ich hoffe, Ew. Liebden werden es mit einiger Nachsicht beurtheilen und stets Recht, Billigkeit und Freundschaft mir widerfahren lassen, der ich in wahrer Hochachtung verharre

Ew. Liebden

Neuwied den 20ten Dec. 1791.

dienstwillig-, ergebener Vetter und Diener

Friederich Carl, Fürst zu Wied.

P. S. Ich hoffe, daß der Punct wegen der Forst-Aufsicht geändert werden wird, die Deputirte sind jezt darüber in Unterhandlung begriffen, seyn Ew. Liebden nur so gütig, den Erfolg abzuwarten.

Mit seinem mir vorgelegten Original, habita diligenti collatione, vollkommen gleichlautend befunden zu haben, bezeuge andurch sub fide notariali.
Wezlar den 16ten Jänner 1792.

L. S. Not.

Heinrich Carl Ferdinand Kraft,
Kaiserlicher Notarius mppria.

Cop. Copiae.

Neuwied den 20ten Dec. 1791.

Auf ausdrückliches Verlangen von dem Herrn Fürsten von Wied-Runkel wird hiermit Arrest auf das Geld vor das Holz, welches die Unterthanen in den strittigen Waldungen verkauft haben, gelegt, auch hiermit befohlen, bis auf weitere Verordnung mit dem Hauen einzuhalten.

W.

L. S. notar.

Pro copia copiae

Henrich Carl Ferdinand Kraft,
Kaiserlicher Notarius. mppria.

Num.

Num. 15.

Extractus Protocolli.

Cont. Dierdorf den 4. Jan. 1792.

Praes.

Celsmi zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg hochgräfl. Gnaden, Sermi hochfürstl. Durchl.,
sodann Regierungs-Rath Klum.

Wurde das von Celsissimo Berlenburgensi entworfene Pro Memoria verlesen, und ad Acta registrirt, darauf resolvirt, daß Sereniſſimus vorab eine schriftliche Protestation, worinn die Rechte der Agnaten gewahret würden, aufsetzen wollten; sodann noch eine besondere Protestation wegen der Waldungen, von beiden hohen Garants unterschrieben, zu entwerfen seye.

In Fidem
Klum. mppria.

Cont. eodem.

Wurden die Räthe von Neuwied, Hachenberg und v. Brunner, welche abermals den Vergleich zur Ertheilung des agnatischen Consenses vorlegen wollten, zur Seßion gelassen, weil sie aber den Vergleich fast unverändert überreichten, so wurde dessen Verlesung verbeten, ihnen nochmals die wichtigste Handlungen ihres Fürsten, welche den Familien-Verträgen und dem eidlichen Revers vom Jahr 1788. zuwiderlaufen, vorgezählt, und nach deren Entlassung beschlossen, den 6ten curr. dem Herrn Fürsten persönlich aufzuwarten, und die Protestationen einzureichen.

In Fidem
Klum. mppria.

Num. 16.

Schreiben des regierenden Herrn Fürsten zu Neuwied an den regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel.

Durchlauchtiger Fürst,

Freundl. viel geliebt- und hochgeehrter Herr Vetter!

Meine Räthe, welche ich Ew. Liebden der Vergleiche halber abgeschickt, haben mir bedauerlich eröfnet, daß Ew. Liebden und der Graf von Berlenburg, den die Sache nichts angehet, sie sehr unfreundlich empfangen, und gegen mich sehr empfindliche Reden ausgestoßen, heftig gegen die Vergleiche zwischen mir und meinen Unterthanen, welche das Wohl meines Hauses und meiner lieben Unterthanen bevestigen, geeifert hätten, auch geäußert, Sie wollten beide nächster Tagen hierher kommen, und befehlen, daß ich in Gegenwart zweyer Räthe von der Regierung alle harte unfreundliche Reden, welche Sie alsdann gegen mich auszustoßen, würden belieben wollen, anhören solle.

Dies

Dieses veranlaßt mich, gegenwärtigen Brief durch einen Expressen an Ew. Liebden zu schicken, um Dieselben sowohl, als obgemeldten Grafen von Berlenburg hierdurch zu ersuchen, diese Unterredung zu vermeiden, und nicht hierher zu kommen.

Ew. Liebden werden selbst ermessen, was vor Folgen eine solche Unterredung haben könnte, wo von beiden Seiten Eifer und Zank entstehen würde, indem ich solche Reden, wie ich schon vorläufig vernommen, ohnmöglich mit Gelassenheit anhören könnte.

Ich declarire daher hiermit Ew. Liebden sowohl, als dem Herrn Grafen von Berlenburg, daß ich, wenn Dieselben dieser Sache wegen hierher kommen solten, entweder nicht zu Hauße seyn, oder mich wegen Unpäßlichkeit entschuldigen, und meine Thüren so besetzen lassen werde, daß Ew. Liebden beiderseits der gedrohete Zugang schwer werden möchte.

Zugleich declarire Ew. Liebden und obgemeldtem Grafen von Berlenburg, weder irgend einen Brief noch mündliche Botschaft annehmen werde, sondern die Briefe unerbrochen zurückschicken werde, und zwar so lange es mir belieben wird.

Uebrigens habe die Ehre zu verharren

Ew. Liebden

Neuwied den 5ten Jan. 1792.

dienstwillig-ergebener Vetter und Diener

Friederich Carl, Fürst zu Wied.

Vidimirt von

Not. Kraft.

Num. 16½.

Neuwied den 5ten Jan. 1792.

Der auf das Holz-Geld gelegte Arrest, und das auf das Hauen gelegte Verboth wird wieder aufgehoben.

F. C. F. z. Wied.

Daß diese Abschrift dem hinter mir befindlichen Original gleichlautend sey, wird hiermit bezeugt

in Fidem

Helffrich, Notarius.

Ziffer 17.

Die von den Unterthanen bestrittene Wälder sind groß — 12789 Morgen
Von diesen wollte sich der Fürst im Vergleiche das dritte Theil ausbehalten, mit — — 4263 Morgen;

Hat aber nur in natura davon genommen — 2314 —

Und vor Geld auf Terminen zu 10—12. und 15. Jahren, ohne davon Interessen zu bezahlen an die Unterthanen von dem einen Drittheil zurückgegeben — — 1949 Morgen.

Außer diesen den Unterthanen verkauften 1949. Morgen Wald, hat der Fürst einen andern Wald, der nicht zu denen schon längst von den Unterthanen in Anspruch genommenen Wäldern gehörte, sondern erst in neuern Zeiten streitig gemacht wurde und 377. Morgen groß ist, für 500. Rthlr. verkauft, ohnerachtet darinn für 6000. Rthlr. gesunde Eichen stehen.

Num. 18.

Waldvergleichs-Punkten.

I.) Was jedes Kirchspiel dem Landesherrn überläßt.

ad 1.) Diese 6000. Rthlr. in 12. Jahren ohne Interessen sind nur 3000. Rthlr. und werden vor 451. Morgen Wald gezahlt. Die Abtheilung des Walds war ein 3tel gnädigst bestimmt, wobey die Unterthanen wenigstens 8. bis 10000. Klafter haubares Holz bekommen, und der Herr kaum 1000. Die Unterthanen hauen dies Jahr schon 14. bis 1500. Klafter, welche bey 4977. Rthlr. ertragen werden, ohne die zu hauende Flotzen-Eichen, welche auch wenigstens 1600. Rthlr. ausmachen mögten.

Die 300. Rthlr. auf nächsten May zahlbar werden vor die forsteyliche Jurisdiction gezahlt.

1.) Anhausen 600. Morgen, zahlt 6000. Rlr. in 12. Jahren ohne Interessen; sodann 300. Rthlr. nächsten May.

ad 2.) Ist das 3tel vom ganzen Wald?

2.) Rengsdorf u. Ehlscheid 500. Morgen.

ad 3.) Dem Vorgeben der Unterthanen nach soll Wald zu Feld genommen worden seyn.

3.) Hardert 289. Morgen, jedoch zu diesen ein 3tel gerechnet werden, was bey der Honnefelder Hütten, Hammer und Mühlen aus dem Wald angerottet worden seyn soll.

ad 4.) Diese Summa in der Zeit zu zahlen, machen bekanntlich kaum die Hälfte aus, und haben nach dem gesezten zu einem 3tel, sollen abgeben 258. Morgen.

Die 250. Rthlr. nächsten May zahlbar werden vor die forsteyliche Jurisdiction gegeben.

4.) Bonnefeld 5000. Rthlr. in 15. Jahren ohne Interessen.

Sodann Kirchspiel Rengsdorf 250. Rthl. bis nächsten May.

ad 5.) Ist das 3tel Wald 810. Morgen, 20. Ruthen, soll aber auf 500. Morgen in natura und 6000. Rthlr. in Geld gesezt worden seyn, auch in Terminen zu zahlen,

5.) Honnefeld den 3ten Theil Wald.

So:

Die 300. Rthlr. sind vor die Forst-Jurisdiction.

Sodann 300. Rthlr. bis May.

ad 6.) Ist das 3tel des ganzen Walds und die 150. Rthlr. vor die Forst-Jurisdiction.

6.) Dazeroth und Rockenfeld 425. Morgen Wald.

Jetzo hauen diese kleinen Gemeinden, bestehend aus 13. Hauß-Gesäsen, vor 2000. Rthlr. Kohlholz und vor 1600. Rthlr. Flotzen-Eichen.

Sodann 150. Rthlr. bis nächsten May.

ad 7.) Hält der Wald dieses Kirchspiels — 2170. Morgen, 147. Ruthen, desgleichen enthält derselbe an haubaren Eichen bis zu 15. Zoll dicke vor mehr denn 21000. Rthlr. die gewissenhaft aufgenommen, und die 300. Rthlr. sind vor die Forsteylichkeit.

7.) Nordhofen 2000. Rthlr. in 10. Jahren und 300. Rthlr. bis May ohne Interessen.

ad 8.) Hat niemalen den Wald prätendirt, wovon auch in keinen Acten etwas zu finden, haben sich aber noch spät an Wetzlar gewendet, allwo sie abgewiesen.

8.) Rückeroth 500. Rthlr. in 10. Jahren und 100. Rthlr. bis May ohne Interessen.

Der Wald enthält an Morgenzahl 376. Morgen, 107. Ruthen, und darinnen befinden sich an gesunde haubare Eichen, nach der Aufnahme vor 6000. und soviel hundert Rthlr.

Die 100. Rthlr. sind vor die forsteyliche Gerichtsbarkeit.

Rückeroth, Dreyfelden, Linden, Steinen und Stahlhofen geben 200. Rthlr. den May vor die Forst-Jurisdiction.

Alle obigen zahlen ohne Interessen.

II.) Was die Unterthanen für Wald-Antheil bekommen.

Anhausen bekommt das auf dem Ochsen-Stück, so von Wald angerottet seyn soll.

Bonnefeld bekommt die 5. Morgen in dem Geyßberg.

War Unterthanen-Feld, was in Wald-Tag und von der Herrschaft gegen baares Geld gekauft, und zu Wald mit Kosten gezogen worden, ist auch weggeschenkt.

Honnefeld bekommt ꝛc.

III.) Die Wald-Antheile, welche die Unterthanen bekommen durch diesen Vergleich

gleich, bekommen sie frey von aller herrschaftlichen Forst-Aufsicht, jedoch behält darinn der Landesherr die Hoheit, Civil- und Criminal-Jurisdiction und die Jagd.

ad 5.) Wie ist das möglich, da kein Jäger in der Bauern Wald nicht mehr darf, und der Bauer in seinem Wald hauen, verkaufen, ohne anzuzeigen, wie er will.

IV.) Der Landesherr soll darinn keinen Holz-Zehnden ziehen, außer von Bau- Geschirr- und Brenn-Holz, das außer dem Kirchspiel verkauft wird.

V.) Die Jäger sollen dürfen Acht haben, daß der herrschaftliche Zehenden gehörig gegeben werde.

ad 6.) Bekanntlich brauchen die Unterthanen die Mastung vor ihre eigene Schweine, es seye dann, daß soviel gewachsen, daß sie vor ihre Schweine zuviel hätten, da dann der Unterthan fremde Schweine auf die Mast nimmt, wovon keine Erwähnung gethan, ohneracht man aus denen alten Rentey-Rechnungen von ao. 1500. und 1600. beweisen kann, daß der Unterthan Eckergeld bezahlt, so ist darauf keine Rücksicht genommen.

VI.) Sie sollen keinen Ecker-Zehnden von ihrem Antheil Wald geben, außer wenn sie es außer dem Kirchspiel verpachten.

ad 7.) Hier kommt der Fall, wo Mühlen und Höfe sind, allwo der Herrschaft gar kein Wald geblieben, und ganz verkauft worden, wodurch folglich der Landesherr ausser Stand gesezt, die Höfe- und Mühlen-Gebäude nicht mehr in Baustand zu erhalten, oder mit schweren Kosten dahin zu schaffen oder zu kaufen, desgleichen auch das nöthdürftige Brandholz.

VII.) Die Unterthanen sollen dem Pastor und Schulmeister ihr Brandholz geben, aber den herrschaftlichen Hofleuten und Müllern sollen sie kein Brandholz geben, wenn sie nicht in der Gemeinde sind.

ad 8.) Hierauf wird erfolgen, daß wir in wenig Jahren Mangel an Holz haben werden, da man sonsten im Neuwiedischen Ueberfluß daran gehabt.

VIII.) Von diesen Waldungen dürfen die Unterthanen ausrotten, was sie wollen, ohne dieserwegen um Erlaubniß bitten zu müssen.

ad 9.) Was das Tauscheid anlangt, ist ein altes Document von anno. 1210. vorhanden, daß es zu dem Hof Braunsberg gehört, welches nicht geachtet, sondern sich von denen Anhäusern unter denen 600. Morgen Wald mitzutheilen lassen.

IX.) In den sub Num. 1. benannten herrschaftlichen Antheil Wald sollen die Unterthanen nicht den geringsten Weidgang, mit welcher Art Vieh es seye, ausüben, auch sollen die Unterthanen in den herrschaftlichen durch diesen abgetretenen Antheil

theil Wald weder krauten, noch grün- oder dörr Streusel holen, noch Holz oder Reiser, oder Raff- oder Lese-Holz, noch sonsten etwas holen, die Unterthanen versprechen auch, daß sie nimmermehr solches thun, oder darum ansuchen wollen; (außer 11. Mann in Oberbieber und der Pastor in Niederbieber, die dörfen Raff- oder Lese-Holz holen im Tauscheid, wenn sie das Recht beweisen.)

ad 10.) Ist schon von denen Unterthanen gebrochen, indem dieselben von diesen Eichen, theils verkauft, nach geschehener Anzeige, dem ohngeachtet der Befehl ergangen, dieselbe ihnen zu belassen.

X.) Die anjetzo schon gehauenen und noch in der Unterthanen Antheil Wald liegende Eichen kann die Herrschaft holen lassen.

XI.) Die Anhäuser versprechen den Abts-Wald mit Weidgang 6. bis 8. Jahre nach dem Hau zu verschonen, sie haben aber das Recht darinnen Streusel zu holen, den Abfall, das Lager-Holz und Reiser auch.

XII.) Die Anhäuser überlassen aus dem Steimel 200. Morgen dem Landesherrn, dagegen Derselbe die Holz-Abgabe an Wied-Runkel übernimmt.

Wenn Wied-Runkel mit einem Theil des Steimels zufrieden ist, so will Anhausen vom übrigen Steimel das 3te Theil abgeben.

Wollen garantiren die Holz-Abgabe.

W.

Ferner

a.) Ist in dem Nordhofer Kirchspiel ein öder Platz im Wald, Hermeshahn genannt, der ohnlängst von denen Unterthanen gekauft und mit Wald angezogen, dieser ist an denen Unterthanen wiederum vor 24. Rthlr. verkauft, und jetzo befindet sich vor 100. Rthlr. wenigstens haubares Holz darauf.

Einiges Wild haben sie geliefert, vieles aber zu Holz geschossen, was verfault; Die Haasen aber behalten sie vor sich, ohne die 15. Stüber einzuliefern, und werden dadurch Wild-Diebe, Faullenzer und wer-

b.) Die Unterthanen haben Erlaubniß, auf denen Feldern und Wiesen, die in den Wäldern liegende grobe Wildprett zu schießen, und gegen dem gewöhnlichen Jägerrecht zur herrschaftlichen Küche zu liefern.

den am Ende ihren Ackerbau liegen lassen, haben theils auch schon einen solchen Geschmack daran, daß sie die Jagd pachten wollen.

Vor einigen Jahren hatten sie 200. Rthlr. dafür geborthen.

Hat ehedessen nach dem Seeburger Vergleich jeder Mann 42. alb. jährlich gezahlt.

Desgleichen auch Haasen und Rehe zu liefern, wollen sie aber dieselben vor sich behalten, so sollen sie vor jeden Haasen 15. Stüber einbringen.

c.) Die Theilung der Waldung ist ohne Zuziehung eines Forst-Bedienten ganz alleinig vom Herrn geschehen, wodurch dann die Unterthanen Demselben die meisten Oerter, worauf wenig Eichen, oder schon ausgehauene Oerter und Heydeköpfe von schlechtem Grund und Boden, gegeben.

d.) Gemeinde Selters und Goddert, die eigentlich einen Lehns-Wald hat, ist

1) von aller herrschaftl. forsteylichen Aufsicht und Verordnung befreyet, und wird dem Vorstand der Gemeinde des Bannes Selters und Goddert die eigene Aufsicht über ihren Banns-Wald, die Anweisung und das Hauen alles Holzes, das Rügen, Behängen und Streuselholen ꝛc. allein überlassen,

2) von Ecker- und Holz-Zehnden befreyet.

3) Bey Brand- Bau- und Geschirr-Holz von allen Abgaben, auch Meß- und Anweis-Geld, wird ihnen die Freyheit zugestanden.

4) Geben sie nur von verkauftem Holz außer Landes den Zehnden.

5) Verkaufen wir hiermit dem Bann Selters und Goddert vor 33. Rthlr. curr. das ehedem vom Muzelius zu Grobpach acquirirte Auftrifts-Recht mit denen Schweinen in die Banns-Waldung gleich einem Nachbarn.

6) Das Hofhaltungs-Holz auf 24. alb. von jedem Gefährt haltenden Gemeinds-Mann vestgesezt.

e.) Die Gemeinde Segendorf hat schon seit undenklichen Jahren das Hofhaltungs-Holz aus ihrem eigenthümlichen Walde geliefert, jezo sollen es dieselben, nach dem Vergleich, in den herrschaftlichen Waldungen machen.

f.)

f.) Alle Jagd-Dienste mit Pflanzen und Säen im Wald, sind denen Unterthanen erlassen.

g.) Dem Kirchspiel Nordhofen das ganz neu erbaute Jägerhauß, was vorm Jahr erstlich fertig und der Cammer 13 bis 1400. Rthlr. gekostet, vor 700. Rthlr. nebst noch einer jährlichen Rente vor wenigstens 18. grosse Malter Haber nachgelassen, darbeneben noch das alte Jägerhauß mit Stall und Scheuer geschenkt.

Der jetzige Fürst hatte kaum 14. Tage die Regierung angetretten, so ertheilten Dieselben an die Rentkammer den Befehl, von allen ausstehenden Activ-Schulden, so fast alle gerichtlich und gegen Interessen bestimmt, von nun an gar keine Interessen mehr zu nehmen, und die noch rückständige zu erlassen, und denen Debitoren erlaubt seyn, in 10-jährigen Terminen das Capital ohne Interessen abzutragen. Diese Activ-Capitalien sind beträchtlich, worunter sogar ein Theil ist, welche vor Milden-Stiftung, Armen-Schulen, Schulmeister und sonstige Nothleidende die Interessen bestimmt waren, wie gehöret, so hat zwar die Rentkammer Gegenvorstellung gethan, aber fruchtlos, und nun den Befehl besser zu vollziehen, so wurde in Stadt und Land besonders ausgeschrieben, gar keine Interessen mehr zu bezahlen, und wenn solche von einem Rechnungsführer sollten gefordert, oder genommen werden, an den Fürsten sogleich die Anzeige zu thun.

Dieses ist also ein großer Verlust, indeme von den ausstehenden Activ-Schulden viele sind, wo die Rentkammer selbsten das Capital aufgenommen, und noch bis heutigen Tag verzinßen muß; Ferner hat der jetzregierende Fürst sich selbst ins Ganze mit denen Unterthanen in einen Vergleiche eingelassen und abgeschlossen, wodurch das Haus vieles verlohren, als haben solche die Leibeigenschaft aufgehoben, wodurch dem vorigen Gehorsam und Dienstbarkeit vieles entgehet, ohne zu gedenken, der Leibeigenschafts-Losung.

Fer-

Ferner haben Solche den Mühlen-Bann, so von uralten unerdenklichen Zeiten hergebracht, aufgehoben, ja sogar denen herrschaftlichen Mühlen, wie auch herrschaftlichen Höfen, ihre Gerechtsame in Weidgang, Brand- und Nutzholz, so Dieselben in Unterthanen Wald und Feld berechtiget, ebenfalls aufgehoben, so daß jetzo die Mühlen kaum den halben Wert, und auch die Höfe in der Pachtung beträchtlich gefallen und nachgelassen werden muß.

Ferner hat das ganze Land durch Urteil und Recht 52. gemessene Dienste, solche haben Dieselben denen Unterthanen nachgelassen, bis auf 9. Dienste, und von diesen wenigen Diensten, vor eine Fuhrdienste 20. kr. und vor eine Handdienste 10. kr. Vergütung bestimmt, es können also keine Dienste mehr benutzet werden, ohne zu befürchten, daß man gar kein Dienstgeld ziehe, indeme selbiges wohl auch im Ganzen um ein 3tel herunter gesezt und nachgelassen worden. Diese Dienste und Dienstgeld-Schaden ist beträchtlich.

Die Unterthanen in der untern Ortschaft hat jeder Fuhrmann 1. Klafter Holz jährlich beifahren müssen, solches haben der Fürst zur Hälfte heruntergesezt, Kirchspiel Heddesdorf und Kirchspiel Feldkirchen hat jeder Fuhrmann vor 1. Klafter Hofhaltungs-Holz jährlich 3. Rthlr. bezahlt, anstatt dessen auch nur $\frac{1}{2}$ Klafter Holz aus herrschaftlichem Wald beifahren.

Grenzhausen und Kirchspiel Alsbach hat auch 3. Rthlr. vor Hofhaltungs-Holz jährlich bezahlt, und ist heruntergesezt worden bis auf 80. kr. p. Klafter.

Im kleinen Fruchr-Zehnden, Cartoffeln, Gemüs, Rüben, Klee ꝛc. ist vieles vergeben und nachgelassen worden, besonders dem Kirchspiel Selters.

Vor

Vor die Contingentes-Gelder ist nur 500 Rthlr. current Geld bestimmt, welches bey weitem nicht das Duplum ausmacht, und keine 30. Mann Soldaten hiervon erhalten werden können.

Anhausen haut schon dieses Jahr

a) an Flotzen-Eichen 200 Stämme, und bekommen vor den Stamm ohne das Oberholz 9 ½ Cronenthlr. macht etwa - 5000 fl.

b) Das Oberholz p. Stamm 1. Kohlklafter, einen in den andern gerechnet, die Klafter zu 6 fl. — 1200 -

c) Haut noch darneben an Buchenholz ppter 1400 Klafter, die zu 6 fl. macht auch wieder ohngefehr — 8000 -

folglich in Summa — 14200 fl.

Hieraus ist zu schließen, wie getheilt worden.

Denen Rockenfeldern und Dazerothern wird ihr Antheil, was sie aus dem Wald erlösen, dieses Jahr auf den Kopf 300 Rthlr. ausmachen, auch sollen denen Selterfern und Godderern in ihrem Vergleich die ganze Jurisdiction zugestanden seyn, weshalben sie sich einen Schreiber halten, und jetzo sogar einen Stempel stechen lassen wollen.

Ueberhaupt hat der Herr nur ein Drittel von denen in Anspruch genommenen Waldungen behalten, davon wiederum an die Unterthanen gegen Geld überlassen

1.) Anhausen	—	— 451	Morgen Waldungen vor	—	6000 Rthlr.
2.) Honnefeld	—	— 310	Morgen —	—	— 6000 —
3.) Harbert	—	— 27	Morgen ohnentgeldl. geschenkt.		
4.) Bonnefeld das ganze $\frac{1}{3}$ mit	—	258	Morgen vor	—	— 5000 —
5.) Nordhofen das ganze $\frac{1}{3}$ mit	—	327	Morgen vor	—	— 2000 —
6.) Rückerodt den ganzen Wald von	—	376	Morgen vor	—	— 500 —
Summa	—	2145	Morgen vor	—	19500 Rthlr.

Nota. Diese obige Geld-Summe in 10-12-15. Jahren, ohne Interessen zu zahlen, wo etwa der Morgen zwischen 9. und 10 Rthlr. zu stehen kommen wird, und der wahre Wert wenigstens - 30 Rthlr.

Num. 6. hatte gar keinen Anspruch, und wurde auch von Wetzlar abgewiesen. Die hiesige Gelehrte sprechen, daß der Wald-Proceß, der schon 100. Jahr gedauert, noch so lange hätte währen können, ehe ein Final-Spruch erfolgt seye.

An Ecker-Geld und Holz-Zehnden ist auch jährlich weggeschenkt worden	—	—	600 —
Summa	—		20100 Rthlr.

Forst-Jurisdiction, die auch verkauft worden, ist der Wert nicht zu schätzen.

Die Civil-Revenüen, die sich beträchtlich vermindert haben, sind noch nicht zu bestimmen, und werden etwa in einem Nachtrag noch folgen.

An Steuern oder Landkasse-Geldern zahlen die Bauern überhaupt nicht mehr, als	—	—	2000 Rthlr.

Num.

Ueberſicht,

was die Unterthanen an Kohlholz und Flotzen-Eichen dieſen Herbſt 1791. verkauft, und zu welchem Preiße ſie jedes verlaſſen haben; auch was ein jedes Kirchſpiel oder Gemeinde daraus erhält: als

	Rthlr.	kr.
1) Kirchſpiel Honnefeld 800 Klftr. à 3 Rthlr. 60 kr. macht —	2933	30
2) Gemeinde Ehlſcheid 300 Klftr. à 2 Rthlr. 58 kr. — —	793	30
3) — Rengsdorf 400 dito à 3 — 30 — — —	1333	30
Dieſelbe 100 Eichen das Stück à 17 — 45 — — —	1750	—
4) Gemeinde Bonnefeld 400 Klftr. à 3 Rthlr. 30 kr. — —	1333	30
5) — Melsbach 250 dito à 3 — 30 — — —	833	30
6) — Dazeroth und Rockenfeld 800 dito à 3 Rthlr. 50 kr. macht —	2844	40
Dieſelben 150 Eichen à 10 — 60 — — —	1600	—
7) Kirchſpiel Anhauſen 1400 dito à 3 — 50 — — —	4977	70
Daſſelbe 200 Eichen à 17 — 37½ — — —	3483	30
8) Gemeinde Hardert 101 Eichen à 15 — — — —	1515	—
Summa der Klafter — 4350 und 551 Eichen in Gold —	23397	20

Wiederholung

was jede Gemeinde oder Kirchſpiel vor dem andern zieht: als

	Rthlr.	kr.
1) Kirchſpiel Honnefeld für Kohlholz — —	2933	30
2) Gemeinde Rengsdorf für Kohlholz — 1333 Rthlr. 30 kr.		
Dieſelbe für Flotzen-Eichen — 1750 — —	3083	30
3) Gemeinde Ehlſcheid für Kohlholz — —	793	30
4) — Bonnefeld für Kohlholz — —	1333	30
5) — Melsbach für Kohlholz — —	833	30
6) — Dazeroth u. Rockenfeld für Kohlh. 2844 Rthlr 40 kr.		
Dieſelbe für Flotzen-Eichen — 1000 — —	4444	40
7) Kirchſpiel Anhauſen für Kohlholz — 4977 Rthlr. 70 kr.		
Daſſelbe für Flotzen-Eichen — 3483 — 30 —	8461	10
8) Gemeinde Hardert für Flotzen-Eichen — — —	1515	—

Num. 20.

Extract

aus der Neuwieder Zeitung Num. 101. Beylage d. 16. Dec. 1791.

Es sind eine Partie Eichen-Flotzen-Stämme, ohngefehr 1000. Stück, zu verkaufen. Liebhaber hierzu können sich innerhalb 14. Tagen bey hiesiger Rentkammer oder Forstamt melden, und das Nähere vernehmen. Neuwied den 13ten December 1791.

Num. 21.

Neuwied 20ten Sept. 1791.

Unser ꝛc. hat im Lande überall bekannt machen zu lassen, daß Wir, so lange Wir leben, von Niemand, weder rückständige, noch laufende, noch künftige Interessen nehmen wollen, weder von Capitalien, noch schuldigen Geldern, noch sonsten, ausser was Armen-Cassen oder Armen-Gelder betrifft.

— Wann demnach Jemanden, wer es auch seye, von Unsern Bedienten, Casseführeren, Schultheißen ꝛc. das geringste von obbenannten Interessen abgefordert würde, so hat derselbe es nicht zu zahlen, sondern Uns sogleich davon die Anzeige zu thun. — —

W.

Expedirt

an R. R. Hachenberg, als zeitigen Stadtschultheiß,
R. u. Amtmann Brunner,
R. u. Amtmann Hachenberg,
Sämtliche Schultheißen auf dem Lande.

Num. 22.

Extractus

Gräflich-Wiedischer, von Kaiserl. Majestät confirmirter Grund-Theilung vom Jahr 1595.

ꝛc. Mit den Lehen-Sachen zu empfangen und hinwieder zu verleihen, solle in rechter Gemeinschaft jederzeit, von dem ältesten Herrn von Jahren, ohne Unterscheid des Stamms zu Wied oder Dierdorff, die Gebür erstattet und verrichtet werden, doch den jüngern Herren, ob Sie wollen dabey seyn, oder zu schicken vorbehalten, die Vermannung oder Bedienung aber, so die Herrschaft insgemein andern ihren Lehnherren schuldig, soll auf gemeinen Kosten, und mit gleichem Zuthun beider Theil geschehen.

Commissio

COMMISSIO CAESAREA

ut intus

in Sachen

der mehrsten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied

wider

weil. Friedrich Wilhelm Grafen, modo Johann Friederich Alexander regierenden Fürsten zu Neuwied.

Wir Leopold der zweyte ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchlauchtigen Wilhelm dem Vten, Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau-Dillenburg, Unserm lieben Oheim und Fürsten, Unsere Gnad und alles Guts.

Durchlauchtiger lieber Oheim und Fürst!

Was an Unserem Kaiserlichen Kammergerichte des Hochgebohrnen Carl Ludwig Fürsten zu Wiedrunkel Liebden, und der Hoch- und Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber Getreue, Christian Heinrich Graf zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg in Unterthänigkeit vorgebracht und gebeten haben, solches ist aus denen in originali hier beyliegenden dieserwegen am 9ten und 19ten Jänner dieses Jahrs exhibirten Suppliken, und deren Anlagen von Ziffer 1. bis 22. einschließlich des mehreren zu ersehen.

Wenn denn nun die darinn enthaltene und zum Theil ziemlich bescheinigte Nachrichten von dem Betragen des Fürsten Friederich Carl zu Neuwied Liebden, Unserm Kaiserlichen Kammergericht von solcher Erheblichkeit zu seyn geschienen haben, daß solches, sich um die angebliche Gemüths-Krankheit des gedachten Fürsten Liebden, insgeheim näher zu erkundigen, Pflichten halber sich verbunden erachtet;

Solchemnach geben Wir Deiner Liebden, von Römisch-Kaiserlicher Macht hiermit vollkommene Gewalt, von Gericht- und Rechtswegen befehlend, daß Dieselbe durch den, in Conformität der unter heutigem dato an Unserm Kaiserlichen Kammergericht publicirten Urtel nach Neuwied abzuordnenden Rath, von der angeblichen Verstands-Zerrüttung und Regierungs-Unfähigkeit des Fürsten Friedrich Carl zu Neuwied Liebden, bey dessen Frau Mutter und Gemahlin, bey

den fürstlichen Dicasterien und Land-Beamten, wie auch mittels Unterredung mit dem vorgeblich kranken Fürsten Liebden selbst, und in der Nachbarschaft, in der Stille, zuverläßige Erkundigung einziehen, und demnächst das Resultat dieser, mit aller Behutsamkeit, auch möglichster Schonung des Fürsten Liebden selbst, zu erhebenden Nachrichten, samt seinem Gutachten mit Zurücksendung obgedachter originaliter beygeschlossenen Suppliken und deren Anlagen, Unserem Kaiserlichen Kammergericht verschlossen einschicken lassen sollen.

Daran thun Deine Liebden Unsern ernstlichen Willen und Meynung.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den zehnten Tag des Monats Februar nach Christus Unseres lieben Herrn Geburt, im siebenzehnhundert zwey und neunzigsten Jahre, Unserer Reiche, des Römischen im zweyten 2c. 2c.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium

L. S.
Cæsar.

Hermann Theodor Moriz Hoscher,
Kaiserlichen Kammergerichts Canzley-Verwalter mppria.

Georg Matthias von Sachs,
Kaiserl. Kammergerichts Protonotarius mppria.

Ob Periculum in Mora,

Vorläufiger unterthänigster

Commissarischer Bericht

in Sachen

der mehrsten Kirchspiele der untern Grafschaft Wied

wider

weiland Herrn Friederich Wilhelm, jezt Herrn Friederich Carl, Fürsten zu Neuwied,

sodann

des Kirchspiels Feldkirchen

wider

weil. Herrn Friederich Alexander, Fürsten zu Neuwied, und dessen nachgesezte Regierung,

und endlich

sämtlicher Unterthanen des Bannes Selters und Goddert

wider

die Fürstliche Regierung zu Neuwied;

Mit Beylagen sub *Lit. A.*
sodann sub *Num.* 48. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 62. 63.
und endlich sub *Lit. E. U. AA. BB. PP. QQ. VV. WW. EEE. KKK. NNN. OOO. PPP.*

Citationis ad videndum se manuteneri in possessione et administratione propriarum sylvarum, et quatenus opus in eam restitui, repeti pretium lignorum ex iisdem caesorum et acceptorum, uti et ad respondendum super reliquis gravaminibus, seque desuper prout petitum, et juris est, condemnari, — et Citationis ad videndum se condemnari ad servandam transactionem de anno 1740. eamque in omnibus punctis adimplendam, desuperque cavendum, et ad resarciendumdamna per contraventionem causata, restituendum summas contra ejus tenorem extortas, imminuendum juxta proprium resolutum immensum ferarum numerum, damna per harum immodicam augmentationem causata reparandum, non contraveniendo antiquissimae ordinationi forestali, vulgo Märker-Weißthum dictae &c. &c.

Durchlauchtigste Kurfürsten,

des heiligen Römischen Reiches Vorseher und Verweser,

Gnädigste Kurfürsten und Herren!

Eurer Kurfürstlichen Durchlauchten ist bereits die vorläufige unterthänigste Anzeige geschehen, daß des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit, mein gnädigster Herr, sich bewogen gefunden haben, zur Vollziehung des Ihro in aussen bemerkter Sache unterm 14ten Februar dieses Jahres, zugegangenen höchstverehrlichen Reichskammergerichtlichen Auftrages, mich zu Ihro Subdelegato zu ernennen.

Ich habe pflichtschuldigst nicht ermangelt, mich diesem Geschäfte an Ort und Stelle zu unterziehen, und, nachdem ich daselbst alle erfoderliche sachdienliche Nachrichten gesammelt, so habe ich mich alsobald hieher zurück begeben, um daraus nunmehr die gnädigst erfoderten unterthänigsten Commissarischen Berichte zu entwerfen.

Ich habe auch damit schon wirklich den Anfang gemacht, und ich werde mich beeifern, solche so viel zu beschleunigen, als es die ausserordentliche Weitläuftigkeit der Sache, und ihre Wichtigkeit, nur immer zulassen will.

Es sind indessen in der Sache selbst ganz unerwartet verschiedene dringende Umstände eingetreten, die, wegen Gefahr im Verzuge, eine schleunige provisorische Oberstrichterliche Vorkehrung erfodern, und die ich in solcher Absicht Eurer Kurfürstlichen Durchlauchten durch diesen vorläufigen unterthänigsten Commissarischen Bericht, in tiefster Ehrfurcht vorzutragen, mich verpflichtet erachte.

§. 1.

Der erste Gegenstand, der hier in Betrachtung kommt, ist das Betragen der Neuwiedischen Unterthanen in der Landesvergleichs- oder der Haupt-Commißionssache.

Durch das höchstverehrliche Reichskammergerichtliche Urtheil vom 10ten Februar d. J. ist unter andern auch den, bey den Vergleichen betheiligten Gemeinden und Unterthanen die Vollziehung der noch ausgesezten Vergleiche provisorisch, bis auf weitere höchstrichterliche Verordnung, alles Ernstes, und bey Strafe 20. Mark löthigen Goldes, untersaget worden.

Bey meiner Ankunft zu Neuwied wurde mir aber angezeigt, daß mehrere Gemeinden, ungeachtet der von der dasigen Fürstlichen Regierung an sie erlassenen Inhäsiv-Verbothe, sich dennoch beygehen liessen, theils in den rechtsstrittigen

Wal-

Waldungen weitere eigenmächtige Holzfällungen vorzunehmen, theils mit dem Verkaufe des bereits gefällten Holzes willkührlich fortzufahren, theils der weitern Ausübung der Landesherrlichen Oberforstaufsicht und Jurisdiction sich zu widersetzen, und überhaupt die in Frage stehenden Landesvergleiche zu ihrer gänzlichen Vollziehung zu bringen.

Ich sah mich verpflichtet, sowohl auf Ansuchen der Fürstl. Regierung, als des Herrn Fürsten zu Neuwied selbst, die sämtliche Landes-Deputirten persönlich vorzufodern, und sie, unter Vorstellung der sonst unausbleiblichen schweren Folgen, auf das ernstlichste zu erinnern, dem vorliegenden höchsten Urtheile in diesem Puncte so gewiß auf das strächlichste nachzuleben, als ich mich sonst von Commissionswegen gemüßigt sehen würde, über solche verordnungswidrige Vorgänge die nähere unterthänigste Anzeige an das höchstpreisliche Reichs Kammergericht gelangen zu lassen. Wobey dann zugleich beschlossen wurde, daß die Fürstliche Regierung das nun einmal gefällte Stamm- und Kohlholz, um es dem Frevel und dem Verderben zu entziehen, an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, und das Kaufgeld bis auf nähere höchstrichterliche Verordnung, gerichtlich zu deponiren habe.

Die anwesenden Landes-Deputirten versprachen auch hierauf, dem höchstverehrlichen Kammergerichtlichen Urtheile, und der hierauf sich gründenden Commissarischen Erinnerung, bis zu erfolgender Entscheidung der Hauptsache, in allen Stücken nachzuleben.

Ich nehme die Erlaubniß, von dem dieserhalb abgehaltenen Commißions-Protocolle einen Extract unter dem Buchstaben *A.* submissest hier beyzufügen. Lit. A.

§. 2.

Der Erfolg aber hat diesem allen durchaus widersprochen.

Denn die Kirchspiele Anhaußen, Rengsdorf, Honnefeld, und Nordhofen, und darunter besonders die Gemeinden Anhaußen, Rengsdorf, Harbert, Bonnefeld, Elscheid, Dazeroth, Rockenfeld, Nordhofen, Mogendorf, Rückeroth, und Goddert, haben theils mit dem eigenmächtigen Holzfällen in den strittigen Waldungen, fortgefahren, theils das gefällte Holz, ohne Direction des Forstamtes, ganz für sich, und zwar einen Theil davon, gegen die, vor den Vergleichen subsistirten Landesherrlichen Verordnungen, ausserhalb Landes, für sich verkaufet, theils alle dieshalbige Kaufgelder zu sich genommen, und sich zu deren gerichtlichen Hinterlegung nicht verstehen wollen, theils sich den Forstamtsanordnungen, wegen der Waldgeheege, widersetzet, überhaupt aber geradezu erkläret, daß sie sich an alle deshalbige Regierungs- und Forstamtsverfügungen nicht kehrten, sondern daß sie sich bloserdings an die Landesvergleiche hielten, und davon nicht abgiengen, und endlich hat das Kirchspiel Nordhofen das, in dem Hauptlandesvergleiche ihm für 700. Rthlr. verkaufte Herrschaftliche Jägerhauß zu Mogendorf, an eine ausländische Gemeinde eigenmächtig verkaufet, auch wirklich abbrechen, und fortbringen lassen.

Eurer Kurfürstlichen Durchlauchten habe ich die Gnade, die mir darüber zu-
Num. 48. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 62. 63. gekommenen Regierungs-Berichte, und Forstamts-Anzeigen unter den Ziffern 48. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 62. und 63. samt den dazu gehörigen Nebenanlagen, hierneben in Original unterthänigst vorzulegen.

§. 3.

So unverantwortlich und strafwürdig dieses urtheilswidrige Verfahren gedachter Kirchspiele und Gemeinden an sich ist; so auffallend ist die Kühnheit und Verwegenheit, womit sich bey dieser Gelegenheit die Landesdeputirten, Gerichtsschöffen Krämer (Beyl. Z. 48. n. 6. 9. 13. Z. 53.) Christoph Kunkel (Z. 48. n. 12. 16. Z. 57. n. 2.) Konrad Scheffer (Z. 48. n. 13.) Engel Lindner, Johann Wilhelm Wieland, Johann Jacob Remy, Johann Peter Hommerich, (Z. 48. n. 13.) Johann Adam Tros, (Z. 57. n. 1.) Johann Georg Wippert, und Johann Jacob Börder, (Z. 57. n. 2.) im Angesichte ihrer Obrigkeit ausgezeichnet haben.

Dieses ist ganz die Sprache der Aufwiegelung und Empörung, die in den jetzigen bedenklichen Zeiten, und bey der, in der Grafschaft Neuwied herrschenden fast gänzlichen Anarchie, für die öffentliche Ruhe und Wohlfarth dieses Landes, von den gefahrvollsten Folgen ist.

§. 4.

Das Betragen, welches der Herr Fürst zu Neuwied bey dieser Sache beobachtet, träget vollends zur Vermehrung dieses Uebels bey.

Anstatt mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung der oberstrichterlichen provisorischen Inhibition vom 10ten Febr. d. J. zu sehen, und wider die frevelmüthigen Uebertreter mit Schärfe verfahren zu lassen: so bestehet der Herr Fürst unbeweglich auf der Aufrechthaltung der Vergleiche, übersiehet den Unterthanen alle ihre Contraventionen, und lässet dagegen weder Selbst, noch durch die Fürstliche Regierung, executivische Strafmittel eintreten.

In meinen unterhänigsten commissarischen Hauptberichten werde ich Gelegenheit haben, diesem höchstpreißlichen Gerichte das unerklärbare Betragen des Herrn Fürsten näher pflichtmäßig zu schildern.

Ich begnüge mich dermal damit, aus den vorliegenden Berichten nur einige Stellen, die darauf eine Beziehung haben, auszuheben.

1.) In der Resolution an die F. Rentkammer vom 4ten Apr. 1792. (Beyl. Ziffer 49. Subadj.) saget der Herr Fürst unter andern geradezu „denn wenn die „Vergleiche auch noch so schädlich wären vor das Hauß, „und ich und die Unterthanen wir haben sie geschlossen, und sind dazu „berechtiget; so ist das Reichsgericht nicht befugt ihn aufzuhe„ben, oder zu ändern.

2.) Unterm 26ten May, d. J. zeigte der Oberforstmeister von Hayn dem Herrn Fürsten an, daß die Gemeinde Anhaußen dem Jäger Backes die Räumung des

dasigen Herrschaftlichen Jägerhaußes, welches in dem Landesvergleiche dieser Gemeinde überlassen worden, angekündiget habe: der Herr Fürst hat aber nicht nur dem von Hayn hierauf keine Resolution ertheilet, sondern auch hiernächst dem Jäger Backes, wie mir dieser selbst erzehlet hat, seinen Unwillen über die deshalbige Klage bezeiget. (Beyl. Z. 53.)

3.) Auf die Forstamts-Anzeige vom 30ten Apr. d. J. (Beyl. Z. 54. Subadj.) ertheilte der Herr Fürst folgende Resolution: „Wäre der Commission anzuzeigen, „denn ich weiß die Unterthanen nicht zu zwingen, hätte das „Cammergericht den Vergleich nicht suspendiret, so wäre alles in Ruhe „und Ordnung, nun giebt es lauter Confusion und Aufenthalt. Dieses ist der Commission zuzustellen.

Und die weitere Resolution auf die wiederholte Forstamts-Anzeige vom 7ten May d. J. (Beyl. Z. 54.) lautet: „Communicetur der Commission, woraus die Abneigung gegen das Forstamt, und die Unannehmlichkeit des „Streits, Verdrusses und der Widersetzlichkeit, zu ersehen, denen „man ausgesetzt ist, wenn die Vergleiche nicht bestehen.

4.) Auf die Forstanzeige vom 1ten Apr. 1792. (Beyl. Z. 60.) hatte die Fürstliche Regierung mit dem Forstamte den Antrag gethan, daß die Uebertreter ordnungsmäßig zu bestrafen seyen. Das darauf erfolgte Decret des Herrn Fürsten lautet: „Ist dießmal zu übersehen, Sie wissen das Verbott.

5.) Auf eine weitere Forstamts-Anzeige vom 4ten Jun. wegen ähnlicher urtheilswidriger Contraventionen (Z. 61.) übergehet der Herr Fürst die Sache selbst, und erlaubt Sich nur Criticken über die Commission.

Ich übergehe diese um so lieber, da der Herr Fürst Sich sogar kein Bedenken daraus machet, unterweilen den Respect und die Achtung gegen das höchste Gericht Selbst hintanzusetzen. (vid. infra Beyl. unter den Buchstaben B B.)

6.) Auf die Forstfrevel-Anzeige vom 19ten April d. J. (Beyl. Z. 62.) resolviret der Herr Fürst, und zwar erst nach dem Verlaufe von 2. Monaten, unterm 12ten dieses:

Kann noch liegen bleiben.

Endlich hat

7.) das Kirchspiel Nordhofen (Beyl. Z. 63.) nicht nur das alte Jägerhauß zu Mogendorf, sondern auch das neue, das erst vor etlichen Jahren vor den herrschaftlichen Jäger erbauet worden, verkauft, und wirklich abbrechen und wegfahren lassen, ohne daß von Seiten des Herrn Fürsten dagegen eine münd- oder schriftliche Inhibition ertheilet worden wäre.

§. 5.

Um den immer weiter gehenden Ungehorsam und Vermessenheit der Neuwiedischen Landes-Unterthanen Schranken zu setzen, und um weitern empörischen Schritten vorzubeugen, und um Gesetze, Ruhe und Ordnung im Lande herzustellen, bedarf es einer ungesäumtern wirksamern und geschärfteren provisorischen Oberstrichterlichen höchsten Remedur.

Und

Und ich gebe unterthänigst anheim, ob nicht in solcher Absicht

1.) die vorhin (§. 3.) benannten Landes-Deputirten, Krämer, Runkel, Scheffer, Lindner, Wieland, Remy, Hommerich, Tros, Wippert und Börder, wegen ihres vermessenen und empörerischen Betragens, ihrer Stellen als Landes-Deputirte, und der dabey sonst bekleidenden öffentlichen Aemter, als unwürdig, zu entsetzen, auch zu solchen für die Zukunft als unfähig zu erklären,

2.) dabey Dieselben, ihnen zur wohlverdienten Strafe, und anderen zum abschreckenden Beyspiele, und zwar a) die Deputirten Christoph Runkel und Konrad Scheffer, als Haupträdelsführer, mit einer sechswöchigen Zuchthauß- oder öffentlichen Arbeits-Strafe in Ketten und Banden, bey Wasser und Brod, b) die übrigen Deputirten aber jeder mit 14tägiger öffentlicher Arbeits-Strafe, alles auf ihre Kosten, zu belegen,

3.) die vorhin (§. 2.) benannten Kirchspiele und Gemeinden, wegen ihres urtheilswidrigen und eigenmächtigen Verfahrens, in die angedrohete Strafe von zwanzig Mark löthigen Goldes zu verfälligen, und ihnen zu deren Entrichtung eine Frist von vier Wochen anzuberaumen,

4.) der Geldbetrag des Holzes a) das nach dem höchstverehrlichen Kammergerichtlichen Urtheile vom 10ten Febr. d. J. eigenmächtig gefället, sodann b) dessen, was von dem vorhin bereits gefällt gewesenen auffer Landes verkaufet worden, imgleichen c) des eigenmächtig verkauften neuen Jägerhauses sowohl, als des niedergelegten alten Jägerhauses zu Mogendorf zum Besten der Fürstl. Rentkammer zu confisciren, und, wegen allenfallsiger Wiederaufbauung eines neuen Jägerhauses, die nähere Oberstrichterliche Verordnung vorzubehalten, sodann d) die übrigen Kaufgelder von dem in Frage stehenden Holze, bis zur hiernächstigen Entscheidung der Hauptsache gerichtlich zu deponiren,

5.) den sämtlichen Landes-Kirchspielen und Gemeinden aufzugeben, alles, was sie etwa sonst gegen die höchste Inhibition vom 10ten Febr. d. J. unternommen, sofort in den vorigen Stand herzustellen, sich der weitern eigenmächtigen Vergleichsvollziehung gänzlich zu enthalten, und die Landesherrlichen Abgaben, so wie sie vor den Vergleichen bestanden, und zwar sowohl die rückständige, als laufenden, zu entrichten.

6.) zur gänzlichen Befolgung aller dieser Vorschriften eine vierwöchige Frist, bey Strafe unausbleiblicher militarischer Execution, anzusetzen, und endlich in solcher Absicht

7.) ein Mandatum de manutenendo et exequendo auf die hohen Herren Kreiß-Directoren, oder allenfalls nur auf Seine Königliche Majestät von Preussen, als Herzogen zu Cleve, und des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises mitausschreibenden Herrn Fürsten, dahin zu erkennen sey, daß Höchstdieselben, im Fall der Nichtbefolgung der zu erlassenden höchsten Verordnung, auf näheres Anmelden der Commißions-Subdelegation, oder der Fürstlichen Regierung zu Neuwied, ohne Zeitverlust ein militarisches Commando von 40 bis 50 Mann nach Neuwied absenden, und dasselbe in die renitirenden Kirchspiele und Gemeinden,

den, auf der leztern Kosten, so lang einlegen lassen, bis dieselben der Oberstrichterlichen Vorschrift in allem die schuldige Folge geleistet haben werden.

§. 6.

Der zweyte, gleich wichtige Gegenstand, der einer schleunigen provisorischen Vorkehrung bedarf, betrifft die Fürstlich-Neuwiedische Landes- und Finanz-Administration.

Der regierende Herr Fürst zu Wied-Runkel, und der regierende Herr Graf zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, sind bekanntlich bey Gelegenheit der Neuwiedischen Landesvergleichs-Sache, mittelst der am 20ten Jan. d. J. bey diesem höchsten Gerichte übergebenen unterthänigsten Supplication, um ein Oberstrichterliches Mandat eingekommen, wodurch dem Herrn Fürsten zu Neuwied anbefohlen werde, „ den Haußverträgen und beschwornen Reversalen nicht zu „ contraveniren, alles in denjenigen Stand, worin sich solches zur Zeit des Ab„ sterbens des hochseligen Herrn Fürsten befunden, herzustellen, aller angefan„ genen Neuerungen und Deteriorationen, die zum Verderbe des Wiedischen „ Hauses sowohl, als des Landes und der Unterthanen gereichen, Sich zu ent„ halten, in wichtigen Sachen, ohne Einwilligung der Herren Garants, und „ ohne vorgängigen Rath und Bericht der Regierung und Rentkammer, nichts „ zu unternehmen 2c. 2c.

Die Auftritte, welche im Verfolge meines zwiefachen Commißionsgeschäftes vorgegangen sind, haben sowohl die verwittibte Frau Fürstin zu Neuwied, als die regierende Frau Fürstin, vermüßiget, dieser Klage und Bitte in so weit beyzutreten, wie das Schreiben erstgedachter Frau Fürstin, und das demselben beygefügte Pro Memoria vom 13ten May d. J., so hier unter den Buchstaben *AA.* in Original beyliegen, mit mehrerem besagen. Lit. A A.

§. 7.

In den Reversalen, worauf es dermal ankommt, und welche unter dem Buchstaben *E.* in beglaubter Abschrift angebogen sind, ist unter andern artic. 8. festgesetzet worden: „ daß der jetzige Herr Fürst zu Neuwied von nun an keine „ Schulden contrahiren, noch die Gelder, welche in dem jährlich zu fertigenden Cameral-Statu, zu Bestreitung der erfoderlichen Cammer-Ausgaben bestimmt werden sollten, zu einem andern Behufe verwenden sollen, es wäre denn solches von den votirenden Mitgliedern der Regierung und Rentkammer *per unanimia* für nöthig oder nützlich erkannt 2c. Lit. E.

Diese Reversalen haben, nach ihrem Inhalte und der Absicht des hochseel. Herrn Fürsten zu Neuwied, für den jetzigen Herrn Fürsten ein unabänderliches Regierungs-Gesetz seyn sollen; und in dieser Absicht ist auch zugleich die sämtliche Fürstlich-Neuwiedische Dienerschaft, ausweiß der Anlage unter dem Buchstaben *U.* auf dessen genaue Befolgung ausdrücklich angewiesen worden. Lit. U.

§. 8.

In meinem, über das zweyte allerhöchste Commissorium zu erstattenden unterthänigsten Subdelegationsberichte werde ich Gelegenheit haben, dem höchstpreißlichen Reichskammergerichte ausführlich ehrerbiethigst vorzutragen, wie wenig der Herr Fürst zu Neuwied sich seit der angetretenen Landesregierung an jenen eydlich beschwornen Revers gebunden habe, und wie sehr dadurch das Fürstliche Hauß, und die Fürstl. Familie von den verderblichsten Folgen bedrohet werde.

Dermal stehet der Landesherrschaftlichen Kasse, und zugleich, unschuldiger Weiße, den dreyen Fürstl. Collegien, der Regierung, der Rentkammer, und dem Forstamte, die größte Gefahr bevor, weshalb für sie um schleunigen Oberstrichterlichen Schutz und Hülfe angeflehet wird.

§. 9.

Die Gefahr, womit die Landesherrschaftliche Kasse bedrohet wird, bestehet darin, daß der Herr Fürst zu Neuwied nicht nur bisher schon eine beträchtliche Summe der Gelder, die in der Herrschaftlichen Kasse gewesen, oder die dazu gehören, in Seine Privat-Chatoulle gezogen hat, sondern daß derselbe nunmehr auch den übrigen Kassenvorrath dahin ziehen will, und daß Er sogar die unbeschränkte Befugniß behauptet, darüber ganz nach Gefallen disponiren zu können.

Um das höchstpreißliche Gericht von diesem allem, und zugleich von den deshalbigen sonderbaren Grundsätzen des Herrn Fürsten, näher zu überzeugen, nehme ich die Erlaubniß, aus den Commissions-Verhandlungen die Beylagen unter den Buchstaben *Q. W. NN. WW. EEE. KKK. NNN.* und *PPP.* hierneben unterthänigst vorzulegen.

Lit. Q. W. NN. WW. EEE. KKK. NNN. PPP.

Wenn man den Inhalt des vorhin bemerkten Reverses (§. 7.) und dabey weiter in Erwägung ziehet, daß die Absicht desselben blos allein dahin gerichtet gewesen, den jetzigen Herrn Fürsten auser Stand zu setzen, zum Verderben, und zur Zerstöhrung Seines Fürstl. Haußes, und Seiner Fürstl. Familie, etwas vorzunehmen; wenn man ferner unterstellet — wie man denn dieses bey den jetzigen Verhältnissen nur allzusicher unterstellen darf — daß die Gelder, welche in die Privat-Charoulle des Herrn Fürsten kommen, für das Fürstl. Hauß, und für die Fürstl. Familie, auf immer verlohren sind: und endlich daß aus der Fürstl. Privat-Charoulle nur kleine unbedeutende Nebenausgaben bestritten werden, wozu der hochselige Herr Fürst im Durchschnitte jährlich nur höchstens 6. bis 700. Rthlr. zu brauchen pflegte: so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß das in Frage stehende Betragen des Herrn Fürsten dem im Mittel liegenden beschwornen und garantirten Reverse durchaus zuwider sey.

Zwey Bemerkungen muß ich hier zur Erläuterung hinzufügen.

Die erste ist, daß bey dem Herrn Fürsten alle Zuneigung und Liebe zu Seinem Hauße und zu Seiner Fürstl. Familie erloschen zu seyn scheinet. Der Herr Fürst

saget

saget unter andern Selbst in einem Pro Memoria, welches Er mir unterm 21ten Apr. d. J. zu den Hauptcommissions-Acten zugestellet hat: „ Im Grunde „ glaubte ich, besser zu thun, vor meine Unterthanen zu sorgen, als vor „ meine Familie, denn die Zahl der Unterthanen übersteigt um vieles „ die Zahl der Personen meiner Familie, ich thue demnach dadurch „ einer viel größeren Zahl Gutes.

Die zweyte Bemerkung ist, daß der Herr Fürst bey der Vermehrung Seiner Privat-Chatoulle die einzige Absicht auf die Bereicherung und die Versorgung Seiner Maitresse, gerichtet zu haben scheinet. Einen auffallenden Beweiß davon liefert, unter mehreren andern, die Beylage unter den Buchstaben *VV.* nach welcher der Herr Fürst kürzlich den Lieutenant und Informator der Prinzen, Christian Friedrich Hoffmann, eigends in das Hohenlohische abgeschicket hat, um daselbst Güther zu kaufen. Für das Fürstl. Haus können solche Erwerbungen nicht bestimmt seyn. Denn wenn der Herr Fürst dergleichen für Sein Hauß machen wollte, so würde Er nichts heilsameres thun können, als die große zinsbare Schuldenlast, die auf dem Hauße ruhet, nach und nach zu tilgen. Lit. VV.

Die vorhin schon berührte Beylage unter den Buchstaben *WW.* nach welcher der Herr Fürst binnen 9. Monaten um 21104. Rthlr. zurück gewirthschaftet hat, setzet obiges alles vollends auser Zweifel.

§. 10.

Die Gefahr, womit die Fürstlich-Neuwiedische Dienerschaft bedrohet wird (§. 8.) stehet mit dem vorhergehenden Puncte in einer unmittelbaren Verbindung.

Schon vor Einlangung der Commission hatte der Herr Fürst zu Neuwied, der Fürstl. Rentkammer, so wie den übrigen Collegien, (vid. Beyl. Ziffer 49.) zugemuthet, Ihm zu berichten, „ was dieselben gesonnen seyen dem Dillenburger *Commissario* zu sagen und zu antworten auf die Frage: ob das „ Hauß bey dem Vergleiche bestehen könne?

und dadurch waren die sämtlichen Fürstl. Collegien in die gröste Verlegenheit versetzet worden.

Ich fand daher bey meiner Ankunft, und bey Eröffnung meiner zwiefachen höchsten Commissorien, die mehrsten Fürstl. Räthe in Furcht und Verlegenheit.

Als ich sie indessen bey den Pflichten, welche sie dem ganzen Fürstl. Hauße geleistet, und zugleich bey denen, womit sie dem committirenden höchsten Gerichte verbunden seyen, auffoderte, mir alle Nachrichten und Erläuterungen, ohne alle Zurückhaltung, nach Wahrheit und Gewissen, mitzutheilen, so erklärten sich dieselben auch dazu alsbald einmüthig bereit nnd verpflichtet; nur erfleheten sie sich hierbey zugleich den Oberstrichterlichen Schutz gegen alle widrige Ereignisse, denen sie sich zuversichtlich blosgestellet sehen würden.

§. 11.

§. 11.

Der Herr Fürst erlaubte Sich hierbey die seltsamste Schritte, die miteinander keine andere Absicht haben konnten, als mir die obhabende commißarische Untersuchung zu erschweren, wo nicht gar zu vereitelen.

Gleich anfänglich erließ der Herr Fürst an die drey Fürstl. Collegien den wiederholten Befehl, Ihm alles zu communiciren, was zwischen ihnen und der Commission, und zwar sowohl mündlich, als schriftlich, verhandelt würde.

Die Natur der Sache, und besonders auch der Gegenstand des Geheimen höchsten Commissoriums, hatten mir es aber zur Pflicht gemacht, den Fürstl. Collegien, in Ansehung unserer gesamten Verhandlungen, das Gesetz der strengsten Verschwiegenheit zu empfehlen; und dieses setzte dieselben ausser Stande, jene Fürstl. Befehle zu befolgen.

Der Herr Fürst hatte inzwischen von Wezlar einige Privatnachricht von dem Geheimen höchsten Commissorium erhalten. Und nun sezte Derselbe alles in Bewegung, diesem entgegen zu arbeiten. Der Herr Fürst erfoderte von Seinen Collegien allerley sonderbare Zeugnisse, und unter andern auch namentlich das, daß der Herr Fürst nicht *imbecill* sey. Ja es wurde sogar ein Secretär mit zweyen Notarien in der ganzen Stadt fast von Hauß zu Hauß herumgeschickt, um die Unterschrift eines solchen Zeugnisses zu begehren.

Fast durchgängig verbath man sich diese Anmuthung, und die Fürstl. Räthe thaten dem Herrn Fürsten die ehrerbiethigsten Vorstellungen, um damit verschonet zu werden.

Der Unwille und der Zorn des Herrn Fürsten war eine unmittelbare Folge davon, die den Fürstl. Räthen unverdienter Weise die härtesten und beleidigendsten Begegnungen zugezogen hat.

Lit. W. & BB. Alle diese seltsame Auftritte sind in den hierangebogenen Originalberichten unter den Buchstaben *W.* und *BB.* und den dazu gehörigen Beylagen, ausführlich beschrieben.

Das traurige Schicksal, das die Fürstl. Räthe nach diesen Berichten weiter befürchten, hat sich seit meiner Abreiße von Neuwied, seiner Erfüllung noch mehr genähert. Denn ausser dem, daß besage der Anlagen unter den Buchstaben Lit. PP. & OOO. *PP.* und *OOO.* dem Hofmedicus Hartung seine Besoldung schon wirklich entzogen worden, so ist, nach den weiteren Regierungsberichten vom 19ten d. v. M. Lit. QQ. &NNN. Lit. *QQ.* und besonders dem letzten vom 13ten d. M. Lit. *NNN.* nur allzugewiß vorauszusehen, daß die sämtlichen Mitglieder der Fürstl. Regierung, der Rentkammer, und des Forstamtes, in Kurzem ein gleiches Schicksal zu gewarten haben.

Wenn ich erwäge, daß Unversöhnlichkeit, Rachsucht, und Despotie, Hauptcaracterzüge des Herrn Fürsten sind, so bleibet diese Vermuthung nicht dem mindesten Zweiffel mehr unterworfen.

§. 12.

Zur Rechtfertigung des unterthänigsten Protections-Gesuches der Fürstlich-Neuwiedischen Collegien und Räthe, bedarf es wohl keiner weiteren Gründe. Sie haben sich miteinander in der ganzen Sache durch Rechtschaffenheit und Treue rühmlichst ausgezeichnet.

Je unverdienter und ungerechter also die Verfolgungen sind, denen sie sich deßhalb blosgestellt sehen müssen: desto zuversichtlicher dürfen sie auf den gerechten und gnädigsten Schutz des höchsten Reichsgerichts rechnen, gegen Höchstwelches sie eine unerschütterliche Pflichtbeobachtung so rühmlich erprobet haben.

§. 13.

Zur Abwendung der Gefahr und des unersetzlichen Schadens, welcher der Landesherrschaftlichen Kasse bevorstehet (§. 6. 7. 8. 9.) und zur Sicherstellung der fürstlichen Collegien und Räthe, gegen die Verfolgungen, womit sie bedrohet werden, (§. 10. 11. 12.) dürfte, ohne unterthänigste Maasgabe, eine gleichmäßige provisorische Oberstrichterliche Verordnung dahin zu erlassen seyn, „ daß der Herr Fürst zu Neuwied nach Vorschrift des von Ihm selbst „ beschwornen Reverses vom 17ten May 1788. die Herrschaftlichen Gelder, welche in dem Cameral-Staru, zu Bestreitung der erforderlichen Kammerausgaben bestimmet worden, oder dazu bestimmet werden müssen, zu keinem andern „ Behufe verwenden, noch weniger aber in Seine Privat-Charoulle ziehen, und „ daß Derselbe diejenigen Summen, welche Er seit Kurzem dahin gezogen hat, „ unverzüglich an die Kammerkasse zurückliefern, daß auch überhaupt der Herr „ Fürst, nach Maasgabe gedachten Reverses, in Landesverfassungs- und Finanzsachen, ohne Beyrath und einstimmiges Gutachten der Mitglieder der „ Fürstl. Regierung und Rentkammer, keine wesentliche Veränderungen und Neuerungen vornehmen, vielmehr Sich in allem nach dem klaren Inhalte und Sinne des Reverses betragen, sodann daß die sämtlichen Mitglieder der Fürstl. Collegien, nach deutlicher Vorschrift der Verordnung des hochseligen Herrn Fürsten zu Neuwied, vom 19ten May 1788. (§. 7. Beyl. U.) auf die genaue „ Befolgung mehrgedachten Reverses pflichtmäßig wachen, und dabey von allen „ etwa dagegen vorgehenden Contraventionen, sofort jedesmal den in dem Reverse benamten hohen Herren Garants, die gebührende Anzeige thun, und endlich daß dem Leibmedicus Hartung die ihm unverdient entzogene Besoldung, „ von der Zeit der Einziehung an, weiterhin fortbezahlet werden, die sämtlichen „ Mitglieder der Fürstl. Regierung, der Rentkammer und des Forstamtes aber, „ bis auf nähere Oberstrichterliche Verordnung, in ihren Dienstfunctionen, und „ was solchen anklebig, provisorisch auctoritate Cæsarea bestätiget seyn sollen.

§. 14.

Durch die unterthänigst vorgeschlagenen gedoppelten provisorischen höchsten Verordnungen (§. 5. und §. 13.) wird nicht nur vorerst Ruhe und Ordnung im Lande hergestellet, sondern auch dem Schaden und Gefahr, womit das Fürstl. Hauß bedrohet wird, vor der Hand vorgebogen und Einhalt gethan werden.

In meinen unterthänigsten Haupt-Commissions-Berichten werde ich Gelegenheit haben, die Gründe ausführlicher submissest vorzutragen, welche diese provisorische Oberstrichterlichen Verfügungen eben so dringend, als nothwendig machen.

Ich habe die Gnade mit der tiefsten Ehrfurcht zu beharren ꝛc.

Dillenburg, den 25ten Junius 1792.

v. S.

Anlagen.

Lit. A. ist ein Extract des über die Abhörung der Deputirten abgehaltenen Commissarischen Protocolls.

Ziffer 48.

PRO MEMORIA.

In Gemäßheit der von Ew. Hochwohlgebohren unterm 26ten Aprill uns geschehenen Auflage, haben wir sofort dem Kirchspiel Anhausen den in der Anlage sub Nro. 1. beigeschlossenen Befehl, und mit diesem an die Kirchspiele Rengsdorf und Honnefeld die Verordnung gleichen Inhalts ergehen lassen, bis zur höchstrichterlicher anderweitiger Verfügung mit fernerem Holzhauen einzuhalten, den Erlöß aus dem schon verkauften Holz sowohl, als die von dem noch zu fällenden und zu verkauffenden Kohlholz eingehende Gelder bei hiesiger Regierung binnen einer 14. tägigen Frist zu deponiren. Auch haben wir auf die inzwischen nach den Anlagen sub Nris. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. et 10. von mehreren Unterforstbedienten eingegangene Anzeigen, daß sich verschiedene Kirchspiele und Gemeinden der Forstamtlichen Anordnung, in Ansehung des Behängens, nicht unterzogen hätten, die Deputirten und Vorstände gedachter Kirchspiele und Gemeinden nach der Anlage sub Nro. 11. vorgefodert, und sie über diese Anzeigen verhört. Die über ihre Vornehmung und Erklärungen abgehaltene Protokollen sub Nris. 12. et 13. bekräftigen nicht nur diese officielle Berichte, sondern zeigen auch, wie wenig die Unterthanen gemeint sind, der Oberstrichterlichen Verordnung sich zu fügen, da besonders das Kirchspiel Anhaußen geradezu erkläret hat, daß es das Forstamt in dessen Waldung nie anerkennen und keiner Forstamtlichen Verordnung sich fügen, die erlößte Holzgelder nicht deponiren, und nicht zugeben werde, daß das noch nicht verkaufte Kohlholz von der Regierung auf den bestimmten Tag verkauft würde. Bei diesen Umständen, und da eine von der Regierung abgeordnete Commission sich gewiß einer schimpflichen und groben Behandlung des Kirchspiels ausgesezt haben würde, welches während jetziger Renitenz schon frech genug war, mit den beleidigendsten und strafbarsten Excessen gegen die Glieder des Forstamts herfürzugehen, wurde mit dem Verkauf des Holzes noch Anstand genommen.

Num. 1.

N. 2—10.

Num. 11.

N. 12. 13.

Wir halten es für unsere Pflicht, Ew. Hochwohlgebohren von diesen eigenwilligen Contraventionen der Unterthanen, womit sie nach den Anlagen sub Nris 14. et 15. recht geflissentlich fortzufahren gedenken, die schuldige Eröfnung zu machen, und dabey zugleich gehorsamst anzuzeigen, daß sich von Tag zu Tag die verwegendsten Drohungen und Aeusserungen der Unterthanen verbreiten, die alle dahin gehen, wie sie es die Dienerschaft denn besonders empfinden lassen wollten, wenn es geschehen sollte, daß das hochpreißl. Kaiserl. und Reichs Kammergericht solche Verfügungen treffen sollte, die ihrem Willen nicht entsprächen.

N. 14. 15.

Eine dem Regierungs-Assessor Melsbach von einem Deputirten, Namens Runkel von Rengsdorf, geschehene aufrührische Drohung ist zuverwegen und dreist, als daß wir den darüber uns erstatteten pflichtmäßigen Bericht in der Anlage sub Nro. 16. nicht beyfügen sollten.

Num. 16.

Dergleichen Vermessenheiten und Vergehungen zu untersuchen, und der zu befürchtenden wirklichen Ausführung solcher Drohungen zuvorzukommen, wird

uns

uns theils dadurch, daß alle Denuncianten für Mißhandlungen zittern, und um Verschwiegenheit bitten, theils auch deswegen zur Unmöglichkeit gemacht, weil wir von Sereniſſimo um ſo weniger Unterſtützung zu hoffen haben, als Höchſtdieſelben erklärten, daß Sie ſelbſt Ihre Unterthanen nicht zwingen könnten.

Daß bey dieſen Umſtänden die Klagen, welche daraus entſtehen, daß die Unterthanen ſich ſelbſt überlaſſen ſind, allgemein werden müſſen, beweiſet der in
Nro. 17. der Anlage ſub Nro. 17. beigeſchloſſene Bericht eines hieſigen Geiſtlichen, der zugleich erprobt, in welche gefahrvolle Umſtände ganze Dörfer durch das Zernichten einer Polizey-Anſtalt geſezt werden können?

Es bleibt uns bey dieſer ganz eigenen- und in jeder Rückſicht bedenklichen Verfaſſung hieſigen Landes weiter nichts übrig, als dieſe Anzeigen, denen Ew. Hochwohlgebohren ſchon erſtatteten pflichtmäßigen Berichten beizufügen, woraus Dieſelbe leicht ermeſſen können, wie nothwendig es wird, daß durch die in Zeiten zu treffende nachdrückliche Oberſtreichsrichterliche Vorkehrungen der je länger je weiter einreiſſenden Zügelloſigkeit hieſiger Unterthanen geſteuert, das Anſehen Eines höchſten Reichsgerichts, und das der Landesſtellen vor allem hergeſtellt, und dem ſonſt nicht ohne Grund zu befürchtenden Ausbruch und den ſo oft und viel von den Unterthanen gedroheten Unruhen und Thätlichkeiten vorgebogen werde.

Neuwied den 22ten May 1792.

Fürſtlich-Wiediſche Regierung

Hachenberg. Drooſten. v. Porbeck.

Rebenanlagen.

Num. 1.

Nachdem von Einer hochpreißl. Kaiſerl. Commißions-Subdelegation dahier beſchloſſen, auch bereits ſämtlichen Deputirten des Landes unterm 26ten vorigen Monats bekannt gemacht worden iſt, daß das aus dem von verſchiedenen Kirchſpielen und Gemeinden hieſiger Grafſchaft, zufolge der noch ausgeſezten Vergleichen, theils ſchon gefällten, theils noch zu fällenden Kohl- und Eichenholz bereits erlößte und noch zu erlöſende Kaufgeld, bis auf weitere Oberſtreichsrichterliche Verordnung, bey hieſig Fürſtlicher Regierung, vermög eines derſelben von gedachter Kaiſerl. Commißions-Subdelegation zugekommenen Erlaſſes, gerichtlich deponirt werden ſoll, und dann das Kirchſpiel Anhaußen bereits 200. Eichen-Stämme, außer den von ſelbigen gehauenen 1400. Kohlklafter, an die Flötzer verkauft und dafür die Summe von 3483. Rthlr. 30. kr. erlößt, nicht weniger 100. Stämme an den Hüttenverwalter Bremer auf der Raubacher Hütte verkauft, und von leztern den Kaufſchilling noch zu beziehen hat; Als wird gedachtem Kirchſpiel Anhaußen aufgegeben, die von dem bereits verkauften Flötzenholz bezogene Kaufgelder der 3483. Rthlr. 30. kr. bey hieſig-Fürſtlicher Regierung binnen Zeit von 14. Tagen, ſowohl, als die vom Hüttenverwalter Bremer noch eingehende Holzgelder, anhero zur Regierung gerichtlich zu hinterlegen, und ſoll

zugleich zur öffentlichen Versteigerung der noch nicht verkauften 1400. Kohltlafter, Terminus auf den Freytag den 18ten dieses Vormittags 10. Uhr von Regierungswegen anberaumt, und dieserhalb das weitere bekannt gemacht werden.
Neuwied den 10ten May 1792.

Fürstlich-Wiedische Regierung
Hachenberg.
Vt. Alsdorf.

Anhaußen den 14ten May 1792.

unterthänigster Bericht.

Vorstehenter Verordnung ist dem Vorstand des Kirchspiels Anhaussen Eröfnet und haben zur Antwort gegeben, sie kehrten sich an die Verordnung nicht.

unterthänigster Knecht
Klein, Schultheiß.

Num. 2.

Ehlscheid den 1ten May 1792.

Unterthänigster Bericht.

Ich habe zu Rengsdorf behangen wollen die Geheger, und bey den Burgermeister hiengangen und bestellt um Stroh zu bringen, und lange gewart, nachgehends kam der Burgermeister und Deputirter Wiebert zu mir und gaben zur Antwort, sie liessen noch nicht behangen, es solt verschont bleiben die Geheger, als wenn sie auch behängt wären, sie wollten noch zusehen wie es ferner gienge, demnach bin ich ohne Verrichtung nach Haus gegangen, nachher bin ich auf Melsbach zum Burgermeister Muscheid hin und Stroh gefordert, und daß einer mitgehen zu behängen, ist die Aussage wie bey Rengsdorf.

unterthänigster
Dreydoppel, Oberförster.

Num. 3.

Hielgert den 5ten May 1792.

Unterthänigster Bericht.

Da ich als gestern den 4ten dieses in das Kirchspiel Nordhofen bin gegangen, und die Kirchspiels-Vorsteher zum Behangen bestellte, wo mir aber gleich zur Antwort gegeben wurde, das hochlöbliche Forstamt brauchte sich darüber keine Mühe zu geben, den Forstamts-Befehl befolgten sie ganz und gar nicht, wenn ich ihnen aber den Befehl von ihrem Landesherrn zeigte, alsdann wollten sie sogleich zum Behangen bereit seyn.

Auch sagten sie noch, sie hätten im Kirchspiel unter sich befohlen, daß die Gehäger, welche vorm Jahr behangen waren, dieselbe nicht mit ihrem Viehe behütet sollten werden, und wenn sie Vieh darinnen antreffen, dasselbe auch pfänden würden.

unterthänigster Knecht
Jäger-Adjunctus Remy.

Num. 4.

Hielgert den 5ten May 1792.

Unterthänigster Bericht.

Da ich nochmalen mich nach Selters hin verfügt, und die Gemeinds Vorsteher zum behängen bestellte, und bestimmte ihnen eine Zeit dazu; um die bestimmte Zeit erschiene der Gemeinds-Vorstand und sagten gegen mich aus, daß sie den Vorgehaltenen Befehl von der Commission recht wohl respectiren wollten, aber sie wollten sich noch bey der Commission in kurzem noch über etwas befragen, nachdem alsdenn die Antwort ausfiele, wollten sie zum behangen bereit seyn.

unterthänigster Knecht
Jäger-Adjunctus Remy.

Num. 5.

Num. Prot. Forest. 647.

Oberhonnefeld den 5ten May 1792.

Berichte unterthänigst,

Ihro Gnaden Herrn Oberforstmeister von Hayn, wegen den Gehegen zu behangen in dem Honnefeller Forst.

1.) Hab ich die Gemeinde Niederhonnefeld und Ellingen lassen bestellen, welche dann auch mit seyn gegangen in ihre Terminey, aber doch noch nicht fertig seyn.

2.) Bey Ober- und Niederhümrich auch den Anfang gemacht, und die Hümricher auch mit gegangen.

3.) Oberhonnefeld und Girend hab ich auch lassen bestellen, da hat der Burgemeister Order gesagt, sie giengen nicht mit dem Jäger, da bin ich allein gegangen und auch den Anfang gemacht.

4.) Bonnefeld bin ich auch hingegangen und dem Burgemeister gesagt, er sollte mitgehen behangen, oder er sollte dazu bestellen wen er wollte, da ist er dann gegangen nach dem Deputirten Lämgen, und Order geholt, wann ich einen schriftlichen Befehl hätte von meinem gnädigsten Herrn, so wollten sie mitgehen, aber sonsten nicht, nun hab ich dann auch mit dem Behangen allein den Anfang gemacht.

5.) Hardert hat mir die nemliche Antwort gegeben, sie hätten die Deputirten zu Rengsdorf gefragt, ob sie mit sollten gehen und dem Jäger helfen behangen, da hätten sie zur Antwort bekommen, wann ich schriftlichen Befehl von meinem gnädigsten Herrn hätte, so könnten sie mitgehen, aber sonsten nicht. Da bin ich dann auch allein gegangen und mit dem Behangen den Anfang gemacht.

Dreydoppel, Revier-Jäger.

Num. 6.

Anhausen den 5ten May 1792.

Nach erhaltenem Befehl wegen Behängung derer jungen Häue mit dem Vorstand zu verrichten in hiesigen Kirchspiels Waldungen, bin ich verschiedenemalen

malen bey dem Gerichtschöffen Krämer gewesen, und demselben gesagt, daß ich Befehl hätte, das Behängen mit dem Vorstand zu thun, da derselbe dann zur Entschuldigung vorgab, sie hätten darüber noch nicht miteinander gesprochen, könnte mir also darüber noch keine Antwort geben, deßwegen ich dann gestern Abend wieder zu ihm gieng und nochmals darüber fragte, so gab er mir die Antwort, daß sie nicht mit mir giengen zum Behängen, dann sie hätten das Forstamt aus ihrem Wald gekauft, und wollten also dabey bleiben.

Welches unterthänigst berichten sollen.

Backes, Revier-Jäger.

Num. 7.

Num. Prot. Foreſt. 649. Anhausen den 6ten May 1792.

Berichte unterthänigst, daß in denen Gemeinden im hiesigen Kirchspiel bekannt gemacht worden, daß ein jeder sein Holz, so er den Winter durch für Kohl-Holz in denen Kirchspiels-Waldungen gehauen, diese Woche soll fertig machen, alsdann wollen sie solches Holz auf Montag als den 14ten dieses an Meistbietende verkauffen.

Backes, Revier-Jäger.

Neuwied den 7ten May 1792.

Es sind zwar sämtliche Landes-Unterthanen von der Kaiserlichen subdelegirten Commißion angewiesen worden, sich dem lezten Kammergerichtlichen Urtheil, besonders in Rücksicht der Forstgerichtsbarkeit und Oberaufsicht, zu fügen, unterdessen enthält gegenwärtiger pflichtmäsiger Bericht doch, daß das Kirchspiel Anhausen keine schuldige Folge leisten will, und da Fürstl. Regierung die Commißionarische Auflage erhalten, wegen des schon gehauenen und noch zu hauenden Holzes in den verglichenen Waldungen die nöthige Verfügung zu treffen, so möchte dieser Bericht zu Ergreifung der nöthigen Maasregeln dahin gelangen zu lassen seyn, um dieses Kirchspiel nochmalen für Schaden und Nachtheilen zu warnen.

von Hayn. J. H. Brunner.

Neuwied den 8ten May 92.

Der Commißion communiciren.

W.

Num. 8.

Num. Prot. Foreſt. 648. Anhausen den 6ten May 1792.

Berichte unterthänigst, daß ich mich noch gestern Abend, über das Hauen der Flötzen-Eichen so die vorige Woche soll geschehen, und der Mann von Meyscheid darüber unglücklich gewesen seyn, erkundigt, habe aber nichts gewisses erfahren können, soviel aber habe gehört, daß bey Umhauung einer Flötzen-Eichen ein Ast zurückgeschlagen und der Mann getroffen, wann aber solches geschehen, und wo die Eiche gehauen worden, habe nicht erfahren können.

Mein

Mein ältester Sohn aber hat sich gestern Abend bey den Meyscheider jungen Burschen auch darüber erkundigt, so ist einer davon dabey gewesen, der mit hat helfen umhauen, der dann gesagt, daß solches gestern acht Tag geschehen, auf der sogenannten Rehyeck.

So eben habe ich auch solches von dem so die Ordonanz heut gehet erfahren, daß solches geschehen.

Backes, Revier-Jäger.

Neuwied den 7ten May 1792.

Diese Anzeige möchte an die Kaiserliche Subdelegations-Commission gnädigst gelangen zu lassen seyn, um von da aus nähere Verfügung zu gewärtigen, wie dem verbotswidrigen Flötzeneichen-Hauen Einhalt gethan werden, und der Reichs Cammergerichtlichen Urtheil ein Genügen geschehen möchte.

von Hayn. J. H. Brunner.

Neuwied 8. May 92.

Communicetur der Commission.

W.

Num. 9.

Anhausen den 6ten May 1792.

Berichte unterthänigst, daß ich den Abteylichen Romersdorfer sogenannten Abswald noch nicht behangen habe, indeme der Gerichtschöffen Krämer mich darüber gefragt, ob ich solchen behangen hätte, da ich ihm dann gesagt, daß ich solches noch nicht gethan, ich würde aber solches ehester Tagen verrichten, er müste behangen werden, ich hätte auch Befehl dazu, derselbe mir dann gesagt, daß ich solches nicht thun sollte, sonst würde ich darüber von dem Kirchspiel wieder sehr viel Verdruß zu gewarten haben, und würde also sehr bös bey ihnen hier sitzen, dann sie ließen sich den Wald gar nicht behängen, sondern betrieben den ganzen Abswald mit ihrem Vieh, da ich ihm dann gesagt, daß ich solches, was er mir da gesagt, würde mit berichten, so habe ich demnach aus Furcht das Behängen noch nicht verrichtet.

Welches unterthänigst anzeigen sollen

Backes, Revier-Jäger.

Neuwied den 8ten May 1792.

Der Abrswald, welcher in der Kirchspiels Anhauser Terminey liegt, hat seit langen Jahren und bis zur Zeit der mit den Unterthanen geschloßenen Vergleichen unter Forstamtlicher Aufsicht gestanden, von woher auch die nöthige Behange angeordnet worden, daher sich das Kirchspiel Anhausen der jetzigen Forstamtlichen Verfügungen in Rücksicht der Waldgehege im Abrswald nach der lezten Kaiserlichen Cammergerichts Urthel nicht entziehen- und den Jäger durch Drohungen von seiner Schuldigkeit zurückhalten darf. Diese Anzeige möchte an die

Kai-

Kaiserliche Subdelegations-Commission darzugeben, und von daher fernere Verordnung abzuwarten seyn.

von Hayn. J. H. Brunner.

Neuwied 8. May 92.

Ist der Commission zu communicieren.

W.

Num. 10.

Nunn. Prot. Foreſt. 650.

Hielgert den 13ten May 1792.

Unterthänigster Bericht.

Da am verwichenen Donnerstag, ein Mann aus der Gemeinde Selters, hier bey mir erschiene, und gegen mich ausagte, daß er Gemeinds wegen geschickt wäre, um mich zu fragen, auf welchen Tag ich ihnen etwas Sommer-Brandholz könnte anweisen, worauf ich sagte als morgen Freitag könnte dasselbe geschehen.

So gienge des Morgens nach Selters, in des Burgermeisters Behausung, allda ware der Gemeinds-Vorstand beysammen, wo wir dann sämtlich Raths lebten, wo es am schicklichsten wäre, daß man bey dieser spaten Hauzeit dem Wald keinen Schaden thäte, wo dann anders nicht erkennet konnte werden, als in der Niederhecke, wo noch ein Ort alte Erlen stünden, und vor die Gemeinde Goddert, auf dem Grundsboden wo noch etwas überständige Bircken stünden.

Und bey dem Abgehen aus des Burgermeisters Behausung fiengen die Vorsteher an, wir wollen noch in des Schultheißen Behausung gehen, und wollen noch den Brandenwein zuerst trinken, wo ich alsdenn mit ihnen hinein gienge, wo ich allda drey fremde Männer sahe sitzen, wuste aber nicht was das bedeuten sollte, wo ich aber dann doch gleich hörte, daß einer davon der Herr Gerichtsschreiber von Herschbach wäre.

Wo derselbe unter der Hand anfienge, und fragte mich, ob ich der Jäger wäre, der die Anweisung als heute mit dem Band Selters und Gemeind Godtert zu verrichten hätte, worauf ich ihm zur Antwort gab, ja, derselbe wäre ich, so müste er mir andeuten im Namen Band Selters, daß sie den gnädigsten Befehl vom hohen Reichs Cammergericht sehr wohl respectiren wollten, und den Befehl nicht übergehen, da sie aber nun vom hochlöbl. Forstamt zum Behangen derer Geheger, und zur Anweisung ihres Brandholzes genöthigt würden, so protestirte er als Kaiserlicher Notarius dagegen, um dadurch dem Band Selters ihr Recht aufzubehalten. Demselben gab ich zur Antwort, ich thäte meinem Befehl nach, und thäte die Anweisung und Beheger auszubehängen, wie auch selbiges den Tag geschehen ist.

unterthänigster Knecht

Jäger-Adjunctus Remy.

Neuwied den 16ten May 1792.

Dieser Bericht wird Fürstlicher Regierung zur weiteren Verfügung und erwaigem Gebrauch bey der hier anwesenden Kaiserl. Subdelegations-Commißion mitgetheilt.

von Hayn.

Num. 11.

Nachdem von Einer hochpreißlichen Kaiserl. Commißions-Subdelegation dahier sämtlichen Unterthanen des Landes durch deren Deputirten am 26ten vorigen Monats alles Ernstes eingeschärfet worden ist, sich der von Einem höchstpreißlichen Kaiserl. und Reichs Kammergericht unterm 10ten Febr. dieses Jahrs publicirten verehrlichen Urteil und der darin enthaltenen pönal-Verordnung: mit Vollziehung der Vergleiche bis auf weitere Obristrichterliche Verfügung einzuhalten, gehorsamlich zu fügen, inzwischen aber die officielle Anzeige eingegangen ist, daß das Kirchspiel Anhausen mit dem Hauen der Flötzen-Eichen aufs neue fortgefahren habe, auch im Begriff stehe, das gehauene Kohlholz aus sich eigenmächtig zu verkaufen, nicht weniger sich dem von Fürstlichen Forstamt angeordneten Behängen der jungen Gehäue in dortiger Waldung sowohl, als demjenigen Behang, welchen der herrschaftliche Jäger im Abts-Wald vorzunehmen im Begriff gewesen, nicht habe unterziehen wollen, und es daher nöthig ist, den Vorstand des Kirchspiels hierüber zu vernehmen; Als wird derselbe auf künftigen Dienstag den 15ten dieses Vormittags um 10. Uhr vor hiesig Fürstl. Regierung zu erscheinen, mit dem Anhang vorgeladen, daß im Nichterscheinungs-Fall das Ausbleiben so werde angesehen werden, als habe das Kirchspiel sich der Uebertretung der Oberstreichsrichterlichen Verordnung und der darinn bestimmten Strafe von 20. Mark löthigen Goldes wirklich schuldig gemacht. Neuwied den 10ten May 1792.

Fürstlich-Wiedische Regierung

Hachenberg.

Vt. Alsdorf.

Anhausen den 14ten May 1792.

Ist vorstehendes bekannt gemacht worden, dem Vorstand des Kirchspiels Anhausen.

Klein, Schultheiß.

Num. 12.

Actum Neuwied den 14ten May 1792.

Praesentes

R. R. Hachenberg, R. R. Droosten.

R. R. v. Porbeck. Assessor Melsbach.

Anheute erschienen, der ergangenen Ladung gemäs, aus dem Kirchspiel Rengsdorf, die Deputirten Runkel, Paulus Reinhard, Joh. Georg Wipper und Joh. Wilh. Muscheid von Rengsdorf, sodann Joh. Phil. Runkel von

Bonefeld und Mathias Neigert von Hardert, und gaben auf den ihnen geschehenen Vorhalt beyder von dem Oberförster Dreydoppel und Revier-Jäger Dreydoppel eingegangenen Berichten, daß sich das Kirchspiel der forstamtlichen Anordnung in Ansehung des Behängens nicht unterzogen hätte, zu vernehmen, daß dasjenige, was in diesen beyden Anzeigen enthalten, seye der Wahrheit gemäß, und beyden Forstbedienten die darin bemerkten Antworten von den Gemeinden ertheilt worden. Der Deputirte Runkel erklärte, daß sie, da sie so gesprochen, recht geantwortet hätten, und da man den Comparenten weiter vorhielte, daß das Verhalten des Kirchspiels gegen die von Einer hochpreißl. Kaiserl. Commißions-Subdelegation diesem noch neuerlich aufgegebene Befolgung der Obristrichterlichen Verordnung angehe, so erklärten einige der Comparenten, daß sie nicht geglaubt, daß sich dieses auf das Behängen erstrecke. Der Deputirte Runkel eröfnete aber, daß das Kirchspiel nicht mehr in der Lage seye, worinnen es damals gewesen, als die Gemeinden zum Behangen mitgegangen wären.

In fidem

G. J. Alsdorf.

Num. 13.

Actum Neuwied am 15. May 1792.

Praesentes

R. R. Droosten. R R. v. Porbeck.

Auf ergangene Ladung erschienen:

1.) Aus dem Kirchspiel Anhausen

Konrad Scheffer, Gerichtsschöffen Kremer, Engel, Lindner und Johann Wilhelm Weiland.

2.) Sodann aus dem Kirchspiel Nordhofen

Joh. Jacob Remy, Joh. Peter Hommerich und Johannes Hommerich.

Und nachdem man denen Deputirten des Kirchspiels Anhausen den Bericht des Revier-Jäger Backes vom 5. 6. und 12ten May ann. curr. deutlich vorgelesen und sie darüber zur Rede gesezt hatte, warum sie, da ihnen doch von Kaiserl. Commißions-Subdelegation jüngsthin die ernstliche Warnung und Weisung gegeben worden seye, daß sie sich der Vollziehung der zwischen Sereniſſimo und dem Lande getroffenen Vergleichen, fernerhin bis auf weitere Kaiserl. und Reichskammergerichtliche Verfügung enthalten, und denen von dem Forstamt ihnen zukommenden Befehlen sich gehorsamlich fügen sollten, diesem allen entgegen gehandelt? So ließe sich, in specie der Deputirte Schäffer, welcher bey der Vernehmlassung die meiste Worte führte, dahin vernehmen, wie sie sich lediglich an ihre mit *Sereniſſimo* getroffene Vergleiche hielten und vermög derselben nie das Forstamt anerkennen, noch auch zugeben würden, daß die herrschaftliche Revier-Jäger ihre Gehegen mit Wischen behängten; Die in des Jägers Berichte vom 12ten May benannte Waldörter

hät-

hätte das Kirchspiel selbst behangen, sie seyen dazu befugt und würden sich hierinn weder durch die Regierung, noch von sonst Jemand irre machen lassen. Was den Abtswald anlange, so habe die Abtey darinn weiter nichts, als ihr nothdürftiges Brandholz zu suchen, und seyen nicht berechtigt, Kohlholz darinn zu hauen und es dadurch nöthig zu machen wegen des jungen Anwachses solchen zu behegen; Hätte nun das Kloster durch Kohlholz-Hauen diesen Wald in eine solche Verfassung gesezt, daß er behegt werden müste, so hätte dasselbe sich den daraus entstehenden Schaden, wenn sie ihr Vieh in die junge Schläge trieben, selbst beyzumessen, indem sie sich ihren Weidgang nicht beschränken ließen und nicht zugeben würden, daß solcher durch den Jäger behangen würde.

Da auch hiernächst denen Deputirten des Kirchspiels Nordhofen der von dem Jäger-Adjunctus Remy von Hilgert ergangene Bericht vom 5ten dieses Monats vorgehalten worden, so erklärten diese, wie es nicht andem seye, daß sie zu dem Jäger gesagt, sie befolgten den Befehl des Fürstl. Forstamts ganz und gar nicht, sondern sie hätten nur zur Antwort gegeben, wie sie denn erst, wenn er ihnen einen Befehl von ihrem Landesherrn vorzeigen würde, Folge leisten wollten; das seye aber wahr, daß sie dem gedachten Jäger zur Antwort gegeben, daß diejenige, welche im vorigen Jahr von ihnen behangen worden, nicht mit ihrem Viehe betrieben werden sollten, und daß sie, wenn Vieh darin angetroffen würde, solches selbst rügen und pfänden könnten.

Auf weitern Vorhalt, wie man in Erfahrung gebracht, daß sie die Versteigerung ihres Kohlholzes durch eine Regierungs-Commißion nicht geschehen lassen wollten, erwiederte vor allen der Deputirte Schäffer, daß sie den von der Regierung unter dem 10ten d. M. auf den nächstkünftigen Freytag als den 18ten dieses angesezten und allenthalben bekannt gemachten Holzversteigerungs-Termin selbsten wiederum zurücksezzen, und den Verkauf ihres eigenen Holzes durch eine Regierungs-Commißion nicht gestatten würden.

Es seye ihnen zwar recht, wenn Jemand von Regierungswegen bey der Holzversteigerung, zu Wahrung des Herrschaftl. Interesse in Ansehung des Zehndens, zugegen seye, zu welchem Ende sie dann auch, wenn sie allererst eine Tagfahrt zum öffentlichen Verkauf des Holzes anberaumt, solches der Regierung notificiren wollten, aber nicht um den Holzverkauf selbsten vorzunehmen oder solchen zu dirigiren, lezteres gäben sie ein für allemal nicht zu, am allerwenigsten aber, daß das aus dem Holz erlößte Geld oder das schon von verkauftem Flözenholz eingenommene, gerichtlich hinterlegt werde.

Uebrigens müßten sie noch bemerken, daß die jüngsthin ergangene Reichskammergerichtliche Urtheil keine Silbe darüber besage, daß das Forstamt wieder angenommen werden sollte. Die Kayserl. Commißions-Subdelegation habe auch keinen speciellen Auftrag, gegen die mit ihrem Fürsten getroffene Uebereinkunft, zu handlen. Das, was anjezo vorgehommen- und ihnen anbefohlen würde,

käme

käme allein von der Regierung her, sie wollten aber sehen, ob die Regierung und die Commißion, oder der Fürst ihr Herr wäre.

Man fragte hierauf sämtlich erschienene Deputirte: „ob sie mit der Aus„ sage des Deputirten Schäfer einstimmig wären, worauf sie erwieder„ten: Ja, sie seyen sämtlich dieser Meinung, und um diese ihre= so „wie der= sie deputirenden Gemeinden Meinung zu erklären, seyen „sie eben gerad erschienen, und fügten noch hinzu, daß, da sie das Forst„amt ab= und an sich erkauft, sie keine weitere Forstlichen Anordnun„gen anerkennen, noch jemals zugeben würden, daß etwas gegen ihren „Vergleich unternommen werde, es möge auch daraus entstehen, was „es immer wolle!

In fidem
Melsbach, Assessor.

Num. 14.

Anhausen den 12ten May 1792.

Berichte unterthänigst, daß ich gefunden, daß in hiesiger Waldung folgende Waldörter frisch behangen sind, und muß solches am Mitwoch Nachmittag geschehen seyn, als:

1.) der Dautzgraben,
2.) der Dernshau,
3.) das Weberstück,
4.) von dem Buchenstrauch auch etwas hinten nächst den sogenannten Ruscheider Leympühlen, eine Ecke langs die Straße, wo der viele junge Anwachs stehet.

In der übrigen Waldung habe noch nichts finden können, das behangen worden.

Backes, Revier-Jäger.

Neuwied den 12ten May 1792.

Gegenwärtiger Bericht giebt einen ferneren Beweiß von den fortdauernden Contraventionen gegen die Oberstrichterliche Verordnung, und wird vermöge der Auflage der Kaiserl. Commißions-Subdelegation an Fürstl. Regierung zu weiterer Verfügung abgegeben.

von Hayn. J. H. Brunner.

Num. 15.

Elscheid den 21ten May 1792.

Unterthänigster Bericht.

Es hangen frische Wischen um die Sanddel und Kelterdahl, zu vermuthen haben die Rengsdorffer es behangen, was nun soll ferner geschehen, erwarte Verhaltung.

unterthänigster
Dreydoppel, Oberförster.

Neuwied 21. May 1792.

Weil dieses abermalen ein eigenmächtiges Verfahren gegen das leztere ergangene Reichskammergerichtl. Urtel von denen Unterthanen, so wird dieser Bericht Fürstl. Regierung zur weiteren Verfügung eingesandt, mit der Anfrage, ob die Stroh-Wintzeln hangen gelassen werden sollen? oder ob man dieselbe abhauen lassen müsse?

von Hayn. J. H. Brunner.

Num. 16.

Neuwied den 21ten May 1792.

Ich halte mich für verpflichtet, Einer Hochfürstlichen Regierung von der höchstvermessenen und strafbaren Aeusserung, so ein hiesiger Landes-Deputirter Namens Christoph Runkel von Rengsdorf vor einigen Tagen gegen mich gethan, gehorsamste pflichtmäsige Anzeige zu thun. Sie ist diese:

Der Deputirte Runkel sagte zu mir, „daß der Fürst denen Deputirten „wissen lassen, daß Ihn die Regierung als imbecill ansehen wolle, daß aber, „so bald als dieses etwa geschehen, und an ihrem mit dem Fürsten ge„troffenen Vergleich nur das geringste von Wetzlar aus geändert wer„den sollte, das Land nicht allein über alle Regierungs-Glieder herfal„len und dieselbe beym Kopfe nehmen, sondern auch das Schloß selbst „demoliren würde.

So sehr ich wünschte, und so nöthig es auch wäre, daß solche Frevelreden untersucht und bestraft würden, so sehe mich dennoch vermüsiget, gehorsamst zu bitten, solches noch zur Zeit und bis dahin, daß denen Verwegenheiten der Unterthanen Schranken gesezt seyn werden, ohnuntersucht und unbestraft zu lassen, weil sonst meine in Rengsdorf unter den Bauern wohnende Mutter allzugroßer Gefahr und Unterdrückung blosgestellt seyn würde.

Melsbach.

Num. 17.

Unterthänigstes
PRO MEMORIA.

Dreyfelden den 18ten May 1792.

Es ist schon wenigstens dreyviertel Jahr seitdem der Schornsteinfeger Matern nicht mehr hiesige Schornsteine bestiegen hat.

Es ist also, zumal jezt, wo die Leute so vieles zur Tuchbleiche kochen, äusserst gefährlich, wenn nicht bald die Schornsteine ordentlich ausgebutzet werden. Denn das Ausbutzen der Bauern ist auch bey dem ordentlichsten Manne von geringem Werte, so laut auch Renitenten das Gegentheil schreyen möchten. Und gesezt: das Ausputzen mit einem an einer Stange befestigten Bündel von Wachhecken wäre einigermaßen dem ordentlichen Ausfegen an die Seite zu setzen; so versichere ich, daß die wenigsten so etwas thun, und die Gemeinds-Aufsicht, im Ganzen genommen, für nichts zu achten ist.

Wehe dem Lande, wo man den Unterthanen sich selber regieren lässet!! Nur ein klein wenig Menschen- und Weltkenntniß führet hier zur Ueberzeugung. ——

Ich bitte demnach unterthänig, um das eigentliche Gemeine Wohl willen, Hochfürstl. Landes-Regierung wollen geruhen, und — falls die Schuld an denen Unterthanen lieget — diesen ernstlichst gebiethen, oder falls der Schornsteinfeger wegen des herabgesezten Lohns nicht mehr putzen will, diesem zwar die Fortsetzung seines gewiß nützlichen Geschäfts befehlen, doch auch ihm den Verlust am Lohne durch Verringerung des Pachtgeldes ersetzen. Denn so eine Sache kann ohnmöglich so lange hangen bleiben, bis alles regulirt ist. Periculum in mora — daher grosse Verantwortung, wenn dadurch nur ein Dorf abbrennte, wie es bey uns leicht geschehen könnte.

Da eben jezt der Weyher trocken ist und unsere Feuerlösch-Geräthe in einem kläglichen Zustande sind.

Hochfürstl. Landes-Regierung wolle übrigens mir zu Gnaden halten, wenn ich — meines und meiner Mitunterthanen Wohls willen — ohne alle Schminke die Wahrheit nach meinem Gewissen berichtet habe.

unterthäniger

Pastor Weidenbach.

Ziffer 49.

Euer Hochwohlgebohren

haben wir die Ehre die Anlage zu überschicken und dadurch zu zeigen, aus welchem Gesichtspuncte Serenissimus die Höchstdenenselben in Ansehung des Fürstlichen Hauses aufliegenden Pflichten, desgleichen das Bestehen der mit den Unterthanen eingegangenen Vergleiche, betrachten.

Vor Einrückung hochpreißlicher Kaiserl. Commißions-Subdelegation, wurden mehrere ähnliche Befehle Serenissimi auch der Regierung zugeschickt, es befinden sich aber solche sämtlich im Kabinet und stehen mit den nachherigen cum Serenissimo gehabten unangenehmen Auftritten, in genauester Verbindung. Neuwied den 22ten May 1792.

Fürstlich-Wiedische Regierung

Hachenberg. Droosten. v. Porbeck.

Ad Num. 49.

N. 1. Mart. 1792.

Rentkammer-Bericht, was dieselbe gesonnen ist dem Dillenburger Commissario zu sagen und zu antworten auf die Frage: ob das Haus bey dem Vergleiche bestehen kann?

W.

Neuwied den 3ten April 1792.

Da die Rentkammer eben so, wie Ew. Durchlaucht für den Hauptvergleich

ins-

importiret ist; so wird solche nichts sagen, was demselben nachtheilig seyn könnte, allein wenn der Herr Commissarius Fragen thut (welche man nicht voraus wissen kann,) so darf man doch die Wahrheit nicht verbergen, zumal da die vorige Papiere, Conferenz-Protocolla, Status &c. &c. nicht nur von selbsten sprechen, sondern die Lage der Sache auch andern eben so bekannt ist, welche die Untersuchung veranlasset haben. Die Rentkammer hat bey der ganzen Sache nichts zu beobachten, als die Fragen in Wahrheit zu beantworten, wie die Lage der Sache ist, ohne sich darüber einzulassen, ob etwas recht oder unrecht ist, welches der Fürstl. Regierung zu beantworten übrig bleibt. Uebrigens wird der Herr Commissarius aus den wirklichen Revenüen von selbsten beurtheilen können: ob solche zu Bestreitung der erforderlichen Ausgaben, nach Stand nnd Würde hinreichend sind? und ob das Fürstl. Hauß dabey bestehen kann oder nicht?

Witthauer.

Neuwied den 4ten April 1792.

Nach den Haußverträgen bin ich berechtiget, die Vergleiche einzugehen, mein Wille ist, daß sie bestehen sollen. Es kommt dabey auf die Frage nicht an, wie vortheilhaft sie vor mich oder das Haus sind, noch auch wie reich das Haus ist, sondern es kommt darauf an, ob ich befugt bin die Vergleiche einzugehen. Das entscheiden affirmative die Stamms-Pacta. Das ist das Haupt-Augenmerk bey der ganzen Sache. Denn wenn die Vergleiche auch noch so schädlich wären vor das Haus, und ich und die Unterthanen, wir haben sie geschlossen und sind dazu berechtiget; so ist das Reichs-Gericht nicht befugt, ihn aufzuheben, oder zu ändern.

W.

Ziffer 50.

Neuwied den 24ten April 1792.

Nach mündlichem Bericht des Revier-Jägers Backes aus dem Anhauser Forst, so hat das Kirchspiel Anhausen in dem, durch den getroffenen Vergleich ihnen zugefallenen Antheil Waldungen, die vor dem ergangenen Reichskammergerichtlichen Urthel an die Flötzenhändler verkauften Eichen-Stämme gegen das Verbot der fürstlichen Regierung sowohl, als des Forstamts, dem leztergangenen Reichskammergerichtlichen Urtel gemäß, dennoch diese Woche Eichen-Stämme fällen lassen;

Desgleichen auch haben die Gemeinden Rengsdorf, Hardert, Bonnefeld, Elscheid, Dazeroth und Rockenfeld, sich nicht an das ergangene Urtheil gekehret, sondern gegen das noch besondere Verbot von fürstlicher Regierung und Forstamte, dennoch die von denen Flötzenhändlern gekaufte Eichenstämme hauen lassen.

Auch haben die zwey Gemeinden Nordhofen und Mogendorf jetzo kürzlich ihre jungen Holzschläge in dem strittigen Wald eigenmächtig behangen.

von Hayn.

Ex post berichtet der Jäger, daß er auf Befehl das Stroh von denen eigenmächtig behangenen Geheegen abgemacht, wo dann 3. Heckenschützen gekommen

men und ihn, Jäger, befraget, auf wessen Befehl er dieses thue? — Er, Jäger, habe die Gemeinden Kirchspiels Nordhofen zu behangen, auf verflossenen Montag bestellt, worzu dieselben aber nicht gekommen sind;

Desgleichen auch habe er, Jäger, die Gemeinde Selters bey dem Burgemeister bestellt, der aber geantwortet, daß er dieses nicht vor sich thun könnte, sondern er müste erstlich die Vorsteher und Gerichtsschöffen darüber fragen, wo alsdann der Jäger dem Burgemeister bedeutete, daß er noch eine Zeitlang sich in des Jacob Schmid Behausung aufhalten würde, dahin er ihm Entschliessung bringen sollte, er, Jäger, hätte sich auch anderthalb Stunden aufgehalten, aber keine Antwort bekommen.

von Hayn.

Ziffer 51.

Neuwied den 26ten April 1792.

Nach eingegangenen Berichten, so weigern sich die Eingessenen der Gemeinde Rückeroth ihre Waldgeheger auf ergangenen Befehl vom Forstamt, durch den herrschaftlichen Jäger behangen zu lassen: Desgleichen hat die Gemeinde Alsbach, welche nicht die Forst-Jurisdiction abgekauft, jezo in dieser verflossenen Woche ihr Sommer-Brennholz in einem derer weichen Schläge von Erlen und Birken eigenmächtig ohne den Jäger darzu zu nehmen, sich angewiesen und gehauen, welches Einer hochpreißlich-Kaiserlichen Subdelegations-Commißion gehorsamst angezeiget wird.

von Hayn.

Ziffer 52.

Neuwied den 22ten May 1792.

Dem Vernehmen nach so wollen die Kirchspiels Honnefelder Eingesessenen ihr gehauenes, und an den Kammerrath Freydenberg verkauftes Kohlholz auf den zukommenden Freytag oder Samstag überliefern, und respective selbsten abmessen. Da nun dieses

1.) gegen die lezt ergangene Reichskammergerichtliche Urthel gehet, worauf Strafe gesezt,

2.) auch nöthig wegen dem herrschaftlichen Zehnden, daß es durch herrschaftl. Jäger abgemessen wird, und

3.) in Ansehung der mir zuständigen und gehörigen Meß-Gelder, was dem Reichskammergerichtl. Urthel gemäß, da es deutlich saget, daß alles so verbleiben soll, wie es vorhero gewesen;

So wollte es unterthänigst melden und anfragen, wie es mit ad 2.) gehalten werden soll? Da

ad 3.) ich nicht mein Meßgeld verlieren kann und will, indem es mir nicht allein meine Zusicherungs-Urkunde, sondern auch das oben schon erwähnte Reichskammergerichtliche Urthel zuerkannt; so sehe mich auf diese Art genöthigt an Ew.

Durchlaucht zu wenden und unterthänigst zu bitten, gnädigst zu verstatten, daß die mir von rechtswegen zugehörigen Meßgelder nach dem gewöhnlichen und hergebrachten Fuß entrichtet, und gezahlt werden mögen.

von Hayn.

Ziffer 53.

Neuwied den 26ten May 1792.

Der Revier-Jäger Backes meldet, daß ihm gestern Nachmittag der Schöffen Krämer und Deputirter Droß aus Anhausen, und Schöffen Brämer aus Ruscheid angesagt, daß er, Jäger, das Haus räumen soll; da nun dem Jäger noch bis hierhin keine andere Wohnung angewiesen, derselbe auch nicht wegen der nöthigen Aufsicht des Waldes zu weit entfernt, noch weniger außer seinem Forst wohnen kann, so möchte nöthig seyn, auf so lange den Jäger wohnen zu lassen, bis eine anderweitige gnädige Verfügung getroffen, und dem Jäger eine Wohnung angewiesen worden, denn zwey Familien können in diesem Hause nicht zurecht kommen, noch vielweniger von einem so starken Kirchspiel Schule darinnen gehalten werden.

Ew. Durchlaucht werden also nochmalen unterthänigst gebethen, dem Kirchspiels-Vorstand gnädigst zu befehlen, den Jäger noch so lange ruhig wohnen zu lassen, bis demselben eine andere schickliche Wohnung verschaft worden.

von Hayn.

Ziffer 54.

Neuwied den 7ten May 1792.

Aus beyliegendem Berichte ist gnädig ersichtlich, daß ohnerachtet der von der Kaiserl. Subdelegations-Commißion an die Unterthanen erlassenen Mahnung doch die meisten respective Kirchspiele und Gemeindheiten sich nicht fügen, und die respective strittig gewesene und unstrittige Gemeinds-Waldungen behangen lassen wollen, weshalben die unterthänigst angeschlossene pflichtmäßige Berichte der Revier-Jäger in Betreff des verweigerten Behängens an belobte Commißion abzugeben wären, um darauf der Sache gemäße Verfügungen zu gewärtigen.

von Hayn. J. H. Brunner.

Neuwied den 8. May 92.

Communicetur der Commißion, woraus die Abneigung gegen das Forstamt und die Unannehmlichkeit des Streits Verdrußes und der Widersezlichkeit zu ersehen, dem man ausgesezt ist, wann die Vergleiche nicht bestehen.

W.

Num. Prot. Forest. 645. ad Num. 54.

Rückeroth den 18ten April 1792.

Unterthänigste Anzeige.

Da ich den gnädigsten Befehl erhalten habe, mit dem Vorstand der Gemeinde Rückroth und Godert, die benötigte Geheger behangen sollte;

Auf welchen Befehl ich dieselben bestellte, dieselbe mir aber zur Antwort gegeben, sie ließen sich nichts behängen, bis zu Austrag der Sache, welches unterthänigst anzeige.

unterthänigster Knecht
Jäger Weisbender.

Neuwied den 30ten April 1792.

Dem Jäger Weisbender ist nochmalen aufgetragen worden, diese Gemeinde wieder zum Behängen ihrer jungen Holzschläge aufzufordern, und alsdenn zu berichten, welches abzuwarten und im zweyten Verweigerungs-Fall dieselbe etwa mit Strafe belegen zu können.

von Hayn.

Neuwied 30. April 92.

Soll nicht der Vorstand dabey seyn nach dem Urtel von 1791?

W.

Neuwied den 7ten May 1792.

Allerdings sind dieselbe darzu eingeladen, und aufgefordert worden, aber dennoch versagt.

von Hayn.

Neuwied 7. May 92.

Wäre der Commißion anzuzeigen demnach auch die Unterthanen nicht zu zwingen, hätte das Kammergericht den Vergleich nicht suspendirt, so wäre alles in Ruh und Ordnung, nun giebt es lauter Confusion und Aufenthalt.

Dieses ist der Commißion zuzustellen.

W.

Ziffer 55.

Actum Neuwied am 18ten May 1792.

In Praesentia

R. R. v. Porbeck.

Erschiene, vorgängiger Ladung zufolge, Oberförster Jung und wurde demselben die Anzeige des Herrn Oberforstmeisters: daß er aufrührische Reden in Oberbieber mit angehöret, vorgehalten und ihm auferlegt, solche pflichtmäßig anzuzeigen; Oberförster Jung erwiederte, daß er alles aussagen wolle, doch aber bitten müße, daß weder von Kaiserl. Commißions-Subdelegation noch von Fürstl. Regierung sein Nahme angegeben würde, indem sonst er nebst seiner Familie der Rache der Bauern, die jezt eigene Gewalt brauchten, zu sehr ausgesezt seye; verwichenen Dienstag, als zu Oberbieber Holz versteigert worden, habe er in des Reichards Garten hinter der Scheuer gehöret, daß von denen in der Scheuer gegenwärtig gewesenen Bauern sehr laut gesprochen worden. Von dem, was sie

un-

untereinander geredet, habe er nur abgebrochene Sätze verstanden, er habe gehöret, daß gesagt worden, wie in Zeit 5 bis 6 Tägen alles, was zum Forstamte gehöre, verabschiedet oder gar zum Lande heraus gejaget werden würde; ferner die abgebrochene Rede: Sie wären werth, daß sie alle an den Galgen gehangen würden; wer hierunter habe verstanden seyn sollen, könne er nicht sagen, das aber habe er ganz deutlich und verständlich gehört, daß einer gesagt habe: Wenn der Oberforstmeister den Freitag nach Anhausen zu dem Holzverkauf kommt, denn kommt seines Gebeins nicht davon, die Leut sind jezt in übermäßiger Hitze und aufgebracht.

Auf Befragen wer solches gesagt, erwiederte er, wie er solches nicht gerad sagen könne, weil in der Scheuer bey 12 Mann gewesen, unter solchen gab er namentlich an: als den Deputirten Seusser von Oberbieber die beyde Gerichtsschöffen Lemgen und Klein daselbst; facta praelectione blieb Deponent bey seiner Aussage, und wurde ihm das gebethene Stillschweigen versprochen.

In Fidem

Melsbach

Ziffer 56.

Neuwied den 24ten May 1792.

Der abgedankte Feldjäger Johannes Schneider zu Altenwied sagte mir, daß der Deputirte Johannes Jacobus Border von Dazeroth bey ihm in seinem Hauße gewesen und bey Gelegenheit als vom Landes-Vergleich, und Wiederannehmung der Forsteiligen Jurisdiction die Rede gewesen, sich geäußert habe, daß ich entweder tod oder lebendig aus dem Lande müste.

Da nun dergleichen Drohungen höchst strafbar, so kann nicht umhin Fürstlicher Regierung dieses zur ferneren Verfügung zu benachrichtigen.

von Hayn.

Num. 57.

Praes. 10. Jun. 1792.

Euer Hochwohlgebohren

haben zwar durchaus den Kirchspielen Anhaußen, Rengsdorf und Honnefeld, mittelst eines unterm 10ten May erlassenen und diesen Kirchspielen durch die Schultheißen am 14ten 15ten und 17ten v. M. gehörig publicirten Befehls, aufgeben lassen, die Kaufgelder von dem gefällten und verkauften Kohl- und Flötzenholz, bis auf weitere Obristreichsrichterliche Verfügung, bey hiesig Fürstlicher Regierung binnen 14 Tagen zu deponiren. Es haben aber gedachte Kirchspiele diesem Befehle keine Folgen geleistet und geradezu erklärt, daß sie es nicht thun würden. Insbesondere hat das Kirchspiel Anhausen, welchem die Verordnung bekannt gemacht wurde, „ daß das in diesem Kirchspiel noch zu verkau-
„ fende Kohlholz durch die Regierung, zu Befolgung der dieser von Ew. Hoch-
„ wohlgebohrnen gethanen Auflage, an den Meistbietenden öffentlich versteigert

„ wer-

„ werden solle" eine doppelte Contravention dadurch begangen, daß sich dasselbe nicht nur dem von Seiten der Regierung veranstalteten Verkauf dieses Kohlholzes widersezt, sondern auch hiernächst nach der Anlage *Num. 1.* diesen Verkauf für sich eigenmächtig angestellt und wirklich vollzogen hat. Der größte Theil dieses Holzes ist außer Land, theils in das Hachenburgische, theils an Flößer verkauft worden, ohnerachtet die Stadt an Holz öfters Mangel leider. Num. 1.

Die Gemeinden des Kirchspiels Rengsdorf und die Gemeinden Melsbach und Datzerod, haben dem Hüttenmeister Herrn Remy & Compagn. durch ihre Deputirten erklären lassen, daß sie ihm den Kohlholz-Accord nur dann halten würden, wenn er ihnen das Kohlholz sogleich bezahlte. Auf die von Herrn Remy unterm 28ten May uns hiervon gethane Anzeige, haben wir die Deputirten vorgeladen und das in der Anlage *Num. 2.* befindliche Protocoll, welches von der Widersetzlichkeit der Unterthanen zeigt und die vermessensten Aeusserungen enthält, abgehalten. Num. 2.

Um der Verordnung des höchstpreißl. Kaiserl. und Reichs Kammergerichts Folge zu leisten, und den Remyschen Kohlholzkauf-Kontract zu erfüllen, desgleichen um dem, mit dem Stillstehen der Hämmer, nothwendig verbundenen sehr beträchtlichen Schaden, so wie auch dem, dem ganzen Lande daraus entspringenden Nachtheile, vorzubeugen, sahen wir uns genöthiget, den an Herrn Remy & Compagn. erlassenen Befehl, die Holzgelder an die Regierung auszuzahlen, zurückzunehmen, und demselben per Decretum das Auszahlen der Kohlholz-Gelder an die Unterthanen zu erlauben.

Wir glauben durch diesen von uns gewählten Ausweeg, den auf uns haben den Pflichten ein Genüge geleistet, und den Verordnungen Eines höchstpreißl. Kaiserl. und Reichs Kammergerichts und hochpreißl. Kaiserl. Commißions-Subdelegation, möglichst Folge geleistet zu haben.

In der Anlage *Num. 3.* haben wir die Ehre einen weiteren Nachtrag zu den Thatsachen, aus welchen sich die Regierungs-Fähigkeit unsers Fürsten Durchlaucht, beurtheilen lassen, beyzufügen. Diese Thatsachen, an denen jeder Tag so reich ist, desgleichen die mit jedem Tage zunehmende Widersetzlichkeiten der Unterthanen, so wie auch der Umstand, daß von Serenissimo und den Unterthanen, dem lezstern Reichskammergerichtlichen Urthel nicht nachgelebt wird, sondern in allen Stücken die Vergleiche vollzogen und dadurch die Gemüther sämtlicher Unterthanen täglich hartnäckiger gemacht werden, rechtfertigen unsern Wunsch, daß in dieser Sache, von deren Entscheidung die Erhaltung eines Fürstlichen Hauses, das Glück einer zahlreichen Familie und die Wohlfahrt eines Landes abhängt, bald eine höchstrichterliche Verfügung möchte getroffen werden. Num. 3.

Daß Serenissimus nach der Anlage *Num. 4.* von neuem darauf bestehen, Gelder, die zur Kammer-Chatoulle gehören, in Dero privat Chatoulle zu nehmen und so mit dem von Höchstdenenselben ausgestellten Reverse, auch in diesem Punct Num. 4.

P. N. Die Beylagen Num. 3. und 4. sind zu den Acten, das Geheime Commissorium betr., unter den Buchstaben III. und KKK. registrirt worden.

Puncte, noch mehr als es bereits schon geschehen, entgegen zu handeln, haben wir nicht ermangeln wollen, Ew. Hochwohlgebohrnen gehorsamst zu berichten und Denenselben die hiesigen Angelegenheiten zu möglichster Beschleunigung, um so mehr zu empfehlen, als die Kammer-Casse durch die in jeder Rücksicht so übele Wirthschaft, einen unersetzlichen Schaden leidet. Neuwied den 6ten Juni 1792.

Fürstlich-Wiedische Regierung

v. Porbeck. Hachenberg. Droosten. Melsbach.

Anlagen. *Num.* 1.

Actum Neuwied den 30ten May 1792.

Praesentes

R. R. Hachenberg. R. R. Droosten.

R. Assess. Melsbach.

Erschiene aus dem Kirchspiel Anhausen Joh. Adam Tros und thate die Anzeige, daß er von dem Kirchspiel Anhausen abgeschickt worden seye, Fürstlicher Regierung, Namens desselben, die Eröffnung zu machen, daß das Kirchspiel gesonnen seye, das bereits gefällte und noch zu verkaufende Kohlholz künftigen Samstag an den Meistbietenden zu versteigern, und wolle das Kirchspiel gebeten haben, daß Jemand von Seiten der Regierung nach Inhalt des Hauptvergleichs mit dem Lande, bey dieser Versteigerung sich einfinden und das herrschaftliche Interesse wahren möge.

Ob man nun wohl dem Comparenten bemerklich machte, daß das Kirchspiel bey der, demselben auf die, von einer Kaiserl. Commißions-Subdelegation erfolgte Weisung, von der Regierung zugegangenen Verordnung, daß dieser Holz-Verkauf durch eine Regierungs-Commißion veranstaltet, und die Gelder ad Depositum genommen werden sollten, sich einer vorsätzlichen Uebertretung der Obrigkeitlichen Verfügungen schuldig machen würde, wann es den Verkauf dieses Holzes für sich eigenmächtig unternähme und die Kaufgelder, welche nach der Verordnung Einer Kaiserl. Commißions-Subdelegation bey der Regierung hinterlegt werden sollten, selbst einziehen, und mit der Vollziehung des Vergleichs fortfahren werde, da doch diese noch suspendirt seyn sollte; so gab Comparent hierauf zu vernehmen, daß das Kirchspiel diese Entschliessung genommen habe, und nicht davon abgehen, auch die Holzgelder nicht deponiren werde, da dasselbe allemal vor den Betrag angesessen zu seyn glaube.

In fidem

Alsdorf, Secr.

Num. 2.

Actum in Regimine Neuwied den 4ten Juny 1792.

In Praesentia

R. R. Droosten. R. R. v. Porbeck.

Auf hierbei gehende gethane Anzeige der Hüttenherrn Heinrich Wilhelm Remy

Remy & Conl. und darauf ergangene Vorladung erschienen die Deputirte des Kirchspiels Rengsdorf, Christoph Runkel und Johann Georg Wippert, denn Johann Jacob Börder von Dazerod, und liessen sich auf gethane Fragen dahin vernehmen: daß sie nicht zugeben würden, daß das, für das an die Hüttenherrn Henrich Wilhelm Remy & *Compagn.* erkaufte Kohlholz zu bezahlende Geld, bei der Regierung deponirt werde;

Accordmäßig seye es, daß die Hälfte dieser Gelder bei dem Anweisen, welches denn auch zum Theil von Käufern geschehen, der Rest aber bei dem Abmessen, an die Verkäufere baar bezahlt werden solte.

Unter dieser vorausgesezten Bedingung würden sie auch den Käufern den Accord halten, widrigenfalls aber sie das Kohlholz an andere Liebhaber verkaufen.

Die Kaiserliche und Reichs Cammergerichtliche Commissions-Subdelegation könne als eine ohnehin einseitig impetrirte Commission hierin keinen Machtspruch geben, und da solche hierbei einen Machtspruch gegeben habe; so wäre Sie aus den Gränzen des K. und R. Cammergerichtlichen *Commissorii* getretten.

Sie würden auch aus diesem Grunde ihr Kohlholz selbsten abmessen, und das Forstamt keinesweges zulassen, das sie gar nicht mehr als ihren Vorgesezten anerkennten, besonders da der Oberforstmeister von Hayn sich hart gegen sie in vorigen Zeiten betragen hätte.

Von Seiten der Regieruug wurde ihnen hierauf vorstellig gemacht, daß die K. und R. Cammergerichtliche Verordnung ihnen provisorie auferlegt habe, den vorherigen Landesherrl. und Forsttheylichen Einrichtungen sich nicht zu widersezzen, und sich durch fernere Contravention keine übele Folgen zuzuziehen, und daß gegenwärtig von dem angeschuldigten und noch nicht erwiesenen übelen Betragen des Oberforstmeisters nicht die Rede seye, indem sie in vorigen Zeiten und damalen bei der Behörde es hätten anzeigen sollen, wenn der Herr Oberforstmeister die Grenzen seines Amtes überschritten gehabt habe, und daß man ihnen, wenn sie vor der Hand denselben nicht zulassen wollten, den Herrn Rath Brunner als Forstrath, gegen welchen sie doch wohl nichts einzuwenden haben würden, dessen Stelle vertretten lassen werde; allein sie liessen sich, besonders aber der Deputirter Christoph Runkel dargegen vernehmen, daß sie zwar gegen Niemanden etwas einwenden wollten, aber auch nicht zulassen würden, daß jemand anderst vom Forstamt Eingriffe in ihr Recht machen sollte, da sie das Forstamt von Serenissimo abgekauft hätten.

Hierauf wurde ihnen bedeutet, daß man aus der Ursache, weil das Hüttenwesen im Lande durch ihre Widersezlichkeit keinen Nachtheil leiden dörfe, den an den Hüttenmeister Remy & Compagn. erlassenen Befehl, die Gelder bey der Regierung zu deponiren wieder aufheben, man aber auch zugleich von dieser ihrer beharrlichen Widersezlichkeit Einem höchstpreißl. Kaiserl. und Reichs Cammergerichte von Seiten der Regierung die Anzeige machen werde, worauf der Deputir-

te Christoph Runkel erwiederte, daß die Regierung dieses thun möge; Es wären schon mehr dergleichen Anzeigen von Seiten der Regierung an das Kaiserl. und Reichs Cammergericht ergangen, und sie lebten dessen ohnerachtet noch bis dato, es seyen nur Schreckschüsse, wofür ihnen nicht bange wäre.

In fidem

Melsbach, Assessor.

Ziffer 58.

Praes. 12. Jun. 1792.

Ew. Hochwohlgebohrnen

hatten wir die Ehre unterm 6ten d. M. zu berichten, daß die Unterthanen der Verordnung eines hochpreißlichen Kaiserlichen und Reichs Cammergerichts zuwider, die Vergleiche für vollzogen betrachten, und deßwegen die Holzgelder bei der Regierung nicht deponiren, auch die Holzabmessung eigenmächtig vornehmen und das Forstamt davon ausschließen wolten. Daß dieses alles würklich geschehen sey, erhellet aus dem von dem Oberforstmeister an uns erlassenen und in der Anlage
Num. 1. sub *Num. 1.* hier beiliegenden Bericht cum Subadj. sub *Lit. A. et B.*
Lit. A. B. Wir haben um diesen und andern Contraventionen der Reichskammergerichtlichen Verordnung zuvorzukommen, nichts unversucht gelassen, und Sere-
Num. 2. nissimo das in der Anl. *Num. 2.* befindliche Gutachten eingeschickt, als Hochdieselben darüber ein Gutachten verlangten, ob es der Kammergerichtlichen Verordnung zuwider sey, bey dem Holzabmessen zu helfen. Neuwied den 16ten Jun.

Fürstlich-Wiedische Regierung

Hachenberg. Droosten. v. Porbeck. Melsbach.

Num. 1.

Neuwied den 9ten Junii 1792.

Laut beiliegenden Berichten sub Lit. A. et B. so haben

1) die Anhäuser Eingesessene ihr gehauenes Kohlholz den 2ten dieses eigenmächtig, gegen dem Verbot der Kaiserl. Subdelegation und Fürstl. Regierung an Aus- und Einländische auf das Meistbietende verkauft.
2) Die Ab- oder Zumessung an die Käufers selbsten durch ihre Kirchspiels Deputirte gethan, was doch eigentlich durch Forstbediente hätte geschehen sollen.
3) Haben dieselben von dem gehauenen Kohlholz ausser Lands über den Rhein auf eine Flötze 12. Klafter verkauft und abgeliefert.
4) Haben die Dazerother Eingesessene den 5ten dieses ihr gehauenes und an Herrn Remy verkauftes Kohlholz selbst eigenmächtig ohne dabey seyende Forstbediente dem Herrn Käufer zugemessen.
5) Die Gemeinde Rengsdorf den 6ten dieses auf die nämliche Art ohne vorherige Anzeige bey dem Forstamt und Verlangen eines Forstbedienten dabei zu seyn dem Herrn Käufer ab- und zugemessen. Nicht weniger

6)

6) die Gemeinde Bonnefeld und Hardert desgleichen eigenmächtige Verfahren in Ausübung gebracht, und

7) nach beiliegendem Bericht die Honnefelder Kirchspiels Eingesessene das nämliche gethan, was zur Nachricht Fürstlicher Regierung angezeiget wird.

von Hayn.

Subadj. A.

Anhausen den 6ten Jun. 1792.

Berichte unterthänigst, daß hiesiges Kirchspiel, die Holzversteigerung der Häue so sie gethan, am verwichenen Samstag, als den 2ten dieses, eigenmächtig unternommen, wozu dann folgende Käufer dazu eingeladen und zugegen waren.

1.) Herr Kammerrath Freudenberg von Dierdorf,

2.) der Verwalter von der Seyner Hütte aus dem Trierischen,

3.) dem Herrn Saler seine Tochter von der ClemensHütte aus dem Cöllnischen,

4.) der Holzvogt Bur von Neuwied.

Erstere haben den Hau gekauft bey Ruscheid genannt das Buscheid, die Klafter zu 4. Rthlr. 44. Alb.

Herr Cammerrath Freudenberg aus dem Dierdorfischen und lezterer hat den Hau gekauft vor Ihro Durchlaucht die verwitb. Fürstin, genannt das Merschels aufm Steymel, die Klafter zu

Die andere 2. Haue als der sogenannte Weisenstein, hier bey Anhausen und der andere untig Meinborn die Reilwig hat das Kirchspiel selbst abgeschrieben, und aus ersterem Hau sind auffer Lands auf die Flötz 12. Klafter verkauft, auch schon abgeliefert, die Klafter ist überhaupt bezahlt worden mit dem Fuhrlohn 9. Rthlr.

Auch hat der Kirchspiels-Vorstand und Deputirten den Käufers das Holz in den zwey Hauen, gestern und heute selbst abgemessen.

Desgleichen hat das Kirchspiel eigenmächtig den Abfall von denen gehauenen Flötzeneichen auffer Lands verkauft, wovon man aber den Preiß nicht erfahren hat können, desfalls auch Unterschleif in dem Herrschaftlichen Zehnden getrieben werden kann.

Backes, Revier-Jäger.

Subadj. B.

Oberhonnefeld den 6ten Jun. 1792.

Berichte unterthänigst Ihro Gnaden Herrn Oberforstmeister von Hayn,

daß das Kohlholz in dem Kirchspiel Honnefeld ist abgemessen worden den 24ten May und 25ten Dec. und dem Herrn Kammerrath Freudenberger von Wanbach zugemessen ist worden, durch den Kirchspiels-Gerichtsvorstand und auch der angesezte Wald-Vorstand, und auch noch die 2. Kirchspiels-Deputirten, allwo ich dann auch mit bin gegangen auf mündlich Befehl von meinem gnädigsten Herrn, um nach seinem Zehnden zu sehen.

Nun hab ich und ein Wald=Schöffe das Holz all abgemessen, die Holzhauer, und die Gerichts=Schöffen und Wald=Schöffen mit dem Herrn Kammerrath Freudenberg und seinen Leuten haben das Holz geschäzt jedem Holzhauer, welcher Holzhauer nun nicht zufrieden wolt seyn, und geglaubt es geschehe ihm zuviel, so hat Herr Kammerrath Freudenberg 4. Mann zum Umsezzen bey sich, so konnte der Holzhauer sich ein Klafter wählen, und Herr Freudenberg auch eine, nun ist aber nichts umgesezt worden, und sind in dem Humricher Holze Bruchsberg abgemessen worden — — — 180. Klafter 1½ Schu

In dem Honnefelder Holz das Schmitsdabgen — 368. — 7½ —

Summa — 548. Klafter 9. Schu

per Klafter 2. Kronenthlr. macht — 2012. Rthlr. 7 kr.

Dreydoppel, Revier=Jäger.

Num. 2.

Wenn der Reichskammergerichtl. Verordnung Folge geleistet werden soll, so muß die Vollziehung der Vergleiche in allen Punkten, bis zur höchstrichterl. Entscheidung gänzlich verschoben, und demnach es sowohl bey Abmessung des Holzes, als bey Erhebung der Kameral=Gefälle so gehalten werden, wie es bey Lebzeiten Serenissimi pie defuncti gehalten wurde.

Jede gegen die Reichskammergerichtl. Verordnung unternommene Contravention, muß angezeigt, und es denn dem höchsten Reichsrichter überlassen werden, das weitere wegen der schon angedrohten Strafe zu verhängen. Dazu, daß bey dem Verkaufe des Kohlholzes, der Kammergerichtl. Verordnung nachgelebet werde, ist erfoderlich, daß

1.) die Abmessung, so wie es vorhin geschahe, von dem Forstamte angeordnet und

2.) die Kohlholzgelder bis zur entschiedener Sache bey der Regierung deponirt werden. Das Helfen bey der Abmessung würde der Kammergerichtl. Verordnung deswegen zuwider seyn, weil das Forstamt die Abmessung ehemals anordnete und selbst verrichtete.

Hachenberg. Droosten. v. Porbeck. Melsbach.

Ziffer 60.

de dato Hüllenberg den 1ten April 1792.

Cop. Cop. Auszug eines Berichts vom Jäger=Adjunctus Johann Simon Buchsieb.

Am 25ten Merz habe ich in dem Hüllenberger Feld mit Gewehr nachfolgende angetroffen, als

1.) Feldschüzen Johann Wilhelm Becker aus Gonnersdorf,

2.) Ditto Peter Kreyen Sohn aus Hüllenberg,

3.) Gerichtschöffen Eckers Sohn daher,

4.) Heronimus Busch daher, und

5.) Henrich Weiner daher, und gaben vor, sie hätten wilde Tauben schießen wollen: Nach Vorhaltens ihres Verbrechens, war dieses ihnen lächerlich, indem sie vorschützeten, daß aus dem Anhauser Kirchspiel Leute bey Sr. Durchlaucht gewesen, und über die Jagdangelegenheit gefragt, so hätte Serenissimi nichts von dem Verboth gewußt.

Neuwied den 10ten April 1792.

Weilen dieses gegen dem Urtheil, wo alles wiederum wie vor dem Vergleich gewesen, gehalten werden solle, und besonders Num. 3. 4. und 5. auf keine Art berichtiget, so möchten von Fürstl. Amte sämtliche vernommen, und zur Strafe gezogen werden, damit man sich keine Verantwortung bey dem Reichs Kammergericht zuziehe.

von Hayn.

Neuwied den 10ten April 1792.

Praes. Reg. 10. Apr. 1792.

Num. Prot. Reg. 160.

Regierungs-Gutachten.

W.

Sind mit dem Herrn Oberforstmeister von Hayn einverstanden, daß die angezeigte von dem Amt vorauf zu verhören, und nach Befinden mit Strafe zu belegen seyn. Den 13ten April 1792.

Hachenberg. Drooſten. v. Porbeck.

Neuwied den 14ten April 1792.

W.

Nach abgehaltenem Protokoll wurde resolvirt:

Mögte jedem Denunciaten, da sie wider Verboth mit Flinten herausgegangen, um zu schießen 1. fl. 18. Alb. Strafe anzusetzen und Fürstl. Rentkammer zur Erhebung zu communiciren seyn.

In Fidem

accedit v. Hayn. Brunner.

Den 4ten Jun. 1792.

Ist diesesmal zu übersehen. Sie wissen das Verbot.

W.

Ziffer 61.

ad Prot. Commiss. de 17. Jun. 1792.

Num. Prot. Forest. 665.

Actum Neuwied in Sessione den 4ten Junii 1792.

Erschien der Revierjäger-Adjunctus Joh. Simon Buchsieb und zeigte an, daß er

1.)

1.) des Feldschützen Kreyen Sohn zu Hüllenberg, Namens Joh's Krey gestern Abend im Hüllenberger Kornfeld mit der Flinte angetroffen, und als er denselben zur Rede gestellt: was er daselbst mit dem Gewehre mache? habe er geantworter: er wolle Tauben schießen, da doch solche schon schlafen gewesen, also diese Ausrede ihn nicht an seinem Vorhaben, Haasen zu schießen, entschuldigen könne.

Denunciat Kray hätte ihm bey dieser Gelegenheit gesagt, daß der Joh's Ehlscheid 3. Haasen in verschiedenen Tagen geschossen, welcher desfalls nicht zur Rede gestellt worden wäre. Er habe darauf versezt, wen er nicht antreffe, den könnte er auch nicht rügen.

Unterdessen habe er sich umgesehen und zwey Plätze gefunden, wo Haasen geschossen gewesen waren; Ob solches aber der Ehlscheid gethan? könne er nicht sagen.

2.) Der Joh's Wiegel auch von Hüllenberg und dasiger Feldschütz seye ebenfalls mit der Flinte im Kornfeld gewesen und habe sich entschuldigt, daß er Vögel schießen wolle, und gesagt: daß ja so weit der Vergleich getroffen, und bey dem Landes-Fest auf dessen Gesundheit von Ihrer Durchlaucht dem Fürsten und den Kirchspiels Leuten getrunken worden, „ und die in der „ Kammergerichts Urthel bestimmte dreymonatliche Frist nunmehro verstrichen „ wäre, also denen Feldschützen nach dem Vergleich das Schießen erlaubt sey.

Diese nemliche Aeusserung habe auch der dortige Burgemeister Joh. Wilhelm Ecker auf sein Befragen: ob ihnen etwa das Wildpret auf irgend eine Art Bedrang anthue? gemacht und erklärt, daß sie nicht sagen könnten, daß ihnen Schaden geschehe.

Er habe zwar denen Denunciaten, außer welchen noch mehrere aufs Jagen ausgegangen, die er aber nicht angetroffen, die Flinten nicht weggenommen, wolle aber doch anfragen, wie er sich in der Folge damit zu verhalten habe?

Resolutum.

Wären die beiden Denunciaten mit des Joh's Ehlscheid und dem denunciirenden Jäger ad proximam vorzuladen und diese Anzeige zu untersuchen, auch denenselben aufzugeben, da sich die Unterthanen der Kammergerichts-Urthel nicht fügen wollen, den Contravenienten die Flinten abzunehmen und die Anzeige davon bey der hochlöblichen Kaiserl. Commißions-Subdelegation zu machen.

In fidem

von Brunner.

Neuwied den 1ten Junii 1792.

Wo ist die Subdelegation?

W.

Neuwied den 6. Junii 1792.

Wie wir vermuthen müssen: zu Dillenburg.

von Hayn. J. H. Brunner.

Neu-

Neuwied den 6ten Junii 1792.

1.) Hat die Commißion nicht ihr Ende?
2.) Warum hat Commissair keine Rechnung gemacht?

IV.

Neuwied den 11ten Jun. 1792.

ad 1.) Unsers Dafürhaltens nicht ehender, als bis der Bericht an das Kaiserl. Reichs Kammergericht abgestattet, und von daher entweder der Vergleich confirmirt, oder Abänderung getroffen worden.

ad 2.) Ist uns unbekandt.

von Hayn. Brunner.

Den 12ten Junii 1792.

Die Commißion ist abgegangen, sie hat, wie der Herr Subdelegatus mir geschrieben, ein Commissorium, welches weesentlich das Urthel vom 10ten Februar ist; Nach demselben soll die Commißion den Vergleich untersuchen, oder prüfen, weiter als ihr Commissorium gehet, ist die Commißion unbefugt zu gehen.

W.

Ziffer 62.

EXTRACT

Jagdfrevel = Anzeige vom Revierjäger = Adjunctus Johann Simon Buchsieb zu Hüllenberg vom 11ten Oct. 1791.

Nach geschehener Untersuchung ergieng den 19ten April 1792. das

Resolutum

möchte

1.) dem Melchior Kray und

2.) dem Melchior Buscheid zwar jedem 36. alb. Strafe wegen des ihnen nicht erlaubt gewesenen Jagens und

3.) dem Feldschützen Becker, da er einen Haasen vergleichswidrig anlauft, gleichfalls 36. alb. Strafe anzusetzen und, praevia ratificatione, Fürstlicher Rentkammer zur Erhebung zu communiciren = und dem Kray freyzustellen seyn, die abgepfändete Flinte gegen das gewöhnliche Pfandgeld in Zeit 8. Tagen einzulösen, ansonsten solche dem Jäger statt des Pfandgeldes heimfallen soll.

In fidem
accedit. von Hayn Brunner.

Den 12ten Junii 1792.

Kann noch liegen bleiben.

W.

Ziffer 63.

Neuwied den 14ten Junii 1792.

Das Kirchspiel Nordhofen hat das neue Jägerhauß zu Mogendorf gegen alles Verboth durch die Käufer von Rozenhahn doch abbrechen und wegfahren lassen.

Die Käufer hätten es noch gerne stehen lassen, wenn nicht der Joh. Wilhelm Störer, Schultheißen Sohn, nach Rozenhahn geschrieben, daß sie kommen sollten das Haus abzubrechen und wegzufahren, oder man würde ihnen nicht das darauf gezahlte Geld wiedergeben.

Da nun dieses Verfahren gegen das Reichskammergerichtliche Urthel, so will nicht ermangeln, es Fürstlicher Regierung anzuzeigen, indem dieses Jäger-Hauß vor in die Zukunft unumgänglich nöthig ist, zumalen da das Kirchspiel auch sogar das alte Jägerhauß abbrechen lassen und nun gar keine Wohnung mehr vor einen herrschaftlichen Jäger vorhanden, dem doch in die Zukunft absolut eine wieder dahin gesezt werden muß.

von Hayn.

Lit. A A.

S. Geheimen Commißions-Bericht Lit. *A A.*

Lit. E.

S. Geheimen Commißions-Bericht Lit. *E.*

Lit. U.

Praes. in Regimine. Neuwied den 19. May 1788.

Demnach Wir Unser bey dahiesig-Fürstlicher Regierungs-Canzley unterm 25ten April a. c. den Actis judicialibus insinuirtes Testament, in Rücksicht eines von Unseres Sohnes, des Erbprinzen Friedrich Carl zu Wied, Herrn zu Runkel und Isenburg Liebden, unterm 17ten hujus ausgestellten, in vidimirter Abschrift hier beyliegenden eydlichen Reverses, auf dessen genaue Befolgung Unsere sämtliche Dienerschaft zugleich angewiesen wird, zurück zu nehmen, für gut gefunden, und Wir solches hierdurch von Unser nachgesezten Regierung zurück fordern; so erklären Wir hiermit, daß sothanes Unser Testament, falls Wir, jedoch ohnverhoft und wider Vermuthen, bewogen werden würden, solches wiederum an vorigen Ort und Stelle zu hinterlegen, alsdann seine völlige Krafft und Würkung haben und behalten, des Endes auch die darauf geschehene Verpflichtung Unserer

Dienerschaft, auf sothanen Fall fortdauren und verbindlich bleiben soll.
Neuwied den 19ten May 1788.

Johann Friedrich Alexander
Fürst zu Wied.

Diese Abschrift ist dem Original in allem gleichlautend. Neuwied den 10ten May 1792.

W. Fr. v. Schenk,
Subdelegations-Secretarius.

Lit. Q.

N. 7. April 1792.

Rentkammer-Bericht, wie viel ich diesen Monat in die Charoulle bekommen kann, von dem baaren Rest der 26000. Rthlr.

W. (Handzeichen des Fürsten.)

Neuwied den 10ten Apr. 1792.

Wenn die Schultheißen diesen Monat geliefert haben, dann lässet sich dieses besser beurtheilen, welche Cassen was zu entbehren haben, oder wollen Eure Durchlaucht die 12000. Rthlr. species, so für Eichen-Stämme eingegangen sind, zur Charoulle nehmen, die der Rentkammer gehören?

Witthauer.

Nwied 11. April 1792.

Noch nicht. Aber ich bestehe auf die 26000. Rthlr. baaren Cassen-Ueberschuß vom vorigen Jahr, die will ich in meine Charoulle haben.

W. (Handzeichen des Fürsten)

Obige Abschriften sind den Originalien in allem gleichlautend. Neuwied den 9ten May 1792.

W. Fr. v. Schenck.

Lit. W.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *W.*

Lit. NN.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *NN.*

Lit.

Lit. WW.

S. Geheimen Commißions-Bericht Lit. *WW.*

Lit. EEE.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *EEE.*

Lit. KKK.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *KKK.*

Lit. NNN.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *NNN.*

Lit. PPP.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *PPP.*

Lit. VV.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *VV.*

Lit. BB.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *BB.*

Lit. PP.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *PP.*

Lit. OOO.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *OOO.*

Lit. QQ.

S. Geh. Commißions-Bericht Lit. *QQ.*

Nachtrag

in dem

vorläufigen unterthänigsten

Commissarischen Berichte

in eadem Causa &c.

Mit Beylage sub *Num. 1.* cum

Subadjunctis *Lit. A. B. C.*

Summum periculum in mora.

Durchlauchtigste Kurfürsten ꝛc.

Nach dem Abgange meines vorläufigen unterthänigsten Berichts vom 25ten d. M. habe ich gestern von den beyden Frauen Fürstinnen zu Neuwied, der regierenden, und der verwittibten, das unter der Ziffer *1.* in Original angebogene Schreiben vom 27ten d. M. erhalten, woraus das höchstpreißliche Reichs Kammergericht mit mehrerem zu entnehmen geruhen wird, daß der Herr Fürst zu Neuwied, Besage der Nebenanlage *A.* am 26ten d. den erst kürzlich angestellten Regierungs-Assessor und Archivar Melsbach der lezteren Stelle wieder entsetzet, und zugleich den Befehl ertheilet habe, daß dem Secretär Alsdorf die Schlüssel des Archives übergeben werden sollen; daß hochgedachte Fürstinnen, mit der ganzen Fürstl. Regierung, die Vollziehung dieses Befehls für das Fürstl. Hauß äusserst bedenklich und gefährlich halten; daß Hochdieselben zwar auch dem Herrn Fürsten dieserhalb, besage der Nebenanlage *B.* auf der Stelle die nöthige schriftliche Gegenvorstellung gethan, und wider jenen Schritt protestiret haben; daß Sie indessen gleichwohl dessen gewaltsame Durchsetzung befürchten, und daß Sie daher um schleunigen Oberstrichterlichen Schutz und Hülfe anflehen.

Num. 1.

Lit. A.

Lit. B.

Dieses Verfahren des Herrn Fürsten zu Neuwied bestättiget dasjenige, was ich in meinem vorläufigen unterthänigsten Berichte vom 25ten d. M. §. 10. wegen der Gefahr, womit die Fürstlich-Neuwiedische Dienerschaft, und der Dienst selbst, bedrohet wird, submissest vorzutragen, die Gnade gehabt habe; und der dermalige Schritt gegen den Assessor Melsbach insonderheit, erhält durch die Bey-

lage unter den Buchstaben BB. zu jenem unterthänigsten Berichte, und besonders dessen Nebenanlagen sub Lit. D. et E. seinen näheren Aufschluß.

Ausserdem, daß es sehr hart und ungerecht ist, den Assessor Melsbach seiner Archivarstelle, durch einen blosen Machtspruch unverdienter Weise zu entsetzen: so ist es allerdings für das Fürstl. Gesamthauß Wied äusserst bedenklich und gefährlich, das Archiv einem Subjecte anzuvertrauen, das nicht nur dazu nicht die allergeringste Fähigkeit besitzet, sondern dessen Caracter auch in Neuwied in einem allgemeinen verdächtigen Rufe stehet, und welches sich insonderheit zu einem blinden Werkzeuge gebrauchen lässet, die verderblichen Entwürfe des Herrn Fürsten zu befördern, und zur Ausführung zu bringen.

Ich achte es für meine Pflicht, diesen neuen Vorgang unverweilt dem höchstpreißlichen Reichs Kammergerichte ehrerbiethigst vorzulegen, und das so sehr bedrohete Fürstl. Hauß sowohl, als die in Gefahr stehende Fürstl. Landes-Collegien, zum höchstgefälligen, schleunigen und wirksamen Oberstrichterlichen Schutze und Beystande nochmal devotest zu empfehlen.

Der ich übrigens in tiefster Submission zu beharren die Gnade habe.

Dillenburg den 29ten Jun. 1792.

ꝛc. ꝛc.

v. S.

Lit. B.

Lit. C.

Anlagen.

Anlagen.

Num. 1.

Neuwied den 27ten Jun. 1792.

Hochwohlgebohrner,

vielgeehrter Herr Geheimde Rath!

Die Pflichten welche wir dem Fürstl. Hauße und unserer zahlreichen Familie schuldig sind, nöthigen uns schon wieder in einer Sache, die uns von der gröſten Wichtigkeit zu seyn scheint, zu Eurer ꝛc. unsere Zuflucht zu nehmen, und Sie um schleunigen Beystand zu bitten.

Gestern wurde uns von dem R. R. von Porbeck, Namens sämtlicher Regierungs Mitglieder, der in Original in der Anlage *A.* befindliche Befehl des Fürsten mitgetheilt. Lit. A.

Die Regierung selbst sahe, daß mit der Vollziehung dieses Befehls, die gröſte Gefahr für das Fürstl. Hauß verbunden sey, und nahm, überzeugt, daß ihre Vorstellungen auf den Fürsten keinen Eindruck machen würden, zu uns ihre Zuflucht.

Sie ersuchte uns, nicht allein dagegen zu protestiren, daß dem Secretär Alsdorf die Schlüssel des Archives anvertrauet würden, sondern gab auch solche Schlüssel in unsere Gewahrsame. Ueberzeugt, daß die Gefahr, welche die Regierung hierbey ahndete, nur zu gegründet sey, entwarfen wir die in der Anlage *B.* Lit. B. befindliche Vorstellung, und sagten dem Fürsten darin soviel, als die Kürze der Zeit und sonstige Verhältnisse es uns erlaubten.

Es ist eine bekannte Sache, daß kein Diener ohne Ursache seiner Stelle entsezt, noch ihm seine Geschäfte entzogen werden können. Der Fürst übertrug dem Assessor Melsbach selbsten das Archiv, und ertheilte ihm bald nachher, zum Beweise seines Wohlwollens, auch Sitz und Stimme auf der Regierung. Warum will er ihm gegenwärtig durch einen Cabinets-Befehl das Archiv wieder abnehmen, und solches dem Secretarius Alsdorf übertragen? Die Gefahr, welche wir hierbey befürchten, wird nicht allein durch das vorherige Betragen des Fürsten, sondern auch durch die Person und die Eigenschaften des Alsdorf gerechtfertiget. Der Fürst vertraute, wie hier stadtkundig ist, der Unterthanen Anwald, dem Advocaten Helfrich, die wichtigsten Geheimnisse des Fürstl. Haußes an, und theilte ihm Regierungs-Gutachten mit, die von den hiesigen sehr verwickelten Lehnsverhältnissen handelten. Vom Handelsstand wurde um gänzliche Aufhebung des sogenannten Nahrungs-Anschlages gebeten, und vom Fürsten, allen Vorstellungen der Regierung zuwider, der Handelsleute Anwald, Advocat Helfrich, in das Archiv geschickt, um daselbst die städtischen Acten zu untersuchen. Advocat Helfrich sagte bey dieser Gelegenheit dem Assessor Melsbach selbsten, daß der Handelsstand dem Fürsten eine Summe baares Geld versprochen habe, wenn er ihm dazu beförderlich wäre, sich von dieser alten Abgabe loszumachen. Der Handelsstand wurde also begünstiget, um baares Geld zu verdienen.

Vom

Vom Fürsten wurden die höchstnachtheiligen Landes-Vergleiche eingegangen, darin die wichtigsten Gerechtsame des Fürstl. Haußes weggegeben, und vom höchstpreißl. Kaiserl. und Reichs Kammergericht eine Commission erkannt, um solches zu untersuchen. Oft erklärte der Fürst, daß Er alles anwenden würde, um seinen Vergleichen, Gültigkeit zu verschaffen, und seine Handlungen zeugen, daß Er auch in dieser Rücksicht die Pflichten und den Gehorsam unerfüllt läßt, die Er einem höchsten Reichs-Richter schuldig ist.

Sollte es nicht zu befürchten seyn, daß der Fürst, der um nichts weniger, als um die Erhaltung seines Haußes und um das Glück seiner zahlreichen Familie besorgt ist, vorsätzlich die wichtigsten Urkunden würde abhanden kommen lassen?

Daß der Secretarius Alsdorf zu dergleichen fähig sey, müssen wir, mehrerer Ursachen halber, vermuthen. Als vormaliger Bedienter des Comitial-Gesandten von Fischer, hat er sich, nicht durch seine Verdienste, sondern durch Ränke, und dadurch, daß er die Schwäche des Fürsten benuzte, zur Stelle eines Regierungs Secretärs erhoben, ohnerachtet er Latein weder lesen noch schreiben kann. Um die sämtliche Regierungs-Mitglieder zu stürzen, übergab er erst in diesen Tagen
Lit. C. dem Fürsten, die sehr anzügliche in der Anlage C. befindliche Denunciation. Als der Fürst zu seinen Vergleichen der Agnaten Consens sollicirte, sagte Ihm Alsdorf, er wolle sich um die Gunst des Kammer-Mädchens der Fürstin von Wied-Runkel bemühen, hoffe durch diese etwas bewirken zu können, und wurde wirklich vom Fürsten in dieser Absicht abgeschickt. Sein Vorhaben konnte ihm aber deshalb nicht glücken, weil er den herrschaftlichen Räthen, die mit dem verweigerten Agnaten-Consens zurück kamen, unterwegs begegnete.

Da Eure ꝛc. unsere hiesige so sehr traurige Verfassung kennen, so werden Sie selbst einsehen, daß mit der vorhabenden Veränderung der Archiv Aufsicht, die gröste Gefahr verbunden sey, und unser Gesuch, Einen höchsten Reichs-Richter um die schleunigsten Verfügungen zu bitten, nicht unerfüllt lassen.

Wir verharren mit besonderer Achtung

Eurer ꝛc.

dienstwillig-ergebene

Caroline, verw. Fürstin zu Wied,
gebohrne Burggräfin von Kirchberg.

Louise, Fürstin zu Wied,
gebohrne Gräfinzu S. Wittgenstein-Berlenburg.

In Fidem Copiae

W. Fr. v. Schenck,
Subdelegations Secretarius.

Neben-

Nebenanlagen.

Lit. A.

N. 26. Jun. 1792.

Assessor Melsbach hat Unserem Secretario Alsdorf die Schlüssel des Archivs, der Archiv-Stube und der Bibliothek noch heute zu übergeben, und sich von allen Archiv Geschäften zu enthalten.

F. C. F. zu Wied.

In Fidem Copiae

W. Fr. v. Schenck,

Subdelegations-Secretarius.

Lit. B.

Neuwied den 26ten Junii 1792.

Von sämtlichen Regierungs-Mitgliedern ist Uns die Anzeige geschehen, daß Ew. Liebden dem Assessor Melsbach den Befehl ertheilet haben, noch heute den Schlüssel des Archivs und der Archiv-Stube zu übergeben, und sich aller Archiv-Geschäfte zu enthalten.

Davon, daß kein Diener ohne Ursache seiner Geschäfte und Stelle beraubt werden könne, wollen Wir gegenwärtig schweigen, auch davon nichts erwähnen, daß Alsdorf (ein vormaliger Bedienter) dazu ein durchaus untaugliches Subject sey.

Ew. Liebden sind von den Agnaten verklagt, weil Sie die wichtigsten Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses weggaben ꝛc. In dem Archive sind Urkunden, die dem Hause gemeinschaftlich zugehören, und Sie können aus eben der Ursache nicht nach Gutbefinden mit dem Archiv verfahren. Wir hoffen, daß Sie sich, bey Erwägung dieses Grunds, dazu entschließen werden, Dero Befehl zurück zu nehmen, um uns nicht in die traurige Nothwendigkeit zu versetzen, Einen höchsten Reichs-Richter um schleunige Hülfe zu bitten.

In fidem Copiæ

W. Fr. v. Schenk,

Subdelegations-Secretarius.

Lit. C.

Neuwied den 23ten Junii 1792.

Nachdem anheute ein Schreiben von der Fürstl. Wied-Runkelschen Regierung auf der Post angekommen ware, und Subscriptus solches dem Kanzley-Diener Hofmann abgenommen und befragt hatte, ob die Regierung zu Runkel eine Antwort hierhin schuldig sey, so gab derselbe von sich selbst zu vernehmen, es könne seyn, daß dies ein Antwort-Schreiben wäre, dann es seye am Ende der vorigen- oder Anfangs dieser Woche bey der Regierung ein Schreiben entworfen, und als die Regierungs-Glieder Vormittags mit dem Schreiben nicht fertig geworden, hätten sie es Nachmittags beschlossen, und der Herr Regierungs-Rath Droosten habe es in der Archiv-Stube selbst mundirt. Den Inhalt da-

von wisse er aber nicht, und ob das Schreiben nach Runkel abgegangen sey, könne er auch nicht sagen. Comparent wurde daher befehligt, sich auf der Post zu erkundigen, ob das befragte Schreiben abgegangen sey.

Er erschien hiernächst wieder und brachte die Nachricht: Der Post-Expeditor Eisering habe ihm auf seine Frage zur Antwort gegeben, ja, es seye ohngefehr 8. Tage, daß ein Schreiben an die Regierung zu Runkel abgegangen wäre, es seye von des Herrn von Pörbecks Hand überschrieben gewesen, wer es aber auf die Post gebracht habe, wüste sich der Expeditor nicht mehr zu erinnern.

Da nun Fürstliche Regierung nach hergebrachter Observanz nicht berechtiget ist, jenes Schreiben

1.) ohne vorherige Landesherrliche Signatur für sich abzufassen, und ohne

2.) solches durch die Herrschaftliche Briefstasche, wie gewöhnlich, gehen zu lassen, so entstehet darüber die natürliche Frage:

Ob die Regierung nicht Ew. Hochfürstliche Durchlaucht herabgewürdigt, und ob sie nicht bey der Gewohnheit gleichergestalt es hätten belassen müssen, solche Briefe durch die Herrschaftliche Brieftasche gehen zu lassen.

Dies zu entscheiden, muß ich höchster Prüfung überlassen.

Alsdorf, Secretar.

N. den 23. Junii

Regierungs-Bericht

1.) Warum sie sich unterfangen, ein Schreiben abzufassen ohne mein Wissen und Genehmigung, wie doch bisher es der eingeführten Ordnung gemäß ist.

2.) Das Concept dieses Schreibens ist an mich unverzüglich einzuschicken.

F. C. F. z. Wied.

Eodem.

ad 1.) Das Schreiben an die Fürstl. Wied-Runkelische Regierung zu erlassen, war unsere Pflicht, weil

a) zu der Lehns-Muthung noch sehr wenig Zeit übrig ist,

b) die Lehns-Geschäfte für das Fürstl. Gesamthauß von der grösten Wichtigkeit sind,

c) die Regierung in Hauß-Angelegenheiten dem hohen Gesamthauß verpflichtet ist, und

d) ausdrücklich der Fürstl. Wied-Runkelischen Regierung versprochen hatte, daß in diesen Geschäften nichts würde versäumt werden.

ad 2.) Diesem Befehl können wir keine Folge leisten, weil wir das Concept dieses Schreibens sogleich caßiret haben.

Weil, wie gesagt, das von uns abgelassene Schreiben Lehns-Sachen betrift, und die darauf erfolgte Antwort an uns ist geschickt worden, so müssen wir um leztere unterthänigst bitten.

Droosten. v. Porbeck.

In fidem

F. W. v. Schenk, Subd. Sekr.

Zweyter

Zweyter Nachtrag

zu dem

vorläufigen unterthänigsten

Commissarischen Berichte

in eadem Causa &c.

Mit Anlage sub *Lit. A.*
und Nebenanlagen sub *Num. 1 — 4.*

Summum periculum in mora.

Durchlauchtigste Kurfürsten ꝛc.

Gestern habe ich von der Fürstlichen Regierung zu Neuwied das unter dem Buchstaben *A.* angebogene weitere Schreiben vom 19ten dieses erhalten, Lit. A. nach welchem nicht nur gedachte Regierung die Schlüssel des Archives an den Herrn Fürsten zu Neuwied würklich ablieferen müssen, sondern auch solche nunmehr dem Secretär Alsdorf übergeben, und zu gleicher Zeit den Advocaten Geißler und Helfrich der Eintritt in das Archiv, und die Einsicht der dasigen Acten und Urkunden verstattet worden ist.

In submissester Beziehung auf meinen vorläufigen unterthänigsten Bericht vom 25ten und dessen Nachtrag vom 29ten des vorigen Monats, unterwerfe ich die Sache der gerechtesten Entscheidung dieses höchsten Gerichts, mit derjenigen tiefsten Ehrfurcht, womit ich zu beharren die Gnade habe.

Dillenburg den 1ten Julius 1792.

ꝛc. ꝛc.

v. S.

Anlagen.

Anlagen.

Lit. A.

Praes. 30. Jun. 1792.

Ew. Hochwohlgebohrnen

haben von der a Serenissimo nostro in Ansehung des Archivs unternommenen sehr gefährlichen Veränderung schon Nachricht erhalten. Wir waren im Zweifel, ob wir Serenissimo die Archiv-Schlüssel abliefern müßten, oder aber dazu verbunden seyen, erst von Einem höchsten Reichs-Richter Verhaltungs-Befehle einzuholen? Ersteres ist beliebt worden, um dem Fürsten auch keinen Schein einer zu führenden Beschwerde zu geben, es hat aber solches schon die Folge gehabt, daß das Archiv den hiesigen Advocaten preiß gegeben ist.

Serenissimus gaben hiervon noch anheute den auffallendsten Beweiß, indem
Num. 1. Höchstdieselben nach Anlage *Num. 1.* die beiden Advocaten Geißler und Helfrich in das Archiv schickten, um unter andern in den besonders wichtigen paßiv Lehns-Acten nachzusuchen. Euer Hochwohlgebohrnen sind mit den traurigen Folgen, die dieses für das Fürstliche Haus haben wird, zu genau bekannt, als daß Sie sich nicht, in Gemäßheit der von den beiden Fürstinnen gethanen Bitte, um schleunigste Hülfe bey Einem der höchsten Reichs-Gerichten verwenden sollten.

Durch die Mißhandlungen, deren wir von Seiten des Fürsten täglich ausNum. 2. gesezt sind, und die auch aus den in der Anlage *Num. 2.* enthaltenen Drohungen erhellen, wird uns die Erfüllung unserer Pflichten zur Unmöglichkeit.

Schon haben wir wegen dieses Betragens des Fürsten die merkwürdigsten
N. 3. & 4. Beweise geliefert, und fügen solchen noch die in den Anlagen *Num. 3.* et *4.* befindliche Acten-Stücke bey. Neuwied den 29ten Junii 1792.

Fürstlich-Wiedische Regierung

Droosten. v. Porbeck. Melsbach.

Nebenanlagen.

Num. 1.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß im Jahr Christi ein tausend sieben hundert und zwey und neunzig, am neun und zwanzigsten Tag des Monats Junius, der Römer Zinßzahl der zehnten, während der Reichs-Verwesung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Carl Theodor,

Pfalzgrafen bey Rhein, Churfürsten und Erbtruchsessen, und in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechts dieser Zeit Vicarii, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg Herzogs, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. der verwittibten Fürstin zu Neuwied Hochfürstliche Durchlaucht, und der regierenden Fürstin zu

Neu-

Neuwied Hochfürstliche Durchlaucht, mich Endes unterschriebenen Kaiserlichen öffentlichen und geschwornen Notarium, durch den Jäger Diehl zu sich erfordern lassen, und als ich bey Höchstdenenselben erschienen, mir eröfneten:

Höchstdieselben hätten mißfälligst vernehmen müssen, wie auf Befehl des regierenden Fürsten zu Neuwied Hochfürstliche Durchlaucht, die beiden hiesigen Regierungs-Advocaten Helfrich und Geißler diesen Morgen ins Fürstlich-Neuwiedische Archiv gegangen, und darin Acten und Urkunden aufgesucht und durchgangen hätten.

Da Höchstdieselben diesen Vorgang für eben so ungewöhnlich und sonderbar, als gefährlich für das Hochfürstlich-Wiedische Hauß ansähen und erachteten;

So wollten Höchstdieselben mich requiriren, um in Begleitung der nöthigen Zeugen zu denen S. T. Herrn Regierungs-Rath von Porbeck, Regierungs-Assessor Melsbach und Rentmeister Kahlscheid mich zu verfügen, und bey denenselben, da sie bey dem gedachten Vorhalt zugegen gewesen, der näheren Umständen erkundigen, die Aussage dieser Herrn zu protocolliren und auf höchstes Verlangen ein oder mehrere Instrumente zu verfertigen.

Da ich mich nun, den Pflichten meines Amtes zufolge, diesem höchsten Auftrag pflichtschuldigst unterzog; so verfügte mich diesen Nachmittag nach zwey Uhr, in Begleitung der als Zeugen unterschriebenen hiesigen Bürger P. Niedrich und Drachenberg, auf das gewöhnliche Regierungs-Zimmer, allwo sich

1.) des Herrn Regierungs-Rath von Porbeck Hochwohlgebohrn,
2.) des Herrn Regierungs-Assessoris Melsbach Wohlgebohrn und
3.) des Herrn Rentmeisters Kahlscheid Wohlgebohrn, befanden, von welchen, nachdem ich ihnen den von gedachten Hochfürstlichen Durchlauchten erhaltenen höchsten Auftrag und die Ursache meines Erscheinens eröfnet hatte, mir

1.) der S. T. Herr Regierungs-Rath von Porbeck antwortete: Sie wüsten nur so viel von der befraglichen Sache, daß, als sie diesen Morgen zur gewöhnlichen Regierungs-Seßion gehen wollen, sie die Thüre zum Archiv offen gefunden, und aus dem Gang den Regierungs-Advocaten Helfrich darin gesehen, sich mit Durchlesung archivarischer Stöcke beschäftigen, auch, als sie um die Ursache hievon sich erkundiget, vom Herrn Regierungs-Assessor Melsbach zur Antwort erhalten hätten, daß solches auf Special höchsten Befehl Serenissimi Regentis Durchlaucht geschehen.

2.) Aeusserte Herr Regierungs-Assessor Melsbach: Er sey diesen Morgen ins Archiv gerufen worden, und habe bey seinem Eintritt in dasselbe die beiden hiesigen Advocaten Helfrich und Geißler darin angetroffen, deren ersterer mit Durchlesung der auf dem grossen Tisch liegenden Urkunden, so wie letzterer damit beschäftigt gewesen, daß er vor dem Schrank, in welchem die Lehnungs-Acten lägen, gestanden, und, wie er aus der Rubrick ersehen, einen Fascikel der Lehnungs-Acten nachgelesen habe.

3.) Erklärte der Herr Rentmeister Kahlscheid, wie diesen Morgen der Regierungs-Secretaire Alsdorf mit den beiden Regierungs-Advocaten Helfrich und Geißler zu ihm gekommen und ihm den Schlüssel zum Archiv mit dem schriftlichen Befehl von Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht überbracht hätten, des Inhalts, daß er, Herr Rentmeister, und ehemaliger Archivarius, denen beyden genannten Regierungs-Advocaten in Aufsuchung der von diesen verlangt werdenden archivalischer Acten und Documenten behülflich seyn, auch wenn Stöcke aus den zu verlangenden Acten und Documenten fehlen sollten, bey den Regierungs-Mitgliedern erfragen: wo selbige hingekommen seyen? und solche einfordern solle.

Nachdem nun diese Aussagen in meiner und der unterschriebenen Zeugen Gegenwart geschehen, und von mir genau protocollirt worden; so habe auf höchstes Erfordern dieses Instrument verfertigt, und solches unter Vordruckung meines Notariat-Siegels und meiner und der Zeugen Unterschrift und deren Untersiegelung ausgehändigt; uti supra.

(L.S.) Peter Niedrich, als Zeuge.

(L.S.) Franz Drachenberg, als Zeuge.

L. S. Not.

Johann Paul Eichelhard,
Notar. Caesar. publ. & juratus mppria.

Num. 2.

PRO MEMORIA.

Es ist Fürstl. Regierung schon bekannt, daß des Fürsten Durchlaucht mir die übertragene Aufsicht und Verwaltung des Archivs gestern entzogen, und daß ich dem Zufolge die Schlüssel des Archivs dem Herrn Regierungs-Rath Droosten, unter dessen Leitung ich die Archiv-Geschäfte besorgte, ablieferte, und daß demohnerachtet Serenissimus fortfuhren mir Befehle zu ertheilen, die Schlüssel dem Secretarius Alsdorf zu bringen. — Heute wurde ich ins Fürstl. Kabinet gefodert, und da mir die Archiv-Schlüssel wieder zugestellt worden, so präsentirte ich solche bey dieser Gelegenheit Serenissimo selbst, um nicht zu der Erniedrigung gezwungen zu werden, solche einem Menschen wie Alsdorf, der ehemals ein Bedienter von dem jetzigen Gesandten zu Regensburg Herrn von Fischer gewesen, und der stolz auf sein vermeintlich schönes Schreiben auf jeden andern mit Schadenfreude und Rachsucht herabsieht, bringen zu müßen. Serenissimus machten mir hierauf den Vorwurf, einer treulosen Verachtung seiner Befehle, ich suchte solchen von mir abzuwenden und berief mich hauptsächlich auf meine des Vormittags schon eingeschickte schriftliche Verantwortung. Serenissimus schienen sich einigermaßen dabey zu beruhigen, fügten jedoch noch bey, wie sich seine Diener so pflichtwidrig betrügen, man könne aber wohl darüber eine **Tracht Prügel** davon tragen. Ich schwieg ganz stille, fühlte aber tief den Schmerz, daß rechtschaffenen Dienern eines Hauses, weil Obrigkeitliche Verordnungen, Pflicht und

Gewissen sie nothwendig abhalten müssen, des Fürsten Willen in allem nachzukommen, auf eine nie erhörte Art, Stockschläge angeborten werden sollten, Alsdorf aber gab sich viele Mühe den Fürsten zu überzeugen, daß ich darin, daß ich ihme, Fürstl. Befehl Zufolge, die Schlüssel nicht überbracht, treulos gehandelt hätte, behauptete, daß ob er gleich nicht studirt, ihm dennoch sein gesunder Menschen-Verstand sage, daß mich meine Entschuldigung nicht hinreichend legitimire.

Hierauf befahlen Serenissimus, den Becker (ein kürzlich ins Kabinet genommener Mensch) zu rufen, giengen in ein Nebenzimmer und befohlen mir zu folgen, ich folgte, und bald darauf auch Becker und Alsdorf, man ließ Dintenfaß, Feder und Papier herein bringen und während Alsdorf eine Feder zuspizte, schien Becker sich auf einen richtigen Vortrag gefast zu machen, aber — er constituirte mich über Kleinigkeiten, über solche Sachen, die von selbst für meine Unverantwortlichkeit sprachen, über die schon berührte vermeintliche Ueberrettung des Befehls, über verschiedene Zusätze, die ich lezthin machte, als Becker aus der Fürstl. Bibliothek verschiedene über die Rechte eines Landesherrn wegen Erlassung seiner Dienerschaft handelnde Bücher und die nicht in der Bibliothek waren, von mir fodern ließ; als ich mich auf diese Untersuchung vor dem Becker nicht einlassen wollte, so versezten Serenissimus, wie Sie dem Herrn Becker desfalls hiedurch specielle Commission wolten ertheilt haben. Ich ließ mich also darauf ein und beantwortete alles so, daß mich der Fürst, wenn nur einige Billigkeit statt finden soll, gewiß für entschuldigt ansehen muste.

Die Beantwortung der Frage, die Becker that, ob ich nicht glaubte, daß der Fürst seine Diener abdanken könne, was auch die Reichsgerichte sagen möchten, lehnte ich als eine Sache, deren Entscheidung dem höchsten Reichsrichter-Amt überlassen werden müßte, von mir ab, desgleichen auch eine von dem Kanzellist Röder gegen mich angebrachte, unwahre und falsche Beschuldigung, die den Schulmeister Alsdorf zu Niederbieber betraf, dadurch, daß nicht ich, sondern die dabey gegenwärtig gewesene Zeugen, darüber Red und Antwort geben sollten.

Auch Secretar. Alsdorf inquirirte gegen mich, ich fragte: ob er etwa darüber auch ein Commissorium habe, und er antwortete, als Cabinets- und Regierungs-Secretair hielte er sich dazu befugt, ich läugnete aber diese Befugniß, und als er mit Grobheiten ausfahren zu wollen schien, gieng ich von ihm weg und an ein Fenster im Zimmer.

Becker wolte hierauf besondere Artickel aufstellen, worüber ich meine Antworten wiederholen solte, ich verbat mir dies, als eine Sache, die einer Inquisition gar zu ähnlich wäre.

Man wolte daher über meine Deposition ein Protokoll aufsetzen und befehligte mich über einige Stunden wieder zu kommen, ich versprach die Unterschrift, wenn anders das geführte Protokoll meiner Aussage gemäß gefaßt wäre. Ich gieng demnach über einige Stunden wieder zur Fasanerie, fand aber den Herrn Becker nicht einheimisch, Serenissimus und die beyden Advocaten Geißler und

Helf-

Helfrich, dann Alsdorf waren allein gegenwärtig, wo sodenn Serenissimus und Alsdorf mir gemeinschaftlich eröfneten, daß die Sache beseitigt und meine Unterschrift nicht nöthig sey; ich schließe also daraus, daß man meine Unschuld als anerkannt angesehen habe, halte mich jedoch zu gleicher Zeit für verpflichtet, Fürstl. Regierung, von diesem mich sehr kränkenden Vorgang, die gehorsamste Anzeige zu machen.

Neuwied den 27ten Jun. 1792.

Joh. Wilh. Melsbach.

Num. 3.

Unterthänigste Vorstellung mit Bitte
des
Schulmeister Alsdorf zu Niederbieber.

Durchlauchtigster Reichs-Fürst,
gnädigster Fürst und Herr!

Serenissimus schickten 1779. des Schulmeister Lamberts Sohn einem Officier nach Holland.

Der Mensch war kleiderlos und hatte eine gerichtliche Obligation von 50. Rthlr. wegen Friedrich Alsdorf in Händen.

Er solte fort und wolte vom Alsdorf bezahlt seyn, um sich die benöthigte Kleidungsstücke anzuschaffen.

Friedrich Alsdorf bate mich als Vetter ich möchte doch den Lambert bezahlen, der Mensch mögte ihm sonst sein Hauß, welches in der Obligation verschrieben, verkaufen lassen, und dann würden mehrere Schuldner kommen und er würde dann ganz übern Haufen geworfen.

Ich gieng zu Serenissimo und Herrn Obrist Lutzow, fragte, ob ich dem Lambert, auf die vom Friedrich in Händen habende Obligation, Geld geben dörfte, wurde mir zur Antwort gegeben, ja: der Mensch müste doch Reisegeld und Montirung haben, ich solte mir es aber von einem Gerichtsmann unterschreiben lassen, welches ich auch laut Beilage A. gethan.

Ich hatte noch eine Handschrift und sonstige Forderungen an besagtem Friedrich Alsdorf zu fordern.

Ich rechnete mit ihm ab, zerrißen die alte Obligation und Handschrift, und ließ mir eine neue laut B. von 108. Rthlr. gerichtlich machen.

Der Eidam des Friedrich Alsdorf übernahm die Haußhaltung, wurde angereizt mir die gerichtliche Obligation streitig zu machen.

Der Herr Rath Brunner gaben dann den Bescheid, daß der Eidam des Friedrich Alsdorf mir noch 13. Rthlr. wegen der Obligation bezahlen solte und noch 7. Rthlr. solten stehen bleiben, bis die Sache entschieden, ob mir das Geld gebührte.

Da ich nun vollkommen überzeugt bin, daß Serenissimus so kein ungerechtes Geld verlangen, ich auch immer gesessen bin, wann es vor Recht erkennt, wieder

heraus

heraus zu geben, dann unrechtes Geld soll mir meinen auf aufrichtigen Wegen erworbenen Segen nicht verzehren, und ich zweifle auch gar nicht, daß nach Einsicht der Sache Ew. Hochfürstliche Durchlaucht und Regierung ganz anders, als der Amtmann urtheilen werden. Und sobald als ich das Geld erhalte, will ich 10. Rthlr. an des Lamberts arme Schwestern schenken, welche in der äußersten Armuth leben, und ihre Blöße nicht mehr decken können.

Auf eben so unbillige Art, will man mich auch laut Anlagen, um die so rechtmäßig gekaufte Wiese bringen, welche dem Honnefelder zu Altenwied verpfändet und auch nach der 4. Jahren Einlößungs-Frist verfallen, von welchem ich sie laut Kaufbrief aufrichtig gekauft habe. Ich hätte dem Eidam des Friz Henrichs die Wiese vor das nämliche Geld, was sie mich kostet, wieder gelassen, hätte er mich nur darum angesprochen. Allein er gieng aber hin, verschrieb die Wiese, ehe er noch wuste, ob er sie wieder haben könnte, worzu der Schultheiß Anhäuser, welcher das ganze Dorf in Verwirrung sezt, die Anstiftung macht.

Ich weigerte mich das Geld anzunehmen, weilen ich einen gerichtl. Kaufbrief über die Wiese hätte, allein Amtmann hörte mich nicht und befahl dem Gericht, dem Flohr die Wiese in Besitz zu weisen, und verdammte mich noch mit in die Kosten.

Auf eben die Art verfährt das Amt auch wegen einem Stück Feld, welches ich vor 9. oder 10. Jahren vom Trag gekauft, ich weiß auch nicht anders, als daß ich es noch bey dem Schultheiß Reinhard habe aufrufen lassen, welcher mir aber den Aufruf-Schein nicht wieder gegeben, weilen darnach der Kaufbrief gemacht werden müsse.

Warum kamen die Leute nicht ehender, um abzutreiben oder doch zum Anfang des Jahr, nun ist das Feld und Wiese im Besserungs-Stand, bald zu erndten, nun will man mir es gewaltsamer Weise abnehmen, alles will sich jezt an mir reiben, zumalen weil es draußen bekannt ist, daß der Amtmann Brunner seine Ungunst gegen mich bey jeder Gelegenheit blicken läßt. Er wolte mich bey Sereniſſimo fälschlich anschwärzen, beschuldigt mich auf eine unchristliche Art eines Falsi, und will meinen ehrlichen Namen verdunkeln helfen. Schreibt, daß in seiner Orgel keine Pfeife verstimmt seye, in der Klageschrift gegen mich, noch weniger sind in meiner Orgel Pfeifen verstimmt, dann ich habe mich noch nicht todschießen wollen und auch ꝛc. ꝛc. — doch sind wir allzumal Sünder und mangeln ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtig-gnädigster Fürst, gutdenkende wohlerfahrne Männer sagten mir, daß das Verfahren gegen die gerichtliche Briefe unbillig seye;

Deswegen bitte allerunterthänigst, mich in dem Besitz meiner gekauften Sache zu lassen, bis die Sache durch höhere Richter unterschieden.

N. 15. Jun. 1792.

Regierungs-Erläuterung, Bericht und Gutachten nach Vernehmung des Supplicanten.

W.

Neuwied den 18ten Junii 1792.

Wegen Mangel der nöthigen Kenntniß von den verschiedenen in dieser Schrift angeführten Prozessen, können wir die gnädigst befohlne Erläuterung und Gutachten nicht erstatten, es müßte also vor allem der Bericht des Amts über jenen Gegenstand gefodert werden, weil aber in diesem Scripto, theils so viele objecta prozeß-ordnungswidrig cumulirt sind, theils darin so viele beleidigende Ausfälle, Vorwürfe und grobe Injurien, gegen den Herrn Rath Brunner enthalten sind, daß es nicht communicirt werden kann; so wäre diese Beschwerdeführung, dem Injuriant zurück zu geben und derselbe wegen zügelloser Schreibart in 5. Rthlr. Strafe zu condemniren, auch ihm aufzugeben, in dem Fall, daß er seine Beschwerden weiter verfolgen wolle, über eine jede Sache eine besondere, auf eine geziemende bescheidene Art gefaßte Vorstellung, zu weiterer Verfügung einzureichen.

Hachenberg. Droosten. v. Porbeck. Melsbach.

Den 19ten Jun. 92.

Keine Strafe, Alsdorf kann jede Sache auf ein besonder Papier setzen. Es muß doch jeder seine Sache vorbringen können, wann er glaubt Recht zu haben.

W.

Decretum.

Dem Schulmeister Alsdorf von Niederbieber wird auf seine unterm 16ten Jun. eingereichte Vorstellung und Bitte hiermit zur Resolution ertheilt:

Daß solcher die vermeintliche, gegen das Amt habende Beschwerden, zu separiren und jede besonders vorzutragen, auch sich aller beleidigenden Ausfälle und groben Injurien gegen seinen Richter enthalten, mithin seine Vorstellungen auf eine geziemende und bescheidene Weise abzufassen, widrigenfalls sich einer unausbleiblichen, dem Vergehen angemessenen Strafe zu gewärtigen habe.

Neuwied den 22ten Junii 1792.

Hachenberg. Droosten. v. Porbeck. Melsbach.

Den 23ten Jun. 1792.

Kann liegen bleiben, und dem Alsdorf blos mündlich bedeutet werden, jede Sache besonders vorzutragen.

W.

Decretum.

Sind nunmehro diese Actenstücke auf Serenissimi Befehl de hodierno an Herrn R. Brunner zu seiner Benehmung sub Lege revisionis abzugeben. Neuwied den 26ten Junii 1792.

v. Porbeck. Melsbach.

Neuwied den 29ten Junii 1792.

Nach genommener Abschrift der Alsdorfischen Schmäh-Schrift folgen Acta unterthänigst zurück.

J. H. Brunner.

Num. 4.

Num. 4.

Durchlauchtigster Fürst

gnädigster Fürst und Herr!

Eine unterthänigste Vorstellung mit Bitte und Beschwerde über das ungerechte Verfahren hiesigen Gerichts, nach der Beerdigung unserer Eltern, bekamen wir gleich Befehl zu unserm Rath zu kommen, er fragte uns gleich, ob er die Güter oder das Hauß verkaufen sollte, denn nach dem Angeben der Creditoren hätten wir 500 Rthlr. Schuld, welches uns unser Rath schriftlich zustellte, hierauf liesen wir die Güter verkaufen, welche 600 Rthlr. werth waren, und wollten die Creditoren damit befriedigen, und wollten lieber das Hauß behalten, weil unserer Brüder 3 das Kannenhandwerck gelernet, um unser Handwerck darin zu betreiben, um unser Brod damit zu erwerben, aber nach dem Verkauf der Güter mit der Schaar, wurden die Creditoren noch lange nicht befriedigt, hierauf bekamen wir wieder Befehl die übrigen Creditoren noch zu befriedigen, sonst wollte er das Hauß auch verkaufen, hierauf liesen wir an unsern verstorbenen gnädigen Landes-Fürsten eine Vorstellung machen, weil wir die ganze Schuld wohl hätten können verinteressiren, wenn wir in unsern Besitz hätten können bleiben, hierauf begehrte unser gnädigster Fürst, Amtsbericht, so konnte uns kein Bitten und Anhalten nichts helfen, wenn unser gnädigster Fürst um unsere Umstände gewust hätte, und wäre nicht unrecht, sondern mit Recht bericht worden, so würde uns gewiß geholfen worden seyn, hierauf war kein Mitleiden und kein Erbarmen bey unsetm Beamten, sondern verkaufte unser Wohnhauß vor 500 Rthlr. welches doch 1000 Rthlr. werth war, und verkauft es ohne Abtrieb, die Güter aber mit Abtrieb, aber ohne Hofrucht, und wurden nicht darum gefragt, sondern er machte es, wie er den grösten Vortheil haben konnte, und es thäte scheinen, als ob uns unser Rath aus dem Lande vertreiben wollte, unser ältester Bruder thäte seine Kinder auf die Pfarley, um daselbst Baumwoll zu spinnen, sich damit ihr Brod zu verdienen, weil er ihnen das Brod nicht mehr geben konnte, und wir andere sahen uns genöthigt, unser Brod im Taglohn zu suchen, weil uns alles weggenommen und keine Handthierung mehr betreiben konnten. Ein großes Unglück und jammervoller Zustand hat uns und noch viele andere hiesiges Orts betroffen, worin uns unser Rath durch die unersättliche Begierde des Geldes gebracht hat, und wann er die Gewalt noch 10 Jahr behalten hätte, so würden die meisten Unterthanen ihre Habseligkeiten vor Armuth haben verkaufen müssen, doch Gott weiß jedem Zaum und Zügel zu legen und alles hat seine Zeit, denn das Herz unsers gnädigsten Fürsten befindet sich so weit unterschieden von dem Herz unsers Beamten, als Tag und Nacht und Licht und Finsterniß, denn der Geist unsers Gottes regieret unsern gnädigsten Fürsten, ich wünsche, daß er ihn auf allen seinen Wegen beleiten möchte, weil wir sehen, daß er dem Unterdrückten wieder sucht aufzuhelfen, aber unser Rath hat uns unterdrückt, und wir haben das grosse Zutrauen zu unserm gnädigen Landes-Fürsten, Er wolle uns doch gestatten, daß

wir

wir das Hauß wieder abtreiben können, weil es erst vor 8. Jahren verkauft worden ist, und diejenigen, welche es gekauft, haben es gar nicht zu brauchen, sondern haben es vermiethet, und haben es gekauft, weil sie es um die Halbschied des Werths bekommen haben, und wollen es wieder verkaufen, aber anders nicht als vor 1000. Rthlr. Bitte also, der gnädige Fürst wolle doch dieses untersuchen und unsere Bitte genehmen, damit wir doch unser gelerntes Handwerk wieder betreiben können, und die Kinder auch darzu anführen können, und versprechen alle Jahr 100. Rthlr. abzulegen. Ihr Einwand wird seyn, sie hätten auch daran verbauet, wenn sie auch 20. oder 30. Rthlr. daran verbaut haben, so soll es ihnen auch erstattet werden. Eine Vorstellung haben wir von einem Advocaten den 15ten May machen lassen, welche wir unserm gnädigsten Fürsten selbst überreicht haben, dieselbe war uns nicht nach unsern Umständen aufgesezt, so haben wir uns diesen Aufsatz selbst gemacht, und wann unser Rath wiedet hierauf soll berichten, so wird er sich von allen diesem unrechten Verfahren suchen herauszuwickeln, weilen er großen Vortheil daran gehabt hat, wann aber der Schultheiß hierauf soll berichten, so kann er anders nicht berichten, als daß dieses die Wahrheit sey, ob er schon selbst mit im Gericht steht, dann diejenige, welche damals noch etwas im Besitz hatten, die haben Häußer und Güter um die Hälfte gekauft und sind dadurch erhoben worden, unser sind noch zwei, welche noch ledig sind, haben uns an den Pfeiffenhandel ins Niederland gegeben und ist ziemlich gut zu Glück geschlagen und könnten auch Waaren mit aus dem Niederland bringen, woran wir auch verdienen könnten, wann uns wieder zu unserm Hauß geholfen wird, bitten nochmal der gnädige Fürst wolle uns doch wieder mit Recht zukommen lassen, was wir mit Unrecht verloren haben, welches uns die hiesige Unterthanen bezeugen können, und diejenige Madam, welche sich bey unserm gnädigen Fürsten befindet, derselben wird es wohl bekannt seyn, wie es hier zugegangen sey.

Bleiben Ihro getreuen Unterthanen des herrschaftlichen Schultheis Jacob Corcilius hinterlassene Erben.

Grenzhaußen den 7ten Jun. 1792.

Cop. Cop. des vom Gericht eingesendeten Berichts.

Grenzhausen den 11ten Junii 1792.

Denen Schultheiß Jacob Corcilius Erben dahier, ist circa vor 8. Jahren ihr Wohnhauß nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung der Gemeinde, öffentlich und an den Meistbietenden, ausgeklagter Schulden halber, verkauft worden; die Rechnung sowohl vom Hauß als Gütern, und wo das Geld davon hingekommen, ist ihnen richtig überliefert worden, ist ihnen auch zu einer andern aber geringern Wohnung, welche sie besser bestreiten konnten, und jezt noch darin wohnen, verholfen worden; Ersteres Hauß haben sie gänzlich verfallen lassen, waren auch damals nicht im Stande dasselbe aufzubauen, wäre also ihnen überm Kopf zusammen gefallen, wenn sie es behalten hätten.

Johannes Corcilius, Gerichtsschöffen,
im Namen des Gerichts.

Re=

Regierungs-Gutachten.

W.

Cop. Cop. des Regierungs-Gutachtens.

Neuwied den 13ten Junii 1792.

Bey Gelegenheit mehrerer sehr ehrenrühriger Vorstellungen wurde Ew. Durchlaucht unterthänigst berichtet, daß es eine der ersten Pflichten des Landes-Herrn sey, nicht allein den Unterthanen unpartheyische Justiz zu verschaffen, sondern auch die Klagen, welche die Unterthanen gegen die Dienerschaft führen, auf das strengste zu untersuchen, und dann, wenn der Diener schuldig befunden wird, ihn exemplarisch zu strafen, den Unterthan aber, der ohne Ursache den Diener einer Pflichtvergessenheit beschuldigt und in der Person des Dieners den Fürsten beleidigt, mit einer dem Verbrechen angemessenen Strafe zu belegen. Die schwere harte ehrenrührige Beschuldigung, die sich Supplikanten in ihrem eigenen Aufsatze gegen den Rath und Amtmann Hachenberg zu erlauben kühn und verwegen genug sind, sind von der Beschaffenheit, daß die Sache aufs genaueste durch eine niederzusetzende Commißion untersucht, dem Beamten aber in dem Falle, daß die Beschuldigung falsch gefunden wird, diejenige Genugthuung durch exemplarische Bestrafung des Supplikanten, die um alle Unpartheilichkeit zu vermeiden, allenfalls durch ein Erkenntniß von Auswärtigen rechtlich zu bestimmen wäre, verschafft werde.

Wir können deshalb bey Ew. Durchl. nur auf die Bestellung einer Commißion und auf das Versprechen antragen, daß der schuldig befunden werdende Theil zuverläßig auf die einem so schweren Verbrechen angemessene, und von auswärtigen Rechtsgelehrten zu bestimmende Art solle gestraft werden.

Droosten. v. Porbeck. Melsbach

Cop. Cop. der von Serenissimo darauf erfolgten Resolution.

Amtsbericht, ob und warum der Abtrieb bey dem Hauß nicht vorbehalten worden. Sodann ist das Verkaufs-Protokoll nebst dem Kosten-Verzeichniß einzuschicken.

W.

Auch
habe ich noch gehorsamst beikommende sehr merkwürdige Erklärung Serenissimi, die ich so eben erhalte, überschicken wollen. Es erhellet daraus, wie Serenissimus gesonnen, für die Zukunft Ihre Diener zu verpflichten. Mit besonderer Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Num. 5.

Ew. Hochwohlgebohrnen

Neuwied den 29ten Junii
1792.

L. S.

gehorsamster Diener
G. v. Porbeck.

Num. 5.

Neuwied den 28ten Jun. 1792.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht bitte um die gnädigste Erlaubniß, nächsten Montag nach Frankfurt zur Kaiserwahl und Krönung reisen zu dörfen, und mir zu dem Ende einen Urlaub auf 2. bis 3. Wochen zu ertheilen. Wegen meiner noch immer zerrütteten Gesundheit, haben mir die Aerzte eine solche Reise angerathen.

v. Porbeck.

Den 29ten Junii 1792.

Ich wollte mich erkundigen, ob Sie, vor Ihrer Abreise diesen Eyd abschwören wollten:

F. C. F. zu Wied.

Daß Sie von nun an, so lange Sie in meinen Diensten wären

1.) mir völlig treu und gehorsam seyn wollten.

2.) denen Fürstinnen weder mit Rath noch That gegen mich und meine Absichten behülflich seyn wollten.

3.) nicht mitwürken wollten, weder mit Rath noch That, damit ich in der Ausübung meiner Regierungs-Rechte, in der Verwaltung meines Vermögens und meines Haußwesens eingeschränkt werde.

4.) gegen Niemand äußern wollten, daß solche Einschränkungen räthlich oder nöthig seyen.

5.) mich gegen alle ihme vorkommende Anschuldigungen gegen mich von Blödsinnigkeit oder von irgend einer Art der Unfähigkeit, Regierung, Vermögen, Haußwesen selbst ohne Vormund, Curator oder Einschränkung zu verwalten, treu und eifrig gegen jedermann vertheidigen wolle.

F. C. F. z. Wied.

Neuwied den 29ten Junii 1792.

Ich habe geschworen „ des Fürstlichen Hauses Nutzen und Bestes nach „ meinem Gewissen zu befördern und den Schaden davon abzuwenden, so viel in „ meinen Kräfften steht ꝛc. Diesen Eyd habe ich bisher immer gehalten und er wird mir beständig heilig seyn. Noch einen Eyd abzulegen, würde meine Rechtschaffenheit in Zweifel ziehen und meinem Gewissen, welches mir das Abschwören eines leichtfertigen Eydes untersagt, zuwider seyn.

Ew. F. D. werden geruhen, Sich mit dieser Erklärung zu begnügen, und mir den geberhenen Urlaub gnädigst ertheilen.

v Porbeck.

Hanc Copiam Originali suo concordare, attestor.

L. S. Not.

Johann Paul Eichelhard,

Notar. Caesar. publ. & juratus ad hunc actum requisitus. mppria.

Dritter

Dritter Nachtrag

zu dem

vorläufigen unterthänigsten

Commissarischen Berichte

in eadem Causa &c.

Mit Anlagen *Num.* 70. & 71.

und

Nebenanlagen sub *Lit. A. & B.* & sub *N.* 1. & 2.

Durchlauchtigste Kurfürsten ꝛc.

Am 8ten dieses Monats erhielt ich von der regierenden Frau Fürstin zu Neuwied das unter der Ziffer 70. hier angebogene Schreiben vom 4ten dieß, nebst den dabey befindlichen Berichten des Kammerraths Witthauer sub A. et B., nach welchen der Herr Fürst zu Neuwied nicht nur in Ansehung der Kammer-Rechnungen und Bücher eine schädliche Veränderung einzuführen im Begriffe stehen, sondern auch den Lieutenant Löwenfels zum Director der fürstlichen Rentkammer ernannt haben solle. Num. 70. Lit. A. B.

Ich habe geglaubt, vorerst eine nähere Bestättigung dieser Nachrichten abwarten zu müssen: und diese ist mir nunmehr gestern, mittelst eines weitern Schreibens hochgedachter Frau Fürstin vom 6ten d. M. unter der Ziffer 71. und dessen Nebenanlagen sub 1. et 2. zugekommen. Num. 71. N. 1. 2.

Es ergeben sich hieraus folgende That-Sachen: erstlich, daß dem Regierungs-Rathe von Porbeck, wie man sagt, am 5ten d. M. sein Abschied zugefertiget worden.

Zweitens, daß der Regierungs-Rath Droosten am 6ten d. M. seinen Abschied wirklich erhalten.

Drittens, daß der Herr Fürst zu Neuwied dem Lieutenant Löwenfels die Direction der Rentkammer wirklich aufgetragen,

Viertens, daß bey der, von hochgedachtem Fürsten selbst vorgenommenen Examination des Kassenzettels vom 30ten Junius d. J. sich ergeben, daß in sechs Monaten, neben den laufenden Einnahmen, ungefehr 14000. Rthlr. zugesezt worden, und daß die wenigen Einnahmen zu den weiter erfoderlichen Ausgaben nicht hinreichend seyen, endlich aber

Fünftens, daß der Herr Fürst die bisherige Ordnung bey den Kammer-Rechnungen und Kassen-Büchern abgeändert, und dabey eine neue sehr schädliche nnd verderbliche Einrichtung vorgeschrieben habe.

Dieses

Dieſes alles beſtätiget von neuem dasjenige, was ich in meinem vorläufigen unterthänigſten Berichte vom 25ten des v. M. §. 6 — 12. ehrerbiethigſt vorzutragen die Gnade gehabt habe.

Der Herr Fürſt ſcheinet nunmehr veſt entſchloſſen zu ſeyn, diejenigen von ſeinen Räthen, welche ihren Pflichten mit männlicher Standhaftigkeit getreu verblieben ſind, unſchuldige Opfer ſeiner Rache werden zu laſſen.

Nur allein der Oberſtrichterliche Schutz deiſes höchſten Gerichtes, welchen ſie ſchon gleich anfänglich ſubmiſſeſt reclamiret haben, kann ſie gegen ſolche Ungerechtigkeiten ſicherſtellen.

Der ſchon jetzund ſich ergebende traurige Finanz-Zuſtand iſt eine ganz natürliche Folge der dermaligen unglücklichen Regierungs-Verfaſſung: und der, mit jedem Tage wachſende Nachtheil und Schade wird ganz unheilbar werden, wenn dem weiteren Einreiſſen nicht durch eine ſchleunige proviſoriſche Oberſtrichterliche Vorkehrung wirkſam vorgebogen wird.

Durch die Beſtellung des Löwenfels zum Kammer-Director wird vollends das Siegel auf die jetzige unglückliche Finanz-Verwaltung gedruckt werden.

Dieſer Menſch beſitzet weder Kenntniſſe, noch Erfahrung, überhaupt keine einzige Eigenſchaft zu einem ſo wichtigen Poſten.

Er war anfänglich Fourier bey dem Militär, darauf Schreiber bey dem Forſtamte, und zulezt Verwalter bey einem Hofe, den der Herr Fürſt in Adminiſtration genommen hatte.

Als vor einigen Monaten die Königl. Franzöſiſchen Prinzen nach Neuwied kamen, um ihre daſigen Truppen die Muſterung paßiren zu laſſen, errichtete der Herr Fürſt zu Neuwied aus alten Invaliden eine Wachtparade, und ernannte bey dieſer Gelegenheit den Verwalter Löwenfels zum Lieutenant.

Sein einziges Verdienſt iſt, daß er der täaliche Geſellſchafter der Maitreſſe des Herrn Fürſten iſt, und daß er, wo nicht der Urheber, doch der blinde Ausführer der verderblichen Anſchläge iſt, die die jetzige Regierungs-Verfaſſung ſo ſehr auszeichnen.

Darf der Herr Fürſt einmal ſeine Landes-Collegien mit ſolchen Männern beſetzen, und ſie ſogar an die Spitze derſelben ſtellen; ſo iſt der Damm und die Schutzwehr eingeriſſen, welche durch den Revers vom 17ten May 1788 (Beyl. Lit. E. zum unterthänigſten Berichte vom 25ten Jun. 1792.) zum Beſten und zur Erhaltung des Fürſtlichen Hauſes errichtet worden; und ſo iſt das Fürſtliche Hauß ohne Rettung verlohren.

Denn alsdann iſt Niemand mehr, der die Stimme für die Aufrechthaltung dieſes Reverſes erheben wird, und erheben darf.

In Beziehung auf meinen vorläufigen unterthänigſten Bericht vom 25ten des v. M. und deſſen beyde Nachträge vom 29ten deſſelben, und vom 1ten dieſes

M.

M. gebe ich treu-devotest anheim, ob nicht die ehrerbietigst vorgeschlagene provisorischen Oberstrichterlichen Verordnungen, in Ansehung der jetzigen neuen Vorgänge, dahin weiter auszudehnen, daß

Erstlich, die, gegen den Regierungs-Rath Droosten, und allenfalls den Regierungs-Rath von Porbeck, verhängte Dienst-Entsetzung zu cassiren, und beyde bey ihren Dienst-Stellen und den solchen anklebenden Emolumenten, bis zu näherer höchsten Verordnung, zu schützen,

Zweytens, die Anstellung des Löwenfels zum Kammer-Director, mit allen ihren Folgen, provisorisch zu suspendiren, und die Fürstl. Rentkammer bey ihrer dermaligen Dienst-Verfassung, so wie solche von dem hochseel. Herrn Fürsten zu Neuwied eingerichtet worden, und wie sie zur Zeit des Reverses vom 17ten May 1788. bestanden, vor der Hand zu belassen, endlich aber

Drittens, daß der Herr Fürst bey Dero Landes-Collegien, ohne Beyrath und Zustimmung der hohen Herrn Garants gedachten Reverses, oder allenfalls ohne Oberstrichterliche Genehmigung, provisorisch keine neue Subjecte anzustellen habe.

Ich verharre in submissestem Respect ꝛc.

Dillenburg den 13ten Julius 1792.

ꝛc. ꝛc.

v. G.

Anlagen.

Anlagen.

Ziffer 70.

Schreiben der regierenden Frau Fürstin zu Neuwied an Herrn G. R. R. von Schenck vom 4ten Julii 1792.

P. P.

Ich habe die Ehre Ew. Hochwohlgebohrn einen kläglichen Beytrag zu unserer Unglücks-Geschichte zuzusenden, und abermals, wie in allen Gelegenheiten, Sie um Beystand anzuflehen. Nach allen solchen Thatsachen, brauchts wohl noch eines Beweises, daß der, der der Versorger des Hauses seyn sollte, als der erklärteste Feind agiret, und daß Erlösung aus seinen Händen, allein unsere Rettung seyn kann? Wir haben einstweilen Wirthauer angewiesen, kein Haarbreit nachzugeben, sich auf den Revers und auf die Weisung von uns zu berufen.

Der Reisen des Fürsten nach Koblenz sind jezt kein Ende, vermuthlich um Hülfe gegen uns und den bösen Kaiserlichen Commissarius beym Churfürst zu suchen; nichts macht unser Vertrauen auf Ew. Hochwohlgebohrn irre, lassen Sie uns nicht zu Schanden werden.

Viele Empfehlungen von meiner Schwiegermutter, und von mir erneuerte Versicherungen der Hochachtung, womit ich lebenslang beharre. ꝛc. ꝛc.

In fidem Copiae

W. Fr. v. Schenk.

Lit. A. zur Ziffer 70.

Unterthänigstes

PROMEMORIA.

Eurer Durchlaucht meiner gnädigsten Fürstin berichte unterthänigst, daß ich heute wieder eine Mißhandlung und äuserste Beleidigung ertragen müssen.

Ohngefehr vor 8. Tagen habe Serenissimo unterthänigst vorgestellet, daß der kranke Herr C. R. und Landrentmeister Trauß, sich immer schwächer und kraftloser befinde, und dahero gebethen haben wollte, daß dem Rechnungsführer Kahlscheid, welcher in seinem Namen bis daher die Cassebücher geführet, die sämtliche Cassen, samt den unter seinem Verschluß gehabten Gelder übertragen werden möchten. Hierauf erhielte keine Resolution, bis den Sonnabend nach 5. Uhr Nachmittags kam der Militzen-Lieutenant Löwenfels in meiner Abwesenheit auf die Rentkammer, und bedeutete den Rentmeister Kahlscheid, daß die sämtliche Cassen nach dem Bücher-Abschluß auf Montag früh nach gnädigstem Befehl um 7. Uhr gestürzet werden sollten, wobey sich eine gnädigst verordnete Commission einfinden würde.

Da ich nun den Sonntag früh in Erfahrung gebracht, daß die Commission in einem Militzen-Lieutenant Löwenfels und Schreiber Alsdorf bestehen sollte; So habe den Casse-Sturz mit den sämtlichen Mitglieder der Rentkammer auf den Sonntag vorgenommen, (welches jederzeit dem zeitlichen Cammerrath seine Function gewesen ist) und schickte den Sturz-Zettel, so vom Rentmeister Kahl-

scheid

scheid unterschrieben ist, daß ihme die Gelder richtig überliefert worden, samt Casse-Zettel und Bericht den nämlichen Tag in's Kabinet ein, und glaubte dadurch der bevorstehenden Prostitution auszuweichen, und Serenissimi auf eine glimpfliche Art zu beruhigen, allein der Bericht bliebe unbeantwortet, und heute früh erschienen die beyde Commissarien dem ohngeachtet auf der Rentkammer mit dem strengsten mündlichen gnädigsten Auftrag, mir zu sagen, warum ich des Fürsten Befehl nicht gehorchete, und den Casse-Sturz eigenmächtig vorgenommen hätte, da Hochdieselben doch gnädigst befohlen hätten, solchen heute früh in Gegenwart einer Commission vorzunehmen, welches absolut, mit Aussetzung aller anderen Geschäften, sogleich geschehen sollte. Ich antwortete hierauf, daß ich hierüber keinen schriftlichen gnädigsten Befehl erhalten hätte, und wenn Serenissimus nicht aus den Grenzen der Ordnung gehen wollten, so könnten sich Hochdieselben mit dem von der Rentkammer überschickten Casse-Sturz beruhigen, welches jederzeit des zeitlichen Cammerraths Function gewesen. Wann Serenissimus aber ein Mißtrauen in die Redlichkeit der sämtlichen Rentkammer-Mitglieder sezten? dann müßte mir unverschuldeter Weise gefallen lassen, daß 2. Räthe von Fürstl. Regierung diesem Geschäfte beywohnten.

Die beyde Commissarien versezten hierauf, sie wollten mich freundschaftlich warnen, sich diesem einmal gegebenem Befehl nicht zu widersetzen, ansonsten würde ich die grösten Unannehmlichkeiten zu erwarten haben, dann Serenissimus wären ganz erstaunend aufgebracht, und sie wären auch nicht so kühn, daß sie meine Aeusserung überbrächten, indem sie den strengsten Befehl hätten, nicht von der Stelle zu gehen, bis das Geschäfte geendiget wäre.

Um nun einer größeren Mißhandlung auszuweichen, mußte ich diese Beleidigung ertragen, daß 2. Männer ohne die geringste Kenntniß von der Sache zu haben, zugesehen, wie ich die Bücher abgeschlossen, und hernach das Geld vorzählen lassen, welches eben so richtig war, wie vorhin. Gott! was muß man ausstehen, und das blos, weil man dem Fürstl. Hauße und der unmündigen Nachkommenschaft treu ist.

Wenn ich aber das verlangte ungereimte Zeugniß und die meineydige Eydesformul unterschrieben hätte, und in allen Stücken treulose Handlungen begienge, und wider Pflicht und Gewissen handelte, dann wäre alles gut, aber dafür soll mich mein Gott bewahren.

Witthauer, Cammerrath.

In fidem Copiae

W. Fr. v. Schenck.

Lit. B. zur Ziffer 70.

Neuwied den 4ten Jul. 1792.

So eben vernehme, daß Serenissimus den Militzen-Lieutenant Löwenfels zum Cammer-Director ernannt haben. Vermuthlich um mich auf den Tod zu kränken, und mir alle Authorität zu benehmen, damit die treulose Absicht gegen das Fürstliche Hauß durch falsche Status und sonstige Spiegelfechtereyen, unter dem

dem Titul als Cammer-Director zum grösten Nachtheil der Nachkommenschaft, desto eher erreicht wird.

Es ist mir zwar aus dem Cabinet noch nichts davon bekannt gemacht worden, aber er hat das Patent wirklich anheute Jemand vorgelesen.

Witthauer.

In fidem Copiae

W. Fr. v. Schenk.

Ziffer 71.

Schreiben der regierenden Frau Fürstin zu Neuwied, an den Herrn R. R. von Schenck vom 6ten Jul. 1792.

Ich habe die Ehre, Ew. Hochwohlgebohrn die Fortsetzung unserer immer merkwürdiger werdenden Neuwieder Geschichte zu übermachen. Meine Schwiegermutter und ich haben der Rentkammer die Weisung gegeben, neben der neuen schönen Einrichtung des Fürsten die Rechnungen und Cassebücher, nach der eingeführten Ordnung, fortzuführen, und es uns anzuzeigen, wenn der neue Herr Kammer-Director sich's sollte einfallen lassen, die Cassen anzurühren.

R. R. v. Porbeck ist gestern, wie man sagt, sein Abschied zugefertigt worden. Der Fürst soll, wie es heißt, die Bauern zur Gedult verwiesen haben, es würde bald besser für ihn und sie gehen, und alle, die gegen ihn gearbeitet hätten, beschämt gemacht werden.

Mit immer gleicher Achtung verharre ich

Ew Hochwohlgebohrn

So eben meldet mir der R. R. Droosten, daß er seinen Abschied heute erhalten hat; er wird es selbst Ew. Hochwohlgebohrn berichten.

dienstwillig ergebene

Louise, F. zu Wied.

N. 1. *ad Num.* 71.

Unterthänigstes

PRO MEMORIA.

Neuwied den 4ten Jul. 1792.

In Bezug auf meinen unterthänigsten Bericht vom 2ten dieses, erstatteten die Commissarien Löwenfels und Alsdorf ihren Bericht, über den beygewohnten Casse-Sturz vom 2ten dieses, an Serenissimi ab, und wollten meinem Casse-Sturz, den ich vorher, nach dem Casse-Zettel vom 19ten praet., vorgenommen hatte, einen Defect zur Last legen, worüber ich von Serenissimo sogleich zur Verantwortung gezogen wurde. Ich zeigte aber mit kurzen Worten, wie wenig Kenntniß die beyden Commissarien von der Sache hätten, und daß der Sturz-Zettel vom 19ten Jun. mit dem vom 30ten Jun. ohnmöglich einstimmig seyn könnte, indeme zwischen dieser Zeit natürlicherweise viele Veränderungen bey den herrschaftlichen Cassen vorgegangen wären.

Hier-

Hierauf examinirten Sereniſſimus den Caſſe-Zettel vom 30ten Jun. a. c. gegen den vom 31ten Dec. a. pr. woraus ſich zeigte, daß neben den laufenden Einnahmen in 6. Monaten, ohngefehr 14000. Rthlr. zugeſezt worden ſind. Das war Hochdenenſelben unbegreiflich, und geriethen darüber in die äuſerſte Unruhe und Mißtrauen. Die beyde Commiſſarien mußten alſo wieder auf die Rentkammer, und eine Reviſion in den ſämtlichen Caſſen-Büchern vornehmen, wo ſich dann leyder! klar gefunden, daß die wenige Einnahmen zu den erfoderlichen Ausgaben nicht hinreichend waren. Nun war keine andere Einwendung übrig, als daß ich die Caſſe-Bücher, nicht nach dem Willen des Fürſten, mit Anfang des Jahres verändert hätte, welche bey voriger Regierung, unter der Direction des hochſeeligen Herrn Generals mit ſo vieler Mühe und Fleiß, nach dem Preuſſiſchen Kammer-Plan, eingerichtet wurden, (deren nur 2. in der Welt ſind) wodurch die Ordnung bey der Rentkammer in der häußlichen Oeconomie erhalten worden. Sereniſſimus wußten mich alſo anders nicht zu kränken, als daß Sie den Militzen-Lieutenant Löwenfels zum Hauptmann und Cammer-Director, nach der beyliegenden Communication, machten, welcher dann dem Herrn Rentmeiſter Kahlſcheid ſogleich die neue Einrichtung der Caſſe-Bücher anbefohlen hat, damit man die Schulden nicht auf dem Caſſe-Zettel ſehen ſoll, welche die Rubriquen haben, denen im Status zu wenig ausgeworfen worden iſt, wornach ein Rechnungsführer keinen Caſſe-Zettel künftig machen, vielweniger von der Richtigkeit der Bücher eine Probe machen kann, welches denſelben in die äuſerſte Verlegenheit ſetzet. Dergleichen ſchädliche Dinge werden ſich mehr ereignen, welche dem Fürſtl. Hauße baldigſt den gänzlichen Untergang drohen. Einen Menſchen, der in neueren Zeiten bey voriger Regierung aus Barmherzigkeit zum Fourier bey dem Militare angeſtellet war, und hernach auf Vorſprache des Forſtamts als Schreiber placiret wurde, wo er in dieſer Stelle erſt ſchreiben, - und ein Tabellgen zu machen angeführet wurde, folglich vom Cameral-Weſen nicht die geringſte Kenntniß hat, will man alten ehrlichen Cammerräthen vor die Naſe ſetzen, und die bisherige gute Ordnung zerſtören laſſen.

Da nun dieſes Verfahren dem eydlichen Revers ganz zuwider iſt, und den erſten Stoff zum baldigen Banquerot des Fürſtl. Haußes nach ſich ziehet; ſo habe dieſes pflichtmäßig gehorſamſt anzeigen ſollen.

Witthauer.

In fidem Copiae

W. Fr. v. Schenck.

N. 2. ad Num. 71.

N. 4. Jul. 1792.

Unſerm Lieutenant v. Löwenfels haben Wir die Direction Unſerer Rentkammer aufgetragen.

W. (Handzeichen des Fürſten.)

In fidem Copiae

W. Fr. v. Schenck.

Des

höchstpreißlichen, Kaiserl. und Reichs Kammergerichts

in dieser Sache

erfolgte

Urtheile und Decrete.

a.) Sententia publicata d. 10. Febr. 1792.

In Sachen der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, wider weil. Herrn Friedrich Wilhelm, Grafen, modo Herrn Friedrich Carl, Fürsten zu Neuwied, Citationis ad videndum se manuteneri in possessione et administratione propriarum Sylvarum &c.

Ist die= durch Lr. Loßkand sen. und Dr. Wickh gebethene Oberstrichterliche Bestättigung der sub [11] bis [14] producirten Vergleiche noch zur Zeit abgeschlagen, sondern bey der= gröstentheils von Local=Kenntnissen abhangenden Beurtheilung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser Vergleiche, Commissio auf den Herrn Prinzen von Oranien, als Fürsten zu Nassau=Dillenburg, dahin erkannt:

„ Daß derselbe durch einen= nach Neuwied abzuordnenden= in Regierungs= und Rentkammer=Sachen wohlerfahrnen= und diesem wichtigen Geschäfte vollkommen gewachsenen Rath die vorberührte= von dem Herrn Fürsten zu Neuwied mit seinen Unterthanen eingegangene Vergleiche, mittelst Beyziehung der fürstlichen Regierung und Rentkammer, von Punct zu Punct genau durchgehen=, den Wert der abgetretenen und vorbehaltenen Stücke sorgfältig untersuchen=, und ob insbesondere durch die= in diesen Vergleichen enthaltene Veräusserungen der= von dem Hrn Fürsten nach angetretener Regierung entworfene Cameral=Status merklich verändert worden, auch ob überhaupt das fürstliche Hauß nach diesen Vergleichen bey seinem Stand und Wesen erhalten werden könne, gründlich erforschen, und über alles dieses, ob, und in wieferne es bey diesen Vergleichen zu belassen, auch darüber die nachgesuchte Bestättigung zu ertheilen seye, seinen umständlichen Bericht in Zeit dreyer Monate, an dieses Kaiserl. Kammergericht verschlossen einschicken solle;" —

Immittelst wird dem Herrn Fürsten von Neuwied sowohl, als denen bey den Vergleichen betheiligten Gemeinden und Unterthanen die Vollziehung dieser= noch ausgesezten Vergleiche, bis auf weitere dieses Kaiserlichen Kammer=Gerichts Verordnung', alles Ernstes und bey Strafe 20. Mark löthigen Goldes, hiermit untersagt.

a.) Sententia publicata d. 10. Febr. 1792.

In Sachen des Kirchspiels Feldkirchen, wider Herrn Friedrich Carl, Fürsten zu Neuwied, und dessen nachgesezte Regierung, Citationis ad videndum se condemnari ad servandam transactionem de anno 1740. &c.

Werden beyde Theile auf die in Sachen der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, wider den Herrn Fürsten zu Neuwied, Citat. de 1716. unterm heutigen dato publicirte Urtel verwiesen.

a.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum

Unterthänigste

Supplic und Bitte

pro

Clementissime maturando decreto in puncto retraditionis actorum, ut et in puncto confirmarionis transactionis die 23tia m. praet. humillime petito

in Sachen

sämtl. Unterthanen des Bannes Selters und Goddert

contra

die Fürstliche Regierung zu Neuwied.

Exhib. d. 7. Febr. 1792. Lt. Emerich.

Decretum.

Werden Supplicantens Principalen auf die in Sachen der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, wider Herrn Friedrich Wilhelm, Grafen, modo Herrn Friedrich Carl, Fürsten zu Neuwied, Citat. de ao. 1716. unter heutigem dato ergangene Urtel verwiesen, mit dem Anhang, daß sie diesen Vergleich der ernannten Commißion zur näheren Prüfung vorlegen, und darauf, nach erstattetem commissarischen Berichte, fernere Verfügung gewärtigen sollen. In Conf. 10. Febr. 1792.

b.) Sententia publicata d. 12. Maji 1792.

In respective entschiedener Sache der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, wider weil. Herrn Friedrich Wilhelm, Grafen, modo Herrn Friedrich Carl, Fürsten zu Neuwied; Citat. ad vidend. se manuteneri &c.

Ist die durch Dr. Wickh unterm 27ten April und 1ten May d. J. extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf die fürstliche Regierung zu Neuwied, auf ihre an sich überflüßige Anfrage in [116], daß durch die im Urthel vom 10ten Febr. d. J. ertheilte Inhibition die per Sentent. vom 28ten Jan. v. J. provisorie bestimmte pflegliche Benutzung

der

der streitigen Waldungen, imgleichen die Erhebung der bisherigen Fürstl. Kammergefällen und anderer Prästationen, keineswegs sistiret sey, vielmehr alles in dem Zustande, in dem es vor Errichtung der Vergleiche gewesen, bis zu anderweiter dieses Kaiserlichen Kammergerichts Verordnung, verbleiben solle, bedeutet; Demnächst der in Gemäßheit der Urtel vom 10ten Febr. d. J. nach Neuwied abgeschickte subdelegirte Commissarius, dem Hüttenmeister Remy das contractmäsige Kohlen-Holz aus den streitigen Waldungen, in so weit solches ohne erheblichen Nachtheil derselben geschehen kann, verabfolgen zu lassen, angewiesen.

Dann wird dem Herrn Fürsten sowohl, als den an jenen Vergleichen theilhabenden Unterthanen, die zur erkannten Commißion erfoderliche Kosten, und zwar jeder Theil zur Hälfte, einstweilen vorzuschießen, aufgegeben.

Endlich findet Dr. Wickh Gesuch, um Mittheilung der von Dr. Hert, Namens des Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Herrn Grafen zu Wittgenstein-Berlenburg, übergebenen Bittschriften, noch zur Zeit nicht statt.

c.) Sententia publicata d. 13. Julii 1792.

In respective entschiedener Sache der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, wider weiland Herrn Friederich Wilhelm, Grafen, modo Herrn Friederich Karl, Fürsten zu Neuwied, Citat. ad vid. se manut. &c.

Ist die durch Dr. Wickh, Dr. v. Zwierlein und Dr. Hert respective unterm 25. 26. 27. und 30. Jun., 1. 2. 4. 9. und 11. Jul. l. J. extrajud. übergebene Supplicas und commissarische Berichte samt Anl. ad acta zu registriren, verordnet; darauf

1) alles dasjenige, was Lti Loskants Principalen seit der ihnen bekannt gewordenen Inhibition vom 10ten Febr. l. J. zur Vollziehung der Vergleiche vorgenommen haben, hiermit cassirt und aufgehoben, denenselben, alles in den vorigen Stand herzustellen, die aus dem Holze und dem Jägerhauße gelöste Gelder bey der Fürstl. Regierung gerichtlich zu hinterlegen, die Landesherrliche Abgaben, so, wie solche hergebracht, und insbesondere in dem rechtskräftigen Urtel vom 28ten Jan. v. J. bestimmt worden, ferner unweigerlich zu entrichten, auch in Ansehung der Waldungen das in sothanem Urtel vestgesezte provisorium, bis zu Austrag der Sache genau zu beobachten, anbefohlen, und Lto Loskant, um de plena paritione zu dociren, auch wegen der angezeigten Contravention, die Verantwortung einzureichen, Zeit ad primam post ferias magnas pro termino et prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, daß widrigenfalls auf ferneres Anrufen mit unausbleiblicher scharfer Execution verfahren werden solle.

Dann wird

2) den Gemeinds-Deputirten ihre gegen das Forstamt und die Fürstl. Regierung zu Neuwied bezeigte Widersezlichkeit alles Ernstes verwiesen, auch gedachter Regierung den Gerichtsschöffen Runkel wegen der, nach Anl. Nro. 48.

Sub-

Subadjuncto 16. des ersten commissarischen Berichts, von ihm ausgeflossenen harten Drohung, zu vernehmen, und das darüber gehaltene Protocoll an dieses Kaiserliche Kammergericht einzusenden, sub eodem termino hiemit aufgegeben;

Demnächst werden

3) die entlassene Regierungsräthe Droosten und v. Porbeck, ingleichem der Archivarius und Assessor Melsbach, bey ihren Aemtern und Besoldungen einstweilen manutenirt, und dem Herrn Fürsten alle Veränderung mit seinen Räthen, und insbesondere mit der Aufsicht über das Archiv, bis auf dieses Kaiserlichen Kammergerichts weitere Verordnungen, bey Straf einer Mark löthigen Goldes untersagt, dagegen aber sämtliche Fürstl. Räthe in allen solchen Fällen, wo der Herr Fürst durch den von ihm ausgestellten Revers, und die von seinem verstorbenen Herrn Vater darüber erhaltene Erläuterung nicht ausdrücklich gebunden ist, sich den rechtlichen Vorschriften desselben gemäs zu bezeigen, ernstlich ermahnet.

Endlich wird

4) das im Urtel vom 28ten Jan. v. J. in Betref der Waldungen bestimmte Provisorium dahin erläutert, daß dem Herrn Fürsten das nöthige Brennholz zu seiner Hofstatt in den streitigen Waldungen gestattet, jedoch die Unterthanen dadurch an dem ihnen darinn anzuweisenden Bau- Brenn- und Geschirrholz keineswegs verkürzt, und übrigens auf die Forstmäsige Behandlung dieser zum Theil ruinirten Waldungen genau gesehen werden solle.

d.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum.

Unterthänigste

Exhibitio eines Berichts und dessen Nachtrags

in Sachen

der mehresten Kirchspielen der niedern Grafschaft Wied,

contra

Herrn Fürsten zu Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 3. & 4.

Exhib. d. 3. Nov. 1792. Dr. Hert.

Decretum.

Ist hiermit, bis der Aufenthalts-Ort des abwesenden Herrn Fürsten sicher bekannt wird, und von demselben die nöthige Verfügung erlassen worden, zur Interimsverwaltung der dringenden keinen Verzug leidenden Reichs- Krais- und Landes-Angelegenheiten, auch Regierungs- und Kammer-Geschäften, die Curatela absentis provisorie, dem von dem abwesenden Herrn Fürsten selbst ausgestellten Revers gemäs, der Frau Mutter, und dem nächsten Agnaten Herrn Fürsten von Wied-Runkel, wie auch dem Herrn Grafen zu Wittgenstein-Berlenburg, von obersten Reichs-Richteramts wegen, hiermit übertragen, und, deme gemäs, der Fürstl. Regierung und Hofkammer, auch übrigen Fürstl. Beamten

amten vornehmlich aber sämtlichen Unterthanen und Landes-Einwohnern ernstlich anbefohlen, die Anordnungen und Verfügungen der ernannten Curatel, schuldigermaßen zu befolgen, und, zu Erhaltung der Ruhe im Lande, von allen Seiten in Gemäßheit der Urthel vom 13ten Julii d. J. mit beyzuwirken.

Zugleich wird gedachte Regierung, vorstehende dieses Kaiserl. Kammergerichts provisorische Verfügung, den bestellten Curatoren gehörig insinuiren zu lassen, hierdurch erinnert. In Conf. 7. Nov. 1792.

e.) Sententia publ. d. 29. Nov. 1792.

In respective entschiedener Sache der mehrsten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, Klägern, eines- wider weil. Herrn Friederich Wilhelm, Grafen, nunmehr Herrn Friederich Carl, Fürsten zu Neuwied, Beklagten, andern- sodann Herrn Fürsten zu Wied-Runckel und Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, Intervenienten, dritten Theils; Citat. ad videndum &c. nunc Commissionis;

Ist, den durch Dr. von Zwierlein am 15ten v. M. übergebenen Commissions-Bericht, und die durch Dr. Wickh und Dr. Herr unterm 9ten und 19ten Jenner, 6- 15- 20ten Sept., 17ten Octob. und 22ten Novemb. d. J. exhibirte Vorstellungen und Berichte samt Anlagen, jedoch den Bericht vom 15ten Oct. d. J. und die dazu gehörigen Beylagen verschlossen, zu den Acten zu registriren, verordnet, darauf

1.) der Herr Fürst zu Wied-Runckel und der Herr Graf zu Berlenburg als Garants des, von dem Herrn Fürsten zu Neuwied seinem verstorbenen Herrn Vater am 17ten May 1788. ausgestellten Reverses, authoritate caesarea, bestättigt, und gedachter Herr Fürst zu Neuwied

2.) diesen von ihm beschwornen Revers in allen seinen Puncten nicht nur genau zu erfüllen, sondern auch

3.) dem Sinn und der Absicht dieses Revers gemäs, sowohl in Forst- Finanz- und Cammer-Sachen, als auch in allen übrigen Regierungs- und Landes-Geschäften, auch Reichs- Kreises- und Familien-Angelegenheiten, nichts ohne den Beyroth und die Einwilligung vorerwehnter Herrn Garants vorzunehmen und zu beschliesen, alles Ernstes angewiesen, und zu dem Ende

4.) sämtlichen Fürstlichen Dicasterien und Beamten, in Gemäsheit der Fürstl. Verordnung vom 19ten May 1788. vorberührten Revers genau zu befolgen, und nur jene Fürstliche Verordnungen, Aufträge und Resolutionen, welche von beyden Herren Garants gutgeheissen und genehmigt worden, zu vollziehen, und im Lande bekannt zu machen, oberstrichterlich, bey schwerer Verantwortung anbefohlen, zugleich denenselben

5.) zu ihrer Nachachtung bedeutet, daß, wenn die beyden Herrn Garants gleicher- der Herr Fürst zu Neuwied aber verschiedener Meinung über die zu erlassende Verordnung und Resolution seyn sollten, alsdann die Ausfertigung

zwar nach der Intention der beyden ersteren= jedoch allemal im Namen des Herrn Fürsten abzufassen, übrigens

6.) in eilenden, keinen Verzug leidenden Sachen provisorische Verfügungen zu erlassen, davon dem Herrn Fürsten sowohl, als den beyden Herrn Garants die geziemende Anzeige zu machen, und sich die Genehmigung der getroffenen Vorkehrung jedesmal zu erbitten.

Wobey man

7.) in beyde Herrn Garants das Vertrauen sezt, Sie werden in wichtigen Landes=Angelegenheiten, ohne zuvor das Gutachten der Fürstl. Neuwiedischen Räthe einzuholen, nichts beschliesen.

Sodann werden

8.) die Fürstl. Regierung und Rentkammer, den alljährlichen Cameral=Status gemeinschaftlich pflichtmäßig zu entwerfen, dem Herrn Fürsten, wie auch beyden Herrn Garants zur Approbation vorzulegen, und solchen demnächst stracklich zu vollziehen, hierdurch erinnert.

Was demnächst die standesmäßige Erziehung und dereinstige Versorgung der Fürstlichen Kinder betrift, so wird diese

9.) der Frau Fürstin unter Beyrath der Fürstl. Frau Schwiegermutter und der beyden Herrn Garants ganz allein überlassen; dabey jedoch

10.) denen Fürstlichen Dikasterien die in dem Cameral=Status dafür auszusetzenden Kosten, jedesmal genau nach den Kräfften des Finanz=Zustandes abzumessen, aufgetragen; Wobey man sich

11.) zu dem Herrn Fürsten zu Neuwied versiehet, daß derselbe seiner Frau Gemahlin mit Achtung begegnen, und an ihrem standesmäßigen Auskommen überall nichts ermanglen, vielmehr derselben eine convenable Hofhaltung, mit Rath der beyden Herrn Garants, anzuschaffen, von selbst geneigt seyn werde, indem sonst auch hierwegen oberstrichterliche Verordnung erfolgen werde.

Sodann ist ferner in der Hauptsache die gebethene Publication des, durch Dr. von Zwierlein sub [157] produeirten commissarischen Hauptberichts, jedoch lediglich zur Notiz der klagenden Kirchspiele, und damit sich diese daraus selbst überzeugen mögen, wie wenig die, diesem Kaiserl. Kammergericht vorgelegte Landes=Vergleiche in manchen Stücken mit den unveräusserlichen Landesherrlichen Rechten und mit dem Wohl des Fürstl. Hauses bestehen können, hiermit erkannt, und das in der Urtel vom 10ten Febr. d. J. dem Herrn Prinzen von Oranien als Fürsten von Nassau=Dillenburg ertheilte, und von dessen subdelegirten Rath Schenck, zur vollkommenen Zufriedenheit des Kaiserl. Kammergerichts, vollzogene Commissorium, nunmehr dahin erweitert:

Daß der ernannte Commissarius sich abermal nach Neuwied begeben, die Vorsteher sämtlicher klagenden Gemeinden vor sich berufen, ihnen die unausführbare Stellen der entworfenen Vergleiche begreiflich zu machen, und solchergestalt mit gehöriger Rücksicht auf das Urtel vom 28ten Jenner v. J., wie auch insbesondere auf die [158] und [159], neue solidere Landes=Vergleiche zu verfassen, sich

bes

bestreben, und demnächst das Resultat dieser Bemühung dem Herrn Fürsten zu Neuwied und den beyden vorberührten Herrn Garants zur Genehmigung, diesem Kaiserl. Kammergerichte aber zur oberstrichterlichen Confirmation, vorlegen solle. Dabey erwartet man von sämtlichen Gemeinden und Einwohnern der niedern Grafschaft Wied, dieselben werden sich nunmehr von selbst eines Bessern besinnen, alle übertriebene Prätensionen fallen lassen, und zu dem heilsamen Vergleichs-Geschäfte ihres Orts alles beyzutragen, sich ernstlich bestreben.

Endlich wird Dr. Hert, Namens der Herrn Intervenienten, zu dieser Sache sich gehörig zu legitimiren, hiermit erinnert.

ee.) Sententia publicata d. 17. Dec. 1792.

In respective entschiedener Sache der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, wider weil. Herrn Friedrich Wilhelm, Grafen, nunmehr Herrn Friedrich Carl, Fürsten zu Neuwied, sodann Herrn Fürsten zu Wied-Runckel, und Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, Intervenienten, Citationis &c. nunc Commissionis.

Ist, die durch Dr. Hert unterm 15- und 17ten vorigen, auch 6- und 16ten dieses Monats extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen zu den Acten zu registriren, verordnet, darauf das in Anlage Num. 17. enthaltene ungebührliche Patent hiermit caßirt, sondern Dri Wickh glaubliche Anzeige zu thun, daß dem am 29ten v. M. ergangenen Urtel, so viel dessen Herrn Principal betrift, gehorsamlich gelebt seye, auch ferner gelebt werden wolle, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, daß, wenn der Herr Fürst sich fernere Widersezlichkeit gegen jene, zu seinem eigenen, seines fürstlichen Hauses und des ganzen Landes Besten gemachte Anordnung, zu Schulden kommen lassen würde, zu ernstlicheren Verfügungen unausbleiblich vorgeschritten werden solle.

Dann wird das nachgesuchte Mandatum protectorium S. C. auf den Herrn Herzogen zu Cleve erkannt, daß derselbe

1.) die in gedachtem Urtel bestättigte Herrn Garants des von dem Herrn Fürsten zu Neuwied ausgestellten Reverses, in der Ausübung der ihnen in solchem Urtel übertragenen Theilnahme an allen Regierungs-Geschäften kräftigst schützen,

2.) dem zum Versuch der Güte in der Hauptsache angeordneten Commissario in der Vollziehung seines Auftrags die erforderliche Protection ertheilen, und

3.) ein Gehorsams-Patent an sämtliche Unterthanen, und vorzüglich die Bauern-Gemeinden erlassen solle.

Demnächst ergehet an den subdelegirten Commissarium Schenck der Auftrag, bey Gelegenheit des ihm übertragenen Geschäfts, die neuerlichen ärgerlichen Auftritte genau zu untersuchen, auf die Urheber derselben, nach den hierzu in obbemeldten Exhibitis, besonders in Anlage Num. 19. vorkommenden datis; zu inquiriren, und darüber seinen Bericht unverweilt zu erstatten.

End-

Endlich wird dem Herrn Fürsten zu Neuwied, das verschlossene Regierungs-Gebäude sogleich wieder zu eröfnen, und sämtliche Dicasterien in ihren Amts-Verrichtungen nicht zu stöhren, hiermit alles Ernstes anbefohlen.

f.) Sententia publicata die 22. Febr. 1793.

In entschiedener Sache der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, wider weil. Herrn Friedrich Wilhelm, Grafen, nunmehr Herrn Friedrich Karl, Fürsten zu Neuwied, sodann Herrn Fürsten zu Wied-Runkel, und Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, Intervenienten, Citationis &c. nunc Commissionis.

Ist die durch Dr. Hert und Dr. Wickh, respective unterm 8. 15. 20. 24. und 31. Jan. 13. und 19. Febr. l. J. extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf

1.) publicatio des verschlossenen bey den Acten befindlichen Kommissions-Berichts [161] nunmehr erkannt, und versiehet man sich

2.) zu Dris Hert Herrn Principalen, dieselben werden durch das urteilswidrige Betragen des- wegen seiner Gemüths-Krankheit zur Alleinregierung dermalen unfähigen Herrn Fürsten zu Neuwied, und das- von demselben angezeigte- in gegenwärtiger, blos Beweise der Wiederherstellung zulassenden Sache ganz unstatthafte Remedium suspensivum, sich an Befolgung der Urteil vom 29. Nov. v. J. nicht hindern lassen, sondern damit straklich fortfahren, immassen bey fernerer vom besagten Herrn Fürsten unternommener Widersetzlichkeit auf diesfalsige Anzeige die weiter nöthige obervormundschaftliche Vorkehrung erfolgen solle.

Dann wird

3.) der Kaiserliche Fiscal gegen den oder die Verfasser der von Dr. Hert sub Nro. 30. übergebenen Drukschrift, wegen der darinn enthaltenen syndicirlichen Ausdrücke, in Gemäßheit §phi 165. J. R. A. und §phi 95. J. B. A., sich seines Amts zu gebrauchen, erinnert; demnächst

4.) dem subdelegirten Commissario, daß er für die im Streit befangenen Waldungen einen, oder, nach Befinden, mehrere Förster, von kommissionswegen besonders in Pflichten nehme, welche beyden Theilen in Gemäßheit der Urteil vom 28ten Jan. 1791. und 13ten Julii v. J. das nöthige Holzbedürfniß in Beyseyn der Gemeinde Deputirten anweisen, auf die Beobachtung des in sothanen Urthelen bestimmten Provisorii genau Acht haben, die dagegen verübten Contraventiones bey dem Commissario, andere Waldfrevel aber bey der Fürstl. Regierung, anzeigen sollen, hiermit aufgegeben.

Endlich wird

5.) gegen Dr. Hert und Dr. Wickh, wegen ihrem unschicklichen extrajudicial-Suppliciren in dieser judicial-Sache, und zwar gegen erstern die Strafe nach Ermässigung, gegen leztern die Strafe der Ordnung, in den Armensäckel Zeit 8. Tagen unnachbleiblich zu entrichten, vorbehalten.

g.) Sententia publicata d. 12. Junii 1793.

In entschiedener Sache der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied, wider weil. Herrn Friederich Wilhelm, Grafen, nunmehr Herrn Friederich Karl, Fürsten zu Neuwied, sodann Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, Intervenienten; Citat. ad vid. se manuteneri &c. decisae, nunc Commissionis.

Ist die durch Dr. von Zwierlein, Dr. Hofmann, Dr. Gombel und Lt. Loßkandt respective unterm 2-27ten Merz, 9-10-12-30ten April, 13-14-31ten May, 3-5-10 und 11ten Jun. d. J. außergerichtlich übergebene Commißions-Berichte und Bittschriften samt Anlagen zu den Acten zu registriren, verordnet, darauf

1.) die, von dem Herzogl. Clevischen Subdelegato, zur vollkommenen Zufriedenheit dieses Kaiserl. Kammergerichts, bewerkstelligte Vollziehung des ihm bisher ertheilten Auftrags, wie auch die, von dem Fürstl. Nassau-Dillenburgischen Subdelegato, in Betreff der Holz-Anweisung in den strittigen Waldungen, getroffene provisorische Einrichtung, wobey jedoch die Gemeinds-Vorsteher nach dem Urtel vom 28ten Jan. 1791. mit beyzuziehen, nicht minder der von eben demselben, in Gemäsheit des Urtels vom 29ten Nov. v. J., gemachte Versuch zu neuen solideren Landes-Vergleichen vollkommen genehmiget, die dagegen von dem Anwalt der Unterthanen in Suppl. v. 14ten May vorgebrachte Einwendungen als unstatthaft verworfen, vielmehr selbige, ihren ungegründeten Verdacht fallen zu lassen, und sich bey diesem-zu ihrem eigenen Besten hauptsächlich abzielenden Geschäfte in Zukunft willfährig zu bezeigen, wiederholt ernstlich ermahnt;

2.) gedachtem Subdelegato aber dieses Vergleichs-Geschäft mit den einzelnen Gemeinden, und zwar zuerst mit denen, welche sich dazu am willfährigsten bewiesen haben, von neuem vorzunehmen, dabey zuförderst den so sehr verwickelten Punct der streitigen Waldungen auszugleichen, statt der widrig gesinnten Gemeinds-Deputirten andere, jedoch nur ad hunc actum transactionis, wählen zu lassen, und denjenigen Gemeinden, welche der Billigkeit durchaus kein Gehör geben wollen, geradezu, daß sie mit ihren einzelnen Ansprüchen ad separatum zur neuen proceß-ordnungsmäßigen Verhandlung verwiesen, immittelst aber das im Urtel v. 28ten Jan. 1791. vestgestellte Provisorium unnachsichtlich zu befolgen, würden angehalten werden, zu erklären, hiermit aufgegeben;

3.) Der Herr Fürst zu Neuwied, an statt, wie bisher die Unterthanen zu vergleichswidrigen Gesinnungen anzureizen, vielmehr selbst zu Beförderung dieses Geschäfts mit beyzuwürcken, auch überhaupt der bestgemeinten obervormundschaftlichen Anordnung dieses Reichs Kammergerichts sich forthin zu unterwerfen, und die Herrn Garants an der ihnen gebührenden Regierungs-Theilnahme nicht zu hindern, nicht minder seine Räthe und Beamten in der pflichtmäßigen Ausübung ihrer Amts-Obliegenheiten durch unverdiente Vorwürfe nicht zu kränken, leztere aber auch ihrer Seits dem Herrn Fürsten mit gehöriger Achtung zu begegnen, und sich aller Bitterkeiten in Reden und Schriften zu enthalten, alles Ern-

ſtes erinnert, und der Herzogl. Cleviſche Subdelegatus zu dieſen Zwecken, und überhaupt zur völligen Herſtellung der Ruhe und Eintracht, ferner beſtens mitzuwürcken, angewieſen.

Immittelſt wird

4.) die, von nur gedachtem Subdelegato, nach Anl. Lit. X. Subadj. N. 7. deſſen Hauptberichts, in Betref der Regierungs-Geſchäfte getroffene proviſoriſche Verfügung, dahin beſtättiget, daß der Herr Fürſt zu Neuwied die Regierung und übrigen Beamte auf ihre Anfragen ohne Aufenthalt und, nach Verhältniß der Umſtände, längſtens in einigen Tagen mit beſtimmten zweckmäſigen Reſolutionen verſehe, widrigenfalls aber zu gewarten habe, daß die Regierung von den Fürſtl. Herrn Garants allein die nöthige Entſchließung einhole, oder in eilenden Sachen ſich nach der bereits im Urtel vom 29ten Nov. v. J. ertheilten Vorſchrift benehme.

Ferner iſt

5.) beſagter Herr Fürſt von der- in der Anl. Lit. T. des Hauptberichts bemerkten Urkunde, wenn deren Original im Fürſtl. Archiv ſich nicht auffinden ſolte, das in Handen habende Concept, jedoch mit Geſtattung einer Abſchrift, heraus zu geben, verbunden, und hiezu im Weigerungsfalle von dem gedachten Subdelegato anzuhalten.

Was hiernächſt

6.) die, von dem Fürſtl. Naßauiſchen Subdelegato unterſuchte ärgerliche Auftritte vom 13ten Dec. v. J. imgleichen die neuerdings angezeigte Waldfrevel betrift, ſo ſind die beyden Gemeinds-Deputirten Säuſſer und Schulz, wegen des von ihnen eingeſtandenen aufrühriſchen Betragens, ihres Amts zu entſetzen, auch mit 8tägiger Gefängnis-Strafe zu belegen, dem Deputirten Schäfer und dem Forſtbedienten Reinhard aber, ihre gegen den Commiſſarium gebrauchte widerſpenſtige Ausdrücke ernſtlich zu verweiſen, übrigens der Fürſtl. Neuwiediſchen Regierung, das neuerlich ohne Anweiſung verübte Holzfällen, nach Befinden, ſtatt der verdienten Geld-Buſe, körperlich zu beſtrafen, auch künftig ebenermaßen zu verfahren, nicht minder die- von den Unterthanen gefällte Eichen öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen, und den Erlös gerichtlich zu hinterlegen, aufgegeben.

7.) Schließlich ſind die, in der Anlage N. 1. S. 23. zum Commiſſions-Bericht vom 28ten März enthaltene Anzeigen dem Kaiſerl. Fiscal zuzuſtellen, um bey der demſelben im Urtel vom 22ten Febr. d. J. aufgegebenen- baldmöglichſt einzureichenden Anklage darauf Rückſicht zu nehmen.

g.)

g.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum

Unterthänigste

Anzeige, Supplication und Bitte

Anwalts

Des regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Berlenburg.

Ad causam

Der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied,

contra

Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 49. 50. und 51.

Exhib. d. 15. Maji 1793. Dr. Hert.

Decretum.

Ponatur ad acta, und versiehet man sich zu Dris Hert Herrn Principalen, dieselben werden, wenn der Herr Fürst von Neuwied Sie an der, Ihnen im Urtheil vom 29ten Novemb. v. J. übertragenen Mitregentschaft wirklich behindert, desfalls unmittelbar bey dem Herzoglich-Cleviſchen Subdelegato die nöthige Unterstützung suchen, im übrigen aber bloß in zweifelhaften, durch jenes Urtheil nicht ausgedruckten Fällen, bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte anfragen. In Conf. 12. Junii 1793.

Bayerische Staatsbibliothek München

g.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum

Unterthänigste

Anzeige, Supplication und Bitte

Anwalts

Des regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Berlenburg.

Ad causam

Der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied,

contra

Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 49. 50. und 51.

Exhib. d. 15. Maji 1793. Dr. Hert.

Decretum.

Ponatur ad acta, und versiehet man sich zu Dris Hert Herrn Principalen, dieselben werden, wenn der Herr Fürst von Neuwied Sie an der, Ihnen im Urtheil vom 29ten Novemb. v. J. übertragenen Mitregentschaft wirklich behindert, desfalls unmittelbar bey dem Herzoglich-Cleviſchen Subdelegato die nöthige Unterstützung suchen, im übrigen aber bloß in zweifelhaften, durch jenes Urtheil nicht ausgedruckten Fällen, bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte anfragen. In Conf. 12. Junii 1793.

Bayerische Staatsbibliothek München

g.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum

Unterthänigste

Anzeige, Supplication und Bitte

Anwalts

Des regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Berlenburg.

Ad causam

Der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied,

contra

Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 49. 50. und 51.

Exhib. d. 15. Maji 1793. Dr. Hert.

Decretum.

Ponatur ad acta, und versiehet man sich zu Dris Hert Herrn Principalen, dieselben werden, wenn der Herr Fürst von Neuwied Sie an der, Ihnen im Urtheil vom 29ten Novemb. v. J. übertragenen Mitregentschaft wirklich behindert, desfalls unmittelbar bey dem Herzoglich-Cleviſchen Subdelegato die nöthige Unterstützung suchen, im übrigen aber bloß in zweifelhaften, durch jenes Urtheil nicht ausgedruckten Fällen, bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte anfragen. In Conf. 12. Junii 1793.

Bayerische Staatsbibliothek München

g.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum

Unterthänigste

Anzeige, Supplication und Bitte

Anwalts

Des regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Berlenburg.

Ad causam

Der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied,

contra

Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 49. 50. und 51.

Exhib. d. 15. Maji 1793. Dr. Hert.

Decretum.

Ponatur ad acta, und versiehet man sich zu Dris Hert Herrn Principalen, dieselben werden, wenn der Herr Fürst von Neuwied Sie an der, Ihnen im Urtheil vom 29ten Novemb. v. J. übertragenen Mitregentschaft wirklich behindert, desfalls unmittelbar bey dem Herzoglich-Clevischen Subdelegato die nöthige Unterstützung suchen, im übrigen aber bloß in zweifelhaften, durch jenes Urtheil nicht ausgedruckten Fällen, bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte anfragen. In Conf. 12. Junii 1793.

1.8
(a

Bayerische Staatsbibliothek München

g.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum

Unterthänigste

Anzeige, Supplication und Bitte

Anwalts

Des regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Berlenburg.

Ad causam

Der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied,

contra

Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 49. 50. und 51.

Exhib. d. 15. Maji 1793. Dr. Hert.

Decretum.

Ponatur ad acta, und versiehet man sich zu Dris Hert Herrn Principalen, dieselben werden, wenn der Herr Fürst von Neuwied Sie an der, Ihnen im Urtheil vom 29ten Novemb. v. J. übertragenen Mitregentschaft wirklich behindert, desfalls unmittelbar bey dem Herzoglich-Clevischen Subdelegato die nöthige Unterstützung suchen, im übrigen aber bloß in zweifelhaften, durch jenes Urtheil nicht ausgedruckten Fällen, bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte anfragen. In Conf. 12. Junii 1793.

Bayerische Staatsbibliothek München

g.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum

Unterthänigste

Anzeige, Supplication und Bitte

Anwalts

Des regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Berlenburg.

Ad causam

Der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied,

contra

Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 49. 50. und 51.

Exhib. d. 15. Maji 1793. Dr. Hert.

Decretum.

Ponatur ad acta, und versiehet man sich zu Dris Hert Herrn Principalen, dieselben werden, wenn der Herr Fürst von Neuwied Sie an der, Ihnen im Urtheil vom 29ten Novemb. v. J. übertragenen Mitregentschaft wirklich behindert, desfalls unmittelbar bey dem Herzoglich-Clevischen Subdelegato die nöthige Unterstützung suchen, im übrigen aber bloß in zweifelhaften, durch jenes Urtheil nicht ausgedruckten Fällen, bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte anfragen. In Conf. 12. Junii 1793.

Bayerische Staatsbibliothek München

g.) Extractus Protocolli rerum exhibitarum

Unterthänigste

Anzeige, Supplication und Bitte

Anwalts

Des regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Berlenburg.

Ad causam

Der mehresten Kirchspiele der niedern Grafschaft Wied,

contra

Neuwied;

Mit Anlagen sub Num. 49. 50. und 51.

Exhib. d. 15. Maji 1793. Dr. Hert.

Decretum.

Ponatur ad acta, und versiehet man sich zu Dris Hert Herrn Principalen, dieselben werden, wenn der Herr Fürst von Neuwied Sie an der, Ihnen im Urtheil vom 29ten Novemb. v. J. übertragenen Mitregentschaft wirklich behindert, desfalls unmittelbar bey dem Herzoglich-Clevischen Subdelegato die nöthige Unterstützung suchen, im übrigen aber bloß in zweifelhaften, durch jenes Urtheil nicht ausgedruckten Fällen, bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte anfragen. In Conf. 12. Junii 1793.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Karl, Neuwied, Fürst, 1741-1809 [Sonstige]

Nachtrag zur weiteren Belehrung des Publikums in Sachen der mehresten Kirchspiele der niederen Grafschaft Wied wider Herrn Fürsten zu Neuwied sodann Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg, Intravenirten; Decis. Cital. ad videndum se manuteneri etc. nunc Commissionis etc. Haußvertrags- und Reverswidrige Vergleiche mit den

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1793

4 Ded. 353 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11122739-3
VD18 11310405